Die Freien von Laax.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Peter Tuor,

lic. jur.

CHUR

Commissionsverlag von Jul. Rich.

1903

Die Freien von Laax.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg (Schweiz)

vorgelegt von

Peter Tuor,
lic. jur.

AGAD.
LIBR.RAT.
BIBL.

CHUR
Commissionsverlag von Jul. Rich.
1903

Buchdruckerei Jos. Casanova

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

Die Grafschaft Laax.

I. Kapitel.

Die rätische Grafschaft 7

II. Kapitel.

Die geistlichen Immunitäten und die weltlichen Herrschaften . . 16

§ 1. Das Bistum Chur 16
§ 2. Die Abtei Disentis 22
§ 3. Die Stifte Pfäfers, Reichenau und St. Moritz zu Constanz 25
§ 4. Die weltlichen Herrschaften 26

III. Kapitel.

Der Ursprung der Grafschaft Laax 28

IV. Kapitel.

Rechtliche und ökonomische Bestimmungen des habsburgischen Urbars über die Grafschaft Laax 60

A. Rechtliche Normen 60
B. Normen wirtschaftlichen Inhalts 75

V. Kapitel.

Die Grafschaft Laax im Pfandbesitze der Grafen von Werdenberg-Sargans 81

II. Teil.

Die Gerichtsgemeinde der Freien ob dem Flimser Walde seit Erlangung ihrer völligen Autonomie, 1428.

Einleitung 95

I. Kapitel.

Oertliche Verbreitung der Freien.

I. Abschnittt. Die inneren Freien.

§ 1. Laax 98
§ 2. Seewis 106

Seite

II. Abschnitt. Die äusseren Freien.
§ 1. Somvix 109
§ 2. Brigels 114
§ 3. Obersaxen 118
§ 4. Das Thal Lugnez 119
§ 5. Ilanz 122
§ 6. Kästris 126
§ 7. Vallendas 126
§ 8. Sagens 127
§ 9. Ladir 127
§ 10. Andere Ortschaften 129

II. Kapitel.

Die Gerichtsgemeinde der Freien in ihrer rechtlichen Organisation.

Einleitung. Die Gemeindebriefe 131
I. Abschnitt. Verfassungsrechtliche Verhältnisse.
§ 1. Die Gemeinde der Freien als ein Glied des Grauen Bundes 134
§ 2. Die Freien von Laax als Gotteshausleute der bischöflichen Kirche zu Chur 140
§ 3. Rechtliche Verhältnisse zwischen den inneren und äusseren Freien 144
§ 4. Rechtliche Verhältnisse zwischen Laax und Seewis 162
II. Abschnitt. Einzelne Bestimmungen privat-, straf- und processrechtlichen Inhalts.
1. Normen privatrechtlichen Charakters 170
2. Normen strafrechtlichen Inhalts 176
3. Normen processrechtlichen Inhalts 179
Schluss. Ausblick auf die späteren Schicksale der Gemeinde Laax-Seewis 182

Anhang: **Urkunden.**

Einleitung 187
I. Loskaufbrief der Freien vom 31. Juli 1428 . . . 189
II. Kaiserliche Bestätigung vom 2. März 1434 . . . 192
III. Urteil des Gerichtes Flims in einem Rechtsstreit zwischen Laax und Seewis vom Jahre 1547 193
IV. Urteilsspruch des Gerichtes Ilanz und Grub zwischen Laax und Seewis vom 28. Februar 1562 195
V. Urteil des Gerichtes Schleuis zwischen Laax und Seewis vom 5. Mai 1736 198
VI. Bestätigung und Modificierung dieses Urteils durch das Appelationsgericht vom 18. Mai 1736 199

Verzeichnis der abgekürzt citierten Werke.

Campell, Historia = Ulrici Campelli, Historia Raetica, 2 Bde., herausgegeben v. Placidus Plattner, Quellen zur Schweizer Geschichte, VIII. u. IX. Bd., 1887 u. 1890.

Campell, Raetia Alpestris = Ulrici Campelli, Raetiae Alpestris Topographica Descriptio, herausgegeben v. C. J. Kind, Quellen zur Schweizer Geschichte, VII. Band, 1884.

Eichhorn, Ep. Cur. = Episcopatus Curiensis, 1797.

Jecklin = Const. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, als Fortsetzung von Mohr, Cod. Diplom. Chur. V. Band, 1. u. 2. Heft, 1883, 3. Heft 1886.

Juvalt = Wolfgang von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich, 1871; 2 Hefte, hier ist immer das 2. Heft gemeint.

Kind, Urkunden = Chr. Kind, Currätische Urkunden, als Beilagen zu seiner Arbeit über die Vogtei Chur im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, VIII. Band; auch im Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1881.

Mohr = Th. v. Mohr (resp. für Band III. u. IV. Conradin von Moor. Codex Diplomaticus, Chur, IV. Bände, 1848—1864.

Muoth, Aemterbücher = J. C. Muoth, Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts; Beilage zum XXVII. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, Chur, 1898.

Planta = Dr. P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften der Feudalzeit, Bern, 1881.

Planta, Raetien = Dr. P. C. Planta, Das Alte Raetien, staatlich und kulturhistorisch dargestellt, Berlin 1872.

Plattner, Drei Bünde = Wilhelm Plattner, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, Davos, 1895.

Schröder = Dr. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, III. Auflage, Leipzig, 1898.

Schulte = Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 2 Bände, Leipzig, 1900.

Urbar = Dr. Rudolf Maag, Das habsburgische Urbar, Band I Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte, Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV. Band, Basel, 1894.

Wagner = R. Wagner u. L. R. von Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band XXV—XXVIII.; hier citiert nach dem Separatabdruck.

Wartmann, Urkunden = Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, herausgegeben von Hermann Wartmann, in den Quellen zur Schweizer Geschichte, X. Band, Basel, 1891.

Einleitung.

Während in weiten Gebieten Deutschlands in der zweiten Hälfte des Mittelalters der Stand der Gemeinfreien fast gänzlich verschwand und der Hörigkeit verfiel [1]), sehen wir in einigen Gegenden der Schweiz ganze Genossenschaften freier Bauern ihre angestammte Unabhängigkeit durch alle Zeiten hindurch unversehrt bewahren. Zu diesen gehören in erster Linie die Freien in der Urschweiz, insbesondere zu Schwyz, dann auch diejenigen in der zürcherischen Grafschaft Kyburg, im Siggenthal, in den Herrschaften Geifensee, Grüningen, Regensberg, in den Freiämtern Affoltern und Willisau, im Haslithal, sowie in anderen Gegenden der Ost- und Centralschweiz [2]).

Auch an den Quellen des Rheins in Rätien hatte eine zahlreiche Genossenschaft von Freien ihre standesrechtlichen und politischen Vorzüge den geistlichen Immunitäten und den weltlichen Herrschaften gegenüber unversehrt zu wahren gewusst. Ihrem Einfluss vor Allem verdanken wir jenen demokratischen Geist, welcher in der Geschichte dieses Landes uns so früh entgegentritt, und welcher in der Folge die eigenartigen, staatsrechtlichen Gebilde der drei Bünde geschaffen hat [3]).

Es ist dies die Genossenschaft der Freien von Laax.

[1]) Schröder, S. 456.

[2]) Siehe insb. Wyss, Beiträge zur Schweizer Geschichte, Zeitschrift für Schweiz. Recht, XVIII. Band, S. 84 ff.; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, I. Teil, S. 72 ff.

[3]) Wagner, S. 5 ff.

Auf diese Freien haben bereits die ausführlichen Werke über Bündner Geschichte von Juvalt[1]), Planta[2]), Plattner[3]), sowie die rechtsgeschichtlichen Abhandlungen von Wyss[4]) und Wagner[5]) Bedacht genommen.

Es haben indessen diese Verfasser das in den verschiedenen Gemeindearchiven des Landes zerstreut liegende Urkundenmaterial fast gar nicht oder nur im geringen Masse herangezogen, weshalb ihre Darstellungen nicht nur ungenügend, sondern auch von manchen irrtümlichen Anschauungen nicht frei geblieben sind. Besonders gilt dies für die Verhältnisse der Freien ob dem Flimser Walde. Aber auch in der Auffassung des Charakters und der Entstehung der Laaxer Grafschaft werden wir in der folgenden Untersuchung im Wesentlichen von diesen abweichende Anschauungen vertreten.

Wir zerlegen unsere Darstellung in zwei Teile, von welchem der erstere die Schicksale der das bündnerische Rheingebiet umfassenden Grafschaft Laax, der zweite aber die besonderen Verhältnisse der rechtlichen Fortsetzung jener, der autonomen Gemeinde der Freien ob dem Flimser Walde behandeln wird.

Die Laaxer Grafschaft stellt sich, wie unsere Ausführungen ergeben werden, dar als ein Ueberrest der durch die geistlichen Immunitäten und weltlichen Herrschaften vielfach zersetzten und untergrabenen fränkischen Grafschaft Oberrätien.

Deshalb werden wir zunächst die historische Entwickelung dieser letzteren, dann die Verhältnisse der obgenannten ihr feindlichen Mächte, zu erörtern haben[6]).

* * *

1) S. 19, S. 99—102.

2) S. 447—457; Geschichte v. Graubünden, S. 80—83.

3) Drei Bünde, S. 53—64.

4) l. c., S. 78—84.

5) S. 34, S. 98 ff., 158 ff,, ebenso in seinem Aufsatze über die Lex Romana Utinensis, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, IV. Bd., Germ. Abt., S. 72 ff.

6) Man wird vielleicht finden, dass ich bei der Darstellung der geschichtlichen Schicksale der Grafschaft und des Bistums Chur län-

Bei Beginn dieser Darstellung obliegt mir die angenehme Pflicht, allen denjenigen, welche mir bei deren Abfassung ratend zur Seite gestanden meinen wärmsten Dank auszusprechen, in erster Linie Herrn National-Rat Dr. Decurtins, welcher mich bereits als Gymnasiasten für die rechtsgeschichtlich so interessanten Verhältnisse der Laaxer Freien eingenommen und bei meinen späteren Forschungen seine reichhaltige Bibliothek mir zur Verfügung gestellt hat. Meinen Dank auch dem Recensenten dieser Dissertation, Herrn Dr. Zycha, Prof. in Freiburg, jetzt in Prag, dem Correcensenten Dr. Oser, Prof. in Freiburg, sowie Herrn Gymnasialprofessor Muoth und Herrn Stadtarchivar Jecklin in Chur.

Dankend erwähne ich die grosse Bereitwilligkeit, mit welcher mir überall, wo meine Forschungen mich hinführten, sowohl zu Chur, als in den Dörfern des Bündner Oberlandes, die Archive zur freien Benutzung überlassen worden sind.

---

ger verweilt habe, als Titel und Aufgabe dieser Arbeit es verlangten. Der enge Connex jedoch, in welchem diese staatlichen Gebilde mit der späteren Laaxer Grafschaft stehen, schien mir diese eingehendere Behandlung zur Pflicht zu machen.

I. Teil.

Die Grafschaft Laax.

I. Kapitel.

Die rätische Grafschaft.

Eine rätische Grafschaft tritt uns seit dem ausgehenden VIII. Jahrhundert unter verschiedenen Benennungen entgegen.

So heisst sie: Comitatus Curiensis [1]), Comitatus Raetia Curiensis [2]), Comitatus Raetia [3]), Comitatus Raetia Churowolhen [4]), Comitatus Corwalehen [5]) und selbst Ducatus Curiensis [6]).

In merowingischer Zeit standen an der Spitze Rätiens gemäss zwei Grabschriften, welche noch im XVI. Jahrhundert in der Gruft des Sankt Luciusklosters zu Chur sich befanden [7]), und gemäss dem Tellonischen Testamente [8]), sogenannte „praesides“ [9]).

---

1) Mohr I. n. 11 (vom Jahre 799); n. 48 (951); n. 69 (988) u. s. w.

2) l. c. n. 35 (890).

3) l. c. n. 45 (948); n. 46 (948); n. 48 (951); n. 52 (955); n. 56 (960); n. 62 (966); n. 63 (967) u. s. w.

4) l. c. n. 70 (992).

5) l. c. n. 77 (1019).

6) l. c. n. 153 (806).

7) Die Grabschriften sind abgedruckt in Mohr I. n. 3 und n. 6. Die Grabsteine, zu Stumpfs († 1566) und Tschudis († 1572) Zeit noch vorhanden, wurden kurze Zeit hernach von „Schurken“ zerstört. (Campell, Historia, Band I., S. 89.)

8) Vgl. Mohr I. n. 9, „genitoris mei Victoris vel illustris praesidis“.

9) Die wichtigste Litteratur über die rätischen Praesides ist: P. Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Chur 1847, S. 14 u. ff.
Fr. Wyss in seiner Ausgabe der Gesetze des Bischofs Remedius

Gestützt auf die Tatsache, dass „praeses“ eine spezifisch römische Bezeichnung gewesen — die fränkischen und alamannischen Gauinhaber hätten stets Herzöge (duces) oder Grafen (comites) geheissen —; ferner darauf, dass in Rätien bei seiner ausschliesslich romanischen Bevölkerung die deutsche Gauverfassung nicht wohl in Wirksamkeit treten konnte; endlich darauf, dass die fränkischen Könige darnach trachten mussten, dieses strategisch so wichtige Alpenland dem Reiche geneigt zu erhalten, hat P. C. Planta[1]) die Ansicht verfochten, die römischen Provinzialeinrichtungen hätten auch nach Rätiens Übergang an die Franken (im Jahre 536) ihrem Wesen nach fortgedauert.

Diese Anschauung hat jedoch seitens neuerer Rechtshistoriker, wie Karl Zeumer[2]), lebhaften Widerspruch erfahren. Schon Waitz[3]) hat insbesondere nachgewiesen, dass „praeses“ ein mitunter auch für den fränkischen Grafen gebrauchter Ausdruck war, so dass der Name der rätischen Vorgesetzten keinen Schluss auf das Wesen der damit bezeichneten Beamtung erlauben dürfte. Und in der Tat

---

von Chur, Archiv für Schweizergeschichte, VII. Band, Zürich 1851, S. 209.

Conradin v. Moor, Die Grafen von Currätien in der Rätia, Mitteilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden, I. Jahrg., Chur 1863, S. 81—98.

— Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde. Chur 1870, I. Band, S. 139 ff.

Wolfgang v. Juvalt, Forschungen, S. 14, 69—75.

P. C. v. Planta, Das alte Rätien, S. 263—75.

— Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen, 2. Auflage, Bern 1894, S. 9, 13, 15, 19.

Karl Zeumer, in seinem Aufsatze über Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt., IX. Bd., S. 13 ff.

[1]) Rätien, S. 264 ff. — Dieselbe Ansicht vertritt u. A. auch Prof. Dr. Jecklin, Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen, 1902. I. Vortrag, Bis zu den sächsischen Kaisern, S. 21 ff.

[2]) Im genannten Aufsatze, S. 12.

[3]) Verfassungsgeschichte, II. Band, II. Abteilung, III. Auflage, S. 26, insbes. Anm. 2.

ist nichts natürlicher, als wenn im romanischen Rätien nach Beseitigung der römischen Einrichtungen die Benennungen der eingegangenen Institute auf die analogen deutschen Beamtungen übertragen wurden.

Die Praesidialwürde soll später von Karl dem Grossen dem Geschlechte der Viktoriden, in welchem sie erblich gewesen sei, entrissen und dem Bischof Constantius von Chur übertragen worden sein[1]).

Diese fast allgemein vertretene Anschauung hat ihren Stützpunkt einerseits in einem Diplom Kaiser Karl's des Grossen vom Jahre 774[2]), andererseits in den Bittschriften des Bischofs Viktor von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen[3]) aus den Jahren 821—24.

In der erwähnten, heute leider teilweise unleserlichen Urkunde gewährt Karl dem Bischof Constantius, den er zum Rektor über das rätische Gebiet eingesetzt hatte, auf dessen und des ganzen Volkes Bitte seinen besonderen Schutz und Schirm gegen auswärtige Menschen und garantirt ihnen die hergebrachten Gesetze und Gewohnheiten.

---

[1]) Die Hauptvertreter dieser Meinung sind ausser den alten Chronisten:

Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 27.

Moor Conr. im oben angeführten Aufsatze, S. 98.

— in seiner Geschichte von Currätien, S. 156 f.

Wyss Fr. in seinen Gesetzen des Bischofs Remedius, S. 208.

Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, S. 27.

Planta, Rätien, S. 300 ff.

Wagner R. in seinem Aufsatze „Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis", Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. IV. Bd., S. 65 ff.

Stobbe O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. Bd., S. 207.

Cramer, Geschichte der Alamannen, S. 554.

Liebenau Theod., Ueber die Reichspfalzen in der Schweiz, in den Kathol. Schweizerblättern, 1901, S. 305.

Jecklin in seinem obcitirten Vortrag, S. 24.

[2]) Mohr I. n. 10.

[3]) Es sind uns drei dieser Bittschriften erhalten, Mohr I. n. 15, 16, 17.

Dieser Schutz soll sich auch erstrecken auf die Nachfolger des Constantius, welche mit des Königs Willen und Erlaubnis durch Wahl des Volkes daselbst regieren werden, so lange sie ihm die Treue bewahren und unter der Bedingung, dass weder das Volk, noch der von diesem mit des Königs Zustimmung erwählte Bischof etwas gegen ihn unternehmen [1]).

Auf die jedenfalls eigenartige Ausdrucksweise: „quem territurio Retiarum rectorem posuimus“ und: „qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt“ stützten obgenannte Forscher die Ansicht, es handle sich hier um Verleihung, beziehungsweise um Bestätigung der schon verliehenen weltlichen Gewalt über Rätien an Bischof Constantius.

Dem gegenüber hat bereits Waitz [2]) vermutungsweise die Meinung ausgesprochen, das genannte Privilegium bedeute nur die Zusicherung der freien Bischofswahl für den bischöflichen Stuhl zu Chur, während ja sonst in der damaligen Zeit die Ernennung der Bischöfe, so gut wie ganz in den Händen der fränkischen Könige lag. Vor Allem hat aber Zeumer die herrschende Anschauung angefochten [3]). Der Titel „rector“, welcher in jener Zeit auch Inhabern rein geistlicher Ämter beigelegt wurde [4]), könne auch auf

[1]) Letzteren Absatz: „ita tamen, sicut supra meminimus, ut et fidem illorum erga nos salvam custodiant, nec is ibidem, quem voluntate nostra elegerint episcopum, nec ipsi quicquam contra nos praesumant“, der bereits von Eichhorn nicht mehr gelesen werden konnte, geben wir hier nach der Abschrift von Tschudi (Miscellanea historica, S. 183).

[2]) Deutsche Verfassungsgeschichte, III. Band, II. Aufl., S. 420, insbes. Anm. 5; doch vertritt Waitz an anderen Stellen inconsequenterweise auch eine widerstreitende Anschauung so l. c. S. 406.

[3]) a. a. O. S. 13 u. 14.

[4]) Vgl. Zeumer, a. a. O. S. 13 und Planta, Rätien, S. 303, Anm. 1. Die Bezeichnung „rector territorii“ statt des gebräuchlichen „rector ecclesiae“ für eine geistliche Amtsperson wäre jedoch eine wohl kaum anderswo zu belegende Ausdrucksweise. — In Verbindung mit „ecclesia“ wird der Titel „rector“ für den churischen Bischof in spä-

die bischöfliche Würde gedeutet werden. Darauf weise auch der Schluss des Diploms hin, in welchem für „rector“ geradezu das Wort „episcopus“ steht. Insbesondere aber beweise die Bestätigungsurkunde dieses und eines inhaltlich übereinstimmenden verlorenen Diploms Ludwigs des Frommen unter Kaiser Lothar vom Jahre 843 [1]), dass Kaiser Karl nur das geistliche Amt des Bischofes im Auge gehabt habe.

Einen zweiten Beweis dafür, dass die bischöfliche und gräfliche Würde ehemals vereinigt und später wieder getrennt worden sei, erblickt man in den Bittschriften des Bischofs Viktor II. von Chur. Es beklagt sich genannter Bischof über die Beraubung und Plünderung von Seiten des Grafen Roderich und seines Gesellen Herloin, welche Beraubung erfolgt sei nach der Scheidung, die der Vorfahre Lothars (Karl) zwischen dem Bistum und der Grafschaft verfügt habe: „quae distructio vel preda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit — et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti [2]) — facta est“. Auch diesem Argumente spricht Zeumer [3]) die Beweiskraft ab, indem er diese „divisio“ nicht als eine „Teilung“ der vorher vereinigten bischöflichen und Grafenwürde [4]), sondern als

teren Urkunden noch wiederholt angewendet, so

836 (rectorum ipsius, scil. ecclesiae s. Mariae. Moor I. n. 22).

841 (rector ipsius loci. l. c. n. 24.)

843 (Verendarius . . . episcopus . . . successores sui, qui ex nostro permissu et voluntate cum electione plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt. l. c. n. 26).

849 (illi vel eis, qui eandem recturi sunt ecclesiam. l. c. n. 28).

857 (ecclesiam civitatis curiensis, cui Esso episcopus et rector esse videtur. l. c. n. 29).

888 (rectoresque ejusdem ecclesiae. l. c. n. 32.)

1) Mohr I. n. 26.

2) Mohr I. n. 15, S. 27. — Besondere Bedeutung misst Juvalt. S. 79, diesem Zwischensatze zu; diese Investitur von Seiten des Königs könne nur auf die weltliche Gewalt gedeutet werden.

3) a. a. O. S. 15.

4) Planta, Rätien, S. 355.

eine der bekannten Teilungen des Kirchengutes zu Gunsten der weltlichen Gewalt auffasst.

Unter den Rechtshistorikern, welche der Ansicht huldigen, es sei die gräfliche Gewalt über Rätien dem Bischof von Chur verliehen und in der Folge ihm zu Gunsten eines weltlichen Beamten abermals entrissen worden, taucht die Controverse auf, ob nicht nochmals später die Amtsherrschaft von Reichswegen mit dem Bischofsstuhl vereinigt wurde. Während die zumeist vertretene Anschauung dies verneint[1]), nehmen Juvalt[2]) und Wagner[3]) an, die Bischöfe hätten abermals zwischen den Jahren 831—840 die Grafenwürde erworben. Sie schöpfen ihren Beweis aus der Urkunde Kaiser Lothars vom 21. Januar 843[4]), aus der gleichen, aus welcher Zeumer, wie wir oben gesehen[5]), darzuthun sucht, es habe niemals in Rätien eine Verschmelzung des gräflichen und bischöflichen Amtes stattgefunden. Der Beweisgang Juvalt's und Wagner's ist folgender: in dem Diplom Kaiser Karl's des Grossen vom Jahre 773 ist Bischof Constantius zum rätischen Grafen bestellt, bezw. als solcher bestätigt worden. Nun aber ist die obgenannte Urkunde Lothars, wie der teilweise übereinstimmende Wortlaut und die ausdrückliche Bezugnahme es beweisen, nichts anders, als eine Bestätigung dieser Verleihung Karls des Grossen. Also mussten damals dieselben staatsrechtlichen Verhältnisse, d. h. die gräfliche Herrschaft des Bischofs über Rätien neuerdings in Kraft getreten sein. Dies sei geschehen in Folge der Verleihung der Immunität an das Hochstift Chur[6]) durch Ludwig den Frommen (9. Juni 831); denn bei dem Vorwiegen des bischöflichen Besitzes und Ansehens hätte eine besondere gräfliche Gewalt im Lande nicht mehr bestehen können[7]).

1) Vgl. Planta, Rätien, S. 354 ff., Herrschaften, S. 1 ff., 6 ff.
2) S. 19 f., S. 102 ff.
3) im obcitirten Aufsatze, S. 65 ff.
4) Mohr I. n. 26.
5) S. 11.
6) Mohr I. n. 20.
7) Juvalt, S. 17, Wagner l. c., S. 68.

Im Einzelnen jedoch divergieren Juvalt und Wagner, indem ersterer[1]) besagte Restauration der bischöflich-gräflichen Gewalt auf ganz Rätien, letzterer[2]) nur auf Oberrätien bezieht, und des Weiteren, indem Juvalt[3]) sie bis zum Aussterben der Carolinger, Wagner[4]) nur bis ums Jahr 849 andauern lässt.

Die aus Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts unzweifelhaft sich ergebende Teilung der rätischen Lande in zwei Grafschaften[5]) wird von den Meisten[6]) schon mit der Einführung der fränkischen Gauverfassung in Rätien durch Karl den Grossen in Zusammenhang gebracht, indem dieser, um den Ausführungen Juvalts[7]) zu folgen, zunächst das untere, bald darauf auch das obere Rätien vom Bistum loslöste, ersteres dem Grafen Hunfried[8]), letzteres dem Roderich[9]) übertrug. Ganz Rätien ward einem

[1]) Juvalt, S. 105.

[2]) Wagner, l. c., S. 67

[3]) Juvalt, S. 20.

[4]) Wagner, l. c., S. 69.

[5]) Wir sehen hier vom enetbirgischen Rätien, welches eine dritte Grafschaft gebildet zu haben scheint, ab (Juvalt, S. 16). — Auf diese Mehrheit rät. Grafschaften weist auch der Umstand hin, dass „Raetia“ des öfteren in der Mehrzahl gebraucht wird (Mohr I. n. 10, Wartmann, Urkundenbuch v. St. Gallen, n. 187 u. a. m.). Seit dieser Zweiteilung wird die entsprechende Grafschaft jeweilen durch Beifügung des derselben vorgesetzten Grafen näher bezeichnet. So begegnen wir einem Comitatus Udalrici comitis (betreffend Almens, 926, Moor I. n. 41; Pfäffers 949, l. c. n. 47); Herimanni ducis (Grabs 948, l. c. n. 46); Ludolfi ducis (Chur, 951, l. c. n. 48); Adalberti comitis (Chur, 958, l. c. 53; Ems, 960, l. c. n. 60 etc.). — Unzweifelhaft z. B. ersehen wir diese Zweiteilung aus den Urkunden Mohr I. n. 92 und 93, wornach am gleichen Tage desselben Jahres, 1050, ein Otto als Graf in Oberrätien, ein Eberhard in Unterrätien erscheint. —

[6]) Planta, a. a. O. S. 357; Cramer, Geschichte der Alamannen, S. 554.

[7]) Juvalt, S. 16, 80 f., 84; dagegen Planta l. c., S. 359, insb. Anm. 7; S. 360.

[8]) Erscheint zuerst 807 in einer Gerichtsverhandlung bei Rankwyl, Planta l. c., S. 354; Wartmann, Urkundenbuch n. 187.

[9]) Erscheint in den Bittschriften des Bischofs Viktor an Ludwig, den Frommen, 821—24 (Mohr I. n. 15, 16, 17).

Herzog unterstellt[1]), sei es durch Karl den Grossen[2]) oder einen seiner nächsten Nachfolger, bis es im Jahre 916 mit dem Herzogtum Schwaben vereinigt wurde[3]).

Es liegt nicht in den Rahmen unserer Arbeit auf die schwierigen und bei dem Mangel genügenden Materials unfruchtbaren Controversen über die Genealogie der rätischen Grafen einzugehen[4]); wir begnügen uns damit die Namen derselben, soweit sie sich unzweifelhaft auf Oberrätien beziehen, anzuführen. Es lässt sich wohl nicht genügend darthun, ob Adelbert[5]) (Hunfrieds angeblicher Sohn, starb um 846) und der Herzog Rudolf[6]) (um 890) die Herrschaft über Oberrätien innehatten. Zuverlässigen Angaben begegnen wir erst im Laufe des X. Jahrhunderts. Da tritt uns entgegen ein Graf Ulrich 926[7]) und 949[8]), zu dessen Grafschaft der Hof Almens (im Domleschg) gehörte, ein Herzog Liutolf 951[9]), ein Graf Adalbert[10]) 958, 960, 965, 976, der über Chur, Ems, Disentis herrscht; ein Graf Uto[11]) und endlich ein Otto[12]) 1050, zu dessen Gebiet der grosse Wald vom Versamertobel bis zur Landquart gehörte. Er ist der letzte Graf in Oberrätien, von dem die Quellen uns zuverlässige Nachricht bieten[13]), mit ihm scheint die

1) Planta, l. c. S. 358, Juvalt, S. 86.

2) So insbes. Planta, l. c.

3) Planta, l. c. S. 359; Cramer, l. c. S. 554 u. 299 nimmt erst das Jahr 917 an.

4) Siehe darüber insbesondere: Moor, die Grafen v. Currätien, S. 98 ff.; Juvalt, S. 83, 91; Planta, Rätien, S. 352; Planta, Herrschaften, S. 11 ff.

5) Planta, Rätien S. 362.

6) Wartmann, Urkundenbuch, n. 681, sub „Ruadolfo, duce Raetianorum".

7) Mohr I. n. 41.

8) Eichhorn, Episc. Cur., Cod. prob. n. 17.

9) Mohr I. n. 48.

10) Mohr I. n. 53, 55, 56, 60, 65, 66.

11) l. c. n. 78 „Abbatiam Tisentinensem in pago Curiensi et Utonis comitatu sitam".

12) l. c. n. 92.

13) Ueber angebliche Söhne Ottos, siehe Kaiser, Geschichte von

oberrätische Grafschaft erloschen zu sein [1]). Planta, welcher die letzten oberrätischen Grafen als Angehörige der Familie von Bregenz-Buchhorn ansieht, lässt diese Grafschaft mit dem 1085 erfolgten Tode Ottos von Buchhorn aussterben [2]). Die gewaltige Machtstellung, welche die Immunitäten, insbesondere das Bistum Chur, durch die zahlreichen Vergabungen der fränkischen und deutschen Könige erlangt, hatten schon längst die Wirksamkeit der currätischen Grafen gelähmt und das Ende der Grafschaft vorbereitet.

Liechtenstein, S. 54; Juvalt, S. 99, Urbarien des Domkapitels zu Chur, herausgegeben v. Conradin v. Moor, S. 2.

[1]) Abweichend ist die Anschauung Wilhelm Plattner's von dem hier Dargelegten. So schreibt er (Drei Bünde, S. 28) „Von 988 bis 1061 ist die Existenz eines Grafen von Oberrätien ausgeschlossen." Graf Otto ist nach ihm der gleichzeitig lebende Herzog Otto III. von Schwaben (S. 31 ff.), Adalbert und Uto seien keine speciellen Grafen von Oberrätien gewesen, sie hätten daselbst nur den Königshof Chur, die halbe Stadt und wahrscheinlich auch die Stiftsvogtei verwaltet.

[2]) S. 11 ff.

II. Kapitel.

Die geistlichen Immunitäten und die weltlichen Herrschaften.

§ 1. Das Bistum Chur.

Das Bistum Chur verdankt seine hervorragende politische Bedeutung, welche allmählig die Macht und Lebenskraft der oberrätischen Grafschaft untergrub und vernichtete, einerseits der demselben frühzeitig gewährten Immunität, andererseits den grossartigen Vergabungen, mit welchen die fränkischen und deutschen Könige auf Kosten der Einkünfte der churischen Grafen das Hochstift überhäuften [1]).

Man ist gewohnt die Immunitätsverleihung an das Diplom Ludwig's des Frommen vom Jahre 831 zu knüpfen [2]); doch müssen wir in dieser Urkunde eher eine Bestätigung der bereits erlangten Immunität sehen, falls wir der Ansicht Zeumers [3]) und Brunners [4]) beipflichten wollen, wor-

[1]) Vgl. ausser den im I. Kap. angeführten Werken über rätische Geschichte, insbesondere noch: Th. v. Liebenau, Ueber die Kaiserpfalzen in der Schweiz, Kathol. Schweizerblätter, 1901, S. 348 bis 358.

[2]) Mohr I. n. 20; Wyss, Gesetze des Bischofs Remedius, S. 210 Planta, Rätien, S. 382 f; Juvalt, S. 19 u. 102; Liebenau, l. c., S. 351.

[3]) Im genannten Aufsatze über die Lex. Romana Raetica Curiensis, S. 17; dann in desselben Verfassers Vorwort zur Ausgabe genannter Lex, Mon. Germ. Leg. 5, 299: „Proprium autem id erat Raetiarum provinciae, quod ibi potestas jurisdictionis ecclesia infra terminos immunitatum testantibus capitulis Remedii et quibusdam cartis solitum modum excessise videtur".

[4]) Rechtsgeschichte, I. Band, S. 364.

nach die bekannten Strafgesetze des Bischofs Remedius[1]) (verfasst um 800) von diesem für die seiner Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfenen Leute (homines, qui ad dominum Remedium episcopum pertinent[2]) erlassen worden sind. So schreibt Zeumer[3]): „Nach den sogenannten Capitula Remedii befand sich der Bischof als Immunitätsherr im Besitz einer umfassenden, nur die Lebens- und allerschwersten Leibesstrafen dem öffentlichen Richter überlassenden Kriminalgerichtsbarkeit".

In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts war der Besitz der Kirche zu Chur bereits über den Churischen Gau, den Elsass und das Herzogtum Alamannien verbreitet. Schon die Vorfahren Ludwig's des Frommen (es heisst: „genitor, avus et atavus") hatten verschiedene Königsgüter in Rätien dem bischöflichen Stuhle geschenkt[4]), so die Kirche des heiligen Sisinnius[5]), den Hof zu Zizers, das St. Petershospiz[6]) und die Kirche des heil. Kolumban[7]), Güter, die von Roderich dem Bischof Viktor entrissen[8]), vom obgenannten Kaiser demselben wieder erstattet wurden.

Karl der Grosse schenkte den Zoll von den Rei-

1) Mohr I. n. 192.

2) Cap. III. de homicidio.

3) Dem gegenüber nehmen allerdings jene, welche den damaligen Inhaber des bischöflichen Stuhles zu Chur zugleich als weltlichen Beamten betrachten, an, Bischof Remedius habe seine Capitula als rätischer Graf für sämmtliche rätische Unterthanen erlassen, so u. A. auch Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. Band, S. 207.

4) Mohr I. n. 25 (vom Jahre 825).

5) Nach Mohr, l. c. und Anderen: in Igis oder auf Sayes (ob Trimmis); nach Kind, Stadt Chur in ihrer ältesten Geschichte, S. 14: im Domleschg.

6) Auf dem Septimer, so Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, IV. Bd., S. 175; Schulte, I. Bd., S. 61; andere, wie Berger, die Septimerstrasse, Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XV. Bd., S. 114, suchen es auf dem Lukmanier.

7) Bereits im Testament des Tello erwähnt, wahrscheinlich im Vorderrheinthal,

8) Mohr I. n. 15.

senden in der Stadt Chur[1]), Lothar I.[2]) zu Gunsten der vom Bischof Verendar erbauten „Cellula Serras“[3]) die Kirche in Sobre[4]) mit einer Hufe und Zubehör, ein Ried in Ovine[5]), ebendaselbst Weinberge, die St. Eusebiuskapelle im Schanfigg, Güter zu Ilanz, Flims, Ciarde[6]), Wangs und Grabs. Zwei Jahre später (843) gewährte derselbe Kaiser Zollbefreiung für das bischöfliche Schiff, welches neben den vier königlichen Schiffen den Verkehr über den Wallensee vermittelte[7]). Abermals einen erheblichen Zuwachs aus Königsgütern erhielt das Bistum, als König Karl der Dicke (881) die seinem Erzkanzler, Bischof Luitwart verliehenen Güter, bestehend aus dem Kloster Tuberis[8]), den Pfarrkirchen zu Rankweil, Nüziders und Flums gegen die Besitzungen des Hochstifts im Elsass, vertauschte[9]).

Bischof Waldo erhielt von König Heinrich I., 926, den königlichen Ort Luminins (Almens) im Churgau, mit der Bedingung, dass derselbe nach des genannten Bischofs Tode unter die Klöster Kazis und Wapitines[10]) verteilt werde[11]); später von Otto I., 940, zum Ersatze für die Verwüstungen der Sarazenen die Kirche zu Bludens und

1) Mohr I. n. 22.

2) l. c. n. 24.

3) Vermutlich bei Churwalden, vgl. Planta, Rätien S. 379.

4) Nach Eichhorn Episc. Cur., Cod. prob., S. 17 = Sufers im Thale Schams.

5) Nach demselben Savognino; es dürfte wohl eher Duvein (im Oberhalbstein) oder Duvin (im Lugnez) sein.

6) Unbekannt.

7) Mohr I. n. 26.

8) Nach Eichhorn l. c. im Münsterthal; nach Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, S. 33 u. 34 im Drususthal. Auch Planta, Rätien, S. 378 u. 379 stimmt der Anschauung Eichhorns bei und begründet sie.

9) Mohr I. n. 30.

10) Auch Impedinis genannt, wahrscheinlich bei Alvaschein, siehe Mohr I., zu Urkunde n. 42; Muoth, Aemterbücher, S. 66, 98 f.

11) Mohr I. n. 42.

die Sankt Martinskirche in Schams, welch letztere nach des Bischofs Tode dem Kloster Kazis zufallen sollte [1]).

Um das Jahr 949, als Rätien infolge der wiederholten Einfälle der Sarazenen in trauriger Verwüstung dalag [2]), gelangte auf den bischöflichen Stuhl zu Chur ein hervorragender Mann, Hartbert, der in vorzüglicher Weise die Gunst Kaiser Otto's I. sich zu erwerben wusste. Seinen nahen persönlichen Beziehungen zu diesem Herrscher [3]), sowie der grossen Wichtigkeit, welche die Alpenpässe nach der erfolgten politischen Verbindung Italiens mit Deutschland erlangt hatten [4]), verdankt die Kirche zu Chur die grossen Besitzungen, mit welchen die damaligen Herrscher sie so reichlich ausstatteten. Schon vor seiner Wahl zum Bischof erhielt Hartbert von Heinrich I. die Kirche des heiligen Florin zu Remüs, diejenige zu Sins, sowie die Fiskaleinkünfte im Unterengadin [5]), von Otto I. die Kirche zu Nenzingen im Drususthal, nebst Gütern und Leuten zu Rankwyl [6]).

---

[1]) l. c. I. n. 44.

[2]) Siehe darüber: Kaiser l. c., S. 43; Schulte, I., S. 59 f.; Moor, Geschichte von Graubünden, S. 191; E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, III. Band, S. 205 bis 224. — In den betreffenden Urkunden werden die Einfälle der Sarazenen ausdrücklich hervorgehoben, so Mohr I. n. 44. Es gelangte Bischof Waldo zum König Otto I. „conquerens nobis suum episcopium continua depraedatione Saracenorum valde esse desolatum". Aehnlich heisst es in Mohr I. n. 52 (vom Jahre 955) „quia loca ad eandem ecclesiam (Curiensem) pertinentia ab Italia redeundo invasione Saracenorum destructa ipsi experimento didicimus".

[3]) Hartpert begleitete Otto I. 951 auf seinem Zug nach Italien, ging mit dem Erzbischof Friedrich von Mainz nach Rom, um mit Papst Agapet II. wegen der Kaiserkrönung zu unterhandeln (Kaiser, l. c., S. 46, Eichhorn, Episc. Cur., S. 50.) Otto I. war wiederholt in Chur, so 15. Februar 952, 13. Januar 965, Januar 966 (Liebenau, l. c. S. 351, Anm. 3).

[4]) Die Ottonen (mit Einschluss Heinrich II.) benutzten acht Mal die Bündnerpässe. Schulte, S. 62 f.

[5]) Mohr I. n. 42.

[6]) Mohr I. n. 46.

Den grössten Aufschwung für das Bistum, der rätischen Grafschaft aber den Todesstoss, brachten die grossen Ottonischen Schenkungen. Es sind dies, abgesehen von etlichen Bestätigungen bereits früher erlangter, vielleicht zum Teil wieder verlorener Rechte, folgende:

1. Schenkung der fiskalischen Einkünfte der königlichen Kammer in der Grafschaft Chur (951) „donamus atque offerimus . . . omnem fiscum de ipso curiensi comitatu, sicuti hactenus ad regalem pertinebat cameram [1]).

2. Schenkung der dem Reiche gehörigen halben Civitas Curiensis mit den dazu gehörigen Zinsleuten und freien Schuldnern, der Kirchen St. Laurentius, St. Hilarius und St. Martin daselbst, St. Carpophorus in Trimmis, des Zolls und Münzrechtes zu Chur (958) [2]).

3. Tauschweise Abtretung des Königshofes zu Chur (in comitatu rehciae in vico curia curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit), der Grafschaftsrechte zu Bergell, verschiedener Einkünfte von der Churer Zehnt und dem Churer Schultheissenamt (ab ipsa centena et scultaitia curiensi), der Kirchen im Schloss zu Bonaduz und Räzüns, zu Riein und Pitasch, des Fischereirechtes im Wallensee und in der Seetz, wofür seinerseits der Bischof dem Könige seine weitentlegenen Besitzungen im Neckargau zurückgab [3]).

[1]) Mohr I. n. 48.

[2]) Mohr I. n. 53. Der Raum erlaubt uns hier nicht eingehender die Frage zu prüfen, was unter „dimidiam partem ipsius civitatis“ zu verstehen sei. Kind, Vogtei Chur, im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, VIII. Bd., S. 93 f., versteht unter „civitas“ im Gegensatz zu „in loco Curia“ die ganze Churer Hundertschaft, unter „dimidia pars“ nicht einen räumlichen Teil, sondern den „Halbteil der Einkünfte“. Während Juvalt (S. 107) und Planta, Rätien, S. 412 ff., annehmen die andere Hälfte der Stadt habe bereits bisher dem Bischof angehört, scheint dies Liebenau (Ueber die Reichspfalzen in der Schweiz, S. 352) zu negiren.

[3]) Mohr I. n. 56; vgl. auch Mohr I. n. 65.

Diese Vergabungen Otto's I. wurden von Otto II. bestätigt und ergänzt. So übergab dieser dem Bistum 966 die Kirche und den Zehnten zu Obersaxen, Weinberge zu Trimmis und Malans [1]), 988 den Brückenzoll über die Maira zu Cleven [2]).

Im XI. Jahrhundert (1050) wurde der Besitz des Stiftes Chur durch zwei gewaltige Waldschenkungen seitens Kaiser Heinrich's III. vermehrt: in Oberrätien durch den zu beiden Seiten des Rheines vom Versamertobel bis zur Mündung der Landquart gelegenen Forst [3]), in Unterrätien, durch den Wald, welcher von der Höhe des Berges Uga bis zur Arga, die zwischen Buchs und Grabs fliesst, reicht [4]).

Wie der Grundbesitz des Bistums Chur im Verlaufe des Mittelalters sich mehr und mehr über fast alle bündnerische Thalschaften, über Unterrätien und den Vintschgau ausbreitete, zeigen uns am deutlichsten die Einkünfterodel dieser Kirche, der eine aus dem XI. [5]), der andere aus dem Ende des XIII. [6]) Jahrhunderts.

Dem Bistum unterstanden auch die zum Teile reichbegüterten Stifte: Kazis, Impedinis oder Wapitines, St. Lucius, St. Nicolaus, Churwalden.

Der Mangel an quellenmässigen Nachrichten lässt eine genaue Bestimmung der dem Bistum beim Erlöschen der rätischen Grafschaft zustehenden Jurisdiktionsrechte unmöglich erscheinen. Manche Geschichtsforscher, wie Muoth [7]) und Kind [8]) haben den Bischöfen die volle Immu-

1) Mohr I. n. 62.
2) Mohr I. n. 68.
3) Mohr I. n. 92.
4) Mohr I. n. 93.
5) Mohr I. n. 193, S. 283—303.
6) Mohr II. n. 76, S. 98—133.
7) Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen, 2. Vortrag, Churrätien in der Feudalzeit, S. 49. Die Ottonen sollen schon dem Bistum die volle Immunität verliehen haben. Ich kann einer solchen Deutung der ottonischen Diplome nicht beipflichten.
8) Im genannten Werke, 1. Vortrag „Bis zu den sächsischen Kaisern", S. 27. Jecklin nimmt an, dass der Bischof, wahrscheinlich ohne ausdrückliche kaiserliche Verleihung in seinem Gebiete die gräflichen Rechte ausübte.

nität mit Blutbann auf allen Grundherrschaften des Stiftes schon seit den Ottonen zugeschrieben; es lässt sich jedoch für den Besitz der höhern Gerichtsbarkeit, ausser in den Thälern Bergell [1]) und Schams [2]) (nebst Rheinwald), kein urkundlicher Beweis führen.

§ 2. Die Abtei Disentis.

Neben dem Bistum Chur war es vor allem die altehrwürdige Abtei Disentis, welche den Zersetzungsprozess der rätischen Grafschaft, insbesondere am Vorderrhein, beförderte. Wie das Hochstift Chur den Eingang zu dem im früheren Mittelalter sehr begangenen und strategisch hochwichtigen Septimerpass beherrschte, so erwarb sich auch Disentis eine allgemeinere Bedeutung durch seine Lage am Fusse des Lukmaniers. Man hat zumeist angenommen, dass für die Benutzung dieses Passes in spätrömischer und fränkischer Zeit keine stichhaltigen Beweise zu Tage gefördert worden seien [3]), dass derselbe dagegen zweifellos im Mittelalter sowohl von Königen und Heeren, als auch insbesondere von Kaufleuten und Pilgern häufig überschritten [4]) wurde. Inzwischen sprechen sowohl die alte

[1]) Mohr, I. n. 56: Otto I. schenkt 960 dem Bischof Hartbert u. Anderem: „vallem quoque pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis". Das Weitere bei Planta, S. 46 ff.

[2]) Im Jahre 1275 war Schams ein bischöfliches Lehen, als „Grafschaft Schams". Mohr I. n. 278. Planta nimmt an, S. 57, dass der Bischof auch die Grafschaftsrechte im Oberhalbstein besass.

[3]) Siehe Schulte, I. Bd., S. 47; Meyer, Die römischen Alpenstrassen in der Schweiz, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XIII. Band, S. 139; E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, im Jahrbuch für Schweizergeschichte, III. Band, S. 267; für die vorrömische und römische Zeit auch: Heierli und Oechsli, Urgeschichte Graubündens, Mitteil. der antiq. Gesellschaft Zürich, Bd. XXVI, Heft 1, S. 10. 41, 73.

[4]) Der erste Kaiser, welcher nachweisbar den Lukmanier benutzte, war Otto I., im Jahre 965, vgl. Wyss, Anzeiger für Schweizergesch. IV. Bd., S. 293; Schulte, I., S. 62. Des öfteren überschritt diesen Pass Friedrich I., so 1164 u. 1186 (vgl. Schulte, S. 90; Oehlmann, S. 277 f).

Klostertradition[1]) als auch insbesondere die Ruinen einiger uralter, zum Teile ohne Zweifel in fränkische Zeit reichender Burgen[2]) an der alten Heerstrasse des Oberlandes, dafür, dass der Lukmanier bereits in carolingischer, wenn nicht sogar in merowingischer Zeit als militärischer Uebergang nach Italien galt.

Erst die Auffindung des centralen St. Gotthardpasses zu Anfang des XIII. Jahrhunderts hat den transalpinen Verkehr zum grössten Teil auf andere Pfade gelenkt[3]).

Begründet in merovingischer Zeit[4]) wurde das noch junge Gotteshaus insbesondere durch die Freigebigkeit des Churer Bischofs Tello im Jahre 766[5]) mit einem ganz beträchtlichen Grundbesitze ausgestattet, welcher von der Colonia zu Ems bis zum Hofe von Truns über eine grosse Anzahl von Dörfern und Weilern des bündnerischen Vorderrheinthals zerstreut war[6]). Den Hauptbestandteil dieser Schenkung bildeten die Hofdörfer (villae) Ilanz und Ober-

[1]) Nach der Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis zogen schon Karl Martell (717), Karlmann (747) und Karl, der Grosse (781 u. 801) über den Lukmanier.

[2]) So z. B. Cartatscha ob Truns, deren Ruinen noch deutlich den uralten Charakter der Burg verraten.

[3]) Vgl. insbes. Oehlmann, l. c. S. 269—289; Schulte, S. 169—183; Herm. von Liebenau, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges von dessen Ursprung bis 1315, im Archiv für schweiz. Geschichte, XIX. Bd. Der St. Gotthard wurde um das Jahr 1220 durch Errichtung der sog. „stäubenden Brücke" über die Reusskatarakte im Ursernthal zugänglich gemacht. Ursern, bis dorthin in unbestrittenem Besitze des Disentiser Convents, musste von nun an wegen seiner strategischen Bedeutung die Eroberungslust der Bewohner des unteren Reussthales anlocken. —

[4]) Der Tradition nach gründete Sigisbertus das Kloster im Jahre 614.

[5]) Siehe das sog. Tellonische Testament, Mohr I. n. 9, dazu Correkturen gemäss einer andern Handschrift in Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. I., S. 1—3.

[6]) Wir müssen sämmtliche im Testament vergabte Güter im bündnerischen Vorderrheinthale suchen, im Gebiete der heutigen Kreise Trins, Ilanz, Ruis und Disentis.

saxen, zwei Herrenhöfe (curtes) zu Sagens, je einer zu Brigels, Truns, Schlans, Ruschein, vielleicht auch in Andest[1]), sowie eine ganze Reihe dazu gehöriger Bauernhöfe oder Coloniae.

Während uns verschiedene Urkunden einen ausgedehnten Besitz des Stiftes am Lago Maggiore[2]), am Zürichsee[3]), im Blegno-[4]) und im Ursernthale[5]) zeigen, ist es uns leider, wohl infolge des im Jahre 1799 eingetretenen Brandes des Klosterarchives, nicht mehr möglich die allmählig fortschreitende Erwerbung von Grundeigentum im Gebiete des Vorderrheines genau zu verfolgen.

Otto I. verlieh dem Kloster (960) das Recht der freien Abtwahl[6]), Heinrich III. (1048) die Immunität und Reichsunmittelbarkeit[7]), Papst Honorius (1125) eximirt es vom Bistumsverband und unterstellt es direkt dem hl. Stuhle[8]).

Doch schlugen auch damals dem Stifte trübere Stunden, insbesondere, als die deutschen Könige die Abtei, zugesicherte Rechte missachtend, zu wiederholten Malen dem Bistum Brixen verschenkten[9]), als mindereifrige Aebte,

[1]) Kein Hof befand sich zu Sumvix, ad Vicum ist zweifellos, wie der Zusammenhang der Urkunde und die jetzt noch gebrauchte Benennung durch die Dorfbewohner beweist, das Dorf Sagens.

[2]) Angeblich herrührend von einer Schenkung des Grafen Wido von Lomello und Sparawaira (754), bestätigt durch Friedrich I. 1154 (Mohr I. n. 129), und Papst Lucius III. 1184 (Mohr I. n. 150).

[3]) Geschenkt durch Otto I., 960, (Mohr I. n. 55), bestätigt durch Otto I., 965, (Mohr I. n. 60) und Otto II., 976, (Mohr I. n. 66).

[4]) Mohr I. n. 170, n. 195; II. n. 241, n. 242.

[5]) Mohr I. n. 28.

[6]) Mohr I. n. 55. Darnach irrt Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, S. 18, wenn er annimmt, die Zusicherung der freien Abtwahl datire urkundlich erst seit Otto II., 976.

[7]) Mohr I. n. 91.

[8]) Mohr I. n. 115.

[9]) Disentis wurde an Brixen verschenkt zuerst von Heinrich I., 1020 (Mohr I. n. 78); 1040 wird diese Verleihung von Heinrich III. bestätigt (l. c. n. 87), 1048 wird Disentis befreit und immun erklärt

selbstsüchtige Vögte die Klostergüter vergeudeten [1]), habgierige Ministerialien auf deren Kosten sich zu bereichern suchten [2]) und insbesondere, als die Gotteshausleute mehr und mehr der unbequem gewordenen Herrschaft sich zu entziehen strebten [3]). Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass das Gotteshaus zur Zeit der Gründung der rätischen Bünde nicht einmal im Gebiete der späteren Cadi [4]) eine geschlossene Territorialherrschaft auszubilden vermocht hatte, dass vielmehr daselbst in den meisten Dörfern und Weilern, wie diese Arbeit darthun wird, eine zahlreiche, unabhängige, reichsfreie Bevölkerung sich erhalten hatte, deren rechtlicher Zustand nicht wenig zur Hebung der Lage der Gotteshausleute beitrug.

§ 3. Die Stifte Pfäfers, Reichenau und St. Moritz zu Constanz.

1. Pfäfers. Auch dieses frühzeitig immune [5]) Benediktinerkloster erwarb sich in der Folge verschiedene Besitztümer im oberen Rätien. Als solche werden insbesondere genannt die Meierhöfe zu Untervatz, zu Chur und zu Flims [6]). Im letzteren Dorfe besass es vor allem die Walserkolonie Fidaz [7]).

(n. 91), 1057 wieder an Brixen verschenkt (n. 94), 1073 befreit, 1112 die Freiheit bestätigt, 1117 wieder an Brixen verliehen (l. c. 155, 107, 112).

1) Mohr I. n. 195, 287, 289, 290.

2) l. c. I. n. 289, 290.

3) Vgl. Vaticano-Curiensia von J. G. Meyer, Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1887, S. 41.

4) Cadì = Casa dei = Gotteshaus Disentis umfasste das Gebiet des jetzigen Kreises Disentis von der Rinkenbergerbrücke aufwärts. Schlans gehörte zur Herrschaft Jörgenberg, auch Brigels lag wenigstens im früheren Mittelalter ausserhalb des Gotteshausgebietes.

5) Die Immunität wurde dem Stifte verliehen durch Kaiser Lothar (840), Eichhorn, Ep. Cur., Cod. prob. n. 9; bestätigt und erweitert durch Ludwig II. (861), Eichhorn, l. c. n. 13.

6) Planta, S. 181.

7) Salis-Seewis, Gesammelte Schriften, S. 238 ff.

2. Reichenau. Gemäss der Klosterchronik des Reichenauer Mönches Gallus Öhem [1]), erhielt das Stift Reichenau von Otto I. zum Geschenke die Dörfer Lenz, Tamins, Trins und das Schloss Reichenau am Zusammenfluss des Vorder- und Hinterrheins [2])

3. St. Moritz zu Constanz. Um das Jahr 970 schenkte der welfische Bischof von Constanz, Konrad der Heilige, dem St. Moritzstifte daselbst Güter und Leute zu Ems, Flims, im Lugnez und zu Waltensburg [3]). Als dessen Stiftsvögte nennt uns Muoth die Freiherren von Belmont.

§ 4. Die weltlichen Herrschaften.

Wir können nach Planta [4]) in Rätien weltliche Herrschaften zweifachen Ursprungs unterscheiden: solche, welche aus der Zerbröckelung der rätischen spez. unterrätischen, erblich gewordenen Grafschaften [5]) und solche, welche aus einem an einen Herrensitz sich knüpfenden Grundbesitz hervorgingen.

[1]) Dr. Karl Brandi, Die Chronik des Gallus Öhem in den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, II. Teil, S. 19, [14] u. [15]. Die Chronik datirt aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts.

[2]) Vergleiche auch die diesbezüglichen Ausführungen im folgenden Kapitel. Die Angabe gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt dass diese Chronik auf Grund nun zum Teile verlorenen Quellenmaterials abgefasst worden ist.

[3]) Muoth, „Churrätien in der Feudalzeit" S. 74, in dem Werke „Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen."

[4]) S. 218.

[5]) Es gab in Rätien drei Grafenfamilien: die von Bregenz, von Buchhorn und von Altmontfort, l. c. S. 218 u. 16. Die Grafen von Montfort und von Werdenberg (welche derselben Familie entspringen, siehe Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Mitteil. der Vaterländischen Geschichte des Kantons St. Gallen, XXII. Bd., S. 119 f.) sind von weiblicher Seite her die Rechtsnachfolger der alten unterrätischen Grafen von Bregenz (Krüger, l. c. S. 113). — In Oberrätien begütert waren auch die Welfen, wie es sich aus den Ausführungen im obigen § 3, Ziff. 3, ergiebt.

Die eigentliche Entwickelung dieser Herrschaften gehört erst der zweiten Hälfte des Mittelalter an, weshalb wir sie hier nicht näher zu betrachten haben; nur wenige Spuren derselben lassen sich bis zu den Zeiten der currätischen Grafschaft verfolgen, an deren Zersetzungsprocess sie nur geringen Anteil genommen haben werden.

Als weltliche Herrschaften, welche bereits innerhalb der curischen Grafschaft eine niedere Immunitätsgerichtsbarkeit erlangt hatten, führt Planta[1]) an: die Herren von Hohentrins, von Ems, Felsberg, Haldenstein und Aspermont.

---

[1]) S. 220 u. 221.

III. Kapitel.

Der Ursprung der Grafschaft Laax[1]).

Zum ersten Male begegnen wir einer „Grafschaft Laax“ in dem bekannten Urbar der habsburgischen Besitzungen, welches nach dem Auftrage König Albrechts von dessen Protonotar Burkhard von Frikke im Jahre 1303 und den folgenden verfasst worden ist[2]). Es wird daselbst erwähnt eine „Grafschaft ze Lags“, welche „der herrschaft[3]) lehen ist von dem riche.“ Als Grenzpunkte derselben werden genannt: die Landquart, das St. Petershospiz auf dem Septimer, Platten Messella[4]),

[1]) Der Hauptinhalt der in diesem Kapitel enthaltenen Forschungen ist bereits in meinem Aufsatze „Il Comitat de Laax“ im „Ischi, Organ della Romania. VI Annada, 1902“, S. 110—134 veröffentlicht worden.

[2]) Es giebt zwei Ausgaben des vollständigen habsburgischen Urbars, eine ältere mangelhafte von F. Pfeiffer (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, XIX. Band, 1850, darin Officium in Lags, S. 140—143) und eine verbesserte, mit wertvollen Anmerkungen versehene von Dr. Rudolf Maag (Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV. Band, Das habsburgische Urbar, Band I. Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. 1894.) Die Bestimmungen über das Amt Laax siehe daselbst S. 522 ff. Sie finden sich überdies gesondert abgedruckt in Mones, Anzeiger 1837, S. 282—84; in Grimms Weisthümern, I. Bd., S. 813; in Mohr II. n. 111 und in abgekürzter, für den Schulgebrauch eingerichteter Form in Dr. Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 2. Aufl., I. Lieferung, S. 88 ff.

[3]) d. h. Oesterreich.

[4]) Nach Pfeiffer und Mohr das Dorf Platta im Medelserthale; nach Juvalt (S. 99) der Plattenberg nordöstlich von Olivone; nach

Furkel[1]), Agren[2]), das Kreuz auf dem Lukmanier, der Crispalt, der Wepch oder Panixerpass, Turkel[3]) Wartenstein[4]) und abermals die Mündung der Landquart in den Rhein. Verbinden wir diese Punkte, so erhalten wir ein Gebiet, welches dem ganzen heutigen Kanton Graubünden mit Ausnahme des Engadins, des Münsterthales, des italienischen Landesteils und des Kreises Maienfeld entspricht.[5])

Maag (a. a. O. S. 524, Anm. 2) ist der Piz Platta ein Berg zwischen dem Averser- und Oberhalbsteinerthal, Messella der Piz Moësola westlich von der Passhöhe des St. Bernhardin; Schulte versteht unter Platten-Mesellen den Bernhardinpass selbst, I. S. 189.

[1]) Nach Pfeiffer ein Pass, der von Chiavenna nach dem Misox führt; nach Mohr und Maag = der Passeinschnitt des St. Bernhardin.

[2]) Nach Pfeiffer Agra südlich von Lugano; nach Mohr, dem ich beipflichten muss, der Greinapass, welcher zuhinterst im Lugnezerthale von Vrin nach Olivone führt. Maag löst die Form „uff Agren" in Agra auf, welches das Dorf Aigra nördlich von Olivone sei. Es ist jedoch wohl ohne Zweifel Agrèn zu lesen, da derselbe Ort an anderen Stellen „Agrēnen" geschrieben wird (so im Bündniss der Stadt Chur mit dem Oberen Bund vom Jahre 1440, Jecklin I. S. 51). In einer Urkunde von 1493 (Kantonsbibliothek zu Chur) findet sich erwähnt die Alp „Gren", zweifellos am Greinapass, woraus „Agren" durch Beifügung der Lokalpräposition entstanden sein wird.

[3]) Turkel ist nach Mohr die Furkla, welche auf der Sagenser Alp an das Gebiet von Glaus anschliesst. Wir halten dies für unwahrscheinlich, schon, weil sich diese Furkla, die ja nur ein Bergeinschnitt zwischen zwei bündnerischen Alpen ist und nicht bis zum Grat hinaufreicht, wohl keine passende Grenzbezeichnung zwischen Graubünden und Glarus wäre; vielmehr dürfte es sich hier um den Kunkelspass handeln, wie auch Maag, S. 526, Anm. 1, annimmt. Derselbe wurde überhaupt neben den auch hier angegebenen Wepch, Crispalt, Lukmanier, Greina, Bernhardin als Grenzbezeichnung gerne gebraucht, so in den Bundesverträgen von 1440 (Jecklin, S. 38) und 1451 (Jecklin, S. 51).

[4]) Schlossruine, südöstlich von Ragaz.

[5]) Controvers ist die Frage, ob das Thal der Landquart selbst, das Prättigau auch zur Grafschaft Laax gehört habe. Juvalt, S. 93, bejaht dies aus dem Grunde, „dass nach der zumeist an die politischen Formen sich anlehnenden Decanatseinteilung der Diöcese Chur jenes immer zum curischen Decanat gehörte". Gegenteiliger Anschauung ist Planta, S. 448 u. 345.

Auffallend und bereits von den meisten bündnerischen Geschichtsforschern hervorgehoben ist die genaue territoriale Uebereinstimmung dieser Grafschaft Laax mit der um das Jahr 1050 erloschenen oberrätischen oder currätischen Grafschaft. Auch diese wurde von der Landquart, dem Septimerberg, der Lepontischen und der Tödi-Gebirgskette begrenzt [1]). Diese territoriale Identität ist die Grundlage jener Theorien geworden, welche die Grafschaft Laax als eine Fortsetzung der alten Grafschaft Chur auffassen.

Damit gelangen wir zur Frage nach dem Ursprunge der Laaxer Grafschaft, einem der dunkelsten und schwierigsten Probleme der mittelalterlichen bündnerischen Geschichte.

Nachdem die gewissenhafte Durchsuchung der österreichischen Archive durch Thommen [2]) darüber kein neues Material zu Tage gefördert, und auch meine eigenen Forschungen im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien resultatlos waren [3]), erübrigt mir nur die bereits bekannten Urkunden zur kritischen Untersuchung der schon gefundenen Lösungen und eventuell zu eigenen neuen Aufstellungen zu verwerten.

Bereits die älteren gelehrten Bearbeiter der bündnerischen Geschichte haben sich nach dem Ursprunge dieses auffallenden staatsrechtlichen Gebildes gefragt. Tschudi [4]) meinte einfach den Grafen Roderich, welcher um das Jahr 820 über Oberrätien waltete, Grafen von Laax nennen, d. h. die Grafschaft Laax und die curische Grafschaft identificiren zu dürfen. Anders stellt sich Fortunatus

[1]) Siehe darüber Planta, S. 344 ff.; Juvalt, S. 93 ff.; auch Planta, Rätien, S. 358.

[2]) Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, bisher erschienen I. Bd. (765—1370), Basel 1899, II. Bd. (1370—1410), Basel 1900.

[3]) Die Einsicht in dies wichtige Archiv ward mir durch die Empfehlungen des Herrn Dr. Hirn, Professor an der Universität Wien, welchem ich meinen besten Dank dafür ausspreche, ermöglicht.

[4]) „Graf Ruedenrich von Lags". Siehe Gallia Comata, S. 300.

Sprecher die Entstehung der Grafschaft Laax vor. Er schreibt in seiner Pallas Raetica, Seite 204, „Incolae olim [scilicet jurisdictionis Laax] sub baronibus Vatio, deinde sub Verdenbergicis Comitibus vixere [unde nomen etiam Comitatus jurisdictio adepta est]“ und entsprechend auch in der deutschen Bearbeitung seines Geschichtswerkes[1]: „Die Leuth dises kleinen Grichts sind vor Zeiten under den Freyherren von Vatz, hernach under dem Graffen von Werdenberg gewest, daher der Grichtszwang etwan den Namen einer Grafschaft getragen“. Der Name der Grafschaft Laax soll also davon herrühren, dass Grafen, die Grafen von Werdenberg-Sargans nämlich, über das Gericht die Hochheitsrechte erlangten.

Von den Geschichtsschreibern Graubündens aus dem soeben verflossenen Jahrhundert haben die meisten einen gewissen Zusammenhang — allerdings verschiedener Art — zwischen den Grafschaften Laax und Oberrätien angenommen. Wir wollen hier die bedeutenderen in chronologischer Reihenfolge anführen:

Kind[2]: „Durch die sogenannte Lassbergische Urkunde[3] (1303—31) wird ein eigentümliches Licht über den alten Churgau verbreitet. Derselbe erscheint in dieser Urkunde unter dem Namen der „Grafschaft ze Lags“ als ein Lehen Oesterreichs vom Reiche.“

C. von Moor[4]: „Es war dieses (die Errichtung der Grafschaft Laax) ein Wiederaufleben des Grafenamtes ob der Landquart“.

Wolfgang von Juvalt[5]: „Nach Ottos gewaltsamen Tode war von Grafen und von einer besonderen Grafschaft im Curischen Rätien zwei Jahrhunderte lang nicht mehr

[1] Rhetische Cronica, S. 258.

[2] Der alte Churgau und die Grafschaft Lacs im Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1862, S. 41.

[3] Das: „Offitium in Lags“ des habsburgischen Urbars; so genannt, weil die Handschrift im Besitze der Freiherrenfamilie von Lassberg auf Mersburg sich befand.

[4] Moor, Geschichte von Currätien, I. Bd., S. 244, Anm. 1.

[5] S. 19.

die Rede; als eine solche Ende des XIII. Jahrhunderts unter dem Namen der Grafschaft Lacs künstlich wieder ins Leben gerufen wurde, hatte diese, da der eigentliche Inhalt der alten Grafschaft an die Landesherren übergegangen, mehr als einen grafschaftlichen Charakter denjenigen einer immerhin absonderlich berechteten Herrschaft und fiel auch als solche in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts wiederum an das Bistum zurück."

Fr. von Wyss[1]): „Es ist möglich, dass der Name (der Grafschaft Laax) erst ein Produkt des 13. Jahrhunderts war. Dessen ungeachtet muss, glaube ich, sowohl die Grenzbestimmung, als das im Urbar angegebene Recht der Grafschaft zu der bestimmten Annahme führen, dass diese Grafschaft die alte Landgrafschaft im kurischen Rätien .... ist, die freilich durch die grossen Exemtionen des Bischofs von Chur, der Klöster und einer Anzahl weltlicher Herren auf einen sehr geringen Ueberrest der alten Bedeutung sich reducirt findet."

P. C. Planta[2]): „Da dieses Gebiet (der Grafschaft Laax) eben dasjenige der einstigen Grafschaft Chur oder Oberrätien war, so liegt auf der Hand, dass die Grafschaft Lags an die Stelle jener getreten war."

S. Plattner[3]). Dieser betrachtet die Grafschaft Laax als eine Neugründung König Albrechts. „Sie war eine ähnliche Schöpfung, wie die Landgrafschaft Oberschwaben, mit der sie anfänglich unter Graf Hugo von Werdenberg vereinigt war[4]), als Reichslehen schien sie geeignet die

---

[1]) Zeitschrift für schweiz. Recht, XVIII. Bd. 1872, S. 78.

[2]) S. 448.

[3]) Drei Bünde, S. 53.

[4]) Plattner bezieht sich hier auf eine Urkunde 15. August 1278, gemäss welcher der Bischof von Chur, „Grave Hug von Werdenberg, Landgrave in Swaben und in Kurval", sowie Walther von Vaz den Luzerner Kaufleuten Friede und Geleit zusichern. (Mohr II. n. 2). Unter Kurwal = Curwalchen wird hier wohl, wie anderwärts Unterrätien, wo die Grafen von Werdenberg die Grafschaftsrechte besassen verstanden sein. Dass überhaupt die schwäb. Landvogtei oder

Grundlage abzugeben, auf der ganz Oberrätien durch allmählige Erwerbung der einzelnen Herrschaften und der beiden Vogteien Chur und Disentis an das Kaiserhaus gebracht werden konnte."

C. Muoth[1]): „Die deutschen Könige aus dem Hause Habsburg (Rudolf I., wahrscheinlicher jedoch Albrecht I.) vereinigten diese Freien (in Müntenen, d. h. im Bündner Oberland) und bildeten daraus auf Grund der alten Reichsverfassung die sog. Grafschaft Laax, zu der alle Gemeinfreien am Vorderrhein gehörten".

Krüger[2]) nennt die Grafschaft Laax: „einen Ueberrest aus alter Zeit", und Wartmann[3]) „einen Ueberbleibsel der alten Grafschaft Oberrätien oder im Curischen Rätien". Diesen beiden schliesst sich auch Oechsli[4]) an.

Die hier angeführten Stellen, welche das Wesentliche, das überhaupt über den Ursprung der Laaxer Grafschaft geschrieben worden ist, enthalten, knüpfen fast ausnahmslos an die alte curische Grafschaft an. Allerdings geschieht dies in verschiedener Weise und wir können hier zwei Haupttheorien unterscheiden. Zunächst eine Theorie, deren Hauptrepräsentant Juvalt[5]) ist, welche die Laaxer Grafschaft als eine — jedoch dem alten Comitatus Curien-

Landgrafschaft eine Neuschöpfung der Habsburger gewesen sei, bestreitet mit guten Gründen Jakob Teusch, Die Reichslandvogteien im Schwaben und Elsass. Dissert., S. 17 f.

[1]) Aemterbücher, S. 156. In seinem Vortrage „Churrätien in der Feudalzeit", veröffentlicht in dem Werke „Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen, 1902" vertritt Muoth bereits die Meinung, dass die Gemeinfreien im Vorderrheintal nach Auflösung der rätischen Grafschaft unter einen Reichsvogt gekommen seien. An dieser Stelle sehe ich mich veranlasst zu bemerken, dass meine Dissertation bereits mehrere Monate vor Drucklegung genannten Vortrages der Juristischen Fakultät eingereicht worden war.

[2]) Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, S. 398.

[3]) Urkunden, S. 100.

[4]) Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 2. Aufl., 1. Lieferung, S. 89, Anm. 9.

[5]) S. 22, 99, 115.

sis analoge — Neuschöpfung der habsburgischen Könige betrachtet. Juvalt geht von der Voraussetzung aus, dass „als die Grafschaft des curischen Rätiens in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts eingegangen war, deren Verwaltung naturgemäss wieder an das Bistum fiel, welches soweit sich darin zu behaupten suchte, als seine Macht reichte“ [1]). Doch soll jener Teil des Vorderrheinthals, welcher ob dem Flimserwald gelegen war, von diesem Uebergange an den Bischof ausgeschlossen gewesen sein [2]). Als König Rudolf zur Vermehrung seines Hausbesitzes in Rätien nach einem Anhaltspunkte suchte, glaubte er denselben in einer Restauration der curischen Grafschaft durch künstliche Schaffung der Grafschaft Laax, mit welcher er seinen Sohn belehnte, zu finden.

Dieser Auffassung gegenüber hat insbesondere Fr. Wyss [3]) scharf betont, die Grafschaft Laax könne zwar wohl dem Namen, nicht aber der Sache nach nur eine künstliche Schöpfung oder Restauration des XIII. Jahrhunderts sein, es müsse eine gewisse historische Continuität zwischen dieser und der curischen Grafschaft bestehen. Eine derartige, willkürliche, rein künstliche Neubildung sei dem Charakter des mittelalterlichen Rechtes fremd gewesen. Auch der altertümliche Jnhalt des Graschaftsrechtes deute weit eher auf einen zusammengeschmolzenen Ueberrest früherer Einrichtungen, als auf eine Neuschöpfung hin.

Denselben Standpunkt teilen auch Planta [4]) und vor allem Wagner [5]). Letzterer führt aus, dass das Recht der späteren Gerichtsgemeinde der Freien ob dem Flimser Walde, der Fortbildung der Grafschaft Laax während des XV. und XVI. Jahrhunderts, noch die Spuren des älteren Grafschaftsrechtes zeige: „Aber zähe hat sich die Gerichtsverfassung

[1]) S. 22.
[2]) S. 23, 123.
[3]) Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. XVIII, Heft 1, S. 78 ff.
[4]) S. 447 ff.
[5]) Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt., IV. Band, S. 72.

erhalten, welche diese Männer (d. h. die zur Karolinger Zeit über die romanischen Rätier amtenden Deutschen) ins Leben treten zu lassen berufen waren. Sieben Jahrhunderte sind verflossen, seitdem zuerst der grosse Herrscher die Idee der Rechtseinheit auch in diesem entlegenen Gebiete zur Durchführung brachte, längst hat die Herrschaft der Bischöfe, längst der Feudalismus seinen Höhepunkt erreicht, aber wenigstens in einem Landesteile versammeln sich die Freien ob dem Flimser Walde zu den drei ungebotenen Dingen an der alten Malstatt, an dem Hügel Sessafret, noch immer nehmen sie für ihr Gericht die allgemeine Competenz über alle Freien im ganzen Gebiete der alten oberrätischen Grafschaft[1]) in Anspruch, sie vollstrecken Urteile, ernennen Vormünder und setzen Marksteine, ohne die inzwischen eingetretene territoriale Abschliessung der geistlichen und weltlichen Herrschaften zu beachten."

In der That erblicken wir mit Leichtigkeit in der Grafschaft Laax, welche sich als ein persönlicher Verband der freigebliebenen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Herrschaften durchs ganze Land gesäten Insassen des alten Comitatus Curiensis darstellt, den Grundtypus der fränkischen, durch die Immunitäts- und Patronatsgerichtsbarkeit zersetzten Grafschaften.

Ueberdies führen mich noch folgende Gründe zur Ablehnung der Juvalt'schen Anschauung:

a) Wie will Juvalt beweisen, dass nach dem Aussterben des regierenden Hauses (nach 1050) das rätische Grafenamt naturgemäss(!) an die Bischöfe fiel? Es musste ja dasselbe wieder an das Reich zurückfallen und konnte von diesem nur durch neue Belehnung wieder weiter vergeben werden. Eine derartige Belehnung der Bischöfe von Chur ist aber durch keine urkundliche Nachricht nachweisbar. Nun ist es aber wohl, bei der grossen Sorgfalt,

[1]) Dies ist unrichtig, die Competenzen der Freien ob dem Flimser Wald umfassten nicht die ganze ehemalige oberrätische Grafschaft, sondern eben nur den Landesteil ob diesem Walde. Dies werden wir im zweiten Teile dieser Arbeit darlegen.

mit welcher namentlich das curisch-bischöfliche Archiv von jeher gehütet worden, sehr unwahrscheinlich, dass ein so hochwichtiges Dokument sich uns nicht erhalten und auch sonst nirgends Erwähnung gefunden hätte. Eine etwaige Usurpation grafschaftlicher Rechte durch das Bistum kann ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

b) Juvalt sieht sich gezwungen, den Landesteil ob dem Flimser Walde von der grafschaftlichen Obergewalt des Bischofs auszunehmen, da ja der Bischof daselbst nicht das Land- sondern nur das Immunitätsgericht besass[1]). Und doch wird gerade diese Gegend mit ihren zahlreichen freien Bewohnern, wo die Rechte des Bistums und der Abteien noch so beschränkten Umfang hatten, der Hauptbestandteil der curischen Grafschaft wenigstens in den letzten Jahrzehnten ihres Bestandes gewesen sein, wie sie auch den Grundstock der Grafschaft Laax bildete!

Wenn also weder Bistum noch das Kloster Disentis, dessen Territorialherrschaft sich erst im Laufe des XV. Jahrh. ausbildete[2]), noch die Freiherren von Belmont[3]), noch die anderen, weniger bedeutenden Dynasten des Thales die Gerichtsbarkeit über die so zahlreichen Freien ob dem Walde erlangt haben konnten, so müssen sie offenbar von jeher einen besonderen, eigenen Jurisdiktionsbezirk gebildet haben.

---

[1]) S. 23, 123. — „Dort oben (d. h. im Oberland) hatte das Bistum also 1070 ein eigenes Gericht . . . . aber nicht ein Territorial- sondern ein Immunitätsgericht, eben über die dort angesessenen Gotteshausleute." Dies ergibt sich aus der Urkunde Mohr I. n. 97 vom 27. Juni 1070, gemäss welcher Bischof Heinrich I. von Chur den Domherren seines Stiftes schenkt „episcopalem partem de precariis quae in Montanis episcopali acquiruntur placito." Montanis = Müntenen = Bündner Oberland. Noch zu Beginn des XV. Jahrhunderts besass das Bistum im Gebiete ob Flims eine bischöfliche Gerichtsstätte zu Sagens — ca. ½ Stunde entfernt von der Gerichtsstätte der Freien. Siehe „Buch des Vizdumamtes" in Muoth, Aemterbücher, S. 45 f., Erläuterungen dazu S. 152 ff.

[2]) Vgl. oben S. 25.

[3]) Siehe Muoth, Aemterbücher, S. 173.

Wir glauben also eher berechtigt zu sein eine Continuität der Grafschaftseinrichtungen in Rätien als das Gegenteil anzunehmen, trotz der Schwierigkeiten, welche sich auch für uns erheben, den langen Zwischenraum vom Schlusse des XI. bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts auszufüllen.

Diese Schwierigkeiten hat bis anhin nur Planta[1]), aber wie es mir scheint in nicht zutreffender Weise zu lösen versucht.

Im Jahre 960 wurde dem oberrätischen Grafen ein Teil seines Amtslehens, das königliche Kastell in Chur[2]), entzogen: „was zur Folge hatte, dass der Graf seinen Sitz verlegen musste und daher — da die Herrschaften stets nach dem Herrschaftssitze benannt zu werden pflegten — auch der Name der Herrschaft geändert wurde[3])." Zunächst soll nun der Grafensitz nach Hohentrins verlegt worden sein, welches als eine königliche Burg Lehen der oberrätischen Grafen gewesen sei. Als Hohentrins beim Aussterben derselben (um 1085) dem Reiche verloren ging — wie, soll nicht bekannt sein — da siedelten die Grafen nach der Burg Langenberg bei Laax über und die Grafschaft Oberräten erhielt den Namen Grafschaft Laax. Wir erhielten also nach Planta von 960—1085 eine Grafschaft Hohentrins, von da an eine Grafschaft Laax. Letztere soll jedoch bis zum Jahre 1299, in welchem Albrecht seine Söhne damit belehnte, vakant geblieben sein[4]).

[1]) S. 443, 444, 448 u. ff.; Ueber die Ansicht Muoth's siehe weiter oben S. 33, Anm. 1.

[2]) Mohr I. n. 56.

[3]) Planta, S. 448.

[4]) Planta's Darstellung scheint nicht ohne Widersprüche zu sein. So schreibt er, S. 449 zu oberst: „Ist meine Vermuthung begründet, so würden die Grafen von Oberrätien, erst nachdem Hohentrins für das Reich verloren gegangen, ihren Sitz nach dem benachbarten Lags oder in die dortige Burg Langenberg .... verlegt haben." Am Schlusse derselben Seite heisst es aber: „Ich halte es desshalb für möglich und selbst für wahrscheinlich, dass dieselbe (d. h. die Grafschaft Laax) bis dahin (d. h. bis zur 1299 erfolgten Belehnung der

Wir können uns mit den dargelegten Anschauungen nicht befreunden, schon deshalb, weil sie auf unbewiesenen Voraussetzungen aufbauen.

Die Annahme einer Grafschaft mit dem Sitz und dem Namen Hohentrins ist unbewiesen und unwahrscheinlich. Niemals begegnen wir einer solchen Bezeichnung, im Gegenteil auch nach der Schenkung des Königshofes zu Chur an den Bischof, wird die rätische Grafschaft, wie bisher, „Comitatus Raetia [1]), Comitatus Curiensis [2]), Pagus Curiensis [3]), Pagus Curiorum“ [4]) genannt. Insbesondere irrt aber Planta, indem er darlegt, die auf dem Gebiete der Herrschaft Hohentrins gelegene Gungelser Waldung, deren das habsburgische Urbar erwähnt, sei gemäss diesem eine Zubehör des Lehens der Grafen von Laax und weise darauf hin, dass die ganze Herrschaft Hohentrins ein Amtslehen der oberrätischen Grafschaft gewesen sei. Das habsburgische Urbar sagt ja ausdrücklich „der wald under Gungels höret die herschaft eygenlich an“ [5]), er ist also Eigen- oder Allodial- nicht Feudalbesitz Oesterreichs.

Auch die zwei weiteren Beweise Plantas dürften kaum stichhaltig sein. Die Sage von der Erbauung des Schlosses Hohentrins durch Pippin um 750 [6]), sowie die Bezeichnung einer Besitzung bei dieser Burg mit dem Namen „Königsgut“ [7]) können höchstens den königlichen Ursprung des Schlosses beweisen, ohne jedoch darzuthun, ob dasselbe zur Zeit der Verleihung des Churer Kastells an den Bi-

Söhne Albrechts) vakant geblieben war.“ — Wer übte nun die grafschaftlichen Rechte während dieser langen Sedisvakanz aus? Man sieht, dass Planta die Frage nur verschiebt, nicht löst.

[1]) 966 (Mohr I. n. 62); 967 (I. 63); 972 (I. 64); 976 (I. 65); 976 (I. 66); 998 (I. 73).

[2]) 1040 (I. n. 88); 1061 (I. 95).

[3]) 1020 (I. n. 78); 1040 (I. 87).

[4]) 965 (I. n. 60).

[5]) Urbar, S. 528.

[6]) So berichtet Campell, Raetiae Alpestris Topographica Descriptio, Quellen zur Schweizergeschichte, VII. Band, S. 25 [14].

[7]) So in Urkunden Mohr II. n. 331, III. n. 155.

schof noch königlich war. Dies scheint jedoch durchaus nicht festzustehen, im Gegenteil glaube ich, dass Hohentrins ungefähr um dieselbe Zeit in den Besitz des Klosters Reichenau am Bodensee kam[1]).

Die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf Grund älterer chronistischer Aufzeichnungen und teilweise nun verlorenen Quellenmaterials vom Reichenauer Mönch Gallus Öhem verfasste Klosterchronik enthält unter den Schenkungen an dieses Stift die Angabe:

„Otto küng[2]), Lentzis-Lentz, Tommos-Taims[3]), Trunnes-Truns[4]), ob Chur; (G)reichowa[5]) ain schlossli by der zollbrugg“[6]).

Jedenfalls beweist diese Notiz, dass die Mönche von Reichenau, sei es auf Grund von Urkunden oder einer Tradition sich dieses ehemaligen, in die ältesten Zeiten hinauf reichenden Besitzes wohl bewusst waren.

Aus den dargelegten Gründen geht wohl zur Genüge hervor, wie unstichhaltig die Theorie Planta's ist. —

* * *

Zum Zwecke einer selbständigen Lösung des vorliegenden Problems ist es vorerst notwendig, die Quellenberichte über die Vogteien in Rätien, die als der Ausdruck der Jurisdiktionsverhältnisse erscheinen, einer Untersuchung zu unterwerfen.

Auch in diesem Punkt bestehen ganz entgegengesetzte Anschauungen, da die Quellen für sich selbst nicht klar

1) Für den Reichenauischen Besitz in Hohentrins sprechen sich aus Tschudi, Chron. I., S. 452; Muoth, Aemterbücher; Schulte I., S. 65. Vgl. auch oben, S. 26.

2) Dass es sich hier um Otto I. (936—973) handelt, beweist die Reihenfolge dieser Vergabung innerhalb der Chronik, denn direkt darauf werden die Schenkungen Otto's des Rothen oder II. angeführt.

3) Tamins, bei Trins.

4) Trins.

5) Das Schloss Reichenau am Zusammenfluss von Vorder- und Hinterrhein.

6) Dr. Karl Brandi, Die Chronik des Gallus Öhem, in den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, II. Teil, S. 19 [14] u. [15].

genug sprechen, über die historischen Voraussetzungen aber eben grosse Meinungsverschiedenheit besteht. Die Frage dreht sich um die Bedeutung der Churer Stifts- und die Existenz einer Churer Reichsvogtei.

Juvalt[1]) und Plattner[2]), welche die Bischöfe bereits im XI. Jahrhundert die Grafschaftsrechte über den ganzen vormaligen Comitatus (ausgenommen Müntenen) erwerben lassen, welche also daselbst keine unmittelbaren Rechte des Reichs mehr kennen, nehmen consequenter Weise auch nur die Existenz bischöflicher Stiftsvögte an. Wie sie die Stellen, welche zu Gunsten einer Reichsvogtei sprechen, deuten, werden wir weiter unten sehen. Planta jedoch, welcher auch nach dem Untergang der rätischen Grafschaft dem Reiche dessen bisherige Rechte erhalten bleiben lässt, construirt neben dem bischöflichen Stiftsvogt einen Reichsvogt zu Chur, dessen Competenzen sich ursprünglich über die ganze „Centena Curiensis" erstreckt haben sollen[3]).

Untersuchen wir zunächst die urkundlichen Belege, welche zu Gunsten einer bischöflichen Stiftsvogtei angeführt zu werden pflegen!

Wir sehen, dass die Bischöfe von Chur eine „Advocatia Curiensis" successive an die Grafen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Pfullendorf; an den Sohn Friedrichs, des Ersten, Herzog Friedrich von Schwaben[4]); weiter an die Könige Heinrich VI., Philipp von Schwaben, Otto IV.[5]) und endlich an Friedrich II.[6]) verleihen.

Hier handelt es sich zweifellos, wie fast alle Autoren annehmen um die Immunitätsvogtei des Bistums. Die Kö-

[1]) S. 25 ff., S. 136—169.

[2]) Drei Bünde, S. 34 ff.

[3]) S. 27; Geschichte von Graubünden, II. Auflage, S. 52.

[4]) Siehe Urkunde in Mohr I. n. 142, worin Bischof Egino von Ehrenfels 1170 den Herzog Friedrich mit der Vogtei Chur belehnt.

[5]) Urkunde v. 13. Jan. 1209, Mohr I. n. 173.

[6]) Urkunde v. 1213, Mohr n. 179.

nige werden ihre aus diesen Verleihungen resultierenden Stiftsvogteirechte durch von ihnen ernannte Beamte ausgeübt haben[1]). Sehr wahrscheinlich dürfte es jedoch sein, dass sie dieses Amt dem ebenfalls von ihnen ernannten curischen Reichsvogt, von dem wir hernach sprechen werden, regelmässig übertragen haben.

Neben diesen angeführten urkundlichen Belegen für eine bischöfliche Stiftsvogtei, finden wir auch solche, welche auf die Existenz einer Reichsvogtei in Rätien hindeuten. Da sich regelmässig für beide Vogteien der gleiche Ausdruck „advocatia Curiensis" findet, macht die Unterscheidung allerdings etwelche Schwierigkeiten. Von einer Reichsvogtei scheinen insbesondere folgende Stellen zu sprechen:

4. Juli 1274[2]). Ritter Diethelm Meyer von Windegg „vicarius incliti regis Romanorum Rodulfi in advocatia Curiensi" entscheidet „in publico malo placito" einen Rechtsstreit um Güter des Klosters St. Lucius in Chur. Es hängt neben dem Siegel des Vogtes auch dasjenige der Stadt Chur — der Bischof zeichnet nicht — woraus man gefolgert hat, genannter Ritter könne hier nicht als bischöflicher Immunitätsvogt gehandelt haben. Wenn dies richtig ist, so ergibt sich daraus, dass die Gerichtsbarkeit über das auf Stadtgebiet gelegene freie Grundeigentum noch nicht den Bischöfen zustand[3]).

30. Juni 1282[4]). Beurkundung einer gerichtlichen Auflassung von Gebäuden in der Stadt Chur zu Gunsten des Klosters Churwalden, welche geschehen war vor Arnold, dem Stellvertreter des Cuno von Richenstein „advocato Curie" „in publico iudicio et placito advocati". Dazu bemerkt Planta[5]) „Dass dies ein Reichs-

[1]) Wahrscheinlich ist von einem solchen Beamten die Rede in Mohr I. n. 177 (1210), wo es heisst; „Gozewini de Amedes, qui vicem gerebat tunc temporis Ottonis Romanorum imperatoris."

[2]) Mohr I. n. 275.

[3]) Planta, S. 28.

[4]) Mohr II. n. 11.

[5]) l. c. Anm. 2.

und nicht bischöfliches Vogteigericht war, ist um so gewisser, als der Stadtrat, wie es scheint, ex officio beiwohnte (Urkundspersonen sind nämlich eilf cives et consules civitatis Curie) und dem Aktenstück das Stadt- nicht das bischöfliche Siegel angehängt ist."

1282—84[1]). Walther V. von Vaz erhält die „advocatia Curiensis" zu Pfande seitens des Königs Rudolf von Habsburg. Dieselbe vererbte sich nach seinem im Jahre 1284 erfolgten Tode auf seine beiden Söhne Johann und Donat.

1297, November 30.[2]) Der Freiherr Johannes von Vaz „Vogt zu Chur an des künigs stat" erlässt mit Zustimmung des Bischofs, des Bürgermeisters, des Rates und der ganzen Bürgerschaft zu Chur ein Kriminalstatut für die Stadt. Es enthält Bestimmungen zur Bestrafung von Totschlag, Mord, Verwundung, Diebstahl, Ketzerei, Verrat, Fälschung, Lästerung u. dgl., berührt also ausschliesslich die höhere Gerichtsbarkeit. Es hängen die Siegel des Vogtes — an des künigs statt — und der Stadt, nicht aber dasjenige des Bischofs.

1299, Dec. 26[3]). Der Bischof Siegfried zieht mit Bewilligung des Königs Albrecht die „Advocatia Curiensis" durch Erlegung des Pfandschillings von 300 Mark an die Herren Johann und Donat von Vaz, an sich.

1300, Dec. 16[4]). Donat von Vaz bescheinigt,

[1]) Mohr I, n. 92. Planta (S. 33) datirt diese Verpfändung zwischen 1282—91. Da Walther V. bereits 1284 verstorben war (Mohr II. n. 25) musste sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Der genannte Walther V. erscheint in Mohr, sowie bei Planta u. a. als Walther IV. Wir folgen hier der vorzüglichen Stammtafel der Freiherren von Vaz, welche Muoth in seinem mehrfach genannten Vortrag: Churrätien in der Feudalzeit, S. 77, veröffentlicht hat.

[2]) Das Original dieses sehr interessanten Statuts ist leider verloren gegangen. Wir besitzen nur eine Abschrift — in deutscher Sprache — aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, abgedruckt in Kind, Urkunden n. 1.

[3]) Mohr I. n. 92.

[4]) Urkunde im bischöfl. Archiv in Chur, siehe Fetz, die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur, S. 7.

dass er und sein Bruder selig vom Bischof Siegfried zur Ablösung der „Advocatia Civitatis Curiensis“ 306[1]) Mark erhalten habe.

1302, April 7[2]). König Albrecht schlägt auf die dem Bischof Siegfried verpfändete Vogtei von Chur[3]) zu dem bisherigen Pfandschilling von 300 Mark noch 100 Mark hinzu.

1349, Dec. 27[4]). Karl IV. bestätigt dem Bischof Ulrich von Chur „die pfantschaft unser und des Reichs vogtey zu kur, die im oder seinen Vorvaren von seliger gedechtnusse rom. keisern und kunigen, unsern vorvaren für etliche summen Geldes pfandes gesetzet ist“ und schlägt zu den bisherigen 400 Mark noch 300 neue hinzu.

Am gleichen Tage[5]) schenkt derselbe König dem Bischof „alles welteliche Gericht und Stock und Galgen in den vorgeschriebenen zilen (d. h. zwischen „Landquart untz an die Luver“ bei Chiavenna) on allein das gericht, daz ze unsrem und dez heil. Röm. Reichs vogty gehört ze Cur.“

In einem Diplom König Sigismunds vom 15. Juli 1434[6]), worin dieser gegen Ansprüche der Stadt Chur die Vogtei dem Bischof bestätigt, heisst es ebenfalls: „Wann nu küntlichen nnd offenbar ist, das die egenante foytin zu Chure unser und des Reichs eigenschaft und des obgenanten Bischofs pfant ist“.

---

[1]) Die 6 Mark Zuschlag rühren vielleicht von den erwachsenen Unkosten her.

[2]) Mohr II. n. 104.

[3]) Es heisst zwar „advocatia ipsius ecclesie Curiensis.“ Diese Bezeichnung kann irreführen. Da wir aber anderwärts beweisen, dass die betreffende Vogtei keineswegs die Stiftvogtei war, müssen wir annehmen, dass diese Ausdrücke nur den Besitz, nicht das Wesen der Vogtei bezeichnen, falls nicht, wie Fetz, S. 7 annimmt, ein Schreibfehler vorliegen sollte.

[4]) Dies Diplom ist wörtlich enthalten in der Bestätigungsurkunde Kaiser Sigismunds v. Jahre 1434, abgedruckt in Fetz, S. 94.

[5]) Mohr III. n. 40, S. 58.

[6]) Fetz, S. 90.

Im Jahre 1489[1]) löste die Stadt Chur mit Erlaubnis Kaiser Friedrichs III. die Reichsvogtei, soweit sie sich auf die Stadt selber bezog, gegen Erlegung der erwähnten 700 Mark an sich. Aus der darauffolgenden Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bistum ersieht man, dass die Reichsstadtvogtei neben der Stadt Chur auch noch die vier Dörfer: Untervaz, Igis, Trimmis und Zizers umfasste, dass diese somit auch einen Bestandteil der Civitas Curiensis bildeten[2]).

Gemäss der bisherigen Darstellung erhalten wir also eine Vogtei, welche seit dem Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg bis ungefähr zum Jahre 1282 durch besonders von diesem ernannte Beamte verwaltet wurde, welche alsdann als Advocatia über die Chur und einige Nachbardörfer umfassende Civitas Curiensis in den Pfandbesitz der Edlen von Vaz, des Bistums und endlich der Stadt Chur selbst gelangte. Wir sehen, dass dieselbe in der Mitte des XIV. Jahrhunderts ausdrücklich als Reichsvogtei bezeichnet und von dort an stetsfort für eine solche gehalten wurde.

Juvalt, welcher, wie bereits oben bemerkt, keine mittelalterliche, curische Reichsvogtei kennt, hält auch diese Advocatia für die bischöfliche Stiftsvogtei und behauptet, dass die Anschauung, welche in späteren Zeiten „über das Wesen der Curischen Vogtei im XIII. Jahrhundert herrschte, eine irrtümliche gewesen sei“[3]). Es wäre dem entsprechend die von Rudolf den Vazern verpfändete Vogtei nichts anders, als die Fortsetzung der früher von den curischen Bischöfen den Königen verliehenen kirchlichen Vogtei. Es soll Bischof Reinher, als er sie 1209 dem Könige Otto verliehen, die Anschauung sanctioniert

[1]) Kind, Urkunden, n. 8 und 9.

[2]) Laut einer unter Bischof Friedrich von Nensingen in den Jahren 1368—76 abgefassten Stadtordnung von Chur (Mohr III. n. 138) sandten diese Dörfer nebst Maladers und Malix Eidschwörer zum Vogtgericht (Siehe Planta, S. 56).

[3]) S. 169.

haben „dass die Vogtei Chur nicht sowohl Staufisches Erblehen, als vielmehr ein Attribut der deutschen Königskrone sei. Als solches zog sie denn auch nach dem Interregnum König Rudolf an sich und verpfändete sie, die von den Staufen eingegangenen Verpflichtungen missachtend, an die Edlen von Vaz“ [1]).

Wir können diesem Versuche die Reichsvogtei in Rätien zu negiren nicht beistimmen, zunächst schon wegen unserer oben Seite 34—37 dargelegten Ansicht, dann auch noch aus folgenden, speciellen Gründen:

a. wegen der späterhin im XIII. Jahrhundert ganz allgemein und unbestritten herrschenden Auffassung der curischen Stadtvogtei als eigentlichen Reichsvogtei und der dementsprechenden Behandlung derselben. Selbst Juvalt gibt zu, dass die nach ihm ursprüngliche Stiftvogtei schon im XIII. Jahrhundert „von den Bürgern (von Chur) und vielleicht auch in weiteren Kreisen . . . . für eine dem Bischof verpfändete Reichsvogtei gehalten worden sei“ [2]).

Diese so frühzeitig und unbestritten auftretende Anschauung kann wohl nicht ohne schwerwiegende Gründe als irrtümlich bezeichnet werden.

b. Die Reichsvogtei umfasste vor ihrer Verpfändung an die Vazer an nur die Civitas Curiensis, wie sie auch im Jahre 1300 [3]) ausdrücklich als solche bezeichnet wird.

Dagegen erstreckte sich der bischöfliche Immunitätsbezirk, über welchen der eine Stiftsvogt waltete [4]), weit über die Bannmeile von Chur hinaus über sämmtliche Thalschaften der ehemaligen curischen Grafschaft. Es ist eine Beschränkung der bischöflichen Vogtei auf die Stadt und Umgebung von Chur allein, oder die Ablösung

1) S. 25.

2) S. 163.

3) Siehe oben, S. 43.

4) Es besass ein Immunitätsherr regelmässig für jede Grafschaft einen Vogt. Schroeder S. 179.

eines Teiles der Stiftsvogtei mit dem genannten Umfange von der Gesammtvogtei nicht zu beweisen und anzunehmen.

c) Wir sehen die curische Vogtei seit dem XIII. Jahrhundert auf die Blut- und Immobiliar-Gerichtsbarkeit beschränkt. Schon die erwähnten Statuten Johanns von Vaz betreffen nur dieses Gebiet. Auch die zur Zeit Bischof Hartmanns abgefassten Aemterbücher zeigen den an Stelle des früheren Reichsvogtes getretenen Stadtvogt als einen Strafrichter:

„Die Vogti in der Statt ze Chur hat ain byschoff von einem kaiser, als die brief wol wisent, darumb ligent in der Sacristi.

Es ist ze wissen, das ain vogt alle tag sol sitzen ze gericht, wenn es notdurftig ist, und sol richten über das blůt, umb fråflinen und umb all unzucht".

„Item ain vogt sol öch ain nachrichter haben, als von alter her kommen ist." [1])

Vor allem wird uns aber das Wesen und die Bedeutung der curischen Vogtei klar, wenn wir sie in Rücksicht auf die Regierungsthätigkeit Rudolfs von Habsburg, unter welchem wir sie zunächst auftreten sehen, betrachten. Die Hauptbestrebung des neugewählten Königs war die Wiederherstellung des während des Interregnums entfremdeten Reichsgutes [2]). Schon im December 1273 erliess Rudolf auf dem Hoftag zu Speier eine allgemeine Aufforderung zur Wiederherausgabe des ungerecht dem Reiche entzogenen Gutes. Sofort ergriff er auch die entsprechenden Massregeln die Revindikation desselben gewaltsam durchzusetzen. Dazu war aber ein organisiertes, planmässiges Vorgehen nötig. „Es bedurfte mit umfassender Vollmacht ausgestatteter Vertreter des

[1]) Muoth, Aemterbücher, S. 26, 27.

[2]) Als Hauptquellen für die Wirksamkeit Rudolfs von Habsburg benutzten wir: Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903; derselbe: Die Anfänge König Rudolfs des I., Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band X, S. 408 ff.

Königs, welche die schwierigen Aufgaben der Untersuchung und Wiederbringung des verlornen Reichsgutes durchzuführen, welche auch über den bisherigen und den wiedergewonnenen Besitz zu wachen und ihn zu verwalten hatten[1]." Dies geschah durch die Wiederherstellung und Neuerrichtung von Reichslandvogteien.

So treffen wir bereits in den ersten Regierungsjahren Rudolfs Landvögte in jenen Gegenden, in welchen der Reichsbesitz noch am bedeutendsten, aber auch am gefährdetsten war. Schon am 21. März 1274 treffen wir im Elsass einen Reichslandvogt. In Schwaben begegnen wir um dieselbe Zeit zwei Reichslandvogteien, Oberschwaben und Niederschwaben[2]) Aehnliche Vogteien finden wir im Speiergau und in der Wetterau. Die Aufgabe dieser Vögte bestand vor allem in der Verwaltung des unmittelbaren Reichsgutes der Vogtei, ferner in der Beschirmung der Reichsstifte. Oft vereinigten sie auch in ihrer Person das Amt eines königlichen Landrichters, so in Schwaben. Der Landvogt, jeder Zeit absetzbar, stand völlig in der Gewalt des Königs.

Es ist nicht schwer, in diesen Rahmen deutscher Reichsgeschichte die curischen Vögte, von welchen wir handeln, hineinzustellen. Jener Ritter Diethelm Meyer von Windegg, welcher uns am 4. Juli 1274, jener Kuno von Richenstein, welcher uns am 30. Juni 1282 begegnet, waren ohne Zweifel solche von König Rudolf über Churrätien gesetzte Reichsvögte; ihnen war die Aufgabe zugeteilt, das in der kaiserlosen Zeit dem Reich entfremdete Gut wiederherzustellen, dasselbe zu schützen und zu verwalten. Daneben bekleideten sie gleich den Landvögten in Schwaben auch ein richterliches Amt.

1) Redlich, die Anfänge König Rudolfs I., S. 454.

2) In Schwaben kann man Landvögte schon seit ungefähr 1190 nachweisen. Rudolf hat dies Amt, welches während des Interregnums zerfallen war, wiederhergestellt und neuorganisirt, siehe Th. Schön, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6. Ergänzungsband, S. 281 ff.

Von welcher Seite mochte wohl in Rätien der Reichsbesitz angetastet und gefährdet worden sein, wozu mag Rudolf diese beiden Vögte in dies Land gesandt haben? Vielleicht gibt uns eine Urkunde vom 6. Juli 1275 eine Antwort darauf. Walther V., Edler von Vaz, macht für den Fall kinderlosen Absterbens grosse Schenkungen: „ecclesie Curiensi, que a me et meis predecessoribus multotiens sustinuit lesionem, in recompensationem et restaurationem ipsius lesionis et in remissionem peccatorum meorum et predecessorum meorum“ [1]). Es hatten also Walther V. und seine Vorfahren während des Interregnums vielfach die bischöflichen Rechte verletzt. Es mag deshalb Rudolf, zunächst auf Vorstellungen des Bischofs von Chur, als dessen Schirmvögte die Könige sich betrachteten, zur Beseitigung der genannten rechtswidrigen Zustände in Rätien eingegriffen haben. Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, dass jene mächtigen Vazer Herren während der Periode des Faustrechtes auch die Besitzungen des Reichs und namentlich die Freien ob und nid dem Flimser Walde vielfach belästigt hatten [2]).

Ob die curische Reichsvogtei eine Neugründung Rudolfs oder aber ähnlich wie in Schwaben nur eine Restauration eines verfallenen oder entarteten Institutes war? Wir halten für wahrscheinlich, dass die Reichsvogtei in Rätien viel älter als Rudolfs Thätigkeit ist, dass sie an die alte curische Grafschaft angrenzt, als deren Fortsetzung sie erscheint.

Es ist unzweifelhaft, dass die unmittelbaren Rechte des Reichs in Rätien zur Zeit des Erlöschens der Grafschaft noch immerhin zahlreich waren. Dafür zeugt die Bedeutung, welche zweihundert Jahre später die Ueberbleibsel des curischen Comitates noch hatten, sodass aus ihnen ein eigener habsburgischer Verwaltungsbezirk, eine

[1]) Mohr I. n. 278.

[2]) Wenn sie, wie wir nun zeigen werden, Inhaber der curischen Reichsvogtei waren, mögen diese „lesiones“ teilweise einem Missbrauch dieser Amtsstellung zuzuschreiben sein.

eigene Grafschaft geschaffen werden konnte. Insbesondere mussten die freien Leute, welche unmittelbar dem Reiche unterstanden, sowohl in Rätien unter, als in Rätien ob dem Flimser Walde in einer sehr beträchtlichen Anzahl vorhanden sein, da wir dieselben noch im XIV. und XV. Jahrhundert, insbesondere am Vorderrhein, einen ganz ansehnlichen Procentsatz der Bevölkerung bilden sehen[1]). Denn sicherlich war seit dem Erlöschen des Grafenamtes bei dem fortwährenden Vordringen der bischöflichen und der klösterlichen Besitztümer die Grösse und Bedeutung der Reichsrechte nicht vorwärts geschritten, im Gegenteil gar sehr zurückgegangen. Auch hatten die rätischen Stifte und Grundherren im XI. Jahrhundert wohl nur in Ausnahmsfällen bereits die höhere Gerichtsbarkeit zu erlangen vermocht. Wir dürfen also den Schluss ziehen, dass das Reich, nachdem keine Grafen mehr in Oberrätien walteten auf andere Weise die Jurisdiktionsrechte über seine Leute daselbst ausübte und die noch vorhandenen Reichsgüter verwaltete. Dies geschah wohl durch einen vom Reich ernannten Vogt. Es ist indess, wie schon oben gesagt, nicht unwahrscheinlich, dass das Reich die Funktion des Reichsvogtes in Rätien mit dem Amte des Stiftsvogtes über das Churer Bistum, welchen es seit ungefähr 1170 zu erwählen hatte, regelmässig vereinigt haben wird.

Sehr schwierig wäre die Beantwortung der Frage, wer nun diese Reichsvogtei zu den verschiedenen Zeiten innegehabt hat. Einigen Anhaltspunkten begegnen wir erst seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts.

Am 28. December 1268[2]) wird vor dem Gerichte Waltheri de Vaz, advocati Curiensis, ein Rechtsstreit zwischen dem Kloster Churwalden und den Dorfnachbarn von Malix um ein Grundstück entschieden. Wir dürfen vermuten, dass hier Walther V. von Vaz als Reichsvogt amtete, wenn, wie wir bereits oben bemerkt, die Ge-

[1]) Siehe im II. Teil dieser Arbeit, insbesondere im I. Kapitel.

[2]) Mohr I. 253.

richtsbarkeit über Grund und Boden in der bischöflichen, niederen Iudikatur nicht einbegriffen war, zumal dieser Rechtsstreit jenem sehr ähnlich, welchen 1274 [1]) der vicarius incliti regis Romanorum Rodulfi Diethelm Meyer von Windegg schlichtete.

Einer anderen Urkunde gemäss leitete derselbe Walther von Vaz bereits 1260 eine Gerichtsverhandlung [2]) in der Stadt Chur in einem Streite um ein demselben Kloster geschenktes Grundstück [3]), wie wir abermals anzunehmen Grund haben, als Reichsvogt. Aus derselben Urkunde ergibt es sich, dass vor dessen Vorfahren Walther [4]), senior genannt, schon anno 1218 eine Uebertragung eben dieses Grundstückes an das Kloster Churwalden erfolgt war. Als dann 1253 zwischen dem Stift und einem Erben des Donators ein Rechtsstreit um dieses Gut sich erhob, schlichteten ihn zu Chur die Richter desselben Walthers, des Aelteren.

Wenn wir also annehmen wollen, dass nacheinander Walther, der senior und sein Nachkomme Walther V. hier als Reichsvögte erscheinen, können wir den Schluss ziehen, dass diese Familie damals die curische Reichsvogtei, sei es als Lehen oder als Beamtung, innehatte [5]). Und nichts ist natürlicher, als wenn dieses mäch-

[1]) Oben S. 41.

[2]) Mohr I. n. 238.

[3]) Die Dotation bestand aus einer „scippina, quae dicitur Reilans". Es war mir nicht möglich, den Sinn des Wortes „scippina", weder aus Ducange, noch aus andern Lexica zu eruiren. Zweifellos handelte es sich um ein unbewegliches Gut.

[4]) Von demselben heisst es: „advocati domini mei Waltheri". Advocatus heisst hier vielleicht nicht Reichsvogt, wie Planta (S. 33. Anm. 2) annimmt, sondern nur Beistand der Donatoren; deutlicher sagt dies eine andere Stelle „cum manu eorum advocati W. senioris nobilis de Vatz".

[5]) Im früheren Mittelalter kamen Belehnungen mit der Reichsvogtei nicht vor; Schröder, S. 559. — Mit dieser Darlegung würde die obcitierte Aeusserung von Fortunatus Sprecher, wornach das Gericht der Freien einst unter den Freiherren von Vaz stand, übereinstimmen.

tigste, rätische Dynastengeschlecht sich um den Besitz dieser einflussreichen Stellung bemühte, welcher es hinwiederum eine grosse Vermehrung seines Ansehens und Uebergewichts verdanken musste.

Wer hat nun vor diesen Herren von Vaz die Vogteirechte ausgeübt? Ob vielleicht nicht die unterrätischen Grafen von Bregenz, welche wir als Inhaber der curischen Stiftsvogtei im XII. Jahrhundert betrachten können [1]) nicht auch die rätische Reichsvogtei verwaltet haben? Bei dem Schweigen der Quellen können wir darüber keine zuverlässige Antwort geben.

Wie oben ausgeführt, sehen wir bald nach dem Regierungsantritt Rudolfs eigene Beamte als Reichsvögte in Rätien walten. Es muss also Rudolf die Vogtei Walther von Vaz abgenommen haben. Die Gründe dafür mögen sich aus dem oben Dargelegten leicht ergeben. Die Verletzung beschöflicher und Reichsrechte, welche dieser Freiherr wohl in Missbrauch seiner Amtstellung sich erlaubt hatte, mögen den jungen, für's Wiedererstehen der königlichen Macht beflissenen König zum Einschreiten bewogen haben. Ueberdies mag ihn das Bestreben gelenkt haben, dem in der kaiserlosen Zeit erblich gewordenen Amte seinen ursprünglichen Charakter wieder zu verleihen.

Versuchen wir nun auf Grund vorausgehender Darstellung den langen Zwischenraum, welcher zwischen dem Erlöschen der oberrätischen und dem Auftreten der Laaxer Grafschaft liegt, auszufüllen und die Entstehung der letzteren verständlich zu machen.

Als der alte Comitatus Curiensis zu Ende des XI. Jahrhunderts unterging, da wurde zur Wahrung der noch erhaltenen Rechte des Reichs im Lande, zur Verwaltung der Domänen, und vor allem zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über den grossen Procentsatz der frei Geblie-

1) Vgl. Mohr I. n. 142. Es hatte nach dieser Urkunde Rudolf von Bregenz (lebte um 1142) die curische Stiftsvogtei innegehabt. Nach seinem Tode ging dieselbe auf dessen Erben Rudolf v. Pfullendorf über.

benen, sowie über die einer niederen Immunitäts- oder Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Leute eine Reichsvogtei eingerichtet, welche entsprechend der alten Grafschaft den Namen: „Advocatia Curiensis“ erhielt.

Dieselbe wurde in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts von den Freiherren von Vaz verwaltet, denselben jedoch um das Jahr 1274 entrissen. Rudolf von Habsburg verpfändete nun die Vogtei um 1283, aber nicht mehr im Umfange der ganzen, früheren curischen Vogtei, sondern nur als „advocatia civitatis Curiensis“ als Reichsstadtvogtei an deren früheren Inhaber Walther V.[1]) von Vaz, von dessen Söhnen das Bistum sie erwarb.

Was geschah nun mit dem übrigen Teil der Vogtei, mit dem Lande? Damit hat entweder schon Rudolf selber oder aber sein Sohn Albrecht das Haus Oesterreich belehnt, indem sie dafür den Namen der Grafschaft Laax einführten.

So erhielten sich die habsburgischen Könige durch diese Zweiteilung der Vogtei einerseits ihre rätischen Freunde, den Freiherrn Walther von Vaz und den Bischof von Chur, und fassten andererseits für ihren eigenen Hausbesitz in Rätien festen Fuss.

Man wird bemerkt haben, dass nach obiger Darstellung die Vogtei in Rätien sich dadurch von der von Planta angenommenen Reichsvogtei unterschied, dass jene ursprünglich (bis zum Regierungsantritt Rudolfs) über die ganze curische Grafschaft sich erstreckte und dieselbe ersetzte, diese nur die Centena Curiensis umfasste. Die Gründe, welche unsere Annahme unterstützen, sind folgende:

a. Die für Planta erwachsende Schwierigkeit, die Erhaltung und Verwaltung der Reichsrechte ausserhalb dieser

[1]) Dass Rudolf einen Teil der Vogtei abermals dem Walther V. überliess, mag darin seinen Grund haben, dass sich dieser inzwischen mit dem Bistum ausgesöhnt und dasselbe in liberalster Weise bedacht hatte. (Mohr I. n. 276, 277, 278.)

Centena und insbes. in Müntenen, wo sie ja am zahlreichsten waren, verständlich zu machen. Die Laaxer Grafschaft soll ja nach ihm bis zum König Albrecht vakant geblieben sein. Wer hat nun die aus dieser fliessenden Rechte bis anhin verwaltet, speciell in Müntenen? Wohl kaum die dort ansässigen Freiherren (wie Belmont [1]), da ja insbesondere die Existenz so zahlreicher Freien innerhalb der meisten Dorfschaften, die Zerstreutheit des Grundbesitzes und der Herrschaftsrechte daselbst die Ausbildung einer Territorialherrlichkeit bis zu jener Zeit verhindert hatte. Das Wahrscheinlichste ist wohl, dass die vielen Freien ob dem Flimser Walde und in den anderen Gebieten ausserhalb der Churer Zehnt, so im Domleschg und am Heinzenberg, nachdem die Grafschaft eingegangen, unter einen vom Reiche bestellten Vogt, dem auch die Wahrung der übrigen Reichsrechte oblag, kamen. Als solcher kann nur der Advocatus Curiensis in Betracht kommen.

b. Dass vor der Bildung der Grafschaft Laax die rätischen Lande sammt der Hauptstadt Chur eine einheitliche Reichsprovinz gewesen sein müssen, das kann man auch noch aus einer Bestimmung des habsburgischen Urbars erkennen, welche wir nur dann verstehen können, wenn wir sie als einen Ueberrest dieses älteren Zustandes auffassen. Es heisst darin: „In derselben grafschaft [2]) ligent zwo hofstette, uf den dú herschaft ir lantgerichte haben sol. Der lit einú ze Cure under der burg, di ander ze Sessafrêt.“ [3]) Woher kommt es nun, dass die erste Gerichtsstätte der Grafschaft Laax sich zu Chur befand, obwohl zu jener Zeit die Stadt Chur, von dieser Grafschaft exempt, unter dem Bischof als Pfandinhaber der Reichsvogtei stand? Dies lässt sich nur dann erklären, wenn wir annehmen, dass Land und Stadt ehemals eine einheitliche Reichsprovinz gebildet und sich erst später ge-

1) So Planta, Geschichte von Graubünden, S. 63.

2) d. h. Laax.

3) In der Nähe von Laax. Siehe Urbar, S. 526 [4–6].

schieden haben. Das Land, die Grafschaft Laax, hat nur deswegen auch nach der Trennung eine Gerichtsstätte in der Stadt Chur weiter besessen, weil ihr noch einzelne Rechte auf dieselbe erhalten geblieben waren[1]).

Wenn nun nach der dargelegten Anschauung dem Advocatus Curiensis die Rolle eines Reichsstadtvogtes von Chur, eines Verwalters der Vogteirechte über die Freien auf dem Lande, und zeitweise wenigstens, eines Stiftsvogtes des bischöfl. Gotteshauses Chur zufällt, so liegt darin nichts Abnormales. Wir sehen vielmehr bei der nachweisbar ältesten Reichsvogtei, Zürich, dass der Reichsvogt die Vogteirechte über die Stadt (das Castrum), die beiden Stifter, Grossmünster und Fraumünster und über die freie Gemeinde am Zürcherberg zur selben Zeit ausübte[2]).

* * *

Fragen wir uns nun, warum wurde die neugebildete Grafschaft gerade Grafschaft Laax benannt? Bevor wir darauf antworten, wollen wir zunächst die Praeliminarfrage lösen, warum es denn überhaupt in diesem so unscheinbaren Orte Laax eine Gerichtsstätte gegeben hat, und seit wann diese datiere. Die Gerichtsstätte Laax ist nicht erst bei der Gründung der gleichgenannten Grafschaft ins Leben gerufen worden, sondern sie wird bereits geraume Zeit vorher bestanden haben. Darauf weist uns

---

[1]) Siehe unten im nächsten Kapitel.

[2]) Fr. von Wyss, Beiträge zur Schweizer. Rechtsgeschichte, I. Teil, Die Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift für Schweiz. Recht, XVII. Band, S. 20. Die Reichsvogtei Zürich hatte gegen Ende des XII. Jahrh. einen sehr bedeutenden Umfang, indem sie „nicht blos die Stadt Zürich nebst der Zubehörde des herrschaftlichen Hofes oder des Reichslandes und die Besitzungen der beiden Stifter, auch die ferneren wie Uri, Boswyl, Ebikon, sondern ausserdem auch einen weitern Umkreis um Zürich herum an den Ufern des Sees und der Limmat, in welchem ausser den Höfen der Stifter auch andere Grundherrschaften und Gemeinden von freien Grundeigentümern lagen, umfasste.“ L. c. S. 46.

der Bestand und die Bedeutung jenes grossen mehrtägigen Jahrmarktes[1]) hin, welcher dem österreichischen Urbar gemäss zu Laax gehalten wurde und welcher schon an sich die bevorzugte Stellung dieses Dorfes darthut. Dieser Markt hatte bereits um das Jahr 1300 eine solche Ausdehnung, Lebhaftigkeit und Mannigfaltigkeit des Handels, so zahlreiche, sogar aus weit entfernten Gegenden, wie Lugano, herbeieilende Händlerschaaren, dass ein solcher Aufschwung, wenn man den konservativen Charakter der bäuerlichen Thalbevölkerung und die natürlichen Hemmnisse für den Handelsverkehr in den Alpen ins Auge fasst, eine Entwickelung mindestens durch mehrere Jahrzehnte hindurch voraussetzen muss. Der Bestand dieses Marktes hängt aber notwendig mit der Burg Langenberg zusammen, deren dicke Mauern, umzogen von mehrfachen, tiefen Gräben wir noch heute auf einer steilen, uneinnehmbar scheinenden Anhöhe ob der Landstrasse bei Laax bewundern. Der Schlossherr hatte den Marktfrieden zu schützen: „ze Sant Gallen tult sol sin ein jarmercht; uf dem sol dú herschaft alle, die den mercht sůchent, nün tage nemen in ir schirme“[2]); zugleich mit dem Markte wird zu Laax auch ein Gericht abgehalten worden sein, worauf insbesondere der Umstand hinweist, dass die Gerichtsstätte auf dem Marktplatze selbst oder wenigstens in dessen allernächster Nähe sich befand.[3]) Das Alter derselben genau zu bestimmen, fehlen uns leider die nötigen Anhaltspunkte. Jedenfalls existierte schon während der alten curischen Grafschaft eine Gerichtsstätte in dem Landesteile ob dem Flimserwalde. Die fränkischen Grafschaften zerfielen in Hundertschaften, die eigentlichen Jurisdiktionsbezirke, in welchen die Rechspflege ausgeübt wurde. In jeder Hundertschaft war eine Gerichtsstätte, woselbst der Graf das für die ganze Grafschaft zuständige „echte Thing“

1) Urbar, S. 528. Auf die Wichtigkeit dieses Marktes weist auch hin Schulte, I. S. 169.

2) Urbar, S. 528 5—10.

3) Das Nähere im nächsten Kapitel.

abhielt[1]). Diesem Grundtypus muss auch der Comitatus Curiensis entsprochen haben. Einer Centena Curiensis begegnen wir schon im Jahre 976[2]). Auch das Vorderrheinthal ob dem Flimser Wald wird eine besondere Hundertschaft dieser Grafschaft gewesen sein, wie es auch im XI. Jahrhundert bezüglich der bischöflichen Immunitätsbesitzungen einen besonderen Verwaltungsbezirk „ministerium in Tuverasca“[3]) bildete. Der Flimser Wald, die grosse natürliche Grenzscheide zwischen dem oberen und unteren Kulturland, wird auch damals die beiden Centenen getrennt haben.

Damit erscheint aber auch die Annahme einer gräflichen Gerichtsstätte im Oberlande geboten. Mag nun dieselbe auch vielleicht ursprünglich an einem andern Orte sich befunden haben, spätestens im XIII. Jahrhundert finden wir sie in Laax. Die örtliche Lage dieses Dorfes mag dafür entscheidend gewesen sein, daneben auch der Umstand, dass sich daselbst eine zahlreiche, wahrscheinlich ausschliesslich freie Bevölkerung befand.[4]) Als erste Ortschaft an der Reichsstrasse ob dem Flimser Wald und der Stadt Chur am nächsten gelegen, konnte es von dem daselbst oder wenigstens sonst irgendwo im Unterland residierenden Reichsvogt am schnellsten erreicht werden. Wichtig ist auch die Lage von Laax für den Verkehr im Krieg und Frieden, da es auf der Höhe der hier gleichsam einen Passeinschnitt bildenden Strasse[5]) nach dem Lukmanier

[1]) Schröder, S. 165; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 329 ff.

[2]) Mohr I. n. 65.

[3]) Siehe den Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem XI. Jahrhundert, Mohr I. n. 193.

[4]) Siehe unten im II. Teil, I. Kap.

[5]) Durch die 700 m. mächtige Geröllmasse des von den Geologen in die Eiszeit verlegten Flimser-Bergsturzes gezwungen den Lauf des Rheins, der sich eine tiefe Schlucht hindurch gebahnt, zu verlassen, steigt die Strasse von Reichenau 586 m. bis auf c. 1100 m. in der Nähe von Laax (bei Stadéras) empor und senkt sich wieder zum Rhein nach Ilanz hinab, den sie in einer Höhe von 691 m. wieder erreicht. Schulte, I. S. 8.

und am Ausgang des langen, finsteren und von Raubgesindel wohl bevorzugten Flimser Waldes[1]) gelegen ist. Hier erhob der Vogt naturgemäss den Eingangszoll in's Oberland, welcher noch zur Zeit der Grafschaft Laax deren Oberherrn zufiel. Laax war deshalb, ausser Zoll- und Markstätte, welche unter dem Schutze der Feste Langenberg standen, auch der geeignetste Ort für die Malstatt der Freien ob dem Flimser Wald.

Entsprechend der Centena Curiensis und Centena in Montanis (Müntenen) erhalten wir für die alte curische Grafschaft und deren Fortsetzung, die rätische Reichsvogtei, mindestens zwei Gerichtsstätten — andere sind möglich, aber nicht nachweisbar — eine zu Chur, die andere ob dem Flimser Wald und zwar spätestens im XIII. Jahrhundert zu Sessafret bei Laax.

Als nun die Stadt Chur als exempte Stadtvogtei aus der bisher einheitlichen Reichsprovinz abgelöst wurde, ging auch diese Gerichtsstätte der Hauptsache nach auf die Reichsstadtvogtei über und es wurde naturgemäss Laax für die neu entstehende, reducierte Grafschaft der Mittelpunkt, nach welchem sie benannt werden musste[2]).

* * *

Den Zeitpunkt der Errichtung der Grafschaft Laax, bezw. der damit erfolgten Belehnung des österreichischen Hauses betreffend, schwanken die Autoren zwischen der Regierungszeit Rudolfs und Albrechts. Tschudi[3])

[1]) Dass die Landstrasse vor Laax damals tief durch den Wald führte, ergiebt sich schon aus den Bestimmungen des österreichischen Urbars: „Swenne ein vogte fur Vlinwalt in die grafschaft komet ze Lags, so süln die vrien in sinen Kosten geben, untz er wider us komet für den selben walt." Urbar, S. 529 10—13. Später wurde der Wald der Strasse nach grösstenteils ausgerodet, daher die zahlreichen „Reute" bezeichnenden Flurnamen an derselben: „Run, Runca."

[2]) Auch in Deutschland finden wir des öfteren die Grafschaften nach der Gerichtsstätte resp. dem Gerichtsorte benannt; siehe Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kraichen, S. 17 f.

[3]) Chron. I., S. 224.

meldet, dass König Albrecht 1299 dieses Lehen seinen Kindern übertragen habe. Dem gegenüber behauptet Kopp[1]), dass wohl schon eher König Rudolf es seinem Hause und zwar 1282, mindestens nicht früher, zugewendet haben möchte. Als Gründe dafür führt er an, dass im habsburgischen Urbar die Steuererträgnisse mehrerer Jahre angegeben werden[2]), dass also die Herrschaft Oesterreich eine Reihe von Jahren in deren Besitz sein musste, ferner, dass die Grenzen der Grafschaft Laax im gleichen Tone geschildert werden, wie die des Amtes Ursern[3]), das seit 1282 an Oesterreich gekommen war. Planta[4]) nimmt gleich wie Tschudi 1299 als Uebergangsjahr an. In diesem Jahre soll die Reichsvogtei Chur durch die Uebertragung an den Bischof dem Reiche thatsächlich verloren gegangen sein, König Albrecht wollte dafür in der Belehnung seines Hauses mit der Grafschaft Laax einen Ersatz finden. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, dass die Reichsstadtvogtei Chur, wenn man überhaupt die Verpfändung einen Verlust nennen kann, nicht erst 1299 dem Reiche verloren ging, sondern schon 1282—84, da doch die Freiherren von Vaz sie in der ganz gleichen Eigenschaft innehatten, wie die curischen Bischöfe. —

Auf Grund der Resultate meiner obigen Darstellung komme ich zu folgender Anschauung: Um 1283 bei der Verpfändung an Walther den V. hat Rudolf die Reichsstadtvogtei Chur von der rätischen Reichsprovinz getrennt[5]). Wahrscheinlich wird er nun auch gleichzeitig die übrigen, dem Reiche in Rätien erhal-

[1]) Siehe Mohr II., S. 181 u. 182.

[2]) Urbar, S. 529 13–15.

[3]) Urbar, S. 286. — Maag widerlegt die Ausführungen Kopps im Urbar, Anm. 2, S. 522.

[4]) S. 449, 450.

[5]) Es geht nicht ganz klar hervor, ob die bereits 1274 u. 1282 genannten, von Rudolf bestellten Vögte (Oben S. 41) nur curische Reichsstadtvögte waren. In diesem Fall würde die Trennung der Reichsprovinz schon kurz nach dem Regierungsantritt Rudolfs erfolgt sein.

tenen Rechte neu geordnet haben; dies geschah durch Errichtung einer Grafschaft mit dem Centrum in Laax und der damit verbundenen Belehnung seines Hauses.

Ausgeschlossen ist es jedoch auch auf Grund unserer Hypothese nicht, dass Rudolf noch eine Zeit lang seit der Scheidung der rätischen Reichsvogtei, sogar vielleicht bis zu seinem Tode die Verwaltung der „Landvogtei Laax“ durch beamtete Vögte ausüben liess und, dass dann erst Albrecht eine definitive Regelung durch Errichtung der Grafschaft und Erwerb derselben für seinen Hausbesitz, vornahm.

IV. Kapitel.

Rechtliche und ökonomische Bestimmungen des habsburgischen Urbars über die Grafschaft Laax.

Die Bestimmungen des habsburgischen Urbars, die Grafschaft Laax betreffend, lassen sich vorzüglich in zwei Gruppen scheiden: zunächst in solche rein rechtlichen, dann in solche mehr wirtschaftlichen Charakters.

A. Rechtliche Normen.

Diese regeln die Gerichtsorganisation und einige privat- und strafrechtliche Verhältnisse der Grafschaftsinsassen.

1. Die Gerichtsgemeinde und ihre Gerichte. Wir begegnen zum ersten Male im Urbar dem Ausdruck Grafschaft Laax[1]), den wir in der Folgezeit des öfteren angewendet finden[2]).

Daneben kommt auch der Name „Herrschaft Laax" mehrmals vor. Man hat versucht einen Unterschied zwischen dieser gleichgenannten Grafschaft und Herrschaft zu statuieren. So schreibt Planta[3]): „Von der theoretisch die ganze ehemalige Grafschaft Oberrätien umfassenden „Grafschaft" Lags ist die, zunächst an die Burg Langenberg

[1]) So heisst es beim „Amte Lags": „Grafschaft ze Lags" (Seite 522 [11]); beim „Amte Urseren": „die frye grafschaft von Lags" (Seite 286 [2]).

[2]) So im Jahre 1367 (Wartmann, Urkunden, S. 98); 1428 (Archiv zu Laax); 1434 (Archiv zu Laax; Jecklin, S. 27, 28); 1455 (Jecklin, S. 34); 1548 (Wagner, S. 99.)

[3]) S. 453.

sich anschliessende „Herrschaft“ Lags zu unterscheiden. Letztere scheint nämlich blos die auf königlichem Boden befindliche Gemeinde Lags (vielleicht auch Sifis) umfasst zu haben.“ Gewisse Bestimmungen des habsburgischen Urbars sollen allein diese Herrschaftsleute betreffen, so das Verbot der Heirat mit Ungenossen, des Verkaufes ihres Erbes an Ungenossen, sowie die Steuerverpflichtungen.

Aehnlicher Ansicht ist Maag[1]). Wir können jedoch dieser Anschauung nicht beistimmen.

a. Die Quellen geben uns nirgends einen Anhaltspunkt für eine derartige Unterscheidung. Das habsburgische Urbar kennt nicht einmal den Ausdruck: „Herrschaft Laax“ [2]).

Erst dem XV., zum grössten Teile aber erst dem XVI. Jahrhundert gehört jene Entwickelung an, welche die Nachbarschaften Laax und Seewis absonderte und als geschlossene Einheit, als sogen. „innere Freie“ den anderen Gerichtsgenossen, den „äusseren Freien“ gegenüber stellte[3]).

b. Die Namen Grafschaft und Herrschaft Laax werden mitunter für einander unterschiedslos gebraucht. So spricht der Spruchbrief vom 2. Febr. 1348[4]) zwischen Oesterreich und den Grafen von Werdenberg-Sargans von einer „Herrschaft Lax“, welche im Pfandbesitze der letzteren ist; eine Urkunde aus dem Jahre 1367[5]) im ganz gleichen Sinne von einer Grafschaft Laax „als wirs (obgen. Grafen) von der erlúchten únser gnådiger herrschaft von Oesterrich ze pfand hand“. 1511[6]) heisst es von den Freien:

[1]) Urbar, S. 523, Anm.

[2]) „Herrschaft“ wird im Urbar nur Oesterreich genannt, wie es auch in allen anderen Aufzeichnungen dieses Güterverzeichnisses so heisst. Weil Planta dies übersieht, konnte er die Stelle „Die selben frien, sit dem male, das si sint komen in die herschaft“ so deuten, als bedeute sie, dass dieselben nach Lags eingewandert sein sollen (l. c. 453).

[3]) Das Nähere unten im II. Teil, I. Kapitel.

[4]) Kopp, Geschichte der Schweiz. Eidgenoss., V. Bd., II. Teil, Seite 582.

[5]) Wartmann, Urkunden, S. 98.

[6]) Wagner, S. 159.

„sie legtend do in recht koufbriefe der herrschaft Lax". Dies bezieht sich aber auf die Loskaufsurkunden der Grafschaft von deren Pfandbesitzern, den Grafen von Werdenberg-Sargans. Auch das ältere Siegel der Freien von Laax, mit welchem auch die äusseren (nicht zu Laax und Seewis ansässigen) Freien zu siegeln pflegten, enthielt in der Legenda nur die Angabe der Herrschaft „Sigillum liberorum dominii de Laax".

c. Es lässt sich nirgends ein rechtlicher Unterschied zwischen den in Laax und Seewis ansässigen und den zerstreuten Freien nachweisen, vielmehr sehen wir von jeher eine vollständige Gleichberechtigung aller freien Gerichtsgenossen[1]). —

Das Haus Oesterreich besass, wie wir gesehen[2]), die Grafschaftsrechte, als ein ihm vom Reiche übertragenes Lehen. Es übte sowohl die höhere, als die niedere Gerichtsbarkeit aus; erstere wird zwar im Urbar nicht ausdrücklich erwähnt, sie bildet aber ja gerade den vorzüglichsten Inhalt der Grafschaftsrechte. So sehen wir auch später die Rechtsnachfolger der Habsburger, die Grafen von Werdenberg-Sargans in deren Besitz.[3])

Welche Ausdehnung hatten diese aus der Grafschaft fliessenden Rechte Oesterreichs? Wir sahen[4]) oben, dass die Grafschaft Laax fast über das ganze Rheingebiet des heutigen Kantons Graubünden sich erstreckte, jedoch nicht in einem ununterbrochenen Territorium, sondern nur in dünn gesäten Parzellen. Schon Tschudi[5]) bemerkt nach Angabe der Grafschaftsgrenzen: „In diesem Begriffe liegt viel landts, doch gehört vil Herrlichkeit an das Stift Chur

[1]) Unten im II. Teil, II. Kap., I. Abschnitt, § 1.

[2]) Oben S. 28.

[3]) Siehe die Urkunde, Jeckin, n. 18, in welcher die Freien von Laax, 1434, dem Bischof von Chur die ehemals den Grafen von Werdenberg-Sargans zugehörigen, von ihnen abgekauften Rechte „und sunderlichen . . , . die hochgericht, Stock und Galgen, zwing und ban" schenken.

[4]) S. 28 f.

[5]) Chron., I. S. 224.

und an die Gottzhüser Disentis und Pfevers, auch etlichen Fryherren und Edelknechten."

In erster Linie unterstanden der gräflichen Gerichtsbarkeit die zahlreichen in diesem Gebiete wohnenden Freien. Daher auch der Name „frye Grafschaft von Lags" [1]).

Wir finden Freie vor Allem in dem Landesteile ob dem Flimser Walde, bald in kompakt freien Ortschaften, wie zu Laax und Seewis, bald mit Untergebenen der verschiedenen Herrschaften in gemischten Dörfern ansässig. Wir werden im zweiten Teile dieser Arbeit, welchen wir speciell der Erörterung der Verhältnisse dieser Freien ob dem Walde widmen, ihre Existenz in zahlreichen Dörfern und Weilern dieser Thalschaft nachweisen.

Doch auch unter dem Walde befanden sich Freie, welche zur Grafschaft Laax gehört haben werden. Wir werden hier zwar von den Freien im Schamser Thale absehen müssen, da diese bereits vor der Errichtung der Grafschaft in den Besitz der Bischöfe von Chur übergegangen waren [2]) welche zunächst die Freiherren von Vaz [3]) sodann den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans [4]) (1338) damit belehnten.

Dagegen treffen wir im Thale Domleschg und am

1) Urbar, S. 286 2.

2) Schon im Jahre 1204 begegnen uns „homines liberi de Saxamno" (Mohr I., Zusätze, S. VI.). Im Jahre 1275 wird zuerst erwähnt ein „Comitatus de Shamms" (Mohr I. n. 278), welcher im Lehensbesitz des Walther V. von Vaz sich befand. Später bildeten diese Freien eine besondere Gemeinde: „Gemeinde in Schams am Freienberg" (Urk. v. 1421, Archiv in Schams, Urk. v. 1434, Archiv Mathon). Ueber die Schamser Freien vergl. Juvalt, S. 206; Planta, S. 358; Muoth, Aemterbücher, S. 91; derselbe, Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Schams, Bündnerisches Monatsblatt, 1901, S. 142 f.

3) Citierte Urkunde v. 1275; Urkunde v. 6. Dezember 1338 (Mohr II. n. 255).

4) Dieselbe Urkunde, sowie Urk. v. 8. Dec. 1338 (Mohr II. n. 256, n. 257).

Heinzenberg Freie, welche mit denen ob dem Flimser Walde im gleichen Verbande sich befanden. In dem „Buch des Vizdumamtes“ des Bistums Chur (aus dem XV. Jahrh.) werden erwähnt die „sintlüten oder semperlüten“ im „Tumlåschg“ [1]). Der Bundesbrief des Thales Domleschg von 1423, Sept. 29., wurde mitgeschlossen von den „Fryen“ daselbst [2]).

Insbesondere können wir Freie nachweisen:

1. Zu Tumils. Das obgenannte Buch des Vizdumamtes enthält unter den Leistungen zur Erhaltung der Albulabrücke bei Fürstenau den Eintrag: „Item ze Tumils von der fryen gůt ein fůss“ [3]).

2. Trans: ebendaselbst: „die fryen von Trane ain Stul“.

3. Portein. 1378 Febr. 5. [4]) versetzt Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans dem Freiherrn Ulrich Brun von Räzüns u. a. „die frigen ze Purtein mit allen den rechten nůtzen, mit lib und mit ir gůt, als wir die selben frigen uff disen hůtigen tag inne gehept habint“. Als derselbe Graf Johann Rechte an den gleichen Ulrich Brun 1383 verkaufte, nahm er davon aus „die fryen von Purteyn, mit iro zůgehörd, die in der phfandung, so der selb Uolrich Brun von uns hat gehörend, die wir lösen mugend und unser erben“ [5]).

Aus denselben Urkunden geht auch hervor, dass die Freien zu Portein zur Grafschaft Laax gehörten, da der Graf Johann zu damaliger Zeit der Pfandbesitzer dieser Grafschaft war, und als solcher auch jene innehatte. Dies erklärt auch, warum dieser Graf beim Verkaufe seiner sämmtlichen Rechte in Domleschg und am Heinzenberg ganz allein die „Freien von Portein“ davon ausnimmt und sie dem Käufer seiner anderen Besitzungen nur als ablösbares Pfand weiter liess. So lange nämlich die Rechte

1) Muoth, Aemterbücher, S. 39 [25].
2) Jecklin, S. 16.
3) Muoth, l. c., S. 42 [20].
4) Wartmann, Urk., S. 150.
5) Wartmann, Urk. n. 91, S. 176.

Oesterreichs auf die Grafschaft Laax nicht erloschen waren, konnten deren Pfandeigentümer, die Grafen von Werdenberg, weder ganz noch teilweise dieselbe frei veräussern[1]).

Es scheinen somit die zur Laaxer Grafschaft gehörenden Freien unter dem Flimser Walde, soweit uns wenigstens Beweise dafür zu Handen sind, nicht besonders zahlreich gewesen zu sein.

Die Freien unter dem Walde, deren Existenz wir soeben urkundlich nachgewiesen, sowie diejenigen ob dem Walde waren ohne Zweifel in ihrer grossen Mehrheit gemeinfreie Bauern. Ob auch Edelfreie den Laaxer Grafschaftsgerichten unterworfen gewesen sind? Wyss[2]) verneint diese Frage, Juvalt[3]) nimmt an, dass für die Edlen die Laaxische Gerichtsstätte Chur die Stelle eines Landgerichtes vertreten habe.

Urkundlich sehen wir sowohl vor dem Gerichte zu Chur[4]), als zu Saissafratga[5]), die allerdings nur unter dem Vorsitze des Grafen selbst — nicht etwa des Vogtes versammelt waren — Auflassungen von Gütern edler Herren erfolgen.

Die Jurisdiktion der Herrschaft Oesterreich als Lehensinhaberin der Grafschaft muss sich jedoch nicht nur allein über die Freien erstreckt haben. Dem gräflichen Gerichte waren noch bezüglich der Kapitalsachen unterworfen die Unterthanen jener Herrschaften, welche über dieselben nur

1) Siehe unten im V. Kapitel.

2) Wyss, l. c., S. 80.

3) S. 100.

4) Urkunde vom 2. März 1379. Vor dem Grafen Johannes von Werdenberg-Sargans, dem Pfandinhaber der Grafschaft Laax und dem an der Gerichtsstätte Chur versammelten Gerichte verzichtet die Edle Frau Elisabeth von Sax auf Güter und Rechte zu Gunsten der Kirche Chur. Mohr IV. n. 11.

5) Urkunde vom 24. März 1376. Vor dem den Grafen Johannes vertretenden Grafen Heinrich von Werdenberg-Vaduz und dem Gerichte zu Saissafratga verschreibt der Edle Heinrich von Montalt seinen Besitz auf den Fall seines Todes seiner Gattin Adelheid von Belmont. Wartmann. Urkunden, S. 142.

die niedere Gerichtsbarkeit zu erlangen vermocht hatten. Dieselben genau zu präcisieren ist bei der Dunkelheit, welche noch über die mittelalterlichen, rätischen Zustände herrscht, unmöglich. Nicht mit Unrecht hat indess Planta[1]) vermutet, dass ob dem Flimser Walde in den Landschaften Grub und St. Georgenberg, unter dem Wald am Heinzenberg wegen der grossen Zersplitterung der Herrschaftsrechte, keine derselben eine durchgreifende Territorialherrlichkeit erlangt hatte, so dass daselbst die hohe Judikatur noch immer den Grafen von Laax vorbehalten blieb.

Weiter wird Oesterreich die volle, — niedere und höhere — Judikatur über seine etwaigen in dem Gebiete der Grafschaft ansässigen Eigenleute ausgeübt haben. Solche mag es daselbst in Verbindung mit seinem Allodialgut „walt under Gungels“ [2]) besessen haben.

F. Wyss[3]) rechnet noch zu den Gerichtsunterworfenen der Herrschaft „die an die Freien sich anschliessenden Landzüglinge und Unehlichen, welche hier, wie anderwärts .... zu der Grafschaft gehört haben werden.“

Alle diese obgenannten Standesklassen wurden vom habsburgischen Urbar in der Bestimmung umfasst, welche lautet: „dú herrschaft hat da twing und ban und vorus über die vrien, die in der grafschaft gesessen sint“.

Als Gerichtsbeamter der Grafschaft wird ein Vogt genannt, welcher, wenn er für die Gegend ob dem Flimser Wald nach Laax kam, von den Freien unterhalten werden musste bis zum Zeitpunkte, als er den Wald wieder verlassen. Diesem Vogte wird die Ausübung der höheren Ge-

[1]) S. 450 f. Insbesondere hat aber Muoth (Aemterbücher, Seite 165 ff., insb. S. 173) nachgewiesen, dass die Freiherren von Belmont, welchen man meistens bereits die Territorialherrlichkeit in den Gebieten Lugnez, Grub und Flims zusprach, bis zu ihrem 1371 erfolgten Aussterben keine zusammenhängende Herrschaft, sondern nur zerstreute Güter besassen.

[2]) Urbar, S. 528 [2].

[3]) Beiträge zur schweizerischen Rechtsgeschichte, Zeitschrift für Schweiz. Recht, XVIII. Bd., I. Heft, S. 80.

richtsbarkeit zugestanden sein. Ob die Freien auch selbst eine autonome Jurisdiktion hatten, lässt sich aus dem Urbar nicht ersehen. Wahrscheinlich werden sie schon damals einen, sei es von Oesterreich bestellten oder selbstgewählten Ammann gehabt haben — schon 1325 wird ein „minister de Lagez" genannt[1]) —, welcher die niedere Gerichtsbarkeit ausübte[2]).

Die Grafschaft besass zwei Gerichtsstätten: eine zu Chur in der Stadt unter der Burg, die andere zu Sessafret.

Sessafret, romanisch Saissafratga = saxa fracta [andere Schreibweisen: Sassafraitga[3]), Sessafraitgen[4]), Sessafraitgia[5]), Sessafretgia[6]), Sessafraytya[7]), Seissafråtga[8]), Såssafråtga[9]), Susafraitga[10])] befand sich zweifellos in der Nähe des Dorfes Laax[11]). Die genaue Lage dieser Stätte ist leider nicht mehr mit voller Sicherheit nachzuweisen, da der Name schon seit Menschengedenken erloschen ist. Doch hat nicht mit Unrecht schon Mohr[12]) auf eine kleine Ebene am Fusse des Burghügels Langenberg hingewiesen, welche jetzt noch im Volksmunde „il mercau" = der Marktplatz heisst. Hier wurde schon zur Zeit des Urbars der grosse Laaxer Markt abgehalten, hier befand sich der Galgen, wie die Volkstradition heute noch berichtet, hier, eine gute Viertelstunde vom Dorfe Laax, wird auch die uralte Gerichtsstätte der Freien sich befunden haben. Der

1) Wartmann, Urkunden, S. 455 17.

2) Auch bei andern freien Genossenschaften war dies der Fall. Wyss, l. c., S. 118 ff.

3) Urkunde im Archiv zu Fellers v. 1488.

4) Urkunde im Archiv zu Laax v. 1497.

5) l. c., 1518, Juni 23, Wagner, S. 163.

6) l. c., 1511, Febr. 26., Wagner. S. 162.

7) l. c., 1536, Apr. 26.. Wagner, S. 166.

8) 24. März 1376, Wartmann, Urk. n. 74, S. 142.

9) l. c., S. 144.

10) 1494, Juni 10., Kantonsbibliothek zu Chur.

11) Die Urkunde vom 26. April 1536 (Wagner, S. 166) sagt ausdrücklich: „Sessafraytya zu Lax".

12) III., S. 183, Anm. 17.

volkstümlichere Name: „il mercau“ wird das alte Wort „Sessafret“ zunächst in die Sprache des Gerichtes und der Urkunde verbannt und endlich vollständig aus dem Gebrauch verdrängt haben[1]). Im verflossenen Jahrhundert tagte die Landsgemeinde von Laax und Seewis bis zu der 1851 erfolgten Aufhebung dieses Gerichtes in der nächsten Nähe des Dorfes Laax, am sogenannten „Plaun de Lag“. Die zu grosse Entfernung von Saissafratga scheint diese Verlegung veranlasst zu haben.

Sessafret war nach dem Urbar die Gerichtsstätte speciell für die Freien ob dem Flimser Wald. Das ergibt sich schon aus der Betrachtung der örtlichen Lage. Dann bezeichnet das Urbar selbst den „Vlinwalt“ als einen Grenzpunkt der Grafschaft gegen das Unterland[2]). Unter den Freien, welche den habsburgischen Vogt für seine Kosten gelegentlich der Rechtssprechung in Laax entschädigen müssen, sind wohl nur die Freien ob dem Walde gemeint. Entsprechend der alten Centena werden die ob dem Walde wohnenden Freien eine besondere, von ihren Standesgenossen unter dem Wald getrennte Genossenschaft gebildet haben.

---

[1]) Zuletzt finden wir das Wort Saissafratga in einer Urkunde v. 1536 (Wagner, S. 166) erwähnt, aber nur als Citat aus einem viel älteren Laaxer Gemeindebrief. Das Gericht tagt, so weit ich sehe, 1497 (Laaxer Archiv) zum letzten Male an dem ausdrücklich „Sessafraitgen“ genannten Ort, von dort an heisst es immer „an gewohnlichem gericht statt“. Die Landsgemeinde versammelt sich urkundlich nachweisbar noch 1518 zu Saissafratga (Wagner, S. 163), wahrscheinlich aber auch noch in viel späteren Zeiten.

[2]) „Swenne ein vogte fur Vlinwalt in die Grafschaft komet ze Lags.“ Wenn es hier heisst, dass man durch den Flimser Wald in die Grafschaft Laax eintritt, deutet das wohl nur darauf hin, dass der von Chur kommende Vogt, da sämmtliche an der Reichsstrasse vor Laax sich befindliche Dörfer bereits Herrschaften unterworfen waren, erst bei Laax ein Gebiet betrat, wo die Grafschaft Rechte besass. — Es folgt wohl nicht daraus, „dass schon bei Entstehung der Grafschaft diese eigentlich nur für den Theil auf Müntenen berechnet war“ (Juvalt, S. 100).

Die andere Gerichtsstätte der Grafschaft befand sich zu Chur „in der stat under der burg“ [1]) Wir haben schon oben auf die auffallende Thatsache hingewiesen, dass neben dem Reichsstadtvogt auch der Graf von Laax auf der Malstatt Chur zu Gerichte sass [2]). Es ist aber bei dem Mangel urkundlicher Belege nicht leicht, die Art und den Umfang der gräflichen Jurisdiktionsrechte zu Chur genauer anzugeben. Juvalt nimmt an, dass für die „Edlen, nunmehr Dynasten die Lacsische Gerichtsstätte zu Chur die Stelle eines Landgerichtes vertreten zu haben scheint“ [3]). Wir ziehen dieser nicht zu beweisenden Hypothese [4]) eine andere, natürlichere Lösung vor.

Wie wir gesehen [5]) umfasste die Reichsvogtei Chur nur diese Stadt sammt einzelnen Nachbardörfern, sodass der Reichsvogt auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet beschränkt war. Nun waren aber dem Reiche in dem Teile unter dem Walde noch andere Jurisdiktionsrechte verblieben, so über die ausser der Civitas, wie zu Domleschg, Portein wohnenden Freien, dann in Kapitalsachen auch über jene Thalschaften, wie z. B. Heinzenberg, deren Bewohner nur der niederen Immunitätsgerichtsbarkeit der Herrschaften unterstanden. Wo befand sich nun die entsprechende gräfliche Gerichtsstätte? Wohl wahrscheinlich, wie das Urbar hinweist, zu Chur. Es mögen zwar die Freien unter dem Walde die niedere Gerichtsbarkeit unter eigenem Ammann an einer anderen, ihrer Niederlassung näher gelegenen Malstatt ausgeübt haben, für die höhere Gerichtsbarkeit werden sie dem gräflichen Gerichte zur Chur unterworfen gewesen sein. Wir können darin die Reminiscenzen eines älteren Rechtszustandes er-

[1]) Wohl der Turm Spinöl gemeint, der auch früher dem Reichsvogte gehört hatte. (Mohr II. 67 u. 85).

[2]) S. 53.

[3]) S. 100.

[4]) Wir finden wenigstens in späteren Zeiten einen Beweis dafür, dass Edle auch vor dem Gericht zu Laax erschienen, Urk. v. 24. März 1376 (Wartmann, Urk. S. 142).

[5]) S. 44.

blicken, indem es nicht unmöglich ist, dass die Tumilasca, das Domleschg, zur Centena Curiensis und in Folge dessen von alters her zur Gerichtsstätte Chur gehört hatte [1]).

* * *

2. Die privatrechtlichen Bestimmungen, welche das habsburgische Urbar enthält, verdanken alle ihren Ursprung dem Bestreben, ein weiteres Zusammenschmelzen der freien Elemente zu verhindern und deren ungeschmälerte Fortexistenz zu sichern.

Es sind dies folgende Normen:

a. „Swer sin tochter, sin swester oder jemanne, über die er gewaltig ist us ze gebenne, us git sinem ungenossen, des varnde gůt ist allesamt der herschaft gevallen, und wirt er selber gevangen, so sol er umbe kein gůt ledig werden" [2]).

Zur Erklärung dieser Stelle mögen folgende Bemerkungen dienen:

α) Nach germanischem Rechte war die regelmässige Form der Eheschliessung der sog. Brautkauf, d. h. ein Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater, resp. dem nächsten, männlichen Schwertmagen als Muntinhaber der Braut, bei welchem Contrakt letztere als Kaufsgegenstand betrachtet wurde [3]). Einen leisen Anklang an diese Auffassung finden wir auch in der obigen Be-

[1]) Wenn wir aber mit anderen, z. B. Planta, Geschichte von Graubünden, S. 23, annehmen, dass die alte Centeneneinteilung den späteren bischöflichen Verwaltungsbezirken entsprach, dass also die Tumilasca (die heutigen Bezirke Heinzenberg und Hinterrhein) ursprünglich eine eigene Centena bildete, können wir dennoch als nicht unwahrscheinlich annehmen, dass nach dem Zerfall der Churer Grafschaft die Gerichtsstätte dieser Centena mit der Gerichtsstätte in Chur verbunden wurde.

[2]) Urbar, S. 527 4–8.

[3]) Schröder, S. 68, 297; Huber, Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, S. 314 ff.: Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Dritte Aufl., 4. Bd., S. 11 ff.

stimmung. Der Muntinhaber der Braut, sei es der Vater, Bruder, oder sonst ein nächster Verwandter, gibt sie dem Bräutigam, allerdings wohl nicht mehr ohne deren Zustimmung zur Ehe, und ist deshalb auch selber für die Verheiratung dieser gemäss obiger Bestimmung verantwortlich.

β) Die Ehe einer Frau mit einem Ungenossen wird verboten, d. h. diese darf nur wieder einen der Grafschaft Laax angehörenden freien Mann heiraten.

Nach Wyss ist der Grund des Verbotes „das Interesse sowohl der Genossen als des Herrn, dass die Zahl der Genossen sich nicht mindere, da eine Ehe von Freien mit eigenen Leuten und selbst — wenigstens in früherer Zeit — mit Vogtleuten den Kindern aus solcher Ehe die Zugehörigkeit zu den Freien entzieht“ [1]). Es galt ja das Princip, dass die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder regelmässig der ärgeren Hand folgten [2]).

Es fällt nun aber auf, dass im Urbar nur die Ehe einer freien Frau mit einem Ungenossen unter Strafe verboten wird, während von der Verheiratung eines freien Mannes mit einer Ungenossin keine Rede ist. Sollte eine solche erlaubt gewesen sein?

Wir sehen in einem, einige Jahrzehnte vorher abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Bischof von Chur und dem Freiherrn Walther von Vaz, dass bestimmt wird „quod videlicet infantes nati ex matrimoniis contractis et contrahendis inter homines ecclesie Curiensis et predicti Ulrici de Aspermonte semper conditionem patris

[1]) l. c., S. 134.

[2]) Schröder, S. 458. Vgl. auch das Reichsweistum von 1282 (Mon. Germ. Hist. Leg. 2, 439), welches auf die Frage, welchen Stand die Kinder aus Ehen zwischen freien Bauern und Vogtleuten oder anderen Personen höheren oder niederen Standes, einnehmen sollten, antwortete: „quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem“. Eine gegenteilige Rechtsentwickelung machte sich in der Richtung geltend, dass der Stand der Kinder nach dem der Mutter geregelt wurde. Schröder, l. c., S. 459.

sequi debeant et habere“ [1]). Ob vielleicht entsprechend auch bei Ehen zwischen den Oesterreich und den andern rätischen Herrschaften unterworfenen Leuten die Kinder dem Stande des Vaters folgten?

Dazu ist der Grund obiger Vorschrift kaum allein der von Wyss angegebene, sondern auch das Bestreben, dass nicht ein Freien-Gut unter Ungenossen komme.

γ) Als Strafe für Uebertretung dieser Vorschrift wird in erster Linie die Confiskation des Fahrnisbesitzes des Verlobers zu Gunsten der Herrschaft festgesetzt.

Die Ehe, weil von der Kirche geschützt, konnte nicht mehr aufgelöst werden, es suchte deshalb die Herrschaft die Entfernung des Vermögens aus der ihr unterworfenen Genossenschaft zu verhindern [2]). Dies geschah sonst durch Entziehung oder Beschränkung des Erbrechtes für Kinder, welche eine Ungenossenehe eingingen, indem diese in früheren Zeiten die ganze Erbschaft verloren, später einen Teil derselben, z. B. die Fahrhabe, das sog. Lasz oder Geläsze [3]) der Herrschaft überlassen mussten. In der Grafschaft Laax war die Regelung derartig, dass der Muntinhaber der Braut, der Verlober selbst, sein ganzes „varnde gůt“ verlor, wodurch nicht nur deren Erbrecht gegen den Verlober, sondern auch das der Geschwister derselben in der Folge benachteiligt wurde. Über die Nachteile, welche etwa an sich für die auswärts heiratende Frau eintreten, wird nichts bestimmt. Ob sie etwa ihres ganzen Erbanspruches oder nur des „Geläszes“ verlustig ging, hängt davon ab, ob in der Grafschaft Laax die vollständige Erbberechtigung der Töchter in die Immobilien anerkannt war oder nicht. Das ältere germanische Recht kannte vielfach nur ein Mobiliarerbrecht der Frauen [4]). Es wäre an sich

[1]) Wartmann, Urkunden, S. 10, datiert: Cur, 6. Juli 1275.

[2]) Siehe Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Aufl., I. Teil, S. 194 f.

[3]) Ausser Bluntschli, l. c., siehe Huber, l. c., S. 224; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, S. 53.

[4]) Schröder, S. 325; Huber, l. c., S. 555 ff.

nicht ausgeschlossen, namentlich bei dem konservativ altertümlichen Charakter, welchen z. B. noch die Rolle des Verlobers hier aufweist, dass bei den Freien von Laax die Rechtsentwickelung diesen Standpunkt nicht überschritten hatte.

Als weitere Strafe für den, gegen diese Bestimmung sich verfehlenden Verlober wird bestimmt, wenn er gefangen werde, solle er, „um kein gůt ledig werden." Es wird ihm durch diese singuläre Norm das Recht benommen, wenn er in Kriegsgefangenschaft gefallen, sich loszukaufen. Dies hängt wohl mit dem Verlust der Fahrhabe zusammen. Auch darin sehen wir die strenge Verantwortlichkeit des Muntinhabers der Braut für die Verheiratung derselben, abermals ein Zeichen für die wichtige Rolle, welche demselben bei der Eheschliessung noch zukam!

b. „Swelch vrier sin erbe einem andern verkǒffet, das er nicht gebotten hat sinen rechten erben, der sol ez bůssen mit einem phunde imperial" [1]).

α) Nach älterem deutschen Rechte konnten Grundstücke nicht wider dem Beispruch, d. h. nicht gegen den Widerspruch der Erben veräussert werden [2]). Wurde das Beispruchsrecht verletzt, so hatte der Erbe ursprünglich die Befugnis, das ohne seine Zustimmung veräusserte Gut innert Jahr und Tag, ohne Ersetzung des Preises, als wäre der Erbgang eingetreten, an sich zu ziehen [3]), später jedoch nur gegen Ersatz des vom Erwerber gezahlten Kaufpreises. Dies war die sog. Erblosung, eine Art des Zug- oder Retraktrechtes [4]). Sie wurde allmählig auf die Erbgüter allein eingeschränkt [5]).

β) Die obcitierte Bestimmung des Urbars ver-

1) Urbar, 527 8—11.

2) Schröder, S. 272 f., S. 708; Stobbe, l. c. II. Bd., I. Halbband, dritte Auflage, S. 456 ff.; Huber, l. c., S. 717 ff.

3) Huber l. c.

4) Stobbe, l. c. S. 495 ff.

5) Stobbe, S. 467 f.

bietet den Freien den Verkauf von Erbgütern an einen anderen Freien, ohne dass dieselben vorher den echten Erben angeboten worden wären, und zwar unter Strafe von 1 ℔ Imperial. Andere privatrechtliche Folgen eines derartigen, ungesetzlichen Verkaufes werden nicht erwähnt, wohl deswegen, weil das Urbar auf die Aufzählung der Habsburg zustehenden, nutzbaren Rechte, sich beschränkt.

c. Swelch vrier ŏch sin erbe verkŏffet sinen ungnosen, den sol twingen dú herschaft, das er das selbe erbe wider kŏffe und sol die selben vrevel bůssen mit 3 ℔ imperial[1]).

Vor allem ist es diese Bestimmung, welche die ungeschmälerte Erhaltung der habsburgischen Rechte in der Grafschaft Laax bezweckt, es soll kein angestammtes Gut aus den Händen eines Freien irgend wie geraten können. Es gab eine Klasse von Gütern, deren Besitzer allein ein Freier sein konnte und die ungeschmälert innert der Genossenschaft forterhalten werden mussten[2]). Deshalb war die Veräusserung von Erbgütern an Ungenossen drei mal schärfer bestraft als der gesetzwidrige Verkauf an nichterbberechtigte Freie, deshalb der Veräusserer sogar verpflichtet, sein Gut wieder zu kaufen. Ein einfaches Retraktrecht zu Gunsten der freien Standesgenossen[3]) hätte nicht genügt, weil immerhin bei Unterlassung der Ausübung desselben innert Jahr und Tag das Eigentum des Ungenossen sich consolidiert hätte.

d. Swelch vrier ŏch sin erbe versetzet sinen ungenosen, der oder sin erben suln das selbe gůt wider losen, oder erloben einem andern vrien ze losenne, und sol geben umbe di vrevel 1 ℔ imperial.[4])

[1]) Urbar, 527 10—13.

[2]) Wyss, S. 108.

[3]) Entsprechend dem Lösungrecht der Freien für an Ungenossen verpfändete Erbgüter.

[4]) Urbar, S. 527 13—15.

Diese Bestimmung dient demselben Zwecke, wie die obgenannte, d. h. der ungeschmälerten Erhaltung der freien Stammgüter, welche durch eine Verpfändung an Ungenossen bei Unterlass der Einlösung des Pfandobjektes gefährdet worden wäre. Hier darf der Verpfänder auch einem anderen Freien die Einlösung erlauben.

* * *

3. Strafrechtliche Bestimmungen. Das Urbar enthält eine kurze Ordnung über einige Frevel mit Fixierung von Strafen zu Gunsten der Herrschaft.

α) Ein Freier, welcher einen anderen blutig verwundet, zahlt 3 ℔ Imp., wenn er aber entrinnt, so muss er zunächst die Huld des Herrn wieder erflehen, wofür er nebst obiger Busse, noch 3 ℔ Imp. zahlen muss.

Bei trockenen Streichen[1]) beträgt die Strafe 1 ℔ Imp.

β) Ehrverletzung wird gleich hoch wie Körperverletzungen, d. h. mit 3 ℔ Imp. gebüsst, einfache Drohungen[2]) mit 3 ß Imp.

γ) Eine Partei, welche das Gericht rechtswidriger Weise verlässt,[3]) verfällt einer Busse von 3 ℔ Imp.

B. Normen wirtschaftlichen Inhalts.

Als der Herrschaft Oesterreich zustehende Erträge aus der Grafschaft Laax erwähnt das Urbar:

1 Die Bussgelder.

2. Den Wildbann von dem Buchenwald zu Kästris, unterhalb Seewis.

3. Einen Zoll vom Jahrmarkt zu Laax.

4. Die Fastnachtshühner: „Es git och je dú fúr-

[1]) „Der aber den andern sleht, stosset oder rofet ane blůtrunsig". Wir haben hier den, im deutschen Rechte üblichen Gegensatz zwischen den blutfliessenden Wunden und den trockenen Streichen. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl. II. Bd, S. 184 ff.

[2]) Als solche fassen wir den Ausdruck auf: „Der den ander beschiltet, also das es ihm an sin ere niht gat."

[3]) „Swer öch frevellich abe dem gerichte gat."

stat (feuerstätte[1]) = romanisch fiugs, wornach noch heute vielfach in romanischen Dörfern die Gemeindelasten verteilt werden) ein vasnachthůn". Ursprünglich nur eine Abgabe von Unfreien[2]), wurden sie zu damaliger Zeit auch von freien Bauern dem Gerichtsherrn an vielen Orten geleistet[3]).

5. Eine 82—137 Mark betragende Steuer, deren Ertrag jährlich wechselte.

Nebstdem besass die Herrschaft — ausser ihrem Allodialwalde zu Gungels — als Reichslehen die Burg Langenberg[4]) bei Laax, sowie die Hofstätte unter derselben, auf welcher der Markt abgehalten zu werden pflegte.

Auf die Ausdehnung und Wichtigkeit des Jahrmarktes von Laax haben wir schon oben hingewiesen[5]). Die Herrschaft verspricht den Marktbesuchern Schirm und Geleite während neun Tage und erhebt dafür einen dreitägigen Zoll vom Waarenumsatz[6]).

Die Zollbeträge sind entweder individuell nach Anzahl der verkauften Sache, und dann gleichermassen zu

[1]) Die Hühner pflegten allgemein „von jedem haus, aus dem rauch aufstieg (von jeder herdstätte)" geliefert zu werden, deshalb sie auch „Herdhühner, Rauchhühner" hiessen. Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. I., S. 518.

[2]) Siehe Grimm, l. c., S. 521.

[3]) So heisst es im Urbar (S. 306) von den Freien zu Birchwile „Es git je der man, der die herrschaft anhoret, ein vasnachthůn"; ebenso (l. c., S. 113) „Die vrien lúte ze Wirnalingen gent .... je der man ein vasnachthůn"; gleichfalls die freien Leute von Ober-Endingen u. s. w.

[4]) Wir schreiben Langenberg, nicht Lagenberg, wie einzelne vorziehen, weil wir den Namen für eine wörtliche Uebersetzung des Cuolm liung halten, wie die Anhöhe, auf welcher die Burg sich erhob, von den Dorfbewohnern von Laax genannt wurde (heute heisst sie noch Uaul liung = d. h. langer Wald).

[5]) Oben S. 55.

[6]) Es erhellt daraus, dass der Markt 3 Tage dauerte und dass den Marktbesuchern während 3 Tage zur Hin-, ebensolange für die Fortreise Schirm und Geleite gewährt wurde.

Lasten vom Verkäufer und Käufer, oder generell für das Feilhalten einer Waarengattung überhaupt oder endlich nach Mass und Gewicht der verkauften Sorte fixiert. So zahlten Käufer und Verkäufer: beim Verkauf eines Rosses 6, eines Rindes 3, eines Schafes, Schweines oder anderen Kleinviehes $^1/_2$ Imperial.

Es wird eine Taxe erhoben beim Feilhalten von Tuch von 30, von kleinem Kram von 15, von Schuhen von 40 Imperial.

Nach Mass oder Gewicht wird der Zoll erhoben bei Salz, Wein, Stahl, Eisen, Wolle, wollenem Tuch, Käse und Butter.

Daneben kommt die singuläre Bestimmung vor, dass die Luganeser Händler, seien es deren viele oder wenige, „swas sie köffent", immer nur 12 ℔ Pfeffer zahlen. Es war dies, wie Schulte[1]) sagt, ursprünglich ein ihnen zustehendes Vorrecht; wenn man aber mit Oechsli[2]) gemäss anderen Stellen des Urbars das Pfund Pfeffer auf 23 Franken ansetzt, so erhalten wir einen Zollbetrag von 276 Franken zu Lasten der Luganeser Händler. Es musste also, wenn dies ein Vorrecht bedeuten soll, die Beteiligung dieser am Markte eine nicht unbedeutende gewesen sein.

Die jährliche Gesammtsteuer, welche die Freien bezahlt haben, hat seit ihrer Unterordnung unter Oesterreich: „bi dem meisten in einem Jahre 137 march, bi dem minsten 82 march" betragen. Nach der Schätzung von Oechsli[3]) erhielten wir dafür 6850, bezw. 4100 Franken.

Was ist nun unter dieser Steuer zu verstehen? Die auch von den Freien zu zahlende, auf öffentlichem Rechte beruhende Steuer, war die sog. Vogtsteuer = „eine Geldleistung, welche ohne Rücksicht auf den Grundbesitz persönlich von zu diesem Zwecke gebildeten

[1]) I. Bd., S. 167.

[2]) Quellenbuch zur Schweizer Geschichte, 2. Aufl., 1. Lief., S. 90. Es ist hier nur der Metallwert, nicht der Verkehrswert berücksichtigt.

[3]) l. c.

Genossenschaften entrichtet wird“ [1]) Der Betrag derselben wird von der Herrschaft nach allgemein politischen Bedürfnissen bestimmt und ist demnach sehr veränderlich. Der Ursprung dieser Steuer ist controvers [2]).

Die hier bei dem „Amte Lags“ angeführte Steuer ist wohl eine derartige Vogtsteuer und nicht etwa eine Summierung der Einnahmen aus Bussgeldern und Marktzöllen.

1. Wir sehen überall in den Oesterreich untergeordneten Gebieten, dass auch die Freien zur Bezahlung der Vogtsteuer herangezogen werden. Es ist nicht wohl anzunehmen, dass allein bezüglich der Grafschaft Laax eine Ausnahme bestand. Wir wollen einige wenige Beispiele aus dem Urbar anführen:

„Ze Tagaltzwand [3]) die vrien gebent von ir gutern ze vogtrehte 6 mút und 3 vierteil kernen Winterturer mes, 4 malter habern Zúrich mes und 4 ℔ und 17 ß d. . . . Die selben vrien hant gegeben ze stúre eines jares bi dem meisten $15^1/_2$ ℔, bi dem minsten 13 ℔“ [4]).

„Ze Schalkon [5]) ligent der vrien lúten eigen; die geltent ze vogtrechte 4 mut kernen Winterturer mes, u. s. w. . . . Die selben lúte hant gegeben ze stúre eines jares bi dem meisten $6^1/_2$ ℔, bi dem minsten 6 ℔“ [6]).

---

[1]) Siehe die Abhandlung von P. Schweizer „Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern“ im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte. 8. Bd., S. 138—169, bes. S. 138; dazu noch Wyss, l. c., S. 124 ff.; weiter Aloys Schulte, Geschichte der Habsburger in den drei ersten Jahrhunderten, S. 38 ff., insbes. S. 53.

[2]) Nach Wyss, S. 126, entstand sie aus willkürlicher Belastung von seiten der in Privatherrschaft übergehenden Grafschaften; nach anderen aus den zu gewohnheitsmässigen Verpflichtungen gewordenen Beden; speciell nach Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 3 und Schulte, l. c., S. 47, aus dem Rechte der Herrschaft, bei jeder Notlage von den Unterthanen eine Unterstützung zu verlangen.

[3]) Tagelswanden im Amte Kiburg, Kt. Zürich.

[4]) Urbar, S. 291 7—12.

[5]) Schalchen, im gleichen Amte.

[6]) Urbar, S. 294 4—8.

Von den Leuten zu Pfaffnach[1]) heisst es: „Die selben lúte, es syen fry oder gotzhus lúte hant gegeben ze stúre 7½ ℔ und 4 malter roggen und weder mehr noch minre, Zovinger mes“[2]).

Es wäre nicht schwer, diese Beispiele aus dem Urbar zu verzehnfachen, sie sollen genügen um zu zeigen, wie die Freien auch anderwärts der Vogtsteuer unterworfen waren[3]).

2. Das habsburgische Urbar kennt das Wort „stúre“ nicht als eine Zusammenfassung von Erträgnissen verschiedener Art, sondern stets nur im technischen Sinne, als die eben beschriebene Vogtsteuer[4]).

Es muss also die zwischen 82 und 137 Mark schwankende, jährliche Abgabe der Freien in der Grafschaft Laax als eine derartige Vogtsteuer aufgefasst werden. Auffallend ist die Höhe dieser Leistung, wenn man die damalige hohe Kaufkraft des Geldes mit in Betracht zieht, woraus folgt, dass sie wohl auf die Freien der ganzen Grafschaft geruht haben muss und nicht nur auf die wenig zahlreichen Bewohner der nach Planta die „Herrschaft Laax“ bildenden Dörfer Laax und Seewis[5]). —

Es scheint immerhin die Lage der churrätischen Freien gegenüber der Stellung der Freien in andern habsburgischen Aemtern, eine wirtschaftlich bevorzugte gewesen zu sein, da wir bei ihnen keine Spur von dem sog. Vogtrechte,

1) Pfaffnach im Amte Willisau, Kt. Luzern.

2) Urbar, S. 182 3—5.

3) Auch Schulte, l. c., S. 53, setzt voraus, dass „sämmtliche Vollfreien, mit Ausnahme derjenigen, welche selbst zur Landeshoheit gelangt waren, von den Grafen zur Besteuerung herangezogen waren“.

4) Siehe in den oben angeführten Werken über die Vogtsteuer. Ueberrall im Urbar werden Steuern, Bussen, Naturalabgaben gesondert summiert. Siehe z. B. das Amt Glarus, Urb., S. 521 f. Dies gibt jährlich: „Zinse 29 ℔ 11 d, stúre 1691 ℔, 17 ß bezw. 973 ℔; bůssen zwischen 18 ℔, 19 ß und 91 d und 14 ℔, dazu noch 130 Schafe, 24 Rinder und 5 Schweine.

5) Planta, S. 453, s. oben S. 61.

das anderwärts, wie wir oben in den angeführten Beispielen gesehen, auch die Freien bezahlten, finden. Es war das Vogtrecht eine unveränderte Abgabe von bestimmten Gütern, welche zunächst aus Naturalien, erst später und zwar ersatzweise aus Geld bestand,[1]) es war in erster Linie eine Leistung der Freien, dann der Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei[2]).

[1]) Schweizer, S. 138; Schulte, S. 53.

[2]) Schweizer, S. 139.

V. Kapitel.

Die Grafschaft Laax im Pfandbesitze der Grafen von Werdenberg-Sargans[1]) und der Loskauf der Freien.

Zum ersten Male sehen wir urkundlich die Grafschaft Laax im Besitze der Grafen von Werdenberg-Sargans in dem zwischen den zwei Vertretern dieser Familie, den Gebrüdern Hartmann III. und Rudolf IV. am 3. Mai 1342 abgeschlossenen Teilungsvertrag[2]). Es erhält dabei der Graf Rudolf unter anderem auch: „die Frigen ze Lax". Aus einer um sechs Jahre später datierten Urkunde[3]) ergiebt es sich, dass Rudolf die „Herrschaft Lax" als Pfandbesitz seitens der österreichischen Herzoge innehatte. Seit wann war nun die Grafschaft Laax den werdenberg-sargansischen Grafen verpfändet? Planta[4]) nimmt, gestützt auf eine Stelle des zuletzt genannten Dokumentes, an[5]), dass der mächtige Freiherr Donat von

[1]) Darüber vergleiche insbes. die Monographie von Emil Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, S. 308 und 397 f. in den Mitteilungen zur Vaterl. Geschichte, herausgegeben vom histor. Verein St. Gallen, XXII. Bd.

[2]) Abgedruckt in Kind, Urkunden, Nr. 3.

[3]) 2. Februar 1348; zuerst veröffentlicht in den Monatrosen des Schweizer. Studentenvereins, 1870, S. 238; hernach in Kopp, Geschichte der Schweizer. Eidgenossenschaft, V. Bd., II. Teil, S. 682.

[4]) S. 454 f.

[5]) Diese lautet: „awer der schad, den derselb unser herr von Osterich enpfangen hat an derselben herschaft ze Lachs, da die vest zerbrochen wart, die weil si der von Vatz inne het, sol genzlich absin."

Vaz die Grafschaft Laax von Oesterreich zu Pfande erhalten habe. Von dem, ohne männliche Nachkommenschaft verstorbenen Donat ererbte nun Rudolf, der des Freiherrn Tochter Ursula von Vaz geehlicht hatte, unter anderm auch den Pfandbesitz der Grafschaft Laax. Dies soll sich ergeben aus der obcitierten Teilungsurkunde, in der es heisst: „So ist diz der tail, daz Graven Rudolfs sol werden, Sanaganz burch und stat und waz darzuo hôret und die vogty ze Pfäferz und was darzuo hôret, die Frigen ze Lax, und mit namen, was ime ze sinem erbe worden ist, oder werden mag, und was disent Ryns ist.“

Dieser Ansicht tritt mit guten Gründen Krüger[1]) entgegen. Planta übersieht, dass die angeführte Stelle des Teilungsaktes die Freien von Laax ausdrücklich bei den werdenbergischen Besitzungen, welche Rudolf zufielen und nicht etwa zu der ihm durch seine Frau zugebrachten Vazer Erbschaft rechnete.

Donat von Vaz wird die Feste Laax in seinem Kampfe gegen die verbündeten rätischen Grossen erobert und hernach zerstört, nicht aber als Pfand besessen haben.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Herrschaft Oesterreich die Laaxer Grafschaft an die Werdenberger verpfändet hat, herrscht eine Controverse.

Juvalt[2]) und Plattner[3]) haben aus dem Schiedsspruch von 1348 zwischen Oesterreich und Rudolf IV. gefolgert, es sei in eben diesem Jahre die Grafschaft Laax auf letzteren pfandweise übergegangen. Dies ohne Grund, da besagte Urkunde nicht erst die Rechtsverhältnisse um Laax zwischen den beiden Parteien geschaffen, sondern nur nach entstandenem Streite neu geordnet hat. Es heisst ausdrücklich, dass Rudolf bereits früher über die Verpfändung einen Satzbrief besass: „der selb graf Rûdolf von Sand gans (sic!) und sein erben sol ze losen geben umb daz geld, als der satzbrief sait, den si darüber ha-

[1]) l. c. S. 308.
[2]) S. 100.
[3]) Drei Bünde, S. 63.

bent.“ Es ging also die Laaxer Grafschaft, wie auch Krüger[1]) annimmt, schon vor 1342 durch Verpfändung an die Werdenberger über. Einen genaueren Zeitpunkt können wir vielleicht aus der obgenannten Fehde des Freiherrn Donat von Vaz und der dabei erfolgten Zerstörung der Burg bei Laax ersehen. Als nach dem Tode eines gewissen Rainger von Friberg[2]) zwischen Donat von Vaz und seinen Schwestersöhnen, den Grafen von Räzüns, sich Rechtsanstände um die Festen Friberg und St. Georgenberg im Bündner Oberland erhoben und im blutigen Kampfe ausgetragen wurden, da verbündeten[3]) sich mit letzterem, neben dem Bischof Ulrich von Chur, dem Abte Thüring von Disentis, auch die Grafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg-Sargans. Es kämpfte also in dieser Fehde Donat von Vaz gegen seinen späteren Schwiegersohn Rudolf IV.[4]) Donat eroberte und zerstörte die Feste Laax, wohl deshalb, weil sie im Besitze dieses seines Gegners war. Wenn unsere Mutmassung richtig, so wären schon dazumal, anno 1333, die Grafen von Werdenberg-Sargans im Pfandbesitze der Laaxer Grafschaft gestanden.

Infolge der durch Zerstörung der Burg Langenberg eingetretenen Wertminderung der verpfändeten Grafschaft Laax, wurden die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen Oesterreich und den Grafen von Werdenberg-Sargans durch einen Spruch des Grafen Ulrich von Pfannberg vom 2. Februar 1348 neu geregelt[5]).

---

[1]) l. c., S. 397.

[2]) Krüger, l. c., S. 300 ff.

[3]) Wartmann, Urkunden, S. 28.

[4]) Die Vermählung Rudolfs mit Ursula von Vaz fand nach Krüger, S. 300, kurz nach dem, im Jahre 1337 erfolgten Tode Donats von Vaz statt. Mit dieser Annahme stimmt überein eine von Thommen (Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven, Bd. I, n. 403) veröffentlichte Urkunde, gemäss welcher die Grafen von Werdenberg am 15. August 1337 der Ursula von Vaz Sicherheit bieten für die ihr angewiesene Morgengabe.

[5]) Diese Urkunde ist bereits genannt oben, S. 81, Anm. 3.

Es sollte demgemäss Oesterreich die Pfandschaft um diejenige Summe, welche im Verpfändungsvertrag festgesetzt worden war, wieder einlösen können; doch durfte es davon abziehen:

1. Den durch die Zerstörung von Langenberg erlittenen Schaden,
2. Die bereits gezahlten Lösungsteilbeträge.

* * *

Man[1]) hat schon an das Diplom König Karls IV. vom 27. December 1349[2]) die Abtrennung der Freien unter dem Flimser Walde von der Grafschaft Laax und die Unterstellung derselben unter das Hochstift Chur geknüpft. Es schenkt nämlich in besagter Urkunde Karl dem Bischof Ulrich unter anderem auch „alle die fryen Lüte, die in den vorgeschribenen kreysen und zilen gesessen sint, mit allen rechten, als wir sü von küniglichen gewalt geben mugen." Das bezeichnete Gebiet geht „von dem Septmen ietwederhalb dez Rins untz da die Lantquart in den Rin flüsset und die Lantquart uf gen Cur halb untz da si entspringet und von dann untz an d'ilbellen[3]) und von dann untz wider an den Sepmen."

Es steht jedoch eine solche Auslegung dieses Diploms mit der historischen Entwickelung nicht im Einklang, da wir auch nach 1349 die Grafen von Werdenberg-Sargans im Pfandbesitz von Freien unter dem Walde, speciell von den Freien zu Portein[4]) verbleiben und ihres Richteramtes auf der Laaxer Grafschaftsgerichtsstätte zu Chur walten sehen[5]). Allerdings trennte sich schon vielfach — wie wir dies bei der Verpfändung von Portein an die Frei-

[1]) So Juvalt, S. 100; Krüger, l. c., S. 397.

[2]) Mohr III. n. 40.

[3]) = Fluss Albula.

[4]) Wartmann, Urkunden, S. 148 (v. 5. Febr. 1378).

[5]) Siehe Urkunde v. 2. März 1379 in Moor IV. n. 11, gemäss welcher der Graf „Johanns von Werdenberg und Sargans . . . ze Cur in der Statt vor Sant Martinskilchen an offner richs Strass offentlich ze gericht sass".

herrn von Räzüns gesehen — das rechtliche Schicksal der Freien unter dem Walde von demjenigen der Freien ob dem Walde, und dies immer mehr, je mächtiger die freie Genossenschaft in Müntenen der völligen politischen Unabhängigkeit zustrebte.

Nach dem, um das Jahr 1361[1]) erfolgten Tode Rudolfs IV. gingen die werdenberg-vazischen Besitzungen und damit auch die Grafschaft Laax auf dessen Sohn Johann I. über. Derselbe versicherte im Jahre 1367[2]) die Heimsteuer seiner Gemahlin Anna von Räzüns im Betrage von 4000 Gulden und ihre Morgengabe von 100 Mark auf die ihm von Oesterreich verpfändete Grafschaft Laax und die Feste Ortenstein.

Seitdem die nur $^3/_4$ Stunden von Laax gelegene Burg Löwenberg bei Schleuis in den Besitz der Grafen von Werdenberg-Sargans gelangt war, was in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erfolgte, wurde dieses Schloss zum Centrum der obwaldischen Besitzungen dieses Grafenhauses, wie es sich zunächst aus einem Bündnis des Grafen Johann mit dem Abte von Disentis und dem Grafen Albrecht von Sax-Monsax aus dem Jahre 1395 ergibt[3]). Es erscheinen dort Freie und eigene Leute, welche zur Feste Löwenberg gehören. Dass unter diesen Freien die von Laax gemeint sind, beweist der Vorbehalt, den Johannes bezüglich ihrer macht: „Doch hab ich meiner Herrschaft von Oesterreich ihre Recht zu den Freien bechalten und dass diser Pundt ihnen kein Schaden sein soll.“ Wenn im Jahre 1392[4]) von der „stür ze Löwenberg“ die Rede ist, von welcher Graf Johannes 25 ℔ Pfennig seiner Frau Anna von Räzüns zu geben sich verpflichtet, so mag möglicherweise auch die Vogtsteuer der Freien hiezu gerechnet worden sein.

[1]) Krüger, l. c., S. 310.

[2]) Wartmann, S. 98.

[3]) Mohr IV. n. 195; vgl. Planta, S. 440, 441, 456; Krüger, l. c., Seite 337.

[4]) Wartmann, Urkunden, S. 224 [13].

Im Jahre 1423[1]) leiht Rudolf VI. von Werdenberg-Sargans und sein Neffe Rudolf VII. den Freien von Seewis eine Alp, für welche sie den jährlichen Zins in die Burg Löwenberg bringen sollen.

Es besassen die Grafen von Werdenberg-Sargans auch zu Laax ein Haus[2]).

Nach dem Tode Johannes I. (um 1400[3]) scheinen dessen obwaldischen Besitzungen auf seine zwei ältesten Söhne Rudolf VI., Domprobst zu Chur und Johannes II. übergegangen zu sein[4]) welch' letzterem nach einem frühzeitigen Tode[5]) sein einziger Sohn Rudolf VII. folgte.

Diesem letzteren insbesondere scheinen die Grafschaft Laax und die Herrschaft Löwenberg zugefallen zu sein, allerdings nur, um unter ihm dem werdenbergischen Hause für immer verloren zu gehen. Rudolf verkaufte im Jahre 1429 die Herrschaft Löwenberg an die von Lumerins[6]). Schon im Jahre zuvor hatte der Loskauf der Freien von Laax stattgefunden.

Dieser wichtige Akt geschah am 31. Juli 1428 zu Disentis vor folgenden Zeugen: Dem Abte Peter von Pultingen, Claus Pultinger, dem Ammann von Disentis Hans Anselm, Hänslein Guller von Ilanz, Martin, Sohn des Ammann Jennin von Tavetsch[7]).

[1]) Urkunde im Gemeindearchiv zu Seewis v. 19. April 1423.

[2]) Ersichtlich aus einer Urkunde vom 6. Dezember 1398 im Sagenser Pfarrarchiv.

[3]) Krüger, l. c., S. 327.

[4]) So zeigt uns die oben angeführte Urkunde von 1423 aus Seewis den Rudolf, Dompropst und des Johannes II. Sohn Rudolf den VII. als Mitbesitzer einer Alp auf dem Gebiete dieser Gemeinde.

[5]) um 1417, Krüger, S. 329.

[6]) Juvalt, S. 215.

[7]) Das Original dieser wichtigen Urkunde befand sich früher im Archiv der Gemeinde Laax, woselbst es zur Zeit nicht mehr zu finden ist. Es enthält jedoch das „Dokumentenbuch der Nachburschafft der Freyen von Laxs", das im Jahre 1716 durch Landammann Martin von Cabalzar angefangen und von den Pod. Johann de Cabalzar und Landammann Christoffel von Montalta fortgesetzt wurde, eine Copie dieser bisher unedierten Urkunde, welche wir im Anhange nnter n. 1 abdrucken.

Rudolf verkauft laut des Loskaufbriefes „den ehrbahren, frommen leuthen, den Freyen ob dem Flimbser Waldt, die man nembt die Freyen von Laxs, und die geseßen seint in den obern theil und allen ihren erben und nachkommen, unser grafschaft und herrschaft zue Laxs in Churer bischtumb gelegen mit allen ihren zuegehört gericht, stockh und galgen, zwing und bann, schwäbents, flüessents und gejägte, mit allen den leuthen, die dar zue gehörent u. s. w.“ .... „umb drey hundert Dukaten gueth an gold.“ Dadurch gelangte die Genossenschaft der Freien in den Besitz der vollen politischen Autonomie, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.

Die Veranlassung zu diesem Loskauf dürfte der im Jahre 1424[1]) ohne die Genehmigung, vielleicht gegen den Willen[2]) der Herrschaft erfolgte Beitritt der Gemeinde der Freien zum grauen Bunde gewesen sein. Gegen die Aufnahme von Laax in dieses Bündnis wird Rudolf beim Abte von Disentis und den Herren von Sax Beschwerde erhoben haben, indem er sie an die, im Bundesvertrage von 1395[3]) eingegangenen, Verpflichtungen mahnte.

Es heisst in demselben: „Es ist auch namblich bedingt und beret, dass ich (d. h. der Graf Johannes v. Werdenberg) und all mein Erben, zu denselben meinen Leüthen Allen (d. h. den Freien und den Eigenen ob dem Flimser Walde) und zu Ihren Erben Alle, die Recht und Gewohnheit haben sont, die Ich bissher zu Ihnen gehabt han, daran Mich noch meine Erben der Pundt keins wegs sumen soll; wäre aber, dass Sie Mier oder meinen Erben, alle mein Recht, Sitt und Gewohnheit, nit vollfüertent oder halten woltent, so soll der Pundt Den oder Die Mier oder

[1]) Das Nähere siehe im II. Teil, II. Kap., I. Abschnitt, § 1.

[2]) Von der dem Bunde feindseligen Gesinnung der Grafen von Werdenberg-Sargans gibt die Thatsache, dass die unter deren Herrschaft Löwenberg gehörige Gemeinde Schleuis demselben nicht beigetreten war, Zeugnis.

[3]) Mohr IV. n. 195.

meinen Erben widerspän sind, wysen, und uns gegen Ihnen becholffen sein u. s. w.“

Der Streit fand seine Schlichtung, indem den Freien erlaubt wurde, gegen eine Entschädigung von 300 Golddukaten ihre Unabhängigkeit von den Grafen von Werdenberg-Sargans loszukaufen. Es scheint demnach die Abtretung der Grafschaftsrechte seitens des Grafen Rudolf an die Gemeinde von Laax nicht eine ganz freiwillige gewesen zu sein. Wenn dies richtig, so ist es auch erklärlich, warum Rudolf, obwohl nur Pfandinhaber der Grafschaft, dieselbe dennoch ohne Erwähnung von Oesterreich verkaufte. Einerseits mochte Oesterreich um die immer mehr zerstückelte und reducierte Grafschaft sich seit Decennien nicht mehr gekümmert haben, so dass diese fast als Eigenbesitz der Werdenberger gelten konnte, andererseits stand die Gemeinde der Freien im Begriffe sämmtliche oder wenigstens die wichtigsten Herrschaftsrechte usurpatorisch an sich zu ziehen.

Vielleicht mag die Furcht vor etwaiger Anfechtung dieses Rechtsaktes die Freien bewogen haben, sechs Jahre später, 1434, den Kaiser Sigismund, als er gerade zu Basel weilte, durch eine eigene Deputation um Bestätigung ihres Loskaufes zu ersuchen[1]) und zu gleicher Zeit den Bischof von Chur zu ihrem Schirmherr zu wählen[2]).

Auf eine derartige Anfechtung seitens der Familie der Grafen von Werdenberg-Sargans scheint der Umstand hinzudeuten, dass obgenannter Graf Rudolf und Graf Heinrich, sein Onkel, im selben Jahre (1. Mai 1434) die „Grafschaft Langenberg genannt Laux mit dem Gericht und Hochgericht, mit dem Bann und mit aller Zugehörde, so Pfandschafft ist von der Herrschaft von Oesterrich[3])“ vom Kaiser sich bestätigen liessen. —

[1]) Bisher unedierte Urkunde vom 2. März 1434 im Gemeindearchiv zu Laax, im Anhang unter n. 2 abgedruckt.

[2]) Siehe unten im II. Teil, II. Kap., I. Abschnitt, § 2.

[3]) So Tschudi, Chronikon, II. S. 210.

Trotzdem waren und blieben ihre Ansprüche auf die Laaxer Grafschaft für immer erloschen. —

* * *

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die rechtliche Stellung, in welcher die Gemeinde der Freien ob dem Flimser Walde den Grafen von Werdenberg-Sargans gegenüber gestanden ist!

Als Rechtsnachfolgern Oesterreichs werden diesen zweifelsohne die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit, sowie die fiskalischen Einkünfte aus Steuern, Zöllen und Bussen zugestanden sein.

Gemäss mittelalterlicher Rechtsübung konnte auch die Auflassung freier Grundstücke nur vor dem, vom Grafen präsidierten Landgerichte erfolgen[1]). Ein Beispiel dafür bietet uns eine Urkunde aus dem Thurn- und Taxis'schen Archiv vom 24. März 1376[2]). Es verschreibt der Edle Heinrich von Montalt seinen ganzen Besitz seiner Gattin Adelheid von Belmont vor dem zu Saissafratga durch den Grafen Heinrich von Werdenberg-Vaduz gehegten Landgerichte[3]).

Unter Graf Johann scheinen die Herrschaftsrechte Werdenbergs über die Freien ziemlich strenge aufrecht erhalten worden zu sein. Dies beweist uns die bereits oben genannte[4]) Vertragsurkunde zwischen diesem Grafen, dem Abte von Disentis und dem Grafen von Sax vom 19. Februar 1395[5]). Es tritt bei diesem Bündnisse die Gemeinde

[1]) Siehe Schröder, S. 705 f.; Huber. Geschichte des schweizer. Privatrechts, S. 706.

[2]) Wartmannn, Urkunden, S. 142.

[3]) Es richtet dieser „durch bâtte wegen unsers lieben vetters graf Johansen von Werdenberg, herr ze Sangans" und in Gegenwart desselben. Warum nicht dieser Graf selbst dem Gerichte persönlich vorstand, lässt sich nicht ersehen. (Graf Johannes war geboren anno 1342 oder 1343, Krüger, l. c., S. 320, zählte also dazumal bereits ungefähr 33 Jahre).

[4]) Siehe S. 87.

[5]) Mohr IV. n. 195.

der Freien in keiner Weise selbständig auf, während die Gemeinde Disentis und Lugnez neben ihren Herren eine Rolle gespielt zu haben scheinen[1]). Es schlossen nicht die Freien, sondern der Graf ihretwegen den Vertrag, er befahl ihnen das Bündnis zu beschwören[2]), er siegelt in ihrem Namen.

Welchen Gegensatz dazu bildet der Bund von 1424, bei welchem die Gemeinde von Laax um den Willen ihres Herrn in keiner Weise sich kümmert, bei welchem ihr Ammann mit der „fryhait von Laux insigel" den Vertrag bekräftigt.

Man sieht also, dass in diesem Zeitraum der Auflösungsprocess, welcher überall die werdenbergische Macht ergriffen hatte[3]) am allerwenigsten vor dem kräftigen Emporstreben der Gerichtsgemeinde Laax Einhalt finden konnte.

Schon unter Oesterreich wird die Genossenschaft der Freien ob dem Walde gewisse Jurisdiktionsrechte selbständig ausgeübt haben[4]), diese mehrten sich immer mehr unter den Werdenbergern auf Kosten dieser Herrschaft. Schon 1372 tritt die Gemeinde urkundlich mit eigenem Gerichtssiegel auf[5]), dessen Legende lautet: „Sigillum liberorum dominii de Lags". Als Wappen enthält es den Fisch, worin wir einen Anklang an den Namen Laax = „die Seen" finden.

Vor dem Loskaufe im Jahre 1428 war die Gemeinde bereits nicht nur im Besitze der niederen, sondern auch

---

1) Es gehen den Bund ein: „Johannes, Abt des Gotteshaus zu Tisentis und die Gmeind desselben Gotts-Haus", weiter „Albrecht von Sax von Monsax und die von Lugnitz."

2) „Des dieselben mein Leuth leiblich zue Gott und den heyligen mit gelehrten Worten und auff erhabnen Handen, von meinens Heissens wegen, geschworen hant".

3) Krüger, l. c., S. 331 f.

4) Oben, S. 69.

5) Mohr III. n. 164. Die Urkunde, welche Mohr noch zu Gesichte bekam, scheint inzwischen leider verloren gegangen zu sein.

eines Anteiles an der höheren Gerichtsbarkeit und den Zöllen gelangt [1]).

[1]) Siehe die Urkunde vom 15. Februar 1434, worin die Freien von Laax sich in den Schirm des Bischofs von Chur begeben. Kind, S. 26 f. Es behalten sich die Freien von Laax vor „das der vorgenant bischoff Johans die selben hochgericht besetzen sol, nach dem als von alter herkomen ist". Vgl. unten im II. Teil, II. Kap., I. Abschnitt, § 2. Es schenken die Freien demselben den Zoll „auszgnomen die czoll, die dy selben vorgenanten freyen selber für sich ge habt haben".

II. Teil.

Die Gerichtsgemeinde der Freien ob dem Flimser Walde

seit Erlangung ihrer völligen Autonomie, 1428.

Einleitung.

Als ein entscheidender Grenzpunkt in der Geschichte der Freien von Laax erscheint ihr Loskauf von den Grafen von Werdenberg-Sargans. Erst durch diesen Akt erlangten sie die völlige politische Freiheit, wurden sie zu einem demokratisch-autonomen Staatswesen. Diese wichtige, verfassungsrechtliche Aenderung führte zunächst zur Einführung eines neuen Gerichtssiegels, an die Stelle des „Sigillum dominii liberorum de Lags“ trat das „Sigillum communitatis liberorum de Lax“ [1]). Der gräfliche Vogt, welcher bis anhin die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt, wurde durch den von der Gemeinde gewählten Ammann ersetzt; der Galgen, das Zeichen politischer Autonomie, ging auf die Gemeinde über.

Um jedoch den Gefahren, welche die damaligen Zeiten einem so kleinen, zersplitterten Gemeinwesen boten, vorzubeugen, suchten die Freien zur selben Zeit durch einen Bundesvertrag einen Anschluss an die benachbarten Gerichtsgemeinden und durch einen Schirmvertrag eine Stütze an dem Bistum Chur.

Nicht ohne Grund betrachten wir also die Jahre 1424—34 als Abschluss einer älteren und als Beginn einer neueren Periode der rechtlichen Entwickelung der freien Gemeinde.

In dieser finden wir von nun an nur mehr die Freien ob dem Flimser Walde — so lautete auch der offi-

[1]) Zum ersten Mal finde ich das neuere Siegel von Laax an einer Urkunde vom 1. Juni 1438 in der Kantonsbibliothek zu Chur.

cielle Name des Gerichtes[1]) — die Freien unter dem Walde hatten ihre Sonderstellung auf die Dauer nicht zu erhalten vermocht.

Auch nach Eintritt in den grauen Bund hat das Gericht von Laax in seinen Rechten und Privilegien vielfach noch den Charakter der alten Grafschaft behalten. Dies kam vor allem darin zum Ausdruck, dass die Freien nicht einen territorial abgeschlossenen Gerichtskreis, sondern einen über die meisten obwaldischen Dorfschaften zerstreuten, persönlichen Verband bildeten. Sie wohnten in kompakt freien Nachbarschaften nur zu Laax und Seewis, in allen anderen Ortschaften jedoch mit den Unterthanen verschiedener Herrschaften vermischt.

Aus dieser Verschiedenheit der Ansässigkeit bildete sich der in der Folge bedeutsame Unterschied zwischen den inneren und äusseren Freien heraus. Bis zum Jahre 1511 rechnete man allein die Nachbaren von Laax, von dort an auch diejenigen von Seewis zu den inneren Freien[2]).

Die Existenz der äusseren Freien, deren Anzahl eine ganz bedeutende gewesen sein muss[3]), können wir noch heute an Hand von Urkunden in einer Reihe von Ortschaften nachweisen. Dieser Beweis wird uns namentlich erleichtert und oft erst ermöglicht durch die Gewohnheit der äusseren Freien, mit dem Gerichtssiegel der Gemeinde von

[1]) So im Bundesbrief vom 16. März 1424 (Jecklin, S. 20) „die fryen gemainlich ob dem Flims wald"; 1428, Juli 31. „freyen ob dem Flimbser waldt, die man nembt die freyen von Laxs" (Laaxer Gemeindearchiv.)

[2]) Siehe die Urkunde v. 26. April 1536, Wagner, S. 107, wo es heisst „wyter so sigent die useren fryen, die von Sivis und ouch die andren am Heinzenberg (d. h. im Jahre 1511) von inen (d. h. denen von Laax) gescheyden gsin, und die herren die XV die hand die von Sivis zu denen von Lax erkent". — Bereits 1518 (Wagner, S. 164) heisst es: „die indren von Lax und Sifis".

[3]) So beschweren sich anno 1536 die Nachbaren von Laax wegen Beraubung ihnen gehöriger Rechte durch die äusseren Freien, welche geschehen sei zu einer Zeit „da der usseren do ze mal vil mer dann wir (d. h. Laaxern)" waren. (Wagner, S. 167.)

Laax sich urkundlich zu verpflichten. Des weiteren weist der öfters urkundlich vorkommende Name Liver, Lifer (= liber = frei), Livers[1]), Fry, auf den freien Stand der damit bezeichneten Person hin[2]). Noch bis zum heutigen Tage hat das Geschlecht Livers oder Calivers (d. h. Haus des Livers) in einer Anzahl von Gemeinden sich erhalten, in welchen nachweisbar freie Familien sporadisch wohnten[3]).

Wir werden in einem ersten Kapitel die örtliche Ansässigkeit der inneren und äusseren Freien behandeln, in einem zweiten Kapitel die rechtliche Organisation der freien Gerichtsgemeinde einer genaueren Prüfung unterziehen.

---

[1]) Livers ist das praedikativ gebrauchte Liver.

[2]) Vgl. z. B. die Urkunde v. 14. Febr. 1405, da nennt sich ein Freier: „Ich Hans Bunagga von Uebersaxen, Menisch Lifers elicher sun“ (Wartmann, Urk. S. 289), dazu Urkunde v. 22. Juli 1494: „Wir Rogall Merkly von Somvix, Merkly fry eelich sun“ (Kantonsbibliothek zu Chur).

[3]) So zu Somvix, Brigels, Ladir, am Heinzenberg.

I. Kapitel.

Oertliche Verbreitung der Freien.

I. Abschnitt.

Die inneren Freien.

§ 1. Laax.

Der Name „Laax“ leitet sich ab von einigen auf dessen Gebiet sich befindlichen kleinen Seen oder Teichen, romanisch: „ils lags“ [1]) und wird wohl ursprünglich ein Flurname für die zwischen diesen Seen gelegene Gegend gewesen sein. Es ist deshalb auch „Lags“ die dem Sinne entsprechendere Schreibart, wie sie auch neben den latinisierten Formen Lages [2]) und Lagez [3]) in den ältesten Zeiten am gebräuchlichsten gewesen zu sein scheint [4]) und im verflossenen Jahrhundert wieder von einzelnen bündneri-

[1]) Es befinden sich in unmittelbarer Nähe des Dorfes der Lag Grond, Lag Sec und Lag digl Obrist, welch letzte im Sommer meist austrocknen; — auf dem Gebiete von Laax gibt es noch einen vierten kleinen See, den „Lag Tiert“.

[2]) Einkünfterodel der Kirche zu Chur, Mohr II. n. 76, S. 101.

[3]) Aus dem Bruchstück eines rätischen Schuldenverzeichnisses, in Wartmann, Urkunden, S. 455 16, 17.

[4]) So im Oesterreich.-habsburg. Urbar, S. 522 11, und in folgenden Urkunden: 1391, November 30., Kantonsbibliothek zu Chur; 1398, December 6., Sagenser Pfarrarchiv; 1404, März 15., ebendaselbst; 1407, Nov. 11., Kantonsbibliothek; 1434, Febr. 15., Bischöfl. Archiv; 1536, Archiv zu Laax, n. 20; 1562, ebendaselbst, n. 22. Auch das ältere Siegel der Gemeinde der Freien enthält die Legende „Lags“.

schen Geschichtsforschern, wie Planta[1]) und Juvalt[2]) aufgenommen wurde. Daneben finden wir noch in den Urkunden des XIV.—XVI. Jahrhunderts folgende Schreibweisen: Lagx[3]), Laux[4]), Laugs[5]) Laxs[6]), und vor allem Lax[7]), wie entsprechend der Legende auf dem neueren Siegel des Gerichts der Name besonders im 15. und 16. Jahrhundert regelmässig geschrieben wurde. Die gegenwärtige officielle Schreibart Laax finde ich zuerst bei den Chronisten[8]) gebraucht.

Im Gegensatz zu den meisten Dörfern des bündnerischen Oberlandes, welche schon im ersten christlichen Jahrtausend urkundlich bezeugt sind, finden wir Laax verhältnismässig recht spät erwähnt.

Im Tellonischen Testament vom Jahre 766[9]), welches mit auffallender Genauigkeit und Klarheit die socialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände des Vorderrhein-

1) S. 447.

2) Juvalt schreibt „Lacs", S. 99.

3) Urkunden: 1405, Februar 14., Wartmann, Urk. n. 137; 1395, Febr. 18., Sagenser Pfarrarchiv: 1404, März 15., ebendaselbst; 1434, März 1., Jecklin, S. 26; 1434, März 2., Laaxer Archiv.

4) 1432, Juni 8., Sagenser Pfarrarchiv; 1438, Juni 1., Kantonsbibliothek Chur.

5) 1478, Juni 29., Kantonsbibliothek.

6) 1525, Archiv zu Laax; 1528 u. 1606, ebendaselbst.

7) Wir abstrahieren bei der grossen Verbreitung dieser Schreibart von näheren Quellenangaben, im Archiv zu Laax allein finden wir im 16. Jahrh. sie in mehr als 30 Urkunden angewendet.

8) So zunächst bei Tschudi, Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia. Basel 1538. S. F. III.; dann Campell, Raetia Alpestris, S. 19[22] u. s. w.

9) Siehe den Abdruck in Mohr I. n. 9; Planta, Rätien, S. 443. Vgl. dazu die Litteratur: Planta, a. a. O. S. 289—300; Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, S. 19 ff.; Zeumer, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteil. IX. Bd., S. 1 ff.; Schupfer, Il testamento di Tello e la legge Romano-Udinese in den Atti della Reale Accademia dei Lincei, ser. 4_a, vol. III, 1^a, 1889; Cahannes Dr., Das Kloster Disentis, S. 17; Cajacob Dr., Die letztwilligen Verfügungen nach Graubündnerrecht (Dissert.), S. 19, 44.

thals uns vor Augen führt, erscheint das nur wenige Kilometer von Laax entfernte Dorf Sagens [1]) als Centrum der viktoridischen Stammgüter, weshalb wir auch zahlreiche Flurnamen aus dessen Nähe und auch zwei, bezw. vier auf dem Gebiete der heutigen Gemeinde Laax sich befindliche Güter erwähnt finden, nicht aber Laax selber. Es sind dies zunächst: Alevenoce oder Levenoce [2]) und die Alp Agise [3]). Ersteres ist eine ob dem Dorfe Laax gelegene, heute „Lavanuz" geheissene Güterlage, letzteres die nun den Gemeinden Laax, Sagens und Schleuis zugehörige Alp Nagens, die bis ins XVI. Jahrhundert hinein in ihrem obersten, damals St. Martin, heute Alp Sura genannten Teile dem Kloster Disentis angehörte [4]). Ueberdies werden wahr-

[1]) „in Secanio", roman. Sagogn. Kind in seinem Aufsatze: Secanium und Tuverasca, Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrg. 1861, S. 58—62, suchte Secanium nicht in Sagens, sondern in dem zu Truns gehörigen Dörflein Rinkenberg, roman. Zignau. Die noch jetzt so benannten, zum Hofe in Secanio gehörigen Güterlagen, wie „ad Vicum, Sarrs, Levenoce und Agise" weisen aber klar auf Sagens hin. Auch besass das Kloster Disentis in späterer Zeit nachweisbar Güter zu Sagens und in dessen Umgebung, wie Laax und Fellers. Vgl. die Urkunde v. 18. Febr. 1395 im Sagenser Pfarrarchiv, wo es u. and. heisst: „ain Juchart akkers, gelegen unter unsers herren des apez von Tysentis wisen". Siehe weiter die Urkunde v. 15. März 1404, ebendaselbst.

[2]) Wir halten beide Namen für identisch, da „a" nur die mit dem Eigennamen verschmolzene Lokalpräposition „a" = zu, ist. Es lässt sich noch zu Anfang des XV. Jahrh. (siehe obige Urkunde v. 1404) ein Hof zu Lavanuz nachweisen. Ackerbau wird daselbst, wenn auch in sehr bescheidenem Umfang, noch heute betrieben. (Es irrt diesbezüglich Kind, S. 59.)

[3]) Agise = in späteren Urkunden Aygens (Archiv zu Laax, n. 28), wurde im Romanischen durch Vereinigung mit dem Schlusskonsonannten der Präposition sin = auf, zu Nagiens, ähnlich wie in Tawetsch aus Acla = Nacla, aus Isla = Nisla wurde (Muoth, Bündner. Monatsblatt, Jahrg. 1898, S. 9 u. 10).

[4]) Im Mai 1528 verkaufte nämlich Abt Martin Winkler die Alp St. Martin „zu Sagentz und in Lagxer kilchspell und gebyett gelegen" der Nachbarschaft Sagens um 300 rhein. Gulden. Urkunde im Gemeindearchiv zu Sagens.

scheinlich, sowohl Buliu[1]) als Solemnis[2]) auf Laaxer Gebiet zu suchen sein.

Dagegen finden wir in besagtem Dokument die Ortschaft Laax nirgends erwähnt. Wir halten dafür, dass letztere erst in späterer Zeit angesiedelt wurde. Zu dieser Ansicht führt uns, ausser der so späten urkundlichen Erwähnung des Dorfes, vor allem der Umstand, dass die daselbst bestehende Kapelle, die in der Folge zur Pfarrkirche wurde, erst aus späterer Zeit datieren kann, wie ihre Widmung an die St. Gallischen Heiligen Gallus und Othmar beweist[3]). Bei dem frommen Eifer der damaligen Zeiten, welcher sicher auch an den Quellen des Rheines überall, wo eine noch so kleine Ansiedelung sich fand, eine Kapelle errichtete — wie ja in der Nähe von Laax selbst der kleine Hof Tuora seine St. Peterskirche[4]) besass — ist es nicht wahrscheinlich, dass zu Laax vor Erbauung besagter Kapelle eine dauernde Niederlassung sich befand.

Zum ersten Mal finde ich, soweit Urkundenmaterial mir vorlag, Laax erwähnt um das Jahr 1290 im Einkünfterodel der Kirche zu Chur, in welchem unter den Zehnten, die an den bischöflichen Meierhof zu Sagens entrichtet werden mussten neben Regins[5]), Pitasch, Sluwen[6]),

[1]) Buliu wird von Mohr I. Verbesserungen und Zusätze, S. II als eine Verschreibung fur Tuliu, das sich in der Nähe von Laax findet, angesehen.

[2]) Solemnis = vielleicht Salums, ein Hof bei Laax. Aehnliche Namen finden sich übrigens auch in anderen Ortschaften, so unterhalb Ladir.

[3]) Der hl. Othmar verstarb im Jahre 759, d. h. ungefähr zur Zeit der Abfassung des Tellonischen Testamentes. Siehe Verzeichnis der Aebte des Klosters St. Gallen in den St. Gallischen Geschichtsquellen herausg. von Meyer von Knonau, I. Beilage, S. 363, erschienen in den Mitteilungen zur Vaterl. Geschichte des histor. Vereins St. Gallen, XVIII. Band.

[4]) Die St. Peterskapelle zu Tuora wird erwähnt 1333, Mohr II. n. 240; 1350, 3. April (Urkunde im Sagenser Pfarrarchiv); 1432, 8. Juni (ebendaselbst).

[5]) Das heutige Riein.

[6]) Schleuis, romanisch Schluein.

Sygannes[1]) auch Lages erwähnt wird: „Item de Lages LXXX mod.[2]).

Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Bewohner des Dorfes von jeher Romanen waren. Dies ergiebt sich schon aus dem am andern Orte Dargelegten[3]), dass die Freien als Ueberbleibsel der Angehörigen der alten Grafschaft zu betrachten sind, welche ja gerade wegen ihrer rein romanischen Bevölkerung den Namen „Curwalchen" erhalten. Des weiteren sind sämmtliche Flurnamen, welchen wir auf dem Gebiete der Gemeinde Laax von den frühesten Zeiten an bis auf den heutigen Tag herab begegnen, rein romanischen, wenn nicht zum Teile schon vorrömischen Ursprungs. Dieses beweist schon zur Genüge, dass die Bevölkerung von Laax niemals wesentlich deutsche Elemente z. B. von Walsern in sich aufgenommen hat[4]). Auch die Heranziehung der ältesten bezeugten Personennamen liefert uns das Resultat, dass die Freien, welche in Laax wohnhaft, dem Stamme nach von der sie umgebenden, unfreien, romanischen Bevölkerung nicht verschieden waren[5]) [6]).

[1]) Sagens.

[2]) Mohr II. n. 76, S. 101.

[3]) Siehe oben, S. 28 ff.

[4]) So finden wir auch überall in deutschen Gegenden, welche früher von Romanen bewohnt waren, noch jetzt zahlreiche roman. Güternamen uns erhalten. Vgl. auch die Ausführungen von Muoth über Tavetsch, Bündnerisches Monatsblatt 1898, S. 13, wo derselbe an Hand einzelner erhaltener deutscher Ortsnamen auf eine ehemals erfolgte Einwanderung deutscher Elemente in das roman. Tavetscherthal schliesst.

[5]) Zwar finden wir in älteren Urkunden zu Laax den Namen Gotmayr (wohl Othmarus, Sagenser Pfarrarchiv, Urkunde v. 1398), Peter Müller (Bischöfl. Archiv Chur, Urkunde v. 10. Dec. 1422), Hans Müller (Sag. Pfarrarchiv, l. c.), welche scheinbar auf deutsche Personen schliessen lassen; der erstere Name jedoch erklärt sich aus der Sitte, nach dem Kirchenpatron sich zu benennen; Müller wird wohl nur den Beruf ausdrücken, ebenso wie wir zu Fellers einem Rudolf von der Müly begegnen.

[6]) Wie die Bewohner von Laax sind auch die anderen Freien ob dem Walde, über welche unsere Abhandlung noch Auskunft ge-

Laax verdankt seine Bedeutung, welche es in der Folge erlangte, wie bereits oben dargelegt[1]), nicht zum wenigsten seiner für den Verkehr in Krieg und Frieden wichtigen Lage am Ende des grossen, finstern Flimser Waldes, am Eingang des dicht bewohnten Bündner Oberlandes.

Der grosse Laaxer Markt und Zoll zeugen für die Lebhaftigkeit des Verkehrs auf der durch Laax führenden Reichsstrasse. Nach einem um das Jahr 1390 verfassten Verzeichnis der Abgaben für den Transport zwischen Constanz und Biasca erscheint Laax als eine der wichtigsten Stationen auf der Lukmanierreise[2]). Der Fuhrlohn wird von Chur aufwärts für folgende Teilstrecken speciell berechnet: Chur-Trins, Trins-Laax, Laax-Ruis, Ruis-Truns, Truns-Casaccia. In Laax wurde erhoben ein Zoll[3]) von 2 ß 7 d, ein Sustengeld von $2^1/_2$ d für den Wollballen oder für das Fardel.

Das Dorf Laax stand anfangs mit Sagens, das ca. 20 Minuten davon entfernt, in kirchlicher und wirt-

ben wird, sowie die im Domleschg und am Heinzenberg nachweisbaren Freien (oben S. 63 f.) romanischer Abkunft und Sprache. Demnach ist eine gegenteilige, vielverbreitete Anschauung zu berichtigen, welche die Freien in den Alpen ausnahmslos der deutschen Nation zuzählt, während die Romanen Hörige gewesen wären, auf welche in der Folge das germanische Element befreiend eingewirkt hätte. So insbes. Wyss Friedr., Die Schweizerischen Landgemeinden, Zeitschrift für schweizerische Recht, Band I., S. 31, „Die Deutschen — das zeigt die Rechtsgeschichte von Graubünden und Wallis sehr deutlich — sind im Mittelalter die Repräsentanten der Freiheit gewesen, soweit solche sich fand u. s. w." Aehnlich auch Planta in seinen „Churrät. Herrschaften". Ueber die sogenannten freien Walser siehe Moosberger, Die bündnerische Allmende, S. 19 ff. (Diss.).

[1]) S. 56.

[2]) Siehe Schulte, zwei Urkunden aus dem Archiv der Camera di Commercio zu Mailand, II. Bd. S. 38 ff.; dazu im I. Bd. S. 367 ff.

[3]) Die Zollstätte befand sich, wie der Name andeutet, zu Staderas (= die Waagen) an der Grenze gegen Flims. In der Nähe davon befand sich eine uralte Herberge, wie der heutige Flurname Taviarna = taberna noch beweist.

schaftlicher Verbindung[1]). Die Kirche St. Gallus und Othmar war eine Filiale der Liebfrauenkirche zu Sagens, welcher die Nachbaren von Laax auch den grossen Kornzehnten schuldeten[2]). Erst in der Zeit der Glaubenstrennung wurde die bisherige Kaplanei durch den Bischof Paul Ziegler von Sagens abgetrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben[3]).

Auch die ökonomische Gemeinde, die Nachbarschaft Laax stand in enger Verbindung mit Sagens, indem ursprünglich beide Dörfer gemeinsames Eigentum an Heimweiden, Maiensässen, Wäldern und Alpen vom Rhein bis zum Grat besassen[4]).

Anfänglich werden sie wohl eine einzige, ungeteilte Dorfmarkgenossenschaft gebildet haben, aus welcher sich allmählig die zwei politisch getrennten Gemeinden unter teilweiser Aufgebung der wirtschaftlichen Gemeinschaft herausschälten. So sehen wir zu Beginn des XVI. Jahrhunderts trotz der Aufrechterhaltung des bisherigen gemeinschaftlichen Eigentums Laax und Sagens als zwei unab-

[1]) Die wirtschaftliche und die kirchliche Genossenschaft fiel ursprünglich sehr häufig zusammen, S. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, I. Bd. S. 110 ff.

[2]) Urkunde vom 15. März 1528 im Laaxer Gemeindearchiv, in welcher die Vögte der Liebfrauenkirche zu Sagens bescheinigen, von den Nachbaren von Laax 302 rhein. Gulden zur Ablösung von ¾ des grossen Kornzehnten erhalten zu haben.

[3]) Vgl. zwei mit einander verbundene Urkunden im Archiv zu Laax, die erstere die Dotierung der Pfarrei, 22. Juli 1525, die andere die bischöfliche Errichtung, 21. August 1525, enthaltend.

[4]) In einem Processe v. 26. Oct. 1526 (Laaxer Gemeindearchiv) klagte Laax gegen Sagens: „uff Meynung, wie sy dan vormalls ein rechty gemeinsamy vom grad biss am Rin gsin syen."

1463, im Herbst entscheidet ein Schiedsgericht einen Rechtsstreit zwischen „dem Comun des dorffs Vålers an ainem und dem Comun von Sagens und Lax des andren tails" eine Alp betreffend (Urkunde im Gemeindearchiv zu Fellers).

In einem Dokument vom 8. Juni 1432 (Sagenser Pfarrarchiv) heisst es: „als mir die nachpur ze Segens, ze Laux das gůt in Taworn gelichen hand". Taworn = Tuora liegt in der Nähe von Sagens am Rhein.

hängige Nachbarschaften, jede mit einem Dorfmeister an der Spitze, so dass nur durch übereinstimmenden Beschluss beider Dörfer, durch Ausspruch des Gerichtes oder bestellter Schiedsleute die gemeinsamen ökonomischen Verhältnisse geregelt werden können. Erst in Folge wiederholter Teilungen und langwieriger Processe, welche zum Teile bis ins letzte Jahrhundert hinein dauerten, wurde die alte Markgenossenschaft aufgehoben und zwei neue, völlig getrennte, wirtschaftliche Gemeinden gebildet[1]).

Die alten wirtschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Laax und Sagens lassen sich wohl am besten dadurch erklären, dass aus dem ursprünglich von verschiedenen Standesgenossen bewohnten Sagens die freien Nachbaren, wenigstens zum grössten Teile auszogen, um das auf dessen Gebiet gelegene Laax zu besiedeln. Daher die gemeinsamen ökonomischen und verschiedenen politischen Schicksale beider Dörfer. Sagens bildete im Mittelalter das Centrum des bischöflichen Ministeriums in „Tuverasca", wo der bischöfliche Vogt zu Gericht sass[2]). Später kam es unter die Freiherren von Belmont[3]) und von diesen durch Erbschaft an die Grafen von Sax-Mosax, mit deren Gericht Ilanz und Grub es vereinigt worden war.

Erst nachdem durch die Entscheide von Truns (1511) und Flims (1518[4]) die Gemeinde der Freien aus einem Personenverbande in ein Territorialgericht umgewandelt worden war, sehen wir auch die politischen Grenzen oder die Ausdehnung der „Herrlichkeit", wie sich

[1]) Es liegt ausser dem Rahmen dieser Arbeit die interessanten ökonomischen Streitverhältnisse zwischen Sagens und Laax, welche aus der Aufhebung der alten Gemeinschaft sich ergaben und teilweise noch heute einer Schlichtung harren, genauer zu verfolgen. Wir erwähnen nur den wichtigen, grundlegenden Schiedsspruch vom 30. Juni 1516, welcher die Heimweide zwischen Laax und Sagens teilweise aufteilte, zum Teile aber als gemeinsames Bofel „wie von alters her" fortbestehen liess (Urk. Laaxer Gemeindearchiv).

[2]) Muoth, Aemterbücher, S. 45, 152 ff., 165 ff.

[3]) l. c. S. 165 ff.; Planta S. 432 ff.

[4]) Siehe unten im II. Kapitel, I. Abschnitt, § 3, Ziff. 2 u. 3.

die Quellen ausdrücken, zwischen Laax und der Grub, speciell Sagens und Ruschein näher fixirt. Dies geschah namentlich in einem Processe vom 4. Juni 1527 [1]). Es hatte die Gemeinde in der Grub während eines Eigentumsprocesses zwischen dem Abte von Disentis und einem Nachbaren von Sagens die Alp St. Martin bevogtet. Dagegen erhob die Gemeinde von Laax vor dem Gerichte zu Flims Einspruch, in der Meinung „das die von der grûb mit der alpt nüt zeschaffen, noch ze bevögten . . . die alpt liegy in deren von Lax gerich, zwyng unnd penn und were in irem biet". Das Gericht sprach im Vermittlungsverfahren besagte Alp zum grössten Teil dem Gerichte Laax, zum kleineren der Grub zu.

Im Jahre 1591 [2]) wurden die politischen Grenzen zwischen Laax und Sagens durch ein Schiedsgericht genau bestimmt.

§ 2. Seewis.

Seewis, urkundlich Süfis [3]), Syffis [4]), Sivis [5]), Sifis [6]), Syfys [7]), Soviene [8]) geschrieben, romanisch Sevigiein, Sevi-ein genannt, findet sich zuerst im XI. Jahrhundert in einem Einkünfterodel der Kirche zu Chur erwähnt: „In Castrisis ecclesia St. Georgii cum decima de ipsa villa. Et de Souiene de terra pratis mansos II. Hoc habet Victor presbiter" [9]). Die Verbindung mit Kästris, dessen Filiale Seewis war, beweist, neben der sprachlichen Uebereinstimmung mit

1) Urkunde im Gemeindearchiv zu Laax.

2) Urkunde ebendaselbst.

3) 1340 (Urkunde im Pfarrarchiv zu Seewis), 1350 (Mohr III. n. 408), 1384 (Mohr IV. n. 71), 1397 (Kreisarchiv zu Villa), 1423 (Gemeindearchiv zu Seewis).

4) 1548 (Gemeindearchiv zu Laax).

5) 1504, 1511, 1533, 1536 u. s. w. im Gemeindearchiv zu Laax,

6) 1497, 1518, ebendort.

7) 1546, am gleichen Ort.

8) XI. Jahrh., Mohr I. n. 193.

9) Mohr I. n. 193, S. 297. J. C. Zellweger, Einkünfterodel des Bistums Chur im Schweiz. Geschichtsforscher, IV. Band, S. 190, las irrtümlicherweise „Soucene".

dem romanischen Seviein, dass Souiene eben dieses Dorf und nicht etwa Safien, wie Mohr[1]) mutmassen möchte, bezeichnet.

Ueber die Verhältnisse zwischen dieser Mutterkirche St. Georg in Kästris und der Filiale St. Thomas in Seewis[2]) bietet uns eine Urkunde vom 17. Nov. 1340 Aufschluss. Es leugneten nämlich die Seewiser, deren politisches Freiheitsgefühl sich auch auf das kirchliche Gebiet zu übertragen schien, Pfarrangehörige von Kästris zu sein, da ihre St. Thomaskirche eine selbständige Pfarrkirche wäre. Der Rector ecclesie in Igens[3]) Herbortus spricht sie jedoch als Schiedsrichter der Pfarrei Kästris zu, wahrt aber ihnen manche Vorzugsrechte und eine weitgehende Selbständigkeit[4]).

Das jetzt ganz abseits, vom Verkehr fast unberührt liegende Dorf scheint im Mittelalter als Eingangspunkt zu einem häufig begangenen Passe grössere Wichtigkeit besessen zu haben. Es soll nämlich eine saumbare Strasse von Nufenen, wo der Splügenpass einmündete, nach dem Safienthale und von da nach Pitasch und durch Seewis nach Ilanz geführt haben[5]).

Die Bevölkerung von Seewis scheint ausschliesslich dem freien Stande angehört zu haben. Dieses schliessen

1) I., S. 492.

2) Es irrt A. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft S. 63, wenn er zu Seewis eine Kaplanei St. Sebastian annimmt, welche seit der Reformation zur Pfarrei St. Thomas wurde. Auch vor der Reformation finden wir nur eine Kaplanei St. Thomas, so in der erwähnten Urkunde von 1340.

3) Igels im Thale Lugnez.

4) So mussten die Seewiser nur an den drei Hauptfesten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) die Pfarrkirche zu Kästris besuchen, der sonntägliche Gottesdienst wurde vom Pfarrer jeden dritten Sonntag zu Seewis gefeiert. Auch war die Filiale Seewis Taufkirche und Begräbnisstätte.

5) Siehe Salis-Seewis, Gesammelte Schriften, S. 260; J. C. Zellweger, Schweiz. Geschichtsforscher, IV. Band, S. 255.

wir aus der Thatsache, dass in sämmtlichen urkundlichen Aufzeichnungen, welche uns das Mittelalter über diese Gegend ziemlich zahlreich überliefert hat, nirgends auch nur eine einzige, unfreie Person aus Seewis sich erwähnt findet; daraus, dass Seewis schon vor Ablösung der äusseren Freien von der freien Gerichtsgemeinde mit Laax um den Sitz der Jurisdiktion concurrierte[1]); daraus endlich, dass Seewis allein im Verbande mit Laax belassen wurde, als aus der persönlichen Genossenschaft der Freien ein territorialer Gerichtskreis wurde[2]).

Wir finden Freie zu Seewis des öfteren urkundlich erwähnt, wir beschränken uns jedoch auf die folgenden drei ältesten Notizen:

Eine Urkunde aus dem Jahre 1384 erwähnt „einen beschaidenen man Ulrichen von Cafranig, früen von Süfis“[3]);

Am 18. Juni 1397 wird bezeugt ein „beschaiden knecht Uolrich von Cafranisch von Súfis, frúen man[4])“;

Am 19. April 1423[5]) verleiht der Graf Rudolf von Werdenberg von Sargans, Dompropst zu Chur, in seinem Namen und im Namen seines Vetters, des Grafen Rudolf, Sohns des Grafen Hans von Werdenberg-Sargans die Alp auf „Getten“ „disen nachbenempten erbern lúten, den fryen von Súfis, dye uns zů gehörend“. Wir führen hier die Namen derselben an, da sie etwelches Interesse zur Bestimmung ihrer Nationalität bieten können: Es sind dies: Hans de Ca dsut[6]), Uolrich von Ca franisch[7]), Hans da Ca Thomasch[8]), Thomasch Mangard, Donad Janaulen

1) Urk. v. 26. April 1536 bei Wagner, S. 165 ff.
2) Wagner, S. 160 ff.
3) Mohr IV. n. 71.
4) Urkunde im Kreisarchiv zu Villa.
5) Urkunde im Gemeindearchiv zu Seewis.
6) Casutt = unteres Haus.
7) Erwähnt in den obgenannten Urkunden.
8) Jetziges Geschlecht Cathomas.

sun, Hans de Ca Pawli [1]), Claws Bragili, Peter de Ca Pawli, Claws da Ca Pawli, Thomasch Grapett [2]), Hansen de Ca Pedrun [3]).

II. Abschnitt.

Die äusseren Freien.

§ 1. Somvix.

Keine Thatsache beweist so klar, wie wenig durchgreifend die Herrschaftsrechte waren, welche die Abtei Disentis im Mittelalter zu erlangen wusste, als das Vorkommen zahlreicher Freien fast direkt vor der Klosterpforte, nämlich in dem nur eine gute Stunde vom Stifte entfernten Somvix. Besonders war es der „Luven“ genannte Dorfteil von Rabius, einem Weiler der Somvixerpfarrei, welcher von freien Familien bewohnt wurde.

Von urkundlichen Beweisen für die Existenz der Somvixer Freien können wir folgende anführen:

1. Eine Urkunde vom 27. November 1391 [4]), gemäss welcher die Schwestern Margaret, Frau des Aliesch [5]) von Somvix und Menga [6]), Frau des Paganen von Vallendas, beide Töchter des Playsch [6]) da Foppa mit Erlaubniss ihrer Ehemänner dem Knecht Peter Schupfer eine „Accla“ [8]) auf Turus [9]) bei Vallendas zu Erblehen geben. Sowohl die beiden Schwestern als auch ihre Ehemänner sind nachweisbar Freie. Der soeben erwähnte Pagan von Vallendas

[1]) = Capaul.

[2]) Grapet = Deminutiv von Grap = Crap = Stein, so hiess auch der erstbekannte Ammann der Freien (Urk. v. 1397 zu Laax).

[3]) Pedrun = Peder = Peter.

[4]) Original in der Kantonsbibliothek zu Chur.

[5]) Alexius.

[6]) Dominica; heute jedoch vielfach für „Monica“ gebraucht.

[7]) Blasius.

[8]) Ein kleineres Bauerngut auf den Bergen.

[9]) Das heutige Durisch auf einer Anhöhe ob Vallendas.

siegelt sechs Jahre später mit dem Siegel der Freien [1]). Die beiden Schwestern, Margaret und Menga, verpflichten sich im hier genannten Dokumente unter dem gleichen Siegel. Auch der Aliesch von Somvix, auf den es hier ankommt, war ein Freier, denn auch er bekräftigt die Zustimmung, welche er als Ehemann der Margaretha dem Rechtsgeschäfte geben musste, mit dem Siegel von Laax: „Des ze ainer vergicht und merer gůter sicherhet, so haben wir [2]) uns ŏch und ŭnser erben under dz egedacht der frúen insigel von Lags krefftenklich verbunden."

Demselben Alyesch glauben wir in der hernach zu erwähnenden Urkunde vom 1. Februar 1407 zu begegnen. Es spricht nämlich dort die Ausstellerin des Dokumentes, ebenfalls eine Freie, von ihrem verstorbenen Vater Aliesch von Somvix und ihrer ebenfalls verstorbenen Mutter „Margretten Alieschin", welche wohl vorgenanntes Ehepaar sein dürften.

2. Eine Urkunde vom 1. Februar 1407 [3]). Lieta, die Tochter des Aliesch von Somvix, bescheinigt von ihrem Bruder Conrad Aliesch und ihrer Schwester Menga betreffs ihrer väterlichen und mütterlichen Erbschaft vollständig ausgerichtet zu sein. Sie gibt den „brief, besiglet mit ŭnser fryhait insigel von Lax".

3. Eine Urkunde vom 10. November 1407 [4]). Martin „von Lufen, von Sumvigs", Sohn des Albert von Lufen, verkautt dem Hans von Ca Donay dsut [5]) zu Seewis Haus und Hof zu Lufen. Auch er urkundet mit dem Siegel der Freien: „Dis alles ze ainer vergicht und ewiger, gůter sicherhet, so gib ich im und sinen erben disen brief, besigelt mit der frúhet insigel von Lags, under dz ich och mich und all min erben krefftenklich verbind u. s. w."

[1]) Urkunde vom 18. Juni 1397 im Kreisarchiv zu Villa.

[2]) Pagan und Alyesch.

[3]) in der Kantonsbibliothek zu Chur.

[4]) ebendaselbst.

[5]) Cadonau = Haus des Donatus = noch existirendes Geschlecht; dsut = sut = unteres. Es scheint sich aus dieser und ähnlichen Bezeichnungen zu ergeben, dass „Ca" regelmässig ein abgelegenes, vom Dorfe entferntes Haus bezeichnet.

4. Ueber die fortschreitende Ausdehnung der Rechte des Gotteshauses Disentis über die Bewohner von Somvix bieten uns zwei inhaltlich zusammenhängende Urkunden aus dem dortigen Gemeindearchiv, die eine datiert vom 24. Januar, die andere vom 4. Juni 1460, etwelchen Aufschluss. In der erstgenannten entscheidet das Gericht des Gotteshauses Disentis in einem Rechtsstreite zwischen dem Abte Johannes V. Ussenport (regierte 1449—1466) und den Nachbaren von Somvix, dass die Alpen Auschpel und Valletza[1]) zwar Lehensgüter der Abtei seien, dass sie aber von dieser niemand anders geliehen werden sollen „denn den vilgenannten nachburen zů Sumvix, ainem oder zwayen ald wie mengem er[2]) wil, das die selben von alter her gotzhus lút syen".

In der zweiterwähnten Urkunde[3]) verleihen Abt und Convent den ältesten Gotteshausleuten zu Somvix, 17 namentlich angeführten Personen, diese Alpen, sowie die Gotteshaushöfe zu Tschamut und Myries[4]). Die genannten Gotteshausleute erhalten die Bewilligung, auch andere älteste Gotteshausleute in ihre Alpgenossenschaft aufzunehmen. Es heisst: „sy (d. h. die belehnten Gotteshausleute) můgen ouch alpen mit den kůhern, da die andern alpen, und mit den rindern ouch, da die andern Gotzhuslůthen alpend."

„Item ouch ist bedinget, wan die obgenanten die alpen also nit geladen möchten zů gůten thrůwen, so sollendt sy die andern eltensten Gotshuslůthen mit inen laden lassen, die dan wonhafft sind in dem obgenanten kilchspel".

[1]) Die jetzt noch der Gemeinde Somvix gehörigen Alpen „Naustgel und Vallesa" im Somvixerthale.

[2]) d. h. der Abt.

[3]) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden, dagegen findet sich im Somvixer-Archiv eine vom Abte Augustin Stöcklin im Jahre 1635 vidimierte und besiegelte Copie auf Pergament.

[4]) Es sind dies in der Umgebung des Dorfes Somvix noch heute existierende Güternamen.

Es werden also hier „älteste Gotteshausleute“, oben „Gotteshausleute von alters her“ von den jüngern Gotteshausleuten unterschieden und diesen gegenüber bevorzugt.

Diese scharfe Abgrenzung einer älteren und jüngeren Gruppe derselben Standesklasse beweist, dass nicht allzu lange Zeit zuvor ein Uebertritt einer Anzahl Personen unter die Herrschaft des Klosters stattgefunden hatte. Wir werden vielleicht nicht irre gehen, wenn wir diesen Uebertritt Freier, denn nur um bisherige Freie kann es sich wohl gehandelt haben[1]) mit der Regierung des umsichtigen, allgemein beliebten Abtes Peter von Pontaningen (reg. 1401—1438), dem Hauptgründer des grauen Bundes, in Verbindung setzen. Dass die Freien noch in ziemlicher Anzahl im Kirchspiel verbreitet sein mussten, ergibt sich auch daraus, dass Myries und Tschamut, zwei der zahlreichen Weiler dieser Pfarrei, ausdrücklich als Gotteshaushöfe hervorgehoben werden, und dass die ausgesprochene Bedingung beigefügt wird, dass diese „obgeschribenen hŏff mit gotshuslŭthen besetzt werden“ sollen.

5) Eine Urkunde vom 22. Juli 1494[2]). Rogall Merkly, ein Freier von Somvix, übereignet seiner Frau Gretha verschiedene Güter zu Somvix zur Sicherung von Ansprüchen, welche diese an ihn hatte. Der Freiheitsstand des Ausstellers wird zu Beginn der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben: „Wir Rogall Merkly von Somvix, Merkly fry eelich sun.“ Dazu kommt die gewöhnliche Siegelsetzung der Freien: „und das zŭ warem und offen urkunde, so haben wir baid, Rogall und Durisch[3]) obgemelt mit ernst erbeten die ersamen, wysen aman und geswornen der fryen,

[1]) Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass die Bevölkerung von Somvix wohl von jeher ausschliesslich aus Gotteshausleuten von Disentis und aus Freien bestand. Von Rechten anderer Herrschaften innert dieser Gemeinde ist uns nichts bekannt. Es können also diese Gotteshausleute neueren Datums nicht von einem anderen Herrschaftsverband auf das Kloster übergegangene Personen sein.

[2]) Kantonsbibliothek zu Chur.

[3]) Durisch besiegelt die Urkunde als Eidam des Rogall.

das sy unserer fryhait von Lax aygen insigel für uns und unser erben offenlich gehenkt hand an disen brieve u. s. w.“

6) Die Urkunde vom 27. April 1504[1]), gemäss welcher das Gericht der XV entscheidet, dass der Abt von Disentis nicht berechtigt sei, von den Freien von Somvix Fastnachtshühner zu fordern.

Als solche Freie erscheinen nur mehr drei Personen: ein Cunrau Aliesch, Jon Delufen und Vincenz Delufen, beides Geschlechtsnamen, denen wir schon oben begegnet sind[2]).

Vielleicht haben wir in diesen Dreien die einzigen Freien aus Somvix, welche zu Beginn des XVI. Jahrhunderts dem Stifte gegenüber ihre Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten vermocht hatten, denn sie allein scheinen die Fastnachtshenne verweigert zu haben.

7) Einen weiteren Beleg für das Vorkommen Freier im Kirchspiel zu Somvix bietet uns ein Anniversarium[3]), das im XVI. und XVII. Jahrhundert in der Pfarrkirche daselbst vorgelesen zu werden pflegte. Die in demselben angeführten Personen werden teilweise noch dem XV. Jahrhundert angehören, so „Ragal Merkli“, der vielleicht identisch mit dem obgenannten Freien gleichen Namens ist, „Regiet Saphoia, Joannes Curschillae“, welche vielleicht den gleichbenannten, in der obcitierten Urkunde vom 4. Juni 1460 mit den Alpen Auschpel und Valletza belehnten Gotteshausleuten entsprechen.

Von Interesse für uns ist das in diesem Verzeichnisse wiederholte Vorkommen des Geschlechtsnamens „Liver“:

Ulrich Liver,
Margretta Jegen Liver a siu masser[4]) Christofel,
Jega Liver.

---

[1]) Original im Gemeindearchiv zu Laax, abgedruckt bei Wagner, S. 158. Ueber die Bedeutung und den Verlauf dieses Processes siehe das Nähere unten im II. Kap., I. Abschnitt, § 3, Ziffer 1.

[2]) Vgl. oben 1, 2, 3.

[3]) Das Original findet sich im Gemeindearchiv zu Somvix; abgedruckt von Nationalrat Dr. Decurtins im Ischi, II. Annada, Basel 1898, S. 33 u. ff.

[4]) d. h. und ihr Hausherr.

Wie wir oben [1]) gesehen ist Liver die zum Geschlechtsnamen gewordene Standesbezeichnung der Freien.

Ueber die weiteren Schicksale der Freien von Somvix seit dem Jahre 1504 haben wir nirgends mehr eine Nachricht auffinden können. Sie werden bei ihrer sehr reducierten Zahl nach dem Entscheid vom 26. Februar 1511 [2]), der sie vom Gerichte Laax ablöste, um Aufnahme in das Gotteshaus Disentis nachgesucht haben.

§ 2. Brigels.

Brigels scheint im Herrschaftsbereich der Abtei Disentis eine besondere Stellung eingenommen zu haben [3]). Das Territorium des Gotteshauses reichte nur bis zur Rinkenberger Brücke [4]), sodass die unterhalb derselben in der Thalsohle, sowie zu beiden Seiten des Rheins gelegenen Dörfer und Weiler, welche das Kirchspiel von Brigels ausmachten [5]), davon ausgeschlossen waren.

Und wirklich müssen während des Mittelalters die Herrschaftsrechte des Abtes in dieser Gemeinde nicht sehr ausgedehnte gewesen sein, wenn man bedenkt, dass bis zum Jahre 1536 ein sehr beträchtlicher Procentsatz der Bevölkerung sich die Freiheit bewahrt hatte [6]). Die Gottes-

1) S. 97.

2) Siehe unten im II. Kap., I. Abschnitt, § 3, Ziff. 2.

3) Siehe über Brigels: Cahannes Dr. Das Kloster Disentis. S. 59 f. Muoth C. Einkauf der Freien von Brigels im Bündner Oberland als Gotteshausleute des Klosters Disentis 1536, im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, XXX. Jahrg., S. 146 ff.; Wagner, S. 23; derselbe, Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt., IV. Band, S. 74, Note.

4) Siehe den Bund der Stadt Zürich mit Luzern und den Urkantonen vom 1. Mai 1351 (Bluntschli, Geschichte des Schweizer. Bundesrechtes, Band II. S. 7). Es wird darin die „Vesti ze Ringgenberg" als ein Grenzpunkt, bis zu welchem gegenseitige Rechtshilfe geleistet werden sollte, angeführt: vgl. auch Muoth, l. c. S. 152.

5) Von der Brigelser Pfarrei wurden abgetrennt Danis 1650, Dardin 1655. beziehungsweise 1670, siehe Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, I. Bd., S. 75.

6) Siehe unten, S. 116 f.

hausleute, welche zu Brigels wohnten, bildeten mit der Nachbarschaft Medels am Fusse des Lukmaniers zusammen einen der vier sogenannten Höfe, in welche die Cadì (das Gotteshaus) zerfiel, sie sandten dem entsprechend zwei Geschworne in das Gericht zu Disentis[1]).

Trotzdem die Freien von Brigels bei ihrer bedeutenden Anzahl eine nicht unwichtige Rolle in der Gerichtsgemeinde der Freien gespielt haben werden, können wir dennoch nur mehr an wenigen Spuren ihre Existenz nachweisen; sind doch, ausser der wichtigen Urkunde aus dem Jahre 1536 nur mehr zwei kleine Aufzeichnungen, in welchen von solchen die Rede ist, uns bekannt — ein Beweis übrigens, wie unzulässig es wäre, aus dem Mangel urkundlicher Notizen darthun zu wollen, es hätten in dieser oder jener Gemeinde keine Freien existiert.

Wir können hier erwähnen:

1. Eine Urkunde vom 30. November 1446[2]). Gily, Sohn des Risch Chunrau verkauft den Geschwistern Hans, Thomas, Nicolaus, Menga und Margret, Kindern des Donat de Fra Jenal verschiedene Güter zu Brigels. Dieser Gily war wohl höchst wahrscheinlich ein Brigelser Bauer, da er daselbst einen beträchtlichen Grundbesitz hatte — er ist ein Freier, denn er urkundet mit „unser frihait von Lax aigen insigel."

2. Die wichtige Processentscheidung vom 26. Febr. 1511[3]) durch das Gericht der XV, gemäss welcher die äusseren Freien von der Gerichtsbarkeit des freien Gerichtes abgelöst wurden. Hier erscheint unter Anderen als Processvertreter der Freien auch ein Klaus Cristoffel von Brigels.

3. Den Schiedsspruch des Ammanns Conrad Lombrinser vom 23. April 1536[4]) durch welchen

1) Vgl. Sprecher, in seiner Pallas Raetica, S. 197 f.

2) Original in der Kantonsbibliothek zu Chur.

3) Wagner, S. 160.

4) Nach dem Original zu Brigels veröffentlicht v. Muoth (siehe oben S. 114, Anm. 3).

die Freien von Brigels zu Gotteshausleuten von Disentis gegen Erlegung einer Summe von 180 rheinischen Gulden aufgenommen und ihre ökonomischen Gemeinschaftsverhältnisse den Gotteshausleuten derselben Nachbarschaft gegenüber abgegrenzt und bestimmt wurden. Da wir dieses für die Rechtsgeschichte der äusseren Freien überhaupt hochwichtige Dokument an anderer Stelle ausführlicher behandeln müssen[1]), wollen wir hier nur kurz auf einige Punkte, welche Zahl und Verbreitung der Freien betreffen, hinweisen. Die Urkunde führt eine grosse Zahl von Brigelser Freien, welche zu jener Zeit in diesem Kirchspiel sesshaft waren, namentlich an. An deren Spitze steht der Ortspfarrer selbst, Jacob Anrigk, derselbe, welcher drei Jahre zuvor mit Zustimmung der Gemeinde, ohne den Abt als Patron und Collator der Pfarrkirche anzufragen, ein neues, jetzt noch vorhandenes Jahrzeit- und Urbarbuch anlegte[2]). Die Zahl der genannten Freien wird von Wagner[3]) auf 109 Familien, von Cahannes[4]) auf 109 Personen geschätzt, beides sind, wie ich glaube, unrichtige Berechnungen. Um Familien kann es sich nicht handeln, da das Verzeichnis auch die verheirateten Frauen neben ihren Männern und eine grosse Zahl lediger Personen unter diesen 109 Namen anführt, ebensowenig aber um soviel Personen, da mitunter Gruppen von Kindern unter einem einzigen Ausdruck zusammengefasst erscheinen.

Wenn wir das Verzeichnis genau durchgehen, so können wir folgende Personenkathegorien heraussondern:

a. 16 Ehepaare, bei welchen Mann und Frau namentlich angeführt erscheinen, z. B.: „Jacob de Capaul mit siner frouwen Anna Durischet“. Die aus diesen Ehen stammenden, unmündigen Kinder werden nicht besonders genannt, sie sind also durch ihre Eltern repräsentiert.

[1]) Unten im II. Kap., I. Abschnitt, § 3, Ziff. 4.

[2]) Cahannes, Kloster Disentis, S. 59.

[3]) S. 23.

[4]) l. c. 59 f.

b. 7 Gruppen von unmündigen Geschwistern, z. B.: „Jan de Lufen Kinder“. Es wird sich hier um Kinder handeln, welche sowohl von Vater- als von Mutterseite verwaist waren, da sonst wohl nicht sie, sondern ihre Eltern, resp. der überlebende Elternteil genannt wären.

c. 42 männliche Personen, welche für sich allein angeführt erscheinen und zum Teile als Wittwer, zum Teile als ledige mündige Personen anzusehen sind.

d. 12 gleichfalls alleinstehende weibliche Personennamen. Die Charakterisierung dieser Gruppe bietet uns am meisten Schwierigkeiten. Es fällt uns sofort der grosse numerische Unterschied in die Augen, welcher zwischen diesen weiblichen und den unter c. angeführten, entsprechenden männlichen Personen besteht. Wir können diese Proportion 12 : 42 nur dann deuten, wenn wir annehmen, dass andere Principien bei Aufzählung dieser weiblichen und jener männlichen Personen gegolten haben. Man kann vermuten, dass es sich bei ersteren nur einzig um Wittwen handelt, welche als Hausfrauen einem Hauswesen vorstunden und in so fern als Haupt einer Feuerstätte erschienen. Die weiblichen unverheirateten, mündigen Personen wurden im Verzeichnis nicht aufgenommen.

Auf Grund dieser Aufstellungen glauben wir die Zahl der Brigelser Freien, welche 1536 sich mit den Gotteshausleuten verschmolzen, auf mindestens 200 Personen schätzen zu können. —

Gemäss einer alten Tradition scheinen insbesondere die auf der rechten Seite des Rheines sich befindlichen Weiler Vali und Cathomen von Freien bewohnt gewesen zu sein[1]).

[1]) Es wurden die Bewohner dieser Höfe noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts „ils friers“ genannt. (Mitteilung des Herrn Nat.-Rat Dr. Decurtins.) Diese Thatsache, sowie der Umstand, dass die obgenannte Urkunde vom Jahre 1536 keine Personen aus diesen Weilern aufzählt, lässt vermuten, dass diese Freien nicht zugleich mit

§ 3. Obersaxen.

Obersaxen (lat. Super saxa[1]), rom. Sursaissa) ist eine in zahlreichen Weilern und Einzelhöfen zerstreute sog. Walsercolonie auf dem anmutigen Berggelände zur rechten Seite des Rheins zwischen Ilanz und Truns. Es stand zur Zeit der Bildung der Bünde im Besitze der Freiherren von Räzüns, von deren Nachfolgern, den Grafen von Zollern, es nebst anderen Besitzungen dieser Familie dem Conradin von Marmels verkauft wurde[2]).

Trotzdem die deutschen Bewohner dieser Gemeinde gegen Ende des Mittelalters weitgehender Rechte und im allgemeinen der persönlichen Freiheit sich erfreuten[3]) so scheint es dennoch unter ihnen Freie gegeben zu haben, welche eine besondere rechtliche Stellung einnahmen. Ungewiss ist es, ob dies, auch nach der Einwanderung der Walser ansässig gebliebene Ureinwohner dieses Gebietes, oder ob es aus den Nachbargemeinden eingewanderte freie Romanen gewesen sind.

Ueber einen solchen Freien gibt uns eine Urkunde aus dem Thurn- und Taxis'schen Archiv zu Regensburg vom 14. Februar 1405 Aufschluss[4]).

Ein Hans Bunagga „von Ubersagxen, Menisch Lifers elicher sun von Metzennegen“ [5]) verkauft dem Knecht Laurenz von Oberkastels[6]) sein Eigengut Nodas[7]) auf Ober-

ihren Standesgenossen aus Brigels das Bürgerrecht des Gotteshauses Disentis erlangten. — Das Geschlecht der „Liver“ existiert heute noch in Vali.

[1]) So schon im Tellonischen Testamente, Mohr I. n. 9.

[2]) Es ist ungewiss, ob die Abtretung 1473 oder 1490 erfolgte. Siehe Planta, S. 421, 425.

[3]) Es werden jedoch auch zu Obersaxen Hörige gelebt haben. Gemäss der bald zu nennenden Urkunde v. 1405 besass der Freiherr von Räzüns in Plattenga (Obersaxen) Meiergüter, welche unter Aufsicht des Meiers wohl von hörigen Bauern bewirtschaftet wurden.

[4]) Wartmann, Urkunden, S. 289.

[5]) Der Hof Misanenga auf Obersaxen.

[6]) Ein Dorf im Lugnezerthale.

[7]) Noch jetzt „auf der Noda“ genannt (Wartmann, l. c.)

saxen um 45 Mark. Er verpflichtet sich unter dem Siegel der Freien „Dis alles ze ainer vergicht und ewiger, gůter sicherhet, so han ich obgedachter Hans Bunagga únser fryheit insigel von Lăgx offenlich gehenkt an disen brief u. s. w.“

Den persönlichen Stand deutet auch der Zuname des Vaters: „Menisch Lifer“ = Dominicus, der Freie an. Aus eben dieser Bezeichnung ergiebt es sich, dass es sich hier sehr wahrscheinlich um eine romanische Familie handeln wird.

Im Verlaufe des XV. Jahrhunderts scheinen die Freien zu Obersaxen, welche bereits 1405 möglicherweise nur aus dieser einen angeführten Familie bestanden, vollständig verschwunden zu sein, was wir daraus zu schliessen berechtigt sind, dass die Gemeinde Obersaxen einzig unter den Gerichten ob dem Flimser Wald nicht vor dem Gerichte zu Heinzenberg im Jahre 1511 gegen Ausübung von Akten der Gerichtsbarkeit seitens der Freien von Laax ausserhalb ihres Territoriums Einspruch erhob. Wir halten dies für einen Beweis dafür, dass Obersaxen seit geraumer Zeit durch solche Ansprüche der Freien nicht zu leiden gehabt hatte.

§ 4. Das Thal Lugnez.

Auch in den zahlreichen Dörfern des südlich von Ilanz sich eröffnenden Lugnezerthales waren freie Familien ansässig, worüber uns allerdings nur ganz spärliche urkundliche Notizen erhalten sind.

Schon im früheren Mittelalter besass die Kirche zu Chur ausgedehnten Grundbesitz im Lugnez, wie denn auch der im XI. Jahrhundert verfasste Einkünfterodel[1]) von fünf bischöflichen Meierhöfen und 27 Huben daselbst spricht[2]). Während nach bisheriger Anschauung bereits die Freiherren

[1]) Mohr I. S. 296. „In ipsa valle id est in Legunitia, qui semper in Dominico fuerunt, et vocantur coloni, mansos XXVII, et alii qui vocantur Villici V.“

[2]) Siehe Muoth, Aemterbücher, S. 153.

von Belmont ihre Territorialherrschaft über das Thal ausdehnten[1]), schreibt ihnen Muoth[2]) nur reichlichen Grundbesitz und unter Ulrich Walther († 1371), dem letzten seines Geschlechtes, auch die Vogtei als Lehen der Bischöfe von Chur zu; erst ihre Rechtsnachfolger, die Grafen von Sax-Mosax sollen als Territorialherren betrachtet werden können.

1483 vom Bistum erworben, erlangte die Thalgemeinde 1538 durch Auskauf die volle Freiheit[3]).

Der Codex Diplomaticus von Mohr[4]) enthält das Regest einer Urkunde vom 20. Mai 1372, welche mit der „wrihait insigel von Lax" bekräftigt war und gemäss welcher die Kinder des Fluri seelig von Terznaus[5]) dem Ulrich von Cafraniga[6]) Güter zu Vallendas verkaufen. Das Dokument stammt aus dem Montalt'schen Hause zu Laax, woher auch die zahlreichen (c. 40) zum Teile interessanten Urkunden über die Freien, welche nun in der Kantonsbibliothek zu Chur sich befinden, rühren[7]). Leider scheint uns gerade diese — die älteste der genannten Urkunden — verloren gegangen zu sein, was um so mehr zu bedauern ist, als das Siegel von Laax hier zum ersten Male erscheint.

Können wir nun aus diesem kurzen Regest schliessen, dass dieser Fluri von Terznaus der Genossenschaft der Freien von Laax angehörte? Wohl kaum mit genügender Sicherheit, da der Aussteller des Aktes nicht eo ipso berechtigt erscheint, mit dem Siegel der Freien zu urkunden,

1) Planta, S. 432 ff.

2) Muoth, l. c. S. 173.

3) Planta, S. 438.

4) III. n. 164.

5) Derselbe erscheint schon 1368 (Mohr I. n. 142), wo ihm das Domkapitel zu Chur ein Zinslehen gibt.

6) Wohl derselbe Freie von Seewis gleichen Namens, dem wir wiederholt begegnet sind. Siehe oben S. 108.

7) Noch zur Zeit Mohrs scheinen diese Urkunden zu Laax im Hause Montalta sich befunden zu haben (Mohr III. 164; IV. 12; IV. 160; IV. 163.)

nicht mit „unser frihait insigel“ sich verbindet, sondern nur in Ermangelung eines eigenen Siegels — er hätte sich sonst unter diesem verpflichtet — die Freien um Siegelsetzung gebeten zu haben scheint. Dass er sich nun gerade an diese gewandt, mag dem Umstand zuzuschreiben sein, dass der Mitkontrahent, jener Ulrich von Cafraniga, eben ein Freier von Seewis war.

Eine bessere Beweiskraft müssen wir zwei Stellen aus dem alten, um die Mitte des XV. Jahrhunderts abgefassten Anniversarium von Pleiv, der bei Villa gelegenen Pfarrkirche des Thales, zuerkennen[1]). Sie lauten:

1. „Anniversarium Wetzel lifer hant gelaussen durch seiner sel haill willen IIII ß mailesch us ainem acker, haiset Pillas ze Villa“ [2]).

2. „Anniversarium Jacobi Lifer et uxoris sue Berchte relinquerunt I modium grani ex agro Sutt Gailla Madrins, heredes Amriget Lifer dant ze Duwin“.

Der Zuname Lifer = Liver beweist, wie oben dargethan, den freien Stand der Person. Allerdings ist der Wohnort, sowohl des „Wetzel Lifer“, als des „Jacob Lifer“ aus diesen Stellen nicht deutlich ersichtlich; da sie jedoch beide zu Gunsten der Thalkirche auf Güter zu Villa sich verpflichten, werden sie wohl daselbst oder in der Umgebung ansässig gewesen sein.

Aus der zweiten obcitierten Stelle des Anniversariums ergiebt es sich, dass auch im Dorfe Duvin Freie wohnten. Es war mit dem Vermächtnisse belastet ein „Lifer“ = ein Freier von Duvin: „heredes Amriget Lifer dant ze Duwin“.

Keine Beweiskraft glauben wir jedoch einer Urkunde vom 6. November, 1495[3]) zu unserem Zwecke beimessen zu können. Christina, des Marti von Duvin ehe-

[1]) Das Original dieses insbesondere für die Entwickelung und Geschichte der bündnerischen Geschlechter so interessanten Anniversariums befindet sich im Pfarrarchiv von Pleiv.

[2]) Pillas = jetzt noch so benanntes Gut bei Villa.

[3]) Original in der Kantonsbibliothek in Chur.

lich Weib, verkauft dem Hans Donau von Seewis mit Einwilligung ihres Mannes und ihres Vogtes Jan Clau Pitzen von Laax Güter zu Seewis.

Zweifellos war diese Christina eine Freie, zumal sie zu Seewis reich begütert war. Ob aber auch der Marti von Duvin ein Freier war? Wir glauben dies bezweifeln zu dürfen. Einerseits bildete die Verschiedenheit des Standes in damaliger Zeit kein Hindernis zur Eingehung von Ehen zwischen Freien und bischöflichen Unterthanen mehr[1]), und andererseits lässt sich der Umstand, dass jene Christina neben ihrem ehelichen Mann noch einen besonderen Vogt, einen Freien von Laax, zur Seite hatte, am besten unter der Annahme, dass jener Marti von Duvin eben nicht schon selbst dieser Genossenschaft angehörte[2]), deuten.

Dass sich noch gegen Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auch im Lugnezerthale Freie befunden haben müssen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes von Laax standen, ergibt sich daraus, dass auch „die edlen, festen junker Lumbriesser und Junker Jacob von Mund an statt und von wegen der gemeind in Lugniz“ unter den Beklagten sich befinden, welche die Freien wegen Verhinderung der Ausübung der Gerichsbarkeit in ihrem Gebiete, vor dem Gerichte der XV verfolgten[3]).

§ 5. Ilanz.

Ilanz, das Städtchen am Vorderrhein, bereits im Tellonischen Testamente 766 erwähnt[4]), teilte später das Schicksal der andern Belmont'schen Besitzungen[5]). Zuerst im Jahre 1344 ausdrücklich als Stadt bezeichnet[6]) genoss es, ohne vom Landgericht der Grub sich loszulösen, gewisse besondere Rechte, allerdings bescheidenen Umfangs[7]). Schon

1) Siehe unten im II. Kap., II. Abschnitt.
2) Siehe unten a. a. O.
3) Urkunde v. 26. Februar 1511. Wagner S. 160.
4) „Item villam meam Iliande“. Mohr I. n. 9, S. 13.
5) Planta, S. 438.
6) Mohr II. n. 294 „stat ze Inlantz.“
7) Wagner, S. 28 n. 29.

der Titel der Gerichtgemeinde „Gemeinde zu Ilanz und in der Grub“ besagt seine bevorzugte Stellung[1]).

Der Bundesbrief des grauen Bundes vom 16. März 1424, bestimmt im Artikel 7, wo es die Arrestlegung auf Güter von Miteidgenossen verbietet: „usgenomen und vorbehalten der stat und den burgern ze Inlantz iry statrecht, die sy dar umb hond, alz es von alter her an sy komen ist“[2]). Die Stadt besass ein eigenes Bürgergericht, welchem nicht etwa der Werkmeister, der höchste Beamte der Stadt, sondern der jeweilige Ammann der Grub vorstand[3]). In seine Competenz fielen, ausser der Aburteilung leichterer Vergehen, sog. Frevel, Civilrechtshändel über Mobilien zwischen Bürgern, über Grundstücke, soweit dieselben „inderthalb der ringmur“ lagen. Dem Landgerichte der Grub waren Malefizsachen und Erbstreitigkeiten vorbehalten[4]).

Die Urteile des Bürgergerichtes wurden vielfach gefällt auf Grund der Satzungen des alten Stadtbuches, welches uns leider heute verloren gegangen zu sein scheint[5]).

Durch einzelne Urkunden, die sich noch im Stadtarchiv vorfinden, können wir auch zu Ilanz die Existenz

1) So lautete die spätere officielle Benennung des Gerichtes. Im Jahre 1400, wo wir das Gericht zuerst erwähnt finden, heisst es: „Vogt, Amman und die Burger zue Ilantz und die landleuth gemeinlichen der Grueb“, und im Bundesbrief v. 1424: „der aman und die burger ze Inlants, die gemaind in der Gruob.“ Jecklin, 1. Heft, n. 15.

2) Jecklin, n. 15.

3) Wagner, S. 29, weiter die Urkunden v. 15. September 1529 u. 2. Mai 1534 bei Wagner, S. 170 ff. Es irrt jedoch Wagner, wenn er annimmt, jene beiden Processe seien deshalb entstanden, weil die Grub nicht den Ammann als Richter dem Bürgergericht zu Ilanz vorstehen lassen wollte. Es scheint die Grub jede exempte Gerichtsbarkeit eines Stadtgerichtes angefochten und geleugnet zu haben. Nicht um die Person des Richters (ob Ammann oder Werkmeister), sondern um die Existenz des Bürgergerichtes selbst drehte sich der Streit.

4) So in der Urkunde v. 1529. Wagner, S. 171.

5) Dieses Stadtbuch finden wir in den beiden, soeben genannten Urkunden erwähnt.

freier Personen, welche der Genossenschaft der Freien von Laax angehörten, nachweisen. Wir führen diesbezüglich folgende Regesten an:

1. 1423, Mai 17. Thomas Wimser, Bürger zu Ilanz, verkauft eine Rente von zwei churwälschen Marken: „dem gůten, hailgen Sant Niclausen, der kapel ze Inlantz an der Rinbrug gelegen und sinen hailgen pflegern, dem Wetzel, dem fryen von Laux“ [1]).

2. 1424, St. Monicatag. Ursula Basella verkauft mit Wissen und Willen ihres Vogtes Heinz Müller, Bürger zu Ilanz einen ewigen Zins „dem Wetzel von Laux, Burger ze Inlantz“ [2]).

3. 1437, Mai 24. Wetzel „ein fry von Lax, burger zů Inlantz“ gibt als Pfleger der St. Nicolauskapelle an der Rheinbrücke dem Hensli von Arms ein Gut bei der Stadt zu Erblehen [3]). Auffallenderweise siegelt hier Wetzel, obwohl ausdrücklich als Laaxer Freier hervorgehoben, nicht mit dem Siegel dieser Gemeinde, sondern mit demjenigen des Grafen Heinrich von Sax, des Stadtherrn von Ilanz [4]).

4) 1446, April 28. Wetzel „purger zů Inlanz, des alten Wetzels sålgen elicher sun“ verkauft eine Rente der Sankt Nicolauskapelle zu Ilanz. Er verbindet sich unter „unser frihait von Lax aigen insigel.“ [5])

5. 1446, Juni 25. Wetzel, „purger zů Inlantz, des alten Wetzels sålgen elicher sun“ verkauft eine Rente an Hansen Gotgesegen und verschenkt eine solche der Schneiderbruderschaft zu Ilanz. [6])

Es folgt die Besiegelung durch die Freien.

[1]) Urkunde n. 15, Ilanzer Stadtarchiv. Wir citieren nach der Nummerierung des Herrn Oberst von Hess.

[2]) Urkunde n. 17, Ilanzer Stadtarchiv.

[3]) Ilanzer Stadtarchiv, Urk. n. 91, vom 25. Juni 1519, gemäss welcher besagtes Rechtsgeschäft vom Ammann und den Geschwornen der Stadt Ilanz bestätigt wird. Die Urkunde von 1437 ist in den Text dieser Urkunde ganz wörtlich aufgenommen und so uns erhalten worden.

[4]) Vgl. unten im II. Kap., I. Abschnitt, § 3.

[5]) Ilanzer Stadtarchiv, Urkunde n. 31.

[6]) ebendaselbst, Urk. n. 30.

6. 1481[1]) kommt vor ein „Gabriel von Lax“ als Pfleger der Liefrauenkirche zu Ilanz.

Aus den angeführten Regesten können wir folgende Schlüsse ziehen:

1. Es werden erwähnt ein Vater Wetzel, Sohn Wetzel und ein Gabriel, der wahrscheinlich eben derselben Familie angehören dürfte, welche zwar vollberechtigte Bürger der Stadt Ilanz sind und als solche sogar Aemter bekleiden, die sich aber dennoch Freie von Laax nennen und mit dem Siegel dieses Gerichts zu urkunden berechtigt sind.

2. Es ist leicht möglich, dass dies nicht eine zu Ilanz altansässige Familie war, sondern, dass sie sich von Laax aus dorthin angesiedelt und in der Folge sich das Bürgerrecht erworben hatte. Dies scheinen anzudeuten die Bezeichnungen „Wetzel von Laux“ vom Jahre 1424, und „Gabriel von Lax“ 1481, welche die Herkunft, freilich möglicherweise auch, wie das „fry von Lax“ die Standes- und Gerichtsangehörigkeit bezeichnen können. Ueber die Doppelstellung dieser Personen als Freie von Laax und Stadtbürger von Ilanz werden wir anderwärts das Nötige sagen[2]).

Dass übrigens auch noch zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in der Stadt Ilanz Freie wohnten, welche als Gerichtsgenossen von Laax eine die Einheit der Stadtgemeinde störende Sonderstellung einzunehmen sich bestrebten, ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande, dass im Jahre 1511 neben dem Ammann der Grub auch noch speciell als Vertreter der Stadt Ilanz ein „Mathias de Rungs, der zit statthalter von Illantz“ das Rechtsbegehren der obwaldischen Gemeinden um Ausschluss der Gerichtsbarkeit der Freien von ihren Territorien mit unterstützt[3]).

---

[1]) Archiv zu Ilanz, Urk. n. 46.
[2]) Vgl. unten im II. Kap., I. Abschnitt, § 3.
[3]) Wagner, S. 160.

§ 6. Kästris.

Auch zu Kästris, dem an Seewis angrenzenden, mit diesem bis zur Glaubenstrennung kirchlich verbundenen Dorfe[1]) finden wir eine Spur von Freien.

Im Process vom 26. Februar 1511[2]) sehen wir nämlich einen „Risch Maschirt von Kästris", welcher neben anderen Freien als Vertreter des Gerichtes von Laax gegen die obwaldischen Gemeinden klagend auftritt.

§ 7. Vallendas.

Zum Beweis für die Existenz von Freien in Vallendas, dem Laax gegenüber auf der rechten Rheinseite gelegenen, im späteren Mittelalter germanisierten[3]) Dorfe können wir folgende Urkunden anführen:

1. Das schon bei Somvix[4]) erwähnte Dokument vom 27. November 1391[5]) in welchem zwei Schwestern, beide Freie, die eine als Ehegattin des freien Aliesch von Somvix, die andere des freien Pagan von Vallendas, vorkommen. Beide, der Aliesch und der Pagan, geben ihre urkundliche Zustimmung zum Rechtsgeschäfte unter der „frúen insigel."

2. Derselbe Pagan bescheinigt am 18. Juni 1397[6]) von Ulrich von Cafranisch aus Seewis ein Darlehen erhal-

[1]) A. Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, I, Heft, S. 63.

[2]) Wagner, S. 160.

[3]) Die ziemlich zahlreichen Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, welche sich teils im Archiv zu Laax, teils in der Kantonsbibliothek, teils im Thurn- und Taxis'schen Archive befinden und Rechtsgeschäfte betreffs Vallendaser Güter enthalten, weisen uns daselbst fast nur romanische Flurnamen, daneben aber auch schon deutsche Personennamen von Nachbaren dieses Dorfes auf. 1528 ist die Gemeinde schon zum grössten Teile, vermutlich von Savien aus verdeutscht. Aus dem Grunde, „in der Grub rechte man vast in välsch", erhält es ein besonderes Gericht mit beschränkter Competenz. Siehe Urteil im Copialbuch des Archivs von Ilanz, im Auszug bei Wagner, S. 29. u. 30.

[4]) Oben, S. 109 f.

[5]) Kantonsbibliothek zu Chur.

[6]) Original im Kreisarchiv zu Villa.

ten zu haben, für welches er verschiedene Güter zu Vallendas zum Pfande giebt. Er siegelt als Freier mit „unser frühet insigel von Lagx."

3. Am 1. Juni 1438[1]) gibt ein Donau de Gasin „ain frÿ von Lax" dem Flurin Soberdin Güter um Vallendas zu Erblehen. Er siegelt ebenfalls mit „unser fryhait von Laux insigel." Obwohl dessen Wohnort nirgends genannt wird, können wir doch mit Wahrscheinlickkeit annehmen, dass er aus dem Dorfe oder einem Hofe zu Vallendas, woselbst er reich begütert war, stamme.

§ 8. Sagens.

Ueber die geschichtlichen Schicksale dieser Gemeinde, sowie über deren enge ökonomische und kirchliche Beziehungen zur freien Nachbarschaft von Laax haben wir schon weiter oben gesprochen[2]).

Am 29. November 1448[3]) begegnen wir in einer Processurkunde einem „Hansen Rischen von Sigens, der do amman waz der frigen." Mag nun die Bezeichnung „von Sigens" den Wohnort oder nur die Herkunft des genannten Ammanns bezeichnen, in beiden Fällen steht die Thatsache fest, dass auch zu Sagens, sei es damals oder in früheren Zeiten, Freie gewohnt haben müssen.

§ 9. Ladir.

Schon Planta[4]) hat in dem ob Ilanz, auf der linksrheinigen Bergeshalde gelegenen Ladir Freie angenommen, ohne jedoch dafür Belege beigebracht zu haben.

[1]) Original in der Kantonsbibliothek zu Chur.

[2]) S. 103 ff.

[3]) Original im Gemeindearchiv zu Laax.

In der Copie dieser Urkunde im Dokumentenbuch der Nachbarschaft Laax wurde für „Hansen Rischen von Sigens" = Hansen Rischen von Segnes" geschrieben. Das „Sigēs" des Originals ist aber zweifellos als Sigens zu lesen, wie das Dorf Sagens damals auch in anderen Urkunden bezeichnet wird. Uebrigens begegnen wir demselben „Hänny Rischen von Sigens" schon im Jahre 1444 als Fürsprecher am Gerichte der Freien. (Wagner, S. 170).

[4]) S. 453. Wenn Campell, Historia Tom. I. Pag. 458, das Dorf

Da das alte Archiv zu Ruschein, zu welchem Dorfe Ladir früher politisch und kirchlich gehörte, bereits im XVII. Jahrh. ein Raub der Flammen geworden[1]) und das im Jahre 1890 ebenfalls verbrannte Archiv zu Ladir, wie ein erhaltenes Copialbuch beweist, nur Urkunden zumeist wirtschaftlichen Charakters enthielt, so kann die Existenz von Freien in dieser Ortschaft nicht streng dokumentarisch dargethan werden; sie scheint uns jedoch aus folgenden Thatsachen sich zu ergeben.

Zunächst gehörten die meisten Ammänner von Laax aus dem XV. Jahrhundert, soweit Namen uns bekannt sind, dem Geschlechte der von Ladir, Ladür an, so:

1427[2]) Duff von Ladir,

1444[3]) Hans von Ladur, ebenso 1461[4]) und 1462[5]), vor 1448[6]) Rudolf von Ladür,

1472[7]), 78[8]), 81[9]), 88[10]) u. 90[11]) ein Menisch von Ladur,

1497[12]) Anselm von Ladir.

Wenn nun auch der Wohnort dieser so angesehenen Familie nirgends genau angegeben ist — später erscheinen die Ladur als Bürger von Ilanz — so beweist doch ihr Geschlechtsname ohne Zweifel ihre Herkunft aus dem Dorfe Ladir.

„Rusinam" = Ruschein als freies Dorf bezeichnet, kann er insbesondere damit Ladir, welches dazu gehörte, im Auge gehabt haben.

1) Siehe Cahannes, Das Kloster Disentis, S. 57, Anm. 4.

2) Regesten von Disentis (herausgegeben von Mohr, n. 179).

3) Archiv der Gemeinde Laax,

4) Archiv der Gemeinde Laax.

5) Archiv der Gemeinde Flims.

6) Wagner, S. 178.

7) Regesten von Disentis n. 208.

8) Urk. Bischöfl. Archiv zu Chur, ebenso eine Urk. in der Kantonsbibliothek zu Chur.

9) Archiv zu Seewis.

10) Archiv zu Fellers.

11) Kantonsbibliothek zu Chur.

12) Archiv zu Laax.

Wir können diesen Beweis noch bekräftigen durch Anführung der Thatsache, dass die Familie Liver, Livers, de Livers, Calivers eines der angesehendsten und ältesten Geschlechter dieses Dorfes gewesen, wie es sich aus dem um 1670 begonnenen Taufbuch der Pfarrei ergibt. Auch hier wird Livers wohl als den freien Stand bezeichnenden Zunamen aufzufassen sein.

§ 10. Andere Ortschaften.

Ausser in den angeführten Dörfern mögen wohl auch noch in den meisten anderen Gemeinden des bündnerischen Oberlandes Freie existiert haben, von welchen wir allerdings keine genauen urkundlichen Nachrichten mehr besitzen. Campell[1]) führt als solche Ortschaften Fellers und Ruschein, Planta[2]) noch Riein an.

Wohl ohne Zweifel werden die Freien sowohl zu Flims, als auch in den Nachbarschaften des Gerichtes Waltensburg Gerichtsgenossen gehabt haben, da diese beiden Gemeinden im bekannten Processe v. 1511[3]) ebenfalls auf Verdrängung der Jurisdiktion der Laaxer aus ihren Gebieten dringen.

Muoth[4]) glaubt auch im Thale Tavetsch das Vorhandensein freier Bauern annehmen zu können, obwohl urkundliche Beweise dafür ihm nicht zur Hand zu sein scheinen. Er stützt sich dabei auf die Thatsache, dass Tavetsch neben den Lehensalpen, deren Eigentum dem Kloster zustand, auch sogenannte Gemeindealpen besass, über welche die Nachbarschaft ohne einen Einspruch seitens des Klosters befürchten zu müssen, ganz frei verfügen

1) Historia, Band I., S. 458: Jurisdictionis liberorum .... vicos complectentis hos Lacus, Rusinam (Ruschein), Falerinam et Savieinium (Seewis).

2) S. 454.

3) Wagner, S. 160.

4) In seiner vorzüglichen Monographie „Die Thalgemeinde Tavetsch, ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus Bünden," Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang 1898, S. 8—20, 34—47, 74—80, 97—109.

durfte [1]). Dieses selbständige Eigentums- und Verfügungsrecht der Nachbaren über Gemeingüter kann wohl darauf hindeuten, dass die Territorialherrschaft des Klosters, welche in allmähliger Entwickelung immer mehr vordrang, niemals die Spuren einer früher freien Genossenschaft zu verwischen vermocht hatte.

[1]) L. c. S. 74.

II. Kapitel.

Die Gerichtsgemeinde der Freien in ihrer rechtlichen Organisation.

Einleitung.

Die Gemeindebriefe.

Neben einzelnen Urkunden, welche wir an Ort und Stelle anführen werden, kommen für die Darstellung der rechtlichen Organisation der freien Gemeinde auch die Laaxer Gemeindebriefe in Betracht.

Dieselben enthalten zwar zumeist nur Normen privat- und strafrechtlichen Inhaltes, könnten also füglich erst bei der Erörterung dieser erwähnt werden. Wenn wir sie dennoch schon an dieser Stelle behandeln, geschieht dies, weil wir gezwungen sind, bereits in der Schilderung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Freien des öfteren auf sie hinzuweisen, sodann auch weil sie als ein wichtiges Produkt der Gemeinde-Autonomie erscheinen.

Der ältere Gemeindebrief, welcher noch in den Zeiten vor der Abtrennung der äusseren Freien vom Gerichte, also vor 1511, bezw. 1518[1]) abgefasst worden ist, scheint uns leider verloren gegangen zu sein und ist nur mehr in einer einzigen Bestimmung, welche in einer Gerichtsurkunde vom Jahre 1536 sich angeführt findet, bekannt[2]).

[1]) Das Nähere darüber s. unten im I. Abschnitt, § 3, Ziff. 2 u. 3.

[2]) In der Entscheidung des Gerichtes der XV in einem Rechtsstreite zwischen Laax und Seewis vom 26. April 1536 ist nämlich

Dagegen besitzen wir im Archiv zu Laax einen jüngeren Gemeindebrief, betitelt: „Gewohnheiten und Gebräuche der Freien von Lax“ vom 22. September 1548[1]). Derselbe ist zweifellos, wie bereits Wagner[2]) ausgeführt hat, auf Grund einer früheren, wahrscheinlich der obgenannten Gemeindeordnung entstanden, aus welcher insbesondere zwei Artikel ziemlich mechanisch übernommen sein dürften. Es sind dies Artikel 20 und 21. Ersterer bestimmt, dass Kinder an Stelle ihrer verstorbenen Eltern die Grosseltern beerben mögen; letzterer, dass die Erbberechtigung nach der Nähe der Blutsverwandtschaft sich richte. Die erstere Bestimmung ist bereits durch ein Weistum vom 21. Januar 1444 vom Gerichte der Freien ausgesprochen worden[3]). Schon vor der Abfassung des Gemeindebriefes war dieselbe Regelung bereits durch einen „Vertrag entzwischen der Grub, den Freyen von Lax und Flims, Erbschaften belangend“ vom Jahre 1496[4]), sowie durch die Gesetzgebung des Grauen Bundes vom Jahre 1518[5]), 1524[6]) getroffen worden.

Wenn genannte Punkte (insbes. 20) trotzdem in den Laaxer Gemeindebrief von 1548 übernommen worden, so

---

die Rede von einem Gemeindebrief, der „von allen fryen gesetzt worden, die ob dem Flymwald sind und warend der usseren do ze mal vil mer, dan wir (d. h. v. Laax)“. Aus diesem Weistum führt genannte Urkunde den Satz an: „das gericht solle nach Gutdünken bei Saissafratga zu Lax oder zu Sivis abgehalten werden“. Wagner, Seite 166.

1) Wagner, S. 98 ff.

2) Wagner, S. 34.

3) Wagner, S. 169 f.

4) Diese noch im Jahre 1851 in Ilanz vorhanden gewesene Urkunde scheint heute verschwunden zu sein. Wir besitzen aber noch eine Flimser Verordnung über Erbfälle vom Jahre 1498 (Wagner, S. 95), deren materieller Inhalt, wie Wagner mit Recht annimmt (S. 18), obgenanntem Vertrage entsprechen dürfte. Art. 2 dieser Verordnung enthält nun die Repräsentationsberechtigung für Kinder vorverstorbener Eltern gegenüber ihren Grosseltern.

5) Wagner, S. 47, Art. 3.

6) Wagner, S. 49, Art. 16.

erklärt sich dies am besten durch eine Copierung eines älteren Urkundentextes.

Der Gemeindebrief stellt sich als Weistum dar. Er ist nicht ein Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen, sondern nur eine schriftliche Fixierung des bereits geltenden Rechtszustandes. Dies deutet schon die Einleitung an, welche lautet: „Allen den, die dysen brief an sehent, lösent oder hörent, kundent wir, der aman, geschworen, mit sampt die ganz gemeint der fryen von Lax und Syffis, das wir gemainlich und ainhälliglich uns besint mit ain ander haben, ... was rechter und guter gewonhait und bruch wir, die fryen in unser gemeint und fryhaiten hond und haben sond, als dan unser vordren uns bracht und mit recht behept hand, alle die stuck und artykel, so hienach geschriben stand, das haben wir by eren und eyden uns ermant und erindert, ouch angelobt für uns und unser nachkomen, alles vestenklich in ewigkait zu halten getrülich und ungevarlichen".

Daraus geht hervor, dass das aus dieser Urkunde uns entgegentretende Recht inhaltlich bereits aus früheren Zeiten, grösstenteils wohl schon aus dem XV. Jahrhundert, ja zum Teile noch aus den Zeiten der Grafschaft Laax stammen muss.

I. Abschnitt.

Verfassungsrechtliche Verhältnisse.

§ 1. Die Gemeinde der Freien als ein Glied des Grauen Bundes.

Zu dauernder Beseitigung der langwierigen Fehden, welche insbesondere in den letzten Jahrzehnten das Land geschädigt hatten [1]), zur Gewährleistung gegenseitigen Rechtsschutzes im Frieden und im Kriege, zur Einführung eines unparteiischen Schiedsgerichtes vereinigten sich zu Ilanz am 14. Februar 1395 der Abt Johannes von Disentis und die Gerichtsgemeinde daselbst, der Freiherr Ulrich Brun von Räzüns und seine Leute, der Freiherr Albrecht von Sax-Monsax und die Thalleute im Lugnez zu einem ewigen Bündnisse [2]), welches immer mehr sich erweiternd zum späteren Grauen Bunde wurde.

[1]) Insbes. die sog. Räzünserfehde zwischen dem Bischof Hartmann von Chur, dem Grafen Heinrich von Vaduz einer-, dem Freiherrn Ulrich von Räzüns und dem Abte von Disentis andererseits (in den Jahren 1387—96). Siehe Moor, Geschichte von Currätien, I. Bd., S. 292 ff.; Planta, Geschichte v. Graubünden, S. 108 ff. u. 114.

[2]) Urkunde, Mohr IV. n. 194; Salis-Seewis, Gesammelte Schriften, S. 36, datiert diese Urkunde um sieben Tage später, also erst vom 21. Februar 1395. Da das Original verschollen ist, stammt der Abdruck von Mohr aus einer mit der Abschrift in der de Florin'schen Dokumentensammlung verglichenen Copie. Es ist deshalb sehr schwer zu entscheiden, welcher von den beiden Datierungen wir den Vorzug geben sollten. Die Frage hat eine weittragende Bedeutung, denn nach Salis-Seewis ward der Bund zwischen den drei Herren: dem Abte, Räzüns und Sax, erst zwei Tage nach dem Bundesschwur zwischen den Grafen von Werdenberg, dem Abte und Sax geschlossen worden. Es hätte also der Werdenberger Graf nicht diesem Bünd-

Fünf Tage später, am 19. Februar desselben Jahres trat der Graf Johannes von Werdenberg-Sargans von wegen seiner Leute auf Müntenen, den Freien und den eigenen Leuten, welche zur Feste Löwenberg gehörten, mit zweien dieser obgenannten Herren, mit dem Abte von Disentis und dem Grafen von Sax in dasselbe Bündnis ein, indem er hiebei sich selbst und der Herrschaft Oesterreich die bisherigen Rechte vorbehielt.

Durch dieses Bündnis traten die Freien von Laax in rechtliche Verbindung mit dem oberen Bunde. Der Graf, ihr Oberherr, durfte von ihnen keine Hülfe beanspruchen in einem etwaigen Streite gegen diesen Bund, gegen auswärtige Feinde nur mit des „Teils[1]) Willen und Gunsten."

Zu einem staatlichen Gebilde wurde jedoch der Graue Bund, wie Wagner[2]) mit Recht ausführt, erst durch die im Bundesvertrag von Truns, 16. März 1424[3]) geschaffene Bundesexekution für die Urteile des Schiedsgerichtes. Es nahmen am Schwure zu Truns Teil, neben den drei Hauptherren: Abt Peter von Pontaningen, den Freiherren Hans, Heinrich und Ulrich Brun von Räzüns, dem Grafen Hans von Sax-Misox nebst ihren Gerichtsgemeinden, und neben dem Grafen Hugo von Werdenberg mit Trins und Tamins, den Gemeinden in Rheinwald und in Schams, auch der: „aman und die fryen gemainlich ob dem Flimswald." Auffallend ist es, dass diese hiebei auf ihren damaligen Herrn, den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, in keiner Weise Rücksicht nahmen, was mit der Form kontrastiert, in welcher sie dem Bündnis von 1395 beigetreten waren[4]).

nisse beitreten können. Es existierte aber nach Salis schon vor 1395 ein Bündnis zwischen dem Abte und dem Grafen von Sax, dessen Wortlaut und Inhalt allerdings unbekannt ist. Diesem Bunde soll der Graf von Werdenberg-Sargans beigetreten sein. Siehe auch Moor, Geschichte von Currätien, I. Bd., S. 293.

1) Teil = part = Bund.

2) S. 12.

3) Jecklin, S. 19 ff.

4) Vgl. oben, S. 90.

Es ist hier nicht der Platz, auf die Bestimmungen des Bundesbriefes von 1424 speciell einzugehen, es sei nur bemerkt, dass das anno 1395 geschaffene Dreierschiedsgericht nunmehr auf 15 Rechtssprecher erhöht wurde, dass diesen das Recht, von sich aus ihr Gericht zu verstärken, gegeben wurde, und dass deren Urteile mit Zwangsmassregeln vollstreckt werden konnten.

Im Wesentlichen bedeutet der Bund einen Waffenstillstand in dem Kampfe zwischen den Herrschafts- und den Gemeinderechten, deren Gegensatz in den Jahrzehnten zuvor in den meisten Gerichten scharf hervorgetreten war.[1]) Der Vertrag schirmte im Art. 9 die bestehenden rechtlichen Verhältnisse, bestätigte somit auch die bevorzugte Stellung der Genossenschaft der Freien von Laax[2]).

Trotzdem sehen wir uns zur Ansicht gezwungen, dass der Graue Bund die Vernichtung der Sonderrechte der Freien zwar nicht veranlasst, wohl aber beschleunigt hat. Dies geschah, indem er einerseits das Gericht Laax den herrschaftlichen Gemeinden gegenüber vielfach zurücksetzte, andererseits, indem er das Unabhängigkeits- und Selbständigkeitsgefühl der letzteren ihren Oberherren gegenüber stärkte.

Die Bedeutung der Gemeinde von Laax wurde im Bunde weit überragt durch die Stellung der sogenannten drei Hauptherren[3]) und ihrer Gerichte. Während diesen je drei, wurde den Freien nur ein einziger Rechtssprecher zum XVer Gericht eingeräumt, ja es wurde letzteren der Zugang zu der obersten Richterstelle des Bundes, zum Landrichteramte für immer verschlossen[4]).

---

1) Wagner, S. 5 ff.

2) Vgl. unten im § 3.

3) Es waren dies: Der Abt von Disentis, der Freiherr von Räzüns, an dessen Stelle später die Grafen von Zollern, nach diesen die von Marmels traten, und der Graf von Sax-Monsax, welcher vom Bistum und später von den losgekauften Gemeinden selber in dieser Stellung ersetzt wurde.

4) Der Bundesvertrag von 1424 enthält keine Bestimmungen über den Landrichter. Nach Sprecher, Pallas Raetica, S. 195, wurde

Zugleich beförderte auch der Graue Bund das Streben nach Selbstverwaltung und Unabhängigkeit in den bisher herrschaftlichen Gemeinden, wodurch der Unterschied zwischen der völlig autonomen Genossenschaft der Freien und diesen bis anhin vielfach unselbständigen Gerichten immer mehr verwischt wurde. Eine Folge davon war die Absorbtion jenes Teiles der Freien, welche auf fremden Gebieten sassen, durch die entsprechenden, zu Territorialgerichten konsolidierten Gemeinden.

In der That sehen wir beinahe ein Jahrhundert später, dass gerade die Bestimmungen des Bundesbriefes die rechtliche Grundlage zur Anfechtung der Privilegien der Gemeinde Laax abgeben [1]).

* * *

Die Organisation des grauen Bundes zeigt uns in späteren Zeiten eine Einteilung desselben in acht Hochgerichte und 19—22 Gerichte [2]). Wir würden jedoch irren, wenn wir, wie vielfach geschehen, diese Hochgerichte als den Gerichten übergeordnete Jurisdiktionsbezirke auffassen wollten, es waren die Gerichte vielmehr stets im Besitze der vollen — der hohen und niederen Gerichtsbarkeit — und sie wurden nur in Civilsachen durch das Appellationsgericht des Grauen Bundes in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Die Hochgerichte waren reine Verwaltungsbezirke, welche sich insbesondere zwecks Verteilung der Ämter und Einkünfte aus den Unterthanenländern, sowie der öffentlichen Lasten des Landes gebildet hatten und je eine oder mehrere Gerichtsgemeinden um-

der Landrichter aus den den Hauptherren gehörigen Gemeinden gewählt. Diese Vorschrift reichte bis in ältere Zeiten, so Wagner, Seite 14.

[1]) Vgl. unten im § 3, Ziffer 2.

[2]) Tschudi, Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia, S. F. III zählt 19 Gerichte, ebenso Campell, Raetia Alpestris, S. 44[20], Sprecher, Pallas Rhaetica, S. 195, kennt deren bereits 22. Die Ausgabe der Statuten v. 1827 nennt 21 Gerichte, Wagner, S. 22 f.

fassten [1]). Laax bildete mit den Gemeinden Waltensburg und Obersaxen zusammen das vierte Hochgericht [2]).

* * *

Die Gerichtsorganisation von Laax zeigt im allgemeinen dieselben Grundzüge, wie die der anderen Gemeinden im Grauen Bunde.

An der Spitze der Gerichtsgemeinde Laax stand — seit 1397 [3]) nachweisbar — ein Ammann mit zwölf Geschwornen [4]). Es vereinigte sich das Gericht ordentlicher Weise drei Mal im Jahre, zu Pfingsten, St. Michael [5]) und zu St. Hylarien [6]), ausserordentlicher Weise je nach Bedürfnis [7]). Man unterschied in der Gemeinde Laax ein Malefiz-, Frevel-, Fremden- und Civilgericht [8]), daneben noch das Ehegericht [9]). Das Malefizgericht war dasjenige „da clagt wurde uf lyb, er und gůt und da an einem handt angeleit wurde", das Gastgericht jenes, bei welchem es sich handelte, um „was do frömbden lutten zů stiende, es sy umb frefflen oder redt." [10]). Ammann und Geschworne bildeten allein mit einander das Civil- und Ehegericht, während das Kriminalgericht aus dem benachbarten Schleuis eine Verstärkung von dreien oder bei wichtigen Sachen

1) Siehe Muoth, Annalas della Societad Rhaeto-romanscha, Annada l. S. 139 ff. und Bündnerisches Monatsblatt, 1897.

2) Den Anteil dieser 3 Gerichte an den dem Hochgerichte zukommenden Aemtern und Geldern regeln zwei Verträge aus dem Archiv von Laax aus den Jahren 1715 u. 1716.

3) Urkunde v. 12. Nov. 1397 im Archiv zu Laax: „Hainrichen Grappen, der Frigen Ammann ze Laugx gesessen." Doch finden wir bereits 1325 einen „minister de Lagez", ob nicht Ammann gemeint? (Wartmann, S. 455 17).

4) So nach Sprecher, Pallas Rhaetica, S. 203 f.

5) 29. September.

6) 13. Januar.

7) Gemeindebrief von Laax, Art. 1, Wagner, S. 99.

8) Sprecher l. c.

9) Dies ergibt sich aus den Processurkunden zwischen Laax und Seewis vom 26. April 1536 (Wagner 166) und v. 28. Febr. 1562.

10) Siehe Gerichtsurkunde vom 28. Febr. 1562 im Anhang n. 4.

von mehr Geschwornen erhielt[1]). Aber auch in der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit müssen die beiden Gemeinden Laax und Schleuis sich Rechtshilfe, wenigstens in bestimmten Fällen, geleistet haben.

Dies beweist eine Urkunde aus dem Gemeindearchiv zu Laax vom 21. Oktober 1533. Es klagt die Nachbarschaft Laax vor dem Gerichte der Freien gegen einzelne Private wegen unbefugten Errichtens von Maiensässen. Ammann war damals Jörg von Jochberg, an dessen Stelle jedoch Hans Barthon zu Sivis wohl aus dem Grunde richtet, weil benannter Ammann im Namen der Nachbarschaft Laax als Kläger auftritt. Auch noch andere Geschworne aus Laax mögen aus Mangel an Unbefangenheit abgelehnt worden sein. An deren Stelle treten nun Rechtssprecher aus Schleuis: „als die von Schlöwis uss gehorsamikait, der lieb ist, nach der ermanung, die wir zu inen geton handt, ein zusatz uf geschickt hondt, das recht ze helfen füeren."

Wenn wir uns fragen, woher diese so nahen rechtlichen Beziehungen zwischen diesen im übrigen, besonders standesrechtlich sehr verschiedenen Gemeinden herrührten, so müssen wir auf deren historische Schicksale zurückgreifen. Es gehörten nämlich, wie wir im ersten Teile der Arbeit gezeigt[2]) gegen Ende des XIV. Jahrhunderts beide Gerichte den Grafen von Werdenberg-Sargans, welche sie einheitlich vom Schlosse Löwenberg aus verwalteten. Aus dieser mehrere Jahrzehnte andauernden herrschaftlichen Verbindung erklären sich wohl am besten die gerichtlichen Beziehungen.

In analoger Weise leisteten sich auch die früheren saxischen Besitzungen Lugnez, Flims und Grub Rechtshilfe[3]).

Der Ammann und die Rechtssprecher wurden von der jährlich am Pfingstmontag, dem sogen. stolzen Montag, zu Saissafratga tagenden Landsgemeinde der Freien gewählt[4]).

1) Sprecher, l. c.
2) S. 85.
3) Sprecher, l. c., S. 203.
4) Urkunde v. 23. Juni 1518. Wagner S. 163.

§ 2. Die Freien von Laax als Gotteshausleute der bischöflichen Kirche zu Chur.

Am 15. Februar 1434 wurden die Freien von Laax auf ihre Bitte vom Bischof Johannes Näso von Chur zu freien Gotteshausleuten angenommen[1]). Kaiser Sigismund bestätigte am 1. März desselben Jahres diesen Rechtsakt zugleich mit dem Auskaufsbrief der Freien[2]). Es versprechen diese dem vorgenannten Bischof zu dienen gleich wie seine anderen freien Gotteshausleute, in den Kriegszügen mit Schild und Speer, jedoch niemals gegen den oberen Bund; es soll sie aber auch der Bischof nicht mit grösseren Steuern beschweren, als seine anderen freien Gotteshausleute.

Sie geben dem Bischof „all herrlichkayt, die in der grafschaft und herschaft zu Lagx in Curer bistum gelegen sind", insbesondere aber: „die hochgericht, stock und galgen, zwing und ban, swäbentz, fliessends, die zu der selben grafschaft gehörn, doch, das der vorgenant bischof Johans die selben hochgericht besetzen sol nach dem, als vom alter herkomen ist". Diese Bestimmung deutet darauf hin, dass die Freien bereits in früheren Zeiten gewisse Rechte bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Seither scheinen sie zur Alleinausübung aller Gerichtsrechte trotz des bischöflichen Briefes gelangt zu sein, denn wir finden nirgends eine Spur, dass dem Bischof irgendwelcher Einfluss auf die Jurisdiktion der Gemeinde von Laax zugestanden wäre; im Gegenteil sehen wir auch noch zu den Zeiten, wo die bischöflichen Rechte noch nicht erloschen waren, den Ammann und die Geschwornen, frei von der Gemeinde gewählt, völlig unabhängig die niedere und höhere Gerichtsbarkeit ausüben[3]).

[1]) Jecklin, 1. Heft, S. 26 f.

[2]) l. c., S. 28 f. Hier abgedruckt aus einem Cartular in der Kantonsbibliothek. Es findet sich aber in dem bischöflichen Archiv ein sehr gut erhaltenes Original dieses Dokumentes, welches Jecklin unbekannt gewesen zu sein scheint.

[3]) Es sassen die Ammänner der Freien zu Gerichte immer nur

Weiter schenken die Freien dem Bischof noch den kleinen See ob dem Dorfe Laax, der wegen seiner Fische geschätzt gewesen zu sein scheint, jedoch mit einem Vorbehalte zu Gunsten des Abtes von Disentis, Peter von Pontaningen, welchem zeitlebens das Fischereirecht daselbst eingeräumt war.

Auch den Anteil am Zoll und die „Niederlage", welche vormals dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans zugestanden, übergeben sie dem Bischof, behalten sich aber vor „die czoll, die dy selben vorgenanten freyen selber für sich gehabt haben" [1]).

Fragen wir uns nun, warum haben denn die Freien von Laax, nachdem sie mit schwerem Geldopfer die Unabhängigkeit von den Grafen von Werdenberg-Sargans erkauft, sich bereits sechs Jahre später freiwillig unter die Schirmherrschaft des Bischofs von Chur begeben?

Man hat den Grund darin gesucht, dass die Existenz einer so kleinen autonomen Gemeinde in der damaligen Zeit allzu gefährdet gewesen sei, und dass sie deshalb im bischöflichen Schutz einen Damm gegen die Uebergriffe benachbarter Herrschaften gefunden hätte. So wäre den Freien von Laax wenigstens die bevorzugte Stellung freier Gotteshausleute garantiert gewesen.

„von empfelchens wegen gemeiner frigen" (so im Jahre 1444, Wagner, S. 189 u. s. w.), nicht etwa, wie die Richter der 1483 vom Bistum erworbenen saxischen Gerichte, welche „von bevelchnus wegen der würdigen stift zu Chur" urteilten. (Wagner, S. 163, 171 etc.)

In den „Gewohnheiten und Gebräuchen" der Freien von Laax vom 22. Sept. 1548 (Wagner, S. 98 ff., insb. n. 4 u. 10) wird der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit auf die Urkunde Sigismunds v. 1434 (Bestätigung des Loskaufes) zurückgeführt.

[1]) Es irrt Schulte (I., S. 369) wenn er schreibt: „Den Zoll von Trins finde ich 1434 erwähnt in der interessanten Urkunde, in der sich die Freien von Laax dem Bischof als Gotteshausleute ergeben". Es ist ja klar, dass es sich hier nicht um den Trinserzoll, sondern um den Zoll von Laax handelt, welcher um das Jahr 1390, (Schulte, I., S. 368 u. 369, II., S. 39) ja schon im habsburgischen Urbar sich erwähnt findet. Maag, S. 528.

Diese Ansicht findet ihre Unterstützung in dem Wortlaut der Urkunde selbst, denn es heisst in dieser, die Freien hätten den Bischof geben „durch unser aller vorgenanten bischirmung und sicherhayten . . . . das er uns in sein beschirm neme".

Worin nun diese Uebergriffe der umgebenden Herrschaften oder besser gesagt Gerichtsgemeinden bestanden, werden wir des näheren im folgenden Paragraph ausführen. Insbesondere handelte es sich um das Bestreben der territorialen Jurisdiktionsbezirke, die in ihnen zerstreuten Freien deren gerichtlicher Sonderstellung zu berauben und ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Gegen eine solche Beschneidung ihrer alten, aus dem Grafschaftscharakter der Gemeinde entspringenden Rechtsstellung suchten die Freien eine feste Stütze. Sie konnten sich hiebei nicht an den Disentiser Abt Peter von Pontaningen wenden, dem die Laaxer in mancher Beziehung zum Danke verpflichtet gewesen zu sein scheinen [1]), da ja insbesondere von ihm und seinen Nachfolgern ihren Freiheiten der grösste Abbruch drohte [2]).

Sie mussten also an den Bischof von Chur gelangen, der zu damaliger Zeit ob dem Flimser Walde keine Herrschaftsrechte besass, dessen Interessenpolitik also nicht mit den Jurisdiktionsrechten der freien Gemeinde in Widerspruch kommen konnte. Allerdings änderte sich zum Teile die Sachlage, als 1483 [3]) das Bistum die obwaldischen, altsaxischen Gerichte Lugnez, Grub und Flims erwarb. Aber auch hier noch sehen wir das Gotteshaus die Privilegien der Freien gegen die Uebergriffe des Klosters Disentis schützen. Dies geschah in jenem wichtigen und interes-

[1]) Von den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen dem Abte Peter von Pontaningen und den Freien herrschten, zeugt dessen Anteilnahme am Loskaufe dieser von den Grafen von Werdenberg-Sargans, oben S. 86 ff., sowie die demselben persönlich gewährte Concession des Fischereirechtes im See zu Laax.

[2]) Vgl. den folgenden Paragraphen.

[3]) Planta, S. 438.

santen Processe, in welchem der Abt von Disentis die in Somvix wohnenden Freien zur Abgabe von Fastnachtshühnern zwingen wollte, 27. April 1504[1]). Es wurde hiebei die Gemeinde von Laax vor dem Gerichte der XV durch das Bistum unterstützt. Es erschienen nämlich vor Gericht: „der erwürdig her, her maister Cristen Dietegen und der edel und vest junker Rudolf von Marmels als gesänten der erwyrdigen gstyfs Chur und als schirm herrn der gemelten fryen".

Als jedoch anno 1511[2]) die obwaldischen Gerichtsgemeinden von den Freien verlangten, sie sollten keine Akte der Gerichtsbarkeit in ihren Gebieten ausüben dürfen, da vermissen wir in diesem für den Charakter und die Integrität der freien Gemeinde entscheidenden Processe den bischöflichen Schirmherrn. Und dies zwar ganz natürlich! Es konnte ja der Bischof als Oberherr dreier klägerischer Gerichte nicht zugleich die beklagten Laaxer schirmen. Es ist wohl möglich, dass die in den beiden Fällen im Princip sich widersprechende Urteilsfällung von der Unterstützung des bischöflichen Schirmherrn im ersten, vom Fehlen derselben im zweiten Process mit beeinflusst wurde.

Man könnte versucht sein noch einen weiteren Grund für die Thatsache, dass die Freien den bischöflichen Schutz nachsuchten, darin zu erblicken, dass sie vor etwaiger Anfechtung ihres Loskaufs von Seiten der Grafenfamilie von Werdenberg-Sargans sich sichern wollten. Da diese, wie wir oben gesehen[3]), anno 1434, also im gleichen Jahre, als der Loskaufsbrief der Freien durch Kaiser Sigismund bestätigt wurde, auch ihrerseits von diesem unter anderem ihre Rechte an der Grafschaft Laax wieder zuerkennen liessen, können wir vielleicht hierin ein Zeichen dafür finden, dass sie die durch Rudolf VII. erfolgte Abtretung als nicht zu Recht bestehend hinzustellen trachteten. Unter

[1]) Wagner, S. 158.
[2]) Wagner, S. 160.
[3]) S. 88.

bischöflichem Schutze glaubten sich die Freien auch gegen diese Anfeindungen garantiert.

Ausser von diesem Schirmrechte und den obgenannten Einkünften aus Fischerei und Zoll wissen wir nur Weniges von einer bischöflichen Herrschaft über Laax.

Immerhin scheinen die Freien als ein Glied des Gotteshausbundes angesehen worden zu sein. Sie haben nämlich, wie dies aus einem Abschiede des Gotteshaustages zu Fürstenau vom 20. März 1468 hervorgeht, zu demselben einen von den 24 Ratsboten gesandt[1]).

Noch im Jahre 1550[2]) entstand zwischen dem obern und dem Gotteshausbunde ein Rechtsstreit, zu welchem dieser beiden mehrere Gemeinden, insbesondere auch: „der aman, rath und gantze gemaind ob dem Flimswaldt der fryen zu Lax und Sifflis“ gehören, welcher Rechtsstreit durch den unparteiischen Zehngerichtenbund entschieden wurde. Der Gotteshausbund stellte das Begehren „es söllen dise flecken (d. h. Gemeinden) dem Gotzhuss zuogehoren und dem stifft zuo Chur gehorsamen in allen hendlen und sachen, wie ander gotzhuss lüt, wie von alter her komen sige“. Dagegen wandte der obere Bund ein: „das söliche flecken ie und ie in dem obren punth gesessen, getzelt und gerechnett syendt in hertzügen und andren sachen“.

Das Urteil lautete: „dass die obgemelten flecken (darunter Laax), so die vom gotshuss angesprochen, söllendt als puntzlütt in den obren punth gerechnett werden, aber söllen sy dem bischoff und dem gotzhuss iere gerechtigkaitten, es sy hoch und nider gericht oder ander ansprachen unnachtaylig halten“.

§ 3. Rechtliche Verhältnisse zwischen den inneren und äusseren Freien.

Wie wir bereits oben gesehen[3]) bezeichneten die Ausdrücke „innere und äussere Freie“ bis zum Jahre

[1]) Jecklin, I. Heft, S. 57; Juvalt, S. 238.
[2]) l. c., II., S. 104—106.
[3]) Seite 96.

1511 einerseits die im Centrum des Gerichts ansässigen Nachbaren von Laax, andererseits die in den verschiedenen Dörfern in den Territorialherrschaften zerstreuten Freien. Dieser Unterschied betraf also ursprünglich nur die örtliche Ansässigkeit, nicht aber irgend welche rechtliche Abstufung der Gerichtsgenossen. Die äusseren Freien besassen im wesentlichen dieselben Rechte, wie die inneren, da die Gemeinde eine einheitliche und gleichartige war. Darauf deutet schon zur Genüge die eine Thatsache hin, dass die Bewohner von Seewis — bis 1511 zu den äusseren Freien gerechnet — sofort nach der in diesem Jahre erfolgten Reducierung der Gerichtsgemeinde auf die beiden Nachbarschaften Seewis und Laax, letzterem gegenüber als voll- und gleichberechtigt entgegen treten konnte [1]).

Die äusseren Freien beriefen sich ebenfalls zum Schutze ihrer völligen Unabhängigkeit auf den Loskaufbrief und dessen kaiserliche Bestätigung [2]), sie unterstanden der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Gemeinde der Freien [3]), sie besuchten mit den inneren Freien die Landsgemeinde zu Saissafratga [4]), sei es um daselbst Weistümer zu erlassen, welche sie zum Teile selbst durch ihre Ueberzahl den inneren Freien aufdrängten [5]), oder aber um das Gericht zu besetzen [6]).

[1]) Dies beweisen die weitgehenden Ansprüche, welche die Nachbarschaft Seewis als solche der Nachbarschaft von Laax entgegensetzte (vgl. im folgenden §).

[2]) Siehe die Entscheidung vom 27. April 1504, worin die Freien von Somvix dem Abte von Disentis gegenüber einwandten: „dann sy hetten kouffbrief, so öch bestät wären um iro fryheit.“ Wagner, S. 159.

[3]) Siehe die Urkunde v. 26. Februar 1511, worin die obwaldischen Gerichte sich beschwerten, dass die Freien: „in iro . . . gerichte und gebiete käment und do sy einandren ze berechten, uszeschetzen und markstein mit irem ammann und geschwornen vermeinten ze setzen.“ — Wagner, S. 160. Jedenfalls werden die territorialen Gemeinden schon sehr früh die Ansprüche der Freien insbes. bezüglich der höheren Gerichtsbarkeit bestritten haben.

[4]) Urkunde vom 23. Juni 1518, Wagner, S. 163.

[5]) Urkunde vom 26. April 1536, Wagner, S. 166.

[6]) In der obcitierten Urkunde vom Jahre 1518.

Auch als Ammänner mögen äussere Freie dem Gerichte des öfteren vorgestanden sein, so die bekannte Familie von Ladir, die, wie wir oben sahen, aus dem gleichnamigen Dorfe stammte[1]) und nicht unwahrscheinlich auch daselbst wohnte. Des weiteren amtete im Jahre 1448 ein äusserer Freier „Hans Risch von Sigens“[2]). Den äusseren Freien wird auch ein gewohnheits- oder statutenmässig fixierter Teil der Gerichtsgeschwornen zugestanden haben; wahrscheinlich werden sie die Hälfte derselben beansprucht haben, was wir daraus schliessen zu dürfen glauben, dass Seewis, nach 1511 der einzige dem Gerichte verbliebene Repräsentant der äusseren Freien, gerade diesen Bruchteil Laax gegenüber forderte[3]). Vielleicht wird auch unter den äusseren Freien selbst einzelnen örtlichen Gruppen derselben — Seewis, Brigels, Somvix u. s. w. — ein genauer Anteil fixiert gewesen sein. Auch an den Einnahmen des Gerichts, insbesondere an den Bussgeldern nahmen die äusseren Freien und zwar wahrscheinlich in der gleichen Proportion, Anteil[4]).

Des weiteren bewiesen sie ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Siegelung mit dem Siegel der Freien.

Im Einzelnen mag die rechtliche Stellung der zerstreuten Freien innert den verschiedenen Nachbarschaften und Gemeinden manche Abweichungen aufgewiesen haben. So wird jene uns bereits bekannte freie Familie der Wetzel[5]), welche zugleich auch das Bürgerrecht in der Stadt Ilanz besass, in ganz eigenartigen rechtlichen Verhältnissen gelebt haben. Sie wird dem Bürgergerichte und den Bestimmungen des Stadtbuches unter-

[1]) Siehe oben S. 128.

[2]) Urkunde im Archiv zu Laax, siehe oben, S. 127.

[3]) Seewis trat nach 1511 in die Rechte ein, welche bisher den äusseren Freien insgesammt zugestanden waren, siehe unten im nächsten §. Wagner S. 166.

[4]) So bis zum 23. Juni 1518. Wagner, S. 163, Es heisst dort: „was busen und freveln vor irem stab und gerichte vallen wurden, sond die usern fryen des kein theil haben noch gwalt.“

[5]) Siehe oben, S. 124 ff.

worfen gewesen, in den diesem Stadtgerichte nicht reservierten Streitfällen[1]) dagegen dem Gerichte von Laax (an Stelle des Landesgerichtes der Grub) unterstanden sein. Neben dem Namen der Freien, den sie dem Bürgertitel voranstellten[2]), ein Zeichen des Vorzuges, den dieser Stand noch genoss, bewahrten diese Wetzel auch noch das Recht der Beurkundung mit dem Siegel der freien Gemeinde[3]). Allerdings sehen wir daneben auch schon im Jahre 1437 einen Wetzel als Stadtbeamten, nämlich als Vogt der Sankt Nikolauskapelle, sich unter dem Siegel des Stadtherrn, des Grafen Heinrich von Sax-Monsax, verpflichten[4]).

Interesse bietet uns die Frage, welche Stellung die zerstreut wohnenden Freien innerhalb der wirtschaftlichen Verbände, der Nachbarschaften einnahmen, in welchen sie als Minderheit einer Mehrheit von Ungenossen gegenüberstanden[5]).

Es haben verschiedene Autoren den Beweis erbracht, dass im allgemeinen sowohl in Deutschland, in der ebenen Schweiz, als in den Alpen die sogenannten gemischten Dörfer, in welchen neben Freien auch Hörige und Unfreie, oder in welchen verschiedenen Grundherrschaften

[1]) Ueber die Competenzen dieses Stadtgerichtes und über das Stadtbuch, siehe oben S. 122 f.

[2]) Siehe in der Urkunde v. 1437 (Ilanzer Archiv n. 91) „Ich Wetzel, ein fry von Lax, burger zů Inlanz"; ferner 1424 (Ilanzer Stadtarchiv n. 17) erscheint der „Wetzel von Laux, Burger ze Inlantz."

[3]) So siegelt 1446, Apr. 28 (Ilanzer Archiv n. 31) „Wetzel, purger zů Inlanz, des alten Wetzels sâlgen elicher sun" mit dem Siegel der „Frihait von Lax"; ebenso am 25. Juni 1446 (l. c. n. 30). Siehe oben S. 124.

[4]) „so han ich obgenanter Wetzel, als ein kylcher meyer an der capellen statt, gar vlyssig erbetten, den edlen wol erbornen, minen gnedigen herren, graf Heinrichen von Sax, erboren von Musogs, das er sin eigen insigel offentlich hat gehenkt an disen brieff." Ilanzer Archiv n. 91.

[5]) Siehe darüber einige, im allgemeinen zutreffende, wenn auch nicht genügend belegte Äusserungen von Moosberger, Die bündnerische Allmende (Diss.), S. 28 f.

angehörige Unfreie ansässig waren, eine einheitliche Dorfmarkgemeinde gebildet haben [1]). Dasselbe scheint auch, wie die wenigen darüber Aufschluss gebenden Quellen beweisen, am Vorderrhein der Fall gewesen zu sein.

Die bündnerische Nachbarschaft, mit ihrem Dorfmeister an der Spitze, war trotz ihrer etwaig ungleichartigen Bevölkerung eine wesentlich einheitliche Markgenossenschaft, in welcher die wichtigsten wirtschaftlichen Güter, wie die Herbstweide, Holzungsrechte, zum Teile auch die Sommerweide in den Alpen den sämmtlichen Nachbaren gemeinsam angehörten [2]).

[1]) Vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, I. Band, S. 14, 17 ff., 79 ff., 94 ff.; Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I. S. 504—507; Miaskowski, Die schweizerische Allmende, S. 12; Fr. von Wyss, Beiträge zur Schweizer Geschichte, Zeitschrift für schweiz. Recht, XVIII. Bd.. S. 122.

[2]) So behauptete im Jahre 1460, Januar 24. die Nachbarschaft Somvix, welche sowohl aus Freien als aus Gotteshausleuten bestand, dem Abte von Disentis gegenüber die Alpen Auschpel und Valletza als „huben lehen oder fry gůt“ zu besitzen. Oben S. 111 f.

1469, Nov. 17. bekennt ein Thöni Bartholomé der „gemein nachpurschafft zu Sumvix“ einen Gulden Zins zur Unterhaltung des öffentlichen Brunnens zu schulden, weil diese ihm ein Stück Allmende ausgeteilt. Somvixer-Gemeindearchiv.

Am 21. Febr. 1475 (Urkunde ebendaselbst) geben die „gemainen Nachpuren von Sumvix“ den Nachbaren: Jacum Rengier, Jonn Weber und Hans Tschient zu Zinslehen drei Stück Allmende zu Reits gelegen.

Tags darauf (Urkunde ebendaselbst) verleihen sie dem Eblin Schuhmacher ein anderes Stück ihrer Allmende. — Der jährliche Zins soll zur Unterhaltung des Dorfbrunnens verwendet werden — daraus schon ersieht man, dass besagte Allmende im Eigentum sämmtlicher Nachbaren der Ortschaft — nicht etwa blos der Gotteshausleute stund.

In dem bekannten Processe gegen die Somvixer Freien v. 27. Apr. 1504 stützt der Abt von Disentis seinen Anspruch auf Herrschaftsrechte über die Freien auch darauf, dass diese: „in siner gnaden herschaft und gebieten gesässen, wald, wun und waid und anders genussen, als gotshuslut ald hindersässen“, Wagner, S. 159. Daraus ersieht man, dass den Freien ebenso, wie den Gotteshaus-

Daneben mochten wohl verschiedene ständische Gruppen, ebenso wie einzelne Familien und Weiler einen besonderen gemeinschaftlichen Besitz, sei es an Wäldern, Weiden oder an Alpen in Anspruch nehmen.

Dies haben wir bereits in dem oben über Somvix Gesagten gesehen [1]). Es besassen daselbst die ältesten Gotteshausleute besondere, vom Kloster ihnen verliehene Alpen.

Aehnlich waren die Verhältnisse in Brigels [2]). Als durch Vermittelung des Ammanns Conrad Lombrinser 1536 [3]) die freien Brigelser in den Verband Disentiser Gotteshausleute aufgenommen wurden, blieb die alte wirtschaftliche Sonderstellung der beiden bisher politisch getrennten Bevölkerungsgruppen bestehen und wurde neu geregelt. Es besassen in Brigels sowohl die Freien, als die Gotteshausleute gesonderte Alpen, welche ihnen auch für die Zukunft gesichert wurden. Nur sollten die Freien die Gotteshausleute und umgekehrt diese jene beim Verpachten von Alprechten vor anderen Hintersässen oder Fremden begünstigen und bevorzugen [4]). —

* * *

Im Gegensatz zu den immer mehr sich ausbildenden Territorialherrschaften, welche in den anderen Teilen des

leuten ein Nutzungsrecht an dem Gemeineigentum der Nachbarschaft zustand — denn es ist nicht wahrscheinlich, dass sie je die den letzteren speciell verliehenen Güter mit beansprucht hätten. —

[1]) Oben, S. 111 f.

[2]) So auch Muoth, Anzeiger für Schweizergeschichte 1899, S. 146. Vgl. H. Moosberger, Die bündnerische Allmende (Diss.), S. 18.

[3]) Vgl. die obgenannte Urkunde im Anzeiger für Schweizergeschichte, l. c.

[4]) „Item und zum dritten so sprich ich, ob sach wåre, das die gotshuslüte zů Brigels me alpen hetten, den sy mit nu irem vech nottürfftig wårint, so sond si allwegen die fryen mit irem vech alpen laussen — für ander hindersåssen oder sonst frömdes vech uffnåmen; und in glycher form, ob sach wåre, dass die fryen mer alpp hetten, den sy notturft wårint, so sond sy allwegen die gotzhusslüt zů Brigels mit irem vech alppen laussen für ander hindersåssen oder frembdes vech uff nåmen, und dass uff beyder sitt umb ein zymlichen lon und arfayr".

Reiches entstanden waren, sehen wir in der Gemeinde der Freien ob dem Flimser Walde noch einen altfreien, persönlichen Verband. Dieser vereinigte, Gebietsgrenzen missachtend, die freien Insassen der verschiedenen obwaldischen Territorien, des Gotteshauses Disentis, der saxischen Gerichte: Grub, Lugnez und Flims, der ursprünglich räzünsischen Besitzungen: Obersaxen [1]) und Waltensburg [2]), sowie des werdenbergischen Schleuis [3]), zu einem einheitlichen grafschaftlichen Gerichte.

Doch allmählig drang auch in diese abgelegenen Thäler der Gedanke der reinen Gebietsherrschaft ein und gelangte nach mehrhundertjährigem Kampfe mit dem ererbten Principe der persönlichen Gerichtsgemeinde zur ausschliesslichen Geltung. Der 1424 beschworne Bundesbrief des Grauen Bundes hatte auch hierin die althergebrachten Verhältnisse sanktioniert. Nichtsdestoweniger wurde ein Jahrhundert später [4]) bereits versucht, auch aus seinem Wortlaut die Alleinberechtigung der territorialen Gerichtsbarkeit zu beweisen.

Die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes wird besonders betont und garantiert im Art. 3 des Bundesschwures [5]):

„Item wir habind ouch verhaissen und gelopt und geschworen, ainem ietlichen herren, gaistlich und weltlich,

[1]) Obersaxen kam 1458 beim Erlöschen der Freiherren Brun von Räzüns an die Grafen v. Zollern (Planta, S. 422), welche es 1473 resp. 1490 dem Conradin von Marmels verkauften (l. c., S. 425).

[2]) Waltensburg, ebenfalls auf die Grafen von Zollern vererbt, wurde von denselben 1472 der Abtei Disentis verkauft (Planta, S. 425).

[3]) Schleuis ging 1429 auf die Herren von Lumerins, 1493 auf die von Mont über (Planta, S. 440).

[4]) In dem Process der obwaldischen Gerichte gegen die Freien betreffs der Ausdehnung der Jurisdiktion (26. Febr. 1511, Wagner, S. 160) heisst es: „so wiste ouch der pundsbrieve, das ein yeder den andren fürnemen und berechten solle unter dem stab, mit dem richter und gericht, do ein ieglicher dann sesshaft ist.“ Dies bezieht sich wohl ohne Zweifel auf Punkt 9 des Bundesbriefes.

[5]) Jecklin, I., S. 19 u. ff., insbesondere S. 21 $^{15-23}$.

ain ietlichen man, edel und unedel, arm und rich, und alermenklich, die in disen punt gehörent und gesessen sind, sölind lausen beliben by dem sinen, by iren lütten, gütern, gerichtten, diensten, by allen iren rechtten, nützen, zinsen und aigenschaft der iren und guoten gewohnhaitten, alz vormaulz, wie daz mit recht und mit guoter gewonhait har ist komen on all gevärd, des sich och ain ietlicher sol lausen benügen."

Wohl in keinem Widerspruch damit steht Punkt 9 desselben Briefes[1]):

„Item, wan och der gesessen ist, an den Jiemend ütz ze sprechind haut, von dem sol man daz recht nemen und vordren vor dem richter, dau er hin gehört, dau sol man im och denn ain unverzogen recht nemen und haltten von im, ob man sin nit enberen will und sol sich iederman dar an lausen benügen."

Dies Statut bestimmte nur, dass die Klage bei jenem Gerichte angebracht werden müsse, dem der Beklagte unterworfen sei; ob nun dies das Gericht des Gebietes oder ein persönliches Gericht sei, wird nicht erwähnt.

Wohl niemals hätten sich die Freien bei der Aengstlichkeit, mit welcher sie über ihre Rechte wachten, zur Besiegelung eines Vertrages verstanden, welcher ihnen so wesentliche, später mit aller Energie verteidigte Gerichtssame, wie ihr Gericht mit territorial nicht begrenzter Competenz, geraubt hätte.

Im Verlaufe des XV. Jahrhunderts erhob sich zwischen den immer mehr erstarkenden, territorial bereits abgeschlossenen Gerichtsgemeinden ob dem Flimser Wald und der Gemeinde von Laax herbe Kämpfe, welche insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die äusseren Freien betrafen. Es pflegten nämlich die Freien mit ihrem Ammann und den Geschwornen in die anderen obwaldischen Gerichtsgebiete zu ziehen, um dort über ihre Standesgenossen zu rich-

[1]) l. c., S. 22 20–24.

ten, sie auszuschätzen, zu bevogten, Marksteine einzusetzen u. s. w.[1]).

Dessen hatten sich die betreffenden Territorialgerichte, als Eingriffe in ihre Competenzensphäre des öfteren, meist erfolglos, gewehrt[2]).

Andererseits hatte der Abt von Disentis, welcher zu Ende des XV. Jahrhunderts fast der einzige Territorialherr im Oberland mit weitergehenden Rechten war[3]), die innert des Gotteshausgebietes wohnenden Freien unter seine Herrschaft zu beugen gesucht, teils durch Förderung einer freiwilligen Ergebung derselben, wie wir oben bei Somvix gesehen, teils durch gewaltsame Unterwerfung.

Die Schlusssteine dieses allmählig immer intensiveren Ansturmes wider die Sonderstellung und die Sonderrechte der Freien in fremden Territorien bilden folgende interessante Gerichtsentscheidungen, welche die endliche Umwandlung des persönlichen Gerichtsverbandes der Freien in eine territoriale Gemeinde zum Ausdruck bringen. Davon lautete noch die erste den Freien günstig.

1. Entscheidung des Gerichtes der XV, dass der Abt von Disentis nicht berechtigt sei, von drei namentlich angeführten Somvixer Freien Fastnachtshühner zu fordern. 27. April 1504[4]).

Der Abt Johannes VII. Brugger (reg. 1497—1513[5]) hatte die in Somvix sesshaften Freien: Cunraw Aliesch und die Gebrüder Jon und Vincenz Delufen vor dem Gerichte zu Disentis wegen Verweigerung der Fastnachtshenne verklagt und war in seinem Anspruche

[1]) Urkunde vom 25. Febr. 1511, Wagner, S. 160.

[2]) l. c., „vermeintend die gemelten fryen oft verboten und gewert haben und in dar wider gesin".

[3]) Die alten saxischen Gerichte Flims, Grub, Lugnez, welche 1483 unter das Bistum gekommen waren, genossen, ebenso wie Obersaxen sehr weitgehende Autonomie. Auch in Disentis trat die Gerichtsgemeinde dem Abte immer mehr selbständig gegenüber; vgl. Cahannes, Das Kloster Disentis, S. 34 ff.

[4]) Wagner, S. 158.

[5]) Eichhorn, Episc. Curiensis, S. 247.

geschützt worden. Dagegen appellierten nicht etwa die genannten drei Personen allein, sondern das gesammte Gericht der Freien an die XV. Ihre Klage wurde durch den Bischof von Chur, als ihren Schirmherrn unterstützt [1]). Wir ersehen daraus, welch grosse praktische Bedeutung die Freien diesem Processe gegen jene drei Privaten zumassen, indem sie denselben als einen entscheidenden Präcedenzfall für die Schicksale und die Unantastbarkeit ihrer Genossenschaft selber auffassten. Und dies nicht ohne Grund, denn es handelte sich um die Entscheidung des Principes, ob die Ansässigkeit auf einem anderen Gerichtsgebiete auch für die Freien die Unterwerfung unter dessen Herrschaft zur Folge haben sollte, eine Frage von deren Lösung die Stellung sämmtlicher äusserer Freien zum Laaxer Gerichte abhing.

Die Freien beteuerten, sie wären die Fastnachtshühner zu geben nicht verpflichtet:

a) weil noch niemals ein Herr solche von ihnen gefordert; wenn dies aber doch bei anderen Freien der Fall gewesen, sei dies ohne ihr Wissen geschehen, bilde also keinen für sie nachteiligen Präjudizfall;

b) sie besässen einen vom Kaiser bestätigten Freiheitsbrief [2]), der solche Leistungen ausschlösse.

Dem gegenüber betonte der Abt, es hätten, sowohl er, als seine Vorfahren das Huhn auch von den genannten Freien gefordert, und sie wären rechtlich zu dieser Abgabe verpflichtet: „die wil sy in siner gnaden herschaft und gebieten gesässen, wäld, wun und waid und anders genussen, als gotzhuslut ald hindersässen.“

Das Urteil lautete zu Gunsten der äusseren Freien und schob somit noch um eine Reihe von Jahren das Erlöschen ihrer Sonderstellung hinaus.

---

1) Siehe oben, S. 143.

2) Es ist dies der bekannte Bestätigungsbrief des Loskaufes der Freien vom Jahre 1434.

2. Entscheidung des Gerichtes der XV, dass die Gemeinde der Freien von Laax nicht befugt sei, über die in fremden Gerichtsgebieten zerstreuten Freien Akte der Gerichtsbarkeit vorzunehmen. 26. Februar 1511[1]).

Wie wir oben gesehen, bestand die Gemeinde der Freien ihrem Wesen nach in einer rein persönlichen, keine Territorialgrenzen kennenden Verbindung von Standesgenossen. Mit dieser zu Ende des Mittelalters vielfach als Anachronismus, ja als widerrechtlichen Zustand empfundenen Organisation, mussten die anderen Gerichte, seitdem sie nach der Gründung des Grauen Bundes immer mehr sich konsolidiert und den alten Herrschaftsrechten teilweise sich entwunden hatten, in Konflikt geraten. Nachdem die obwaldischen Gerichte Disentis, Grub mit der Stadt Ilanz, Lugnez, Flims, Schleuis und Waltensburg — Obersaxen blieb neutral — des öfteren den Freien den vermeintlichen Eingriff in ihre Rechtssphäre vergeblich verboten, traten sie endlich im Jahre 1511 vor das Gericht am Heinzenberg mit der Klage auf, die Freien von Laax anzuweisen, dass sie nicht mehr in ihren Gebieten die streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, sondern sich einzig auf die Nachbarschaft Laax beschränken sollten.

Von diesem Gerichte verurteilt, wandte sich die Gemeinde Laax an das Appellationsgericht der XV, und zwar standen innere und äussere Freie vereinigt als Kläger zusammen; es vertraten nämlich die Gemeinde neben einem Nachbaren von Laax, je ein solcher aus Seewis, Brigels und Kästris.

Die Argumentation der Kläger ist sehr einfach. Sie stützen sich nur auf ihre Eigenschaft als freie Leute, was sie seit mehr als Menschengedächtnis unbestrittenermassen gewesen und als welche sie durch die Kaufbriefe und Konfirmationsbriefe der Herrschaft Laax garantiert seien[2]). Als freie Leute hätten sie nun von

[1]) Wagner, S. 160.

[2]) Man beachte hier die Mehrzahl: „etlich koufbrieve der her-

jeher die beanspruchten Rechte ausgeübt. Dieselben seien ihnen auch durch Urteil der XV[1]) ausdrücklich gewährleistet worden, da dies bestimme, „es sölten“ — die Freien — „by iren briefen und fryheit bliben, wie von alter her.“

Die beklagten Gemeinden stützen ihre Antwort:

a) auf den allerorts angewandten Grundsatz, dass jedermann dem Gerichte seines Wohnorts unterworfen sei: „sitmal doch das in aller welt nit also gebrucht noch erlitten wurde“;

b) auf den Bundesbrief von 1424, welcher bestimmt: „dass ein yeder den andren fürnemen und berechten solle under dem stab, mit dem richter und gericht, do ein ieglicher dann sesshaft ist.“ Ueber die Beweiskraft und Bedeutung dieser Norm haben wir oben, S. 151, das Nötige gesagt.

Das Urteil fiel im wesentlichen zu Gunsten der Territorialgerichte aus, indem die XV den Entscheid des Heinzenberger Gerichtes bestätigten, jedoch mit der Modifikation, dass die Nachbarschaft Seewis von Laax nicht solle getrennt werden. So war der Sieg der Territorialjurisdiktion besiegelt — denn selbst Seewis war nur als ausschliesslich von Freien bewohntes Dorfgebiet dem Gerichte belassen worden, und zwischen innere und äussere Freie war jener Strich gezogen, welcher letztere konsequenterweise zur baldigen völligen Ablösung vom bisherigen Verbande und zum vollen Anschluss an die Gebietsgemeinde führte.

3. Entscheidung des Gerichtes zu Flims, dass die äusseren Freien bei der Wahl des Ammanns und des Gerichtes von nun an nicht mehr mitstimmen dürfen, und dass sie an den

schaft Laax und confirmation brieve der selbigen“, ob vielleicht damals noch andere diesbezügliche, nun verloren gegangene Urkunden existiert haben?

[1]) Vom Jahre 1504, siehe oben, S. 152 ff.

Buss- und Frevelgeldern keinen Anteil mehr haben wollen, 23. Juni 1518[1]).

Durch den Entscheid von 1511 war eine tiefgreifende Teilung des Gerichtes der Freien herbeigeführt worden. Laax nebst Seewis allein bildeten, als nunmehrige innere Freie, die eigentliche Fortsetzung der alten Gemeinde, während die äusseren Freien der Kompetenzensphäre dieses Gerichts entzogen und in eine eigenartige Sonderstellung versetzt worden waren. Nichtsdestoweniger war der rechtliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Gruppen noch nicht ganz gelöst worden. Denn es hatten die XV ausdrücklich entschieden, es sollten die äusseren Freien, ausgenommen die Gerichtsunterwürfigkeit „in andrem by iren rechten beliben." Zu diesen Rechten gehörten beispielsweise auch die Teilnahme an der Landsgemeinde zur Wahl des Ammanns und der Geschwornen, sowie ein herkömmlicher Anteil an den Gerichtseinnahmen.

Diese Ausnahmsstellung der äusseren Freien, gemäss welcher sie gewichtige politische Rechte und Vorteile der Gemeinde mitgenossen, ohne jedoch deren Jurisdiktion unterworfen zu sein, musste von den inneren Freien als unleidliche Beeinträchtigung ihnen allein gebührender Rechte angesehen werden.

So war durch den Entscheid vom Jahre 1511 ein vielfach unsicherer und bestrittener Rechtszustand geschaffen worden, welcher zu schweren Konflikten und im Anschluss daran zu einer definitiven Sachregelung führte. Die betreffende Processurkunde führt uns in detaillierten, klaren Umrissen den Verlauf dieses Rechtsstreites vor Augen. Es hatten die Nachbaren von Laax und Seewis, vom regierenden Ammann Marx am Auffahrtstage des Jahres 1518 (13. Mai) zur besonderen Versammlung einberufen,

[1]) Original im Archiv der Gemeinde zu Laax, der Abdruck desselben, Wagner, S. 103 ff., leidet infolge mangelhafter Interpunktion und einzelner unrichtig gelesener Wörter gar sehr an Verständlichkeit und Deutlichkeit.

beschlossen, die äusseren Freien „wie von alter her“ zu der am folgenden Pfingstmontag (24. Mai) abzuhaltenden Landsgemeinde wieder einzuladen. Wohl nur deswegen bedurfte es eines besonderen Gemeindebeschlusses (von Laax und Seewis) zwecks dieser Einberufung, weil eben bereits diesbezügliche Kontroversen bei den inneren Freien herrschten. Es scheinen jedoch diese in ihrer Mehrheit den äusseren Freien nur die Rolle einer passiven Assistenz bei den Wahlverhandlungen zugedacht zu haben, mit welcher sich letztere de facto in den letzten Jahren zufrieden gegeben zu haben scheinen.

Es erschienen nach altem Herkommen am Pfingstmontag, dem sogenannten stolzen Montag, die inneren und äusseren Freien gemeinsam zu Saissafratga zur Besetzung des Gerichtes. Der Ammann befahl dem Weibel, an die angeseheneren Personen die gewohnheitsmässigen Hegungsfragen zu richten, welche zunächst an die inneren, dann an die äusseren Freien gestellt zu werden pflegten.

So kam auch die Reihe an den Thöni Gabriel, einen äusseren Freien, dessen Wohnort uns leider unbekannt ist. Dieser verlangte nach einer Unterredung mit den anderen anwesenden äusseren Freien, man möge die Freiheitsbriefe verlesen. Gestützt auf diese, forderte er für sich und die äusseren Freien dieselben Rechte zur Ammannwahl, wie Laax und Seewis sie ausübten. Dem widerstrebten in ihrer Grosszahl die inneren Freien, an ihrer Spitze Ammann Jon, während dessen Bruder der abtretende Ammann Marx mit noch sechs anderen Nachbaren von Laax und Seewis dies Begehren unterstützten. Darauf verlangten die Inneren, das Gericht solle erst nach Austragung des Rechtsstreites besetzt werden und traten mit dieser Erklärung von der Landsgemeinde ab.

Die zurückgebliebenen äusseren Freien gingen in Gemeinschaft mit den oberwähnten sieben Gesinnungsgenossen allein zur Besetzung des Gerichtes über. Man ersieht daraus, dass die äusseren Freien, vielleicht gerade mit Rücksicht auf den obschwebenden Konflikt in nicht unbeträcht-

licher Anzahl erschienen sein mussten, da sie nach dem Wegzug der inneren sich als legitime Fortsetzung der Gerichtsgemeinde betrachten konnten.

Gegen dieses Vorgehen ergriffen Laax und Seewis den Rechtsweg, indem sie die sieben dissidenten Nachbaren vor dem Gerichte zu Flims verklagten. Es ist auffallend, dass die Kläger sich nur gegen diese sieben Mitnachbaren und nicht auch gegen die äusseren Freien selber richteten; vielleicht deswegen, weil sie dadurch einem schwächeren Gegner gegenüberstanden und weil eine Verurteilung dieser die Streitfrage principiell löste.

Die Beklagten verlangten zunächst Intervention der äusseren Freien „sider der span von iro wegen wer" und „sider sy vor eins gsin weren". Dies wurde vom Gerichte in das Belieben der letzteren gestellt und von ihnen angenommen.

Ausser den bereits aus dem beschriebenen Thatbestand sich ergebenden Gründen führten die Kläger noch insbesondere den Urteilsspruch der XV vom 26. Februar 1511[1] ins Feld, aus dem, wie wir bereits oben ausgeführt[2], konsequenterweise der Ausschluss der abgelösten Freien auch von den Aemtern und dem Wahlrechte sich ergeben musste. Dieser Grund insbesondere beeinflusste im hohen Masse das Urteil, welches lautete:

a. Die diesjährige Bestellung des Gerichtes wird zwar, da sie dem Sachentscheid vorausgegangen, als rechtsbeständig belassen;

b. Es sollen aber von diesem Jahre an die äusseren Freien kein Recht mehr haben, bei der Besetzung des Gerichtes mitzustimmen;

c. Die äusseren Freien sollen keinen Anteil an den Bussen und Frevelgeldern haben;

[1]) Es heisst in der Urkunde zwar nur „und besonder ein urtelbrief der funfzehen". Es ist dies, wie auch Wagner annimmt, (S. 165, Anm. 1), wohl kein anderer, als der obgenannte Entscheid aus dem Jahre 1511.

[2]) Oben, S. 156.

d. Im übrigen möge ein Jeder bei seinen Rechten und Freiheiten bleiben, wie von alters her.

Durch diesen Entscheid waren die äusseren Freien vom früheren Gerichtsverbande vollständig und endgültig losgelöst. Ihre Rechte und Freiheiten, bei welchen sie verbleiben durften, bestanden nicht mehr in verfassungsrechtlichen Prärogativen, sondern nur in ihrer persönlichen Unabhängigkeit. Da sie jedoch nicht eo ipso von den Territorialgemeinden, unter denen sie wohnten, als vollberechtigte Gerichtsgenossen, sondern nur als minderberechtigte „Hintersässen", als blosse Niedergelassene angesehen wurden, so kamen diese Freien aus einer politisch bevorzugten in eine minderwertige Stellung. Ihre Person und ihre Güter waren dem Landgerichte der betreffenden Gemeinde unterworfen, ohne dass sie aber für dieses Gericht, sei es aktives oder passives Wahlrecht besassen, noch an dessen Einnahmen sich beteiligen konnten.

Diese Ausnahmsstellung mag an den meisten Orten nicht gar lange gedauert haben, da die einzelnen Freien durch eigenes Interesse bewogen, meist wohl gegen eine mässige Entschädigung, in die Gemeinde ihres Wohnortes als vollberechtigte Gerichtsgenossen aufgenommen zu werden strebten. Auch mögen sie an Orten, wo sie in grösserer Anzahl vorhanden waren, die Gleichberechtigung als ein ihnen zustehendes Recht durchzusetzen versucht haben. So in Brigels, leider der einzigen Nachbarschaft, in welcher wir den Assimilierungsprocess der Freien verfolgen können. Wir werden deshalb darüber in einem besonderen Punkte sprechen.

4. Es werden die Freien von Brigels zu Gotteshausleuten des Klosters Disentis aufgenommen und ihre Beziehungen zu den bisherigen Gotteshausleuten derselben Nachbarschaft geregelt. Schiedsspruch des Ammanns Conrad Lombrinser vom 23. April 1536[1]).

[1]) Siehe die Veröffentlichung dieser, im Brigelser Archiv sich befindenden Urkunde durch Prof. C. Muoth, Anzeiger für Schweiz.

In Brigels, wo die Freien, wie wir oben bereits gesehen[1]), noch zur Zeit genannten Schiedsspruches einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung des Kirchspiels bildeten, traten diese nach der völligen Abzweigung vom alten Gerichtsverbande mit verfassungsrechtlichen Forderungen auf, welche auf vollständige politische Gleichberechtigung mit den Gotteshausleuten im Gerichte Disentis abzielten.

Sie forderten von den zwei Rechtssprechern, welche der Hof Brigels in das Landgericht nach Disentis schickte den einen für sich, und in der That scheinen sie die Wahl eines solchen, vielleicht mit Hilfe ihnen gleichgesinnter Brigelser Gotteshausleute durchgesetzt zu haben. Dagegen erhob aber der Ammann der Gemeinde Disentis Widerspruch und weigerte sich, denselben zu den Beratungen zu berufen und zuzulassen, da es niemals zuvor vorgekommen sei „das man kein fryen noch ander hindersaessen dar zů brúcht noch berůfft sygint". Auch mögen die Brigelser Gotteshausleute ihrer Mehrzahl nach

Geschichte, S. 146, mit einer bemerkenswerten Vorrede. Es scheint jedoch der Verfasser den eigentlichen Grund für die Bestrebungen der Brigelser Freien — die Beseitigung einer politisch fast rechtlosen Lage — nicht richtig erfasst zu haben, da nach ihm die äusseren Freien deswegen einen Anschluss an die Gerichte des Territoriums ihrer Niederlassung suchten, weil die inneren Freien die wichtigsten Hochheitsrechte an sich rissen und die anderwärts zerstreut wohnenden Freien als Leute minderen Ranges behandelten. Aus dem Gesagten folgt auch die Unrichtigkeit des Satzes: „Auch mochten die Freien von Lags (hier ist das Gericht der Freien gemeint) gegen die Absonderungsgelüste ihrer Gerichtsgenossen zu Brigels aufgetreten sein". Von Absonderung lässt sich doch anno 1536 nicht mehr sprechen, da dieselbe bereits 1518 perfekt war; ein Anachronismus ist es auch, die Brigelser Freien zu dieser Zeit noch als Gerichtsgenossen der Freien von Laax zu bezeichnen. Die Gemeinde von Laax wird diesem ganzen Streite, in welchem sie mit keiner Silbe erwähnt wird, neutral gegenüber gestanden sein, sie hatte ja nichts dabei mehr zu verlieren und nichts zu gewinnen. Zu berichtigen ist auch die Behauptung Muoths: „So kam der Span wohl zuerst vor den ordentlichen Gerichten Disentis und Lags zur Behandlung". Laax konnte sich ja mit der Sache gar nicht befassen. —

[1]) Siehe S. 115 ff.

gegen solche Forderungen, als gegen Beeinträchtigung ihnen allein zustehender Rechte, sich gewehrt haben. So erhob sich deswegen ein langwieriger und heftiger Streit, welcher in erster Instanz vor dem Gerichte zu Waltensburg, in welchem Sinne ist leider nicht ersichtlich, erledigt wurde. Als jedoch die Sache an das Gericht der XV weitergezogen zu werden drohte, bemühte sich der hochangesehene damalige Ammann von Disentis, Conrad von Lumbrinser, um die hochgesteigerte, gegenseitige Erbitterung zu dämpfen um gütliche Beilegung des Konfliktes. Und in der That unterwarfen sich die drei Processparteien — das Gericht Disentis, die Freien und die Gotteshausleute von Brigels seinem Schiedsspruch. Es mussten zweifache Rechtsverhältnisse geordnet werden, einerseits die Differenzen zwischen dem Disentiser Gericht und den Freien, anderseits solche — vorzüglich ökonomischen Charakters[1]) — zwischen den Freien und den Brigelser Gotteshausleuten.

Der Entscheid lautete:

a) Sämmtliche, dem Namen nach angeführte im ganzen Kirchspiel von Brigels ansässige Freie werden zu vollberechtigten Gotteshausleuten gegen Erlegung der Summe von 180 rheinischen Gulden aufgenommen. Die Summe fällt zu gleichen Teilen dem Kloster und der Gemeinde von Disentis zu.

b) Zwischen den auch fernerhin belassenen, gesonderten Alpgenossenschaften der Freien und der Gotteshausleute zu Brigels werden die Verhältnisse so geordnet, dass die Gotteshausleute vorige Alprechte vor allen Niedergelassenen oder Fremden den Freien, die Freien aber den Gotteshausleuten, gegen entsprechende Entschädigung überlassen. Die Freien erhalten weiter das Recht die Rossalp der Gotteshausleute, ebenfalls gegen bestimmten Lohn, zu bestossen.

Die Einkünfte aus diesen Gemeingütern stehen zur Verfügung der bezüglichen Genossenschaft allein.

[1]) Siehe oben, S. 149.

Diese Urkunde bringt die letzte schriftliche Erwähnung der Brigelser Freien und der äusseren Freien überhaupt.

§ 4. Rechtliche Verhältnisse zwischen Laax und Seewis.

Kurz nachdem die äusseren Freien durch den Ausspruch des Bundesgerichtes von der bisher einheitlichen Genossenschaft der Freien gesondert und der Jurisdiktion der Territorialgerichte ausgeliefert worden, brachen in der reducierten Gemeinde der Freien langwierige Zwistigkeiten zwischen den beiden, dieselbe nunmehr allein konstituierenden Nachbarschaften Laax und Seewis aus.

Ueber die Abwickelung dieses im XVI. und XVIII. Jahrhundert sich mehrmals wiederholenden Rechtsstreites belehren uns folgende Urkunden:

1. Eine Entscheidung des Gerichtes der XV vom 26. April 1536[1]),

2. Ein Urteil des Gerichtes von Flims vom Jahre 1547[2]),

3. Ein Urteil des Gerichtes Ilanz und Grub vom 28. Februar 1562[3]).

4. Ein Urteil des Gerichtes zu Schleuis vom 5. Mai 1736[4]).

5. Die Bestätigung und teilweise Modificierung dieses Urteils durch das Bundesappellationsgericht, 18. Mai 1736[5]).

Bis zum Jahre 1511 den äusseren Freien zugerechnet hatte Seewis schon damals mit deren Hilfe gegen Laax, als das Centrum der Gemeinde, Decentralisationsbestrebungen geltend gemacht. So hatte der alte Gemeindebrief, der von allen Freien gesetzt worden war, zur Zeit, da „der

[1]) Wagner, S. 165—169.

[2]) Original im Stadtarchiv zu Ilanz, n. 114, im Anhang unter n. III abgedruckt.

[3]) Erwähnt bei Wagner, S. 169, Anm. 1. Original im Gemeindearchiv zu Laax, siehe im Anhang unter n. IV.

[4]) und [5]) Originalien auf Papier im Gemeindearchiv zu Laax, abgedruckt im Anhang n. V u. VI.

usseren . . . . vil mer warend dan wir[1])“ bestimmt, das Gericht möge zu Saissafratga zu Laax oder zu Seewis abgehalten werden[2]).

Als die äusseren Freien aus dem Gerichtsverbande ausschieden, nahm Seewis die diesen bisher in ihrer Gesamtheit zustehenden Rechte und Pflichten für sich allein in Anspruch. So wenigstens glauben wir am besten erklären zu können, warum Seewis noch im Jahre 1536 die Hälfte der Rechtssprecher wählte und die Hälfte der öffentlichen Kosten trug trotz seiner hinter Laax weit zurückstehenden Bevölkerungszahl. Nach der Koncentration der Gemeinde auf diese zwei Nachbarschaften allein scheint Laax die weitgehenden Rechte von Seewis, insbesondere auch die Abhaltung des Civilgerichtes daselbst nicht mehr im vollen Umfang geduldet, sondern gewaltthätig beeinträchtigt zu haben. Deshalb sehen wir im Jahre 1536 die Nachbaren von Seewis vor dem Gericht Ilanz und Grub gegen Laax wegen Entreissung althergebrachter Rechte klagend auftreten. Die von diesem Gerichte verurteilten Laaxer appellierten an die obere Hand, an das Gericht der XV.

Bei diesem Processe waren die streitigen Punkte:

1. Der Gerichtsort Laax behauptete alleinige Gerichtsstätte zu sein, während Seewis begehrte, das Civil- und Gastgericht solle je abwechselnd in einem dieser Dörfer abgehalten werden, auf das Malefizgericht würde es verzichten.

Wir wollen hier die Argumentationspunkte des klägerischen Parts, Laax, anfügen, da dieselben geeignet sind, auf die bisherigen Verhältnisse zwischen den zwei Nachbarschaften etwelches Licht zu werfen, und da aus ihnen auch die Einreden des beklagten Seewis verständlich werden.

a) Der Loskaufbrief vom Jahre 1428 und das kaiserliche Bestätigungsdiplom von 1434 sprechen

[1]) d. h. als Laaxer.

[2]) Im Urteil von 1536.

von den „fromen lüt, die fryen von Laax ob dem Flymwald, mit denen, die zu inen gehörend.“ Daraus folge, dass Seewis zu Laax gehören solle und nicht umgekehrt.

b) Das erstinstanzliche Urteil des Gerichtes Heinzenberg, welches auch Seewis nebst den anderen äusseren Freien von Laax losgelöst hatte, sei durch Entscheid der XV so abgeändert worden, dass auch Seewis zu Laax erkannt wurde[1]). Daraus folge abermals die Verpflichtung der Seewiser zu Laax Recht zu suchen.

c) Laax sei an Bevölkerungszahl der Nachbarschaft Seewis mehr als um das Doppelte überlegen, weshalb es unbillig erscheine, der letzteren trotzdem gleichen Anspruch auf Abhaltung des Gerichtes zuzusprechen.

d) Es sei ob dem Flimserwalde überhaupt etwas Unerhörtes, dass eine Gemeinde mehrere Gerichtsstätten besitze[2]), obwohl anderwärts Gerichtssassen von dieser bedeutend entfernter wohnten, als bei ihnen.

e) Es scheint jedoch unbestrittenermassen das Gericht bisher häufig auch in Seewis getagt zu haben. Laax sucht diesen Einwand zu entkräftigen, indem es

[1]) Hier heisst es: „die herren, die XV, die hand die von Sivis zu denen von Lax erkent.“ Die Urkunde vom 26. Februar 1511, auf welche hier berufen wird, enthält nur die Bestimmung: „do by sölle ouch Sivis von Lax der fryheit nit gesündert werden.“

[2]) Diese Behauptung trifft thatsächlich zu; dagegen ist zu bemerken, dass in mehreren Gemeinden für einzelne, in besonderen Verhältnissen sich befindliche Nachbarschaften ein eigenes, niederes Gericht mit umschriebenen Kompetenzen existierte. So besass Vals (im Lugnez) ein Sondergericht (Urkunde v. 1. Juni 1461 bei Wagner, S. 25); ebenso Vallendas und Versam in der Grub (Wagner, S. 30); Brigels (Entscheid v. 2. Mai 1542, Wagner, S. 23). Im letzteren interessanten Dokumente, gemäss welchem die von Brigels wegen ihrer grossen Entfernung von Disentis hin und wieder Abhaltung des Gerichtes zu Truns verlangten, stützten sich die Brigelser darauf: „es werde anderswo in unserm punth das gericht verfiertt ein mal in eim ort, das ander im andren.“ Sie konnten sich dabei natürlich auf den durch das gerade behandelte Urteil v. 1536 geschaffenen Praecedenzfall berufen.

darthut, das Gericht habe nur in solchen Fällen zu Seewis geurteilt, wenn es sich bereits daselbst zur Augenscheinnahme „uf den stoss“ versammelt hatte und, wenn der Streit Frauen oder alte Leute betroffen habe. In solchen Fällen hätten sie, die Laaxer, zwar nicht gemäss einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur aus Wohlwollen, „von liebe wegen“, sich herbeigelassen, auch zu Seewis Recht sprechen zu lassen.

f) Misslicher noch war für Laax die Bestimmung des alten, uns leider nicht mehr erhaltenen Gemeindebriefes, welche besagte, das Gericht solle je nach Gutdünken zu Saissafratga bei Laax oder aber zu Seewis abgehalten werden. In eigenartiger Weise drückt sich Laax an diesem Argumente vorbei.

Es führt aus, der Brief sei noch von allen Freien (also vor 1518) aufgesetzt worden, zu einer Zeit, als die äusseren Freien viel zahlreicher gewesen seien, als die von Laax, wodurch ihnen manches widerrechtlich abgezwungen worden sei: „und wart vyl in den briefen gesetzt, das wyder gott und der welt ist.“

Dieser Brief sei nun „kraftlos, todt und ab“; ob infolge ausdrücklicher Abrogierung oder durch Versagung der Anerkennung seitens Laax lässt sich nicht ersehen.

g) Seewis berief sich des weiteren darauf, dass ihm die Hälfte der Rechtssprecher zukäme, woraus ihm ein gleicher Anspruch auf Abhaltung des Gerichtes hervorgehe. Laax bestreitet, dass diese allerdings nun herrschende Gewohnheit einen rechtlichen Zustand herbeigeführt habe, da es dies nur „zu guten Treuen“ hätte hingehen lassen, ohne dass dabei seinen Rechten Abbruch geschehen könnte.

h) Endlich machte Seewis geltend, beide Nachbarschaften trügen zu gleichen Hälften die gemeinsamen öffentlichen Kosten, weshalb auch eine gleiche Zuteilung der Rechte billig erscheine.

Dagegen wendet Laax ein:

α) Die Tragung der Gerichtskosten umfasse noch

nicht sämmtliche öffentliche Verpflichtungen. Es kämen daneben noch in Betracht die eventuellen Landeskriege, zu welchen Laax doppelt soviel Bewaffnete stelle als Seewis.

β) Seewis erhalte auch von den Gerichtseinnahmen den gleichen Anteil wie Laax.

γ) Es würde sich Laax bereit erklären, die gemeinsamen Kosten nach Kopfzahl der Nachbaren verteilen zu lassen und die ihm zufallende grössere Quote zu leisten.

2. Ein anderer Streitpunkt betraf die Wahl der Boten zu den Bundes- und Beitagen[1]), sowie der Amtsleute für die Unterthanenländer. Laax verlangt, dass die Boten gemäss bisherigem Usus auf der einheitlichen Gemeindeversammlung frei durch Stimmenmehrheit gewählt werden sollen, die Amtsleute mögen vom Bund, bezw. den Drei Bünden nach Gutdünken gesetzt werden. Seewis fordert Beschickung der Tage nach abwechselndem Turnus zwischen den beiden Nachbarschaften, sowie gleichmässige Berücksichtigung bei Besetzung der genannten Aemter.

Das Urteil schlichtete die beiden hauptsächlichen Streitpunkte, ohne verschiedene andere bestrittene Rechtsverhältnisse zu fixieren, wie folgt:

1. Das Malefiz- und Gastgericht soll allein zu Laax abgehalten werden, das Gemeindecivilgericht tagt je zwei Mal zu Laax, jedes dritte Mal aber zu Seewis.

2. Die Boten sollen in einheitlicher Gemeindeversammlung gewählt werden und zwar beschickt Laax allemal zwei, Seewis einen von je drei Bundestagen.

[1]) Bundestag = allgemeine, beratende Versammlung der Drei Bünde, in welcher jede Gerichtsgemeinde durch einen oder mehrere Boten vertreten war. Sie tagte zu Chur, Ilanz und Davos. Beitag = Zusammenkunft der drei Häupter der Bünde zu Chur. Es stand diesen Häuptern die Befugnis zu, je nach Bedeutung der zu behandelnden Sache aus jedem Bunde eine Anzahl von Ratsboten hinzuzuziehen. Sprecher, Rhet. Cronica, S. 209.

Für die Beitage bestimmt der Landrichter den Boten nach Belieben „wie es im fuoglich ist.“ —

Ein Jahrzehnt später (1547 [1]) sehen wir wieder beide Nachbarschaften und zwar bezüglich der gleichen oder ähnlicher Streitgegenstände vor dem Gerichte zu Flims Recht suchen. Den Grund zu diesem Processe gab die nicht übereinstimmende Deutung und mangelhafte Befolgung des vorbesprochenen Urteilsspruchs der XV; des weiteren tauchte als neue Controverse die Frage nach dem Orte zur Abhaltung der Landesgemeinde auf.

Laax, „als hopt des gerichts, dă stok und galgga her zů syn“ nahm neben dem Malefizgericht auch das Frevelgericht in Anspruch und betrachtete sich als ausschliessliche Stätte für die Tagung der Gemeindeversammlungen; Seewis verlangt, abgesehen vom Hochgericht, Gleichberechtigung mit Laax.

Das Urteil lautete zu Gunsten des letzteren, so dass von nun an den Seewisern nur einzig ihr Anteil an der Abhaltung des Civilgerichts unbeschnitten blieb.

Auch dieses Recht wurde ihnen später, trotz förmlicher gerichtlicher Zuerkennung, abgestritten. —

Darüber belehrt uns ein dritter Urteilsspruch, vom 28. Februar 1562, ergangen durch das Gericht Ilanz und Grub. Es begehrten nämlich die Vertreter von Laax nichts weniger, als dass man um „redt, bůssen und gastgericht“ allein zu Laax rechten dürfe. Als Beweis für diese Forderung führen sie den bisherigen allgemeinen Brauch, sowie auffallender Weise die Entscheidungen von 1536 u. 1547, welche ja teilweise geradezu das Gegenteil bestimmt hatten, an. Mit viel besserem Rechte stützten die Seewiser auf eben diese Urkunden ihre Antwort und sie versicherten, wenn man dem Begehren der

[1]) Die hierauf bezügliche Urkunde, auf deren Dasein bereits Wagner, S. 169 aus der darnach zu erwähnenden Entscheidung von 1562 einen Schluss ziehen konnte, die er jedoch nicht aufgefunden zu haben scheint, findet sich im Stadtarchiv zu Ilanz, n. 114 und ist von uns im Anhang unter n. III abgedruckt.

Kläger entspräche, würden sie zuletzt nicht mehr denselben gleichberechtigte Freie, sondern deren Eigenleute sein.

Im Urteil wurde der durch Entscheid der XV anno 1536 geschaffene rechtliche Zustand im Wesentlichen wieder hergestellt: „do clagt wurde uff lyb, er und gůt und da an einem handt angeleit wurde, das sölle berechtet werden zů Lax, daz ist maleficisch; item wytter, was do frömbden lutten zů stende, es sy umb frefflen oder redt, sol ouch zů Lags berechtet werden; aber umb redt und um freffel beid teyl in jeren gricht antreffendt, sőllent die zwen teyl zů Lags berechtet werden und der dritt teyl zů Sivis."

In den citierten drei Regelungen fanden auffallenderweise einige nicht unbedeutende Controverspunkte zwischen den beiden Nachbarschaften keine Schlichtung. So können wir uns fragen, welchen Anteil hatte jedes der Dörfer an der Zahl der Rechtssprecher, welchen an der Tragung der öffentlichen Ausgaben?

Noch 1562 behaupten die Seewiser: „dz sy all wegen den halben teyl gehept handt in zů nemen und us zů gäben und noch uff dz letzt in unseren letzten krieg den halben teyl gehept."

Im Jahre 1736[1]) sehen wir, dass die Zahl der Geschwornen, sowie der Betrag der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben Laax zu $^2/_3$, Seewis zu $^1/_3$ zufiel und zwar wird damals diese Normierung mit Unrecht bereits dem Urteil von 1536 zugeschrieben[2]). Es ist im Gegenteil anzunehmen, dass bei der Wahl der Rechtssprecher, welche in der gemeinsamen Landsgemeinde vor sich ging, Laax durch Stimmenmehrheit die Mehrzahl der Kandidaten, zu-

[1]) Entscheid v. 5. u. 18. Mai dieses Jahres im Gemeindearchiv zu Laax, siehe Anhang n. V. und VI.

[2]) „Betreffend dz interesse oder einnehmen und ausgeben sambt die geschwornen zue setzen, solle, wie es seith A^0 1536 habiliert worden, auch künftighin observiert werden." Entscheid vom 5. Mai 1736.

letzt beständig $^2/_3$ derselben, in Anspruch nahm[3]). Diese Gewohnheit mag sich zu einer rechtlichen Norm entwickelt haben. Auch die Gemeindelasten übernahm dieses Dorf, wie es sich bereits 1536 anerboten, zur gleichen Proportion.

Diese Verhältnisse wurden nun noch im Jahre 1736 Mai 5. vom Gerichte zu Schleuis gegenüber einer Klage von Seewis neu bestätigt. Das Appellationsgericht, an welches sich Seewis wandte, gewährte diesem Dorfe einen Geschwornen mehr als bis anhin, sodass Laax 7, Seewis 5 Rechtssprecher zufielen.

[3]) Schon im Jahre 1606, März 2. werden in einer Processurkunde (befindlich im Besitze des Herrn Lieut. Peter Coray in Laax) acht Rechtssprecher aus Laax und vier aus Seewis, die das Gericht konstituierten, mit Namen angeführt.

II. Abschnitt.

Einzelne Bestimmungen privat-, straf- und processrechtlichen Inhalts.

Als Quellen für die Darstellung dieser Verhältnisse kommen ausser dem Gemeindebrief von Laax noch einige wenige Urkunden insbesondere aus den Archiven der Gemeinde Laax und der Kantonsbibliothek zu Chur in Betracht.

I. Normen privatrechtlichen Charakters.

Von der privatrechtlichen Rechtsbildung in der Gemeinde der Freien sind uns nur mehr wenige Spuren bekannt. Im Mittelalter wurde das Bedürfnis nach Erlass oder Aufzeichnung derartiger Normen kaum als dringlich gefühlt, da das allgemeine Landrecht, der Landesbrauch, im lebendigen Bewusstsein des Volkes sich forterhielt und in der Rechtssprechung, an welcher bei den engen Grenzen des Gerichtes, der Oeffentlichkeit und Volkstümlichkeit des Verfahrens, jeder Gerichtsgenosse lebhaften Anteil nehmen musste, sich fortwährend kundgab. Seit dem Beginn des XVI. Jahrhunderts aber nahm der Graue Bund selbst die Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse zur Hand und machte eine diesbezügliche Gesetzgebung der einzelnen Gerichte überflüssig [1]).

Dass in dem persönlichen Gerichtsverbande der Freien ob dem Flimser Walde vielfach besondere, vom Rechte der benachbarten Herrschaften und Gemeinden abweichende Gewohnheiten geherrscht haben, können wir aus einer

[1]) Ueber die privatrechtliche Gesetzgebung des Grauen Bundes vgl. Wagner, S. 17 ff.

Gerichtsurkunde vom 21. Januar 1444, klar ersehen[1]). Es bittet Jännot von Mont, offenbar kein Laaxer Freier, welcher jedoch mit einer freien Frau verheiratet war, um Gewährung eines Vogtes für die mit derselben erzeugten Kinder behufs Ordnung einer diesen von Seite der Freien, also mütterlicherseits, zufallenden Erbschaft. Er stützte sein Begehren darauf, dass „im nüt kunt noch zu wissent wär um unser frihait richtung, wan er wolt tun mit den selben kinden und mit der erbschaft, so an sy gefallen wär von den frigen nach unser frihaiten recht jetz und hernach". „Do ward erkent und ertailt mit gemainer urteil, daz Jännot von Mont da für bracht hat, daz man im nit kunt wär um unser frihaiten recht, so sölt man den kindern ain vogt erloben, also daz Jännot von Mont verhiez an den gricht stab von der kind wegen mit dem vogt, daz dieselben kind mit der erbschaft, so von den frigen an sy vielen, woltend gehorsam sin nach unser frihait recht yetz und hernach".

Da der wahrscheinlich aus der Gerichtsgemeinde Lugnez gebürtige Jännot von Mont[2]) sein Gesuch mit seiner Unkenntnis des Erbrechtes der Freien begründete, so kann man daraus schliessen, dass vielfach abweichende Normen in beiden Gerichten in Anwendung sein mussten.

Stobbe[3]) hat darauf hingewiesen, dass Kindern welche sich in väterlicher Gewalt befinden für einzelne Rechtsgeschäfte (er nennt Erbschichtung und Veräusserung von Kindesgut)[4]) ein Beistand von Obrigkeit wegen, ein besonderer Gerichtsvormund, beigeordnet werden konnte. Einen ähnlichen Fall finden wir bei den Freien gemäss obcitierter Urkunde. Es gestattet nämlich das Gericht von Laax Kindern, deren Vater noch lebte, die Bestellung eines

1) Wagner, S. 169 ff.

2) Die von Mont, bischöfliche Ministerialen, waren im Lugnez ansässig, Muoth, Aemterbücher, S. 156, 172, Anm. 1 u. 2.

3) Handbuch des deutschen Privatrechtes, 3. Aufl., IV. Band, Seite 521.

4) l. c., Anm. 17.

besonderen Vormundes für einen einzelnen Rechtsakt, für eine Erbschichtung. Die Wahl dieses Beistandes wurde dem Vater selbst zugestanden. Im genannten Beispiele ist der Zweck dieser ungewöhnlichen Vormundschaftsbestellung Sicherung der von Seite der Genossenschaft der Freien den Kindern zufallenden Rechte, welche, da ihr Vater kein Freier — nur durch einen dieser Genossenschaft angehörenden Beistand in genügender Weise erfolgen konnte.

Auch einer Frau wurde zuweilen „wo die Interessen des Mannes den ihrigen gegenüberstehen, wo es sich um einen Process oder um vermögensrechtliche Geschäfte unter ihnen oder um Angelegenheiten handelt, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob der Mann ein unparteiischer und selbstloser Vertreter der Frau sein wird für einen vorübergehenden Zweck ein besonderer Vormund gewährt[1])“

Eine Illustration zu diesem gemeindeutschen Grundsatze finden wir bei den Freien von Laax in einer Urkunde vom 6. November 1495[2]), wobei wahrscheinlich der Grund der Bevogtigung keiner der oben angeführten gewesen ist.

Eine Christina, des Martin von Duvin ehelich Weib, verkauft dem Hans Donau zu Seewis mit Einwilligung ihres obgenannten Mannes und ihres Vogtes Jan Clau Pitzen von Laax ihre Güter zu Seewis.

Diese Christina, welche eine Freie aus Seewis war[3]) hatte einen Mann aus Duvin, welcher wohl nicht der freien Genossenschaft angehörte, geehlicht. Da dieser die Regelung der erbrechtlichen Forderungen, welche derselben durch ihre Abstammung aus der Genossenschaft der Freien zukamen, nicht gebührend vornehmen konnte, liess sie sich einen Nachbaren von Laax zu ihrem besonderen Beistande für dieses Rechtsgeschäft beigeben[4]).

[1]) Stobbe, l. c., S. 53.

[2]) Original in der Churer Kantonsbibliothek.

[3]) Sie verpflichtet sich unter dem Siegel der Freien.

[4]) Vgl. auch Moor IV. n. 11. Eine Frau Elisabeth von Sax verschenkt einzelne Güter dem Bistum Chur, zu welchem Rechtsakte

Beide in der obigen Darstellung herangezogene Urkunden beweisen, dass die Verschiedenheit des Standes und der politischen Zugehörigkeit seit der Mitte des XV. Jahrhunderts kein Hindernis mehr bildete für Verheiratung freier Töchter mit Ungenossen. Allerdings, so lange Laax noch zum Herrschaftsgebiete der Grafen von Werdenberg-Sargans gehörte, mögen diese mit grosser Sorgfalt darüber gewacht haben, dass nicht durch Ungenossenehen ihre Rechte irgendwie beeinträchtigt werden; die Gemeinde der Freien scheint nach ihrem Loskaufe weniger strenge darauf geachtet zu haben. Die im früheren Mittelalter scharfen standesrechtlichen Abstufungen hatten sich immer mehr und mehr geebnet, nicht dadurch, wie in grossen Teilen von Deutschland[1]), dass die bisher Freien der Leibeigenschaft verfielen, sondern in einem umgekehrten Processe, indem die Unfreien zunächst die persönliche, allmählig auch die politische Unabhängigkeit erlangten.

Die Unterthanen der saxischen Gerichte Lugnez, Grub und Flims standen seit 1483 zum Bistum in einem ganz losen Abhängigkeitsverhältnis, seit 1538 sind sie völlig frei und autonom[2])

Auch die Gotteshausleute von Disentis erfreuten sich im XV. Jahrhundert zweifellos der persönlichen Freiheit und nahmen einen sehr weitgehenden Anteil an der Leitung ihrer Gerichtsgemeinde[3]). Aus der politisch äusserst bedeutsamen Rolle, welche diesem Gerichte innerhalb des Grauen Bundes zukam, resultiert auch die persönlich bevorzugte Stellung dieser Gotteshausleute, eine Stellung, gemäss welcher sie den Freien von Laax gegenüber sich als mindestens ebenbürtig betrachteten.

---

neben ihrem Ehemanne auch ein erkorener Vogt mitwirkt; ähnlich Wartmann, Urkunden, S. 142.

1) Schröder, S. 456 f.

2) Vgl. Planta, S. 438.

3) Planta, S. 198 ff., bes. S. 212; Cahannes, Das Kloster Disentis, S. 22, 34 f.

Immerhin mochten noch während des ganzen XV. Jahrhunderts die ehelichen Verbindungen zwischen den Freien, auch wenn sie in noch so entfernt und zerstreut liegenden Dörfern und Weilern wohnten, sehr häufig sein [1]).

Als güterrechtliches System erscheint bei den Freien die Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft, wie Schröder sie nennt [2]). Die Frau behielt das Eigentum an ihrem in die Ehe eingebrachtes Vermögen, an welchem dem Manne aber der Niesbrauch und die vormundschaftliche Dispositionsgewalt zustand. Die Frau kann über ihre Liegenschaften nur mit Zustimmung ihres Ehemannes verfügen [3]). Für das eingebrachte bewegliche Gut leistet dieser durch Anweisung auf seinen Grundbesitz Sicherheit [4]).

Der Gemeindebrief von Laax enthält, wie wir oben gesehen [5]), auch zwei Normen erbrechtlichen Charakters.

---

1) So sehen wir z. B. am 27. Nov. 1391 (Urkunde in der Kantonsbibliothek zu Chur) eine Tochter des freien Playsch Foppa von Vallendas als Ehegattin des freien Aliesch von Somvix; 1494 (Juli 22.) kommt ein Rogall Merkly von Somvix vor, dessen Frau zu Laax und Ladir begütert war, und dessen Bruder offenbar in einem dieser Dörfer wohnte (Kantonsbibliothek). Auch das Verzeichnis der 1536 dem Gotteshause Disentis sich ergebenden Freien zeigt uns verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Freien aus Lufen bei Somvix, aus Ladir und solchen aus Brigels.

2) Schröder, S. 720.

3) Wir fügen hier folgende urkundl. Belege als Beispiele an:

27. Nov. 1391 (Orig. Kantonsbibliothek zu Chur). Margaret und Menga, zwei Freie, Schwestern, geben mit Einwilligung ihrer Ehemänner ein Gut zu Erblehen.

16. März 1475 (Orig. ebendort). Ursula verkauft mit Einwilligung ihres Mannes und Vogtes Casparett einen Zehnten.

15. Mai 1475. Menga, Janut von Laax eliche Tochter, Frau des „Prangetzy von Putz“ (Depuoz) verkauft mit Einwilligung ihres Ehemannes ihre Güter zu Seewis. Siehe Urkunde aus dem Archiv in Karlsruhe abgedruckt in Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XX. Band, 2. Heft, Seite 160. Karlsruhe 1867.

4) Ein Beispiel bietet eine Urkunde vom 22. Juli 1494. Rogall Merkly, ein Freier von Somvix, versichert das bewegliche Vermögen seiner Frau auf seine Güter daselbst (Kantonsbibliothek Chur).

5) Seite 132.

Art. 21 desselben lautet: „Item es sol ouch alwegen des nechst blut erben.“ Es drückt diese Bestimmung den Grundsatz des deutschen Sprichwortes „Nächst Blut, nächst Gut“ [1]), welchem der romanische Spruch „Ins sto schar cuorer il saung per las aveinas“ entspricht [2]), aus.

Aus der konsequenten Durchführung dieses Princips, würde folgen, dass die Enkel nicht berechtigt sind an Stelle ihrer verstorbenen Eltern ihre Grosseltern zu beerben, falls sie mit Kindern von diesen konkurrieren.

Während die Gesetzgebung bei den Franken und Burgundern bereits im 7. Jahrhundert das Repräsentationsrecht zu Gunsten der Enkel eingeführt hat [3]), geschah dies in vielen Gegenden Deutschlands und der Schweiz erst gegen Ende des Mittelalters und selbst noch in späteren Zeiten. So kannte das Zürcher Erbgesetz von 1419 das Repräsentationsrecht der Nachkommen noch nicht [4]). In vielen zürcherischen, st. gallischen und thurgauischen Gegenden wurde dasselbe erst im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts anerkannt [5]).

Wie wir bereits oben [6]) flüchtig gesehen, enthält bereits das Weistum vom Jahre 1444 für die Freien am Vorderrhein den Grundsatz ausgesprochen: dass „die obgenant kind soltent stan zu gelichem tail an ir mutter salgen stat iren enen zu erben nach unser frihaiten recht“ [7]).

Dasselbe sagt uns Art. 20 des Gemeindebriefes:

„Item ist ouch unser satzung, wöllicher elich künd hat, es werent knaben oder tochtern und der sälben eins mit tod abging vor sin vater oder mutter, und der abge-

1) Vgl. Ed. Graf u. Math. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 2. Ausg., Nördlingen 1869, Seite 200 n. 109.

2) d. h. Man muss das Blut durch die Adern fliessen lassen. Vgl. darüber meinen Aufsatz „Ils proverbis giuridics romontschs“ im Ischi, Organ della Romania, VII. Annada, Seite 50 ff.

3) Schröder, S. 328.

4) und 5) Huber, Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, S. 571 f.

6) S. 132.

7) Wagner, S. 170.

storben ouch eliche künd het und lies, die sälban künd sond ir äny und ana erben an vater ald mutter statt und in vollen rechten sin“ [1]). Diese Norm spricht auch das alte romanische Sprichwort „ils morts artan“ = die Toten erben, aus [2]). Dass das Repräsentationsrecht zunächst durch einen Vertrag zwischen Laax, Flims und Disentis, sodann durch die Bundesgesetzgebung allgemeinere Geltung erlangt, haben wir oben bereits gesehen [3]).

2. Normen strafrechtlichen Inhalts.

Sowohl aus der Zweiteilung des Strafverfahrens in ein Malefiz- und Frevelgericht [4]), als aus der Verschiedenheit der angedrohten Strafen lässt sich auch in der Gerichtsgemeinde Laax die mittelalterliche Unterscheidung der Ungerichte, die an Hals und Hand gingen, von den mit Bussen bestraften Freveln [4]) erkennen.

Im Gemeindebrief von 1548 werden folgende Delikte besonders erwähnt:

a) Friedensbruch.

Neben dem gemeinen Frieden, welcher durch jedes Verbrechen verletzt wurde, unterscheidet das deutsche Recht noch einen besonderen höheren Frieden, welcher entweder gewissen Personen und Orten eigen war oder durch vorgängige Mahnung oder Gebot ausgewirkt werden konnte [6]). Die Verletzung dieses Friedens bildete stets einen qualificierten Thatbestand.

Das genannte Weistum führt als solche Friedensbrüche an:

α) Bruch des Gemeindefriedens (Art. 5). „Wellicher fryd brücht oder brochen hetty, ist der gemeint ver-

[1]) Wagner, S. 101.
[2]) Vgl. meinen genannten Aufsatz.
[3]) S. 132.
[4]) Siehe oben S. 138.
[5]) Schröder, S. 742.
[6]) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, I. Teil, S. 418.

fallen lib und gut, doch um das Leben vorbehalten, wan er gnad haben möchty, so ist es im nit abgeschlagen".

β) Bruch des gebotenen Friedens (Art. 6). Wir finden in den schweizerischen Rechten ganz allgemein eine auf alle Landleute sich erstreckende Pflicht, „bei entstehenden Zwistigkeiten, welche einen thätlichen Charakter annahmen, die Streitenden auseinander zu bringen und sie zur Einstellung der Fehde anzuhalten" [1]). Ungehorsam gegen diese Aufforderung zum Frieden wurde mit Geldbussen bestraft. Diese betrugen bei den Freien von Laax: nach der vierten nutzlosen Ermahnung zwei rhein. Gulden, nach der fünften vier u. s. w., also für jedes folgende Mal je das Doppelte. „Wöllicher nit an gut hetty solliche schulden ze bezalen [2]), der sol am lib gestraft werden noch gerichts erkanntnus" [3]).

γ) Hausfriedensbruch. Die Verletzung des Heimfriedens oder Hausrechtes wurde teils als für sich bestehendes Verbrechen bestraft, teils galt sie als Erschwerungsgrund für andere hiebei begangene Delikte [4]). Das Weistum von Laax behandelt im Art. 7 den mit Thätlichkeiten verbundenen Hausfriedensbruch: „Item wan ainer dem andren mit gewaffneter Hand in sin hus oder sin gemach noch luffy oder ainem us sin hus ruftig in ainer andren form und dann zu im schlugy, der sol gestraft werden glich als ainer der do fryd hat brochen".

δ) Bruch des Gerichtsfriedens. Die Störung des feierlich gehegten Gerichtes, sei es durch frevelhafte Werke oder Worte wurde schon im altgermanischen Rechte als Beleidigung des Thinggottes Ziu besonders streng geahndet. In zwei Bestimmungen des Gemeindebriefes der Freien haben wir noch Anklänge an diese Anschauung:

1) Blumer, l. c., II. Teil, II. Band, S. 39.

2) Das Original hat „zbellen", Wagner, S. 100.

3) Schon der Graue Bund hatte 1518 zu Truns die Bestimmung getroffen: „Und wenn ouch jemand stössig, ald uneins wurde, so sont alle die darzukoment trulich scheyden und fryden by iro eid und eren, niemants parthyen besonder nit schad beschicht".

4) Blumer, l. c., S. 37.

Art. 12. Item, wan ainer den andren an sin er redt vor verbanen gericht, der ist sächs rinisch gl. verfallen.

Art. 11. Item, wellicher den andren hiess liegen vor verbanen gericht, die ist um dry rinisch gl. verfallen on gnad [1]).

b) Todschlag.

Mit besonders feierlichen Worten betont das Weistum die der Gemeinde zukommende Blutgerichtsbarkeit, welche auf die alte Grafschaft und das Diplom Kaiser Sigismunds basiert wird.

Art. 4. Item, wan es zu schulden käm, dass man-schlechten [2]) beschehent, oder ander sachen uf stunden in unser herschaf, gericht und bieth, dass wir noturftig wurden über das blut ze richten, das söllent wir ouch thun nach us wisung unsers versygloten brief, den wir hond von unserm aller gnädigsten herren und durchlüchtigsten fürsten, des keisers Sygmunt.

Art. 10. Item wan einer den andren tod erschlugy, da vor gott sin wöll in unsern grafschaft und unsern gericht und bieth und wurde, der den schaden gethon hat ergriffen oder nit, so soll man alwegen richten ab lib, ab gut nach recht.

c) Körperverletzungen.

Es werden entsprechend den deutschen gemeinrechtlichen, mittelalterlichen Uebungen unterschieden [3]):

α) Die einfachen Streiche, welche keine Spuren hinterliessen: „fuststraych“. Diesen gleichgesetzt ist das „messer zucken“ (Art. 9).

β) Die sogenannten trockenen Streiche, die wohl Beulen oder blutunterlaufene Stellen verursachten. (Art. 14).

[1]) Eine ganz gleiche Bestimmung galt auch schon 1383 in Uri, siehe Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 419.

[2]) manschlechten, althochdeutsch: manslahta = offener Todschlag, Grimm Rechtsalterthümer, Bd. II. S. 179.

[3]) Siehe Schröder, S. 746.

γ) Blutende Wunden. (wöllicher dem andren blutruns [1]) schlugy, Art. 13).

d) Vermögensdelikte.

Es ist bemerkenswert, dass weder Raub noch Diebstahl eine besondere Berücksichtigung finden, während die in bäuerlichen Verhältnissen besonders häufigen Fälle des Uebermähens und Ueberbauens speciell hervorgehoben werden (Art. 15 und 16).

* * *

Als Strafen werden in den Bestimmungen des Gemeindebriefes erwähnt Lebens- und Leibesstrafen, Vermögensentziehung und vor allem Geldbussen.

Bei qualificierten Thatbeständen steht es in der Macht des Gerichtes, diese statuierten Strafen zu verschärfen. (Art. 17.)

Die Gemeinde übt das Begnadigungsrecht in einzelnen Fällen aus (Art. 5, dagegen 11 „on gnad").

Die einlaufenden Bussen wurden derart verteilt, dass sie bei trockenen Streichen, also bei kleineren Beträgen dem Ammann allein, in allen anderen Fällen zu drei gleichen Teilen der Gemeinde, dem Ammann und den Geschwornen zufielen.

Eine Gefängnisstrafe scheint unbekannt gewesen zu sein, nicht aber eine Untersuchungshaft, die zwar nur für Fremde, welche keinen Bürgen zu stellen im Stande sind (Art. 8), bestand.

3. Normen processrechtlichen Inhalts.

Das Gericht versammelte sich ursprünglich wohl immer, später vorzugsweise auf dem offenen Felde an der Reichsstrasse [2]) zu Saissafratga. Es scheint jedoch, dass das Recht daselbst nur „angehept werden" musste, d. h.

[1]) Siehe Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, IV. Aufl., II. Bd. S. 185.

[2]) Siehe Urkunde v. 24. März 1376 (Wartmann, Urkunden, S. 142) „zu Seissafråtga an des riches offner strasse."

dass dort notwendigerweise nur die Gerichtshegung vorgenommen wurde, während die Verhandlungen und die Urteilssprechung bei Augenscheinnahmen auch auf dem streitigen Grundstück, „auf dem stoss“ erfolgen konnten [1]).

Aus dieser Gewohnheit, nach vorgenommener Gerichtshegung die weitere Abwickelung des Rechtsstreites gelegentlich in der Nähe des Streitobjektes fortsetzen zu lassen, entstand vielleicht der spätere Anspruch von Seewis [2]) auf teilweise Abhaltung des Civilgerichtes daselbst.

Das Verfahren war öffentlich, und es scheint sich in der Gemeinde der Freien die Sitte, dass die Gerichtsgenossen als Umstand den Verhandlungen beiwohnten, besonders lange erhalten zu haben, denn während in anderen Gemeinden z. B. Disentis [3]) die Civilgerichte bereits in die Gemeindestuben sich zurückzogen, tagte es noch lange zu Laax auf offenem Felde, ungefähr $1^1/_2$ Kilometer von der Ortschaft entfernt [4]). Allerdings waren es auch hier allein die Geschwornen, welche das Urteil fanden.

[1]) So in einem Processe vom Juni 1497 (Gemeindearchiv zu Laax). Es wurde das Recht zu Saissafratga angehoben, auf dem in Augenschein genommenen Grundstück fortgesetzt: „das ich, nachdem und das recht zu Sessafraitgen angehept und mit urteil uff den stos gewist, zu Marschitg (einer Alpenwiese bei Laax) offenlich zu gericht sass.“ Vgl. auch die Ausführungen der Gemeinde Laax oben S. 165.

[2]) Darauf weist die Behauptung von Laax im Process um den Sitz des Gerichtes vom 26. April 1536 (Wagner, S. 166) hin, welche lautet: „und redent, sy (d. h. Laax) sigent etwan anhy (d. h. nach Seewis) gangen uff den stoss, und wen das selbig beschechen ist, so hat man etwan anders gericht ouch gehept.“

[3]) Wir wollen nur einige wenige Urkunde aus dem Gemeindearchiv zu Somvix berücksichtigen: 1478, Mai 25 sitzt Landammann Ulrich zu Gericht „zu Tisentis in der grossen Ratsstuben“, 1507 Rudolf Fontauna, ebendaselbst, so ebenfalls Benedikt Weinzapf 1538, Johannes Florin 1549.

[4]) Während des ganzen XVI. und auch noch im XVII. Jahrhundert heisst es, dass der Ammann der Freien „an gewohnlichem gerichtsstatt offenlich“ auch in Civilfällen zu Gericht sass. So beispielsweise in den Urkunden vom 6. Juli 1575 (Laaxer Copialbuch S. 41) und vom 1. März 1606 (Laaxer Gemeindearchiv).

Die Vorladung vor Gericht geschah durch den Gemeindeweibel. War eine Processpartei ein Fremder, so wurde sie gemäss dem Principe der Reciprocität gleich behandelt, wie ein Gerichtsgenosse von Laax vor deren Gerichte [1]).

Nichterscheinen vor Gericht, resp. zu frühes Verlassen desselben, sei es von Seiten des Klägers oder Beklagten hatte den Verlust des Processes zur Folge [2]).

Die Wahl eines Fürsprechers war den Parteien freigestellt. Machte eine von diesem Rechte Gebrauch, so musste sie eine Summe von sechs Plappart an das Gericht zahlen [3]).

---

[1]) Gemeindebrief, Wagner, S. 99, Art. 3.
[2]) l. c. Art. 19.
[3]) l. c. Art 2.

Schluss.

Ausblick in die späteren Schicksale der Gemeinde Laax-Seewis.

Mit der vollendeten Aufsaugung der äusseren Freien durch die territorial gewordenen Gerichte, mit der Reducierung der freien Genossenschaft auf Laax und Seewis, mit der Umwandlung der übrigen Herrschaftsverbände in autonome Volksgemeinden war der rechtlich bevorzugten Stellung der Freien ob dem Flimser Walde der Boden entzogen.

Mag auch noch der alte Stolz in der Erinnerung an den bevorzugten Stand der Väter bei den Enkeln bis in die neuere Zeit hinein zu Tage treten, das Gericht Laax-Seewis war und blieb innerhalb der drei Bünde ein kleines, nicht gerade bedeutendes Gemeindewesen.

An den traurigen religiösen und politischen Wirren des XVI. und des XVII. Jahrhunderts nahm die katholisch gebliebene Gemeinde zeitweise lebhaften Anteil[1]).

Als die Franzosen 1799 der Bündnerischen Freiheit ein Ende machten, fiel auch das Gericht Laax den Neuerungen zum Opfer. Es wurde dem neugeformten Distrikte des Glenners mit dem Hauptorte Ilanz einverleibt[2]).

Schon im Jahre 1803[3]) entstanden aber durch die Mediation die alten rätischen Gerichtsgemeinden wieder.

---

[1]) Dies beweist besonders die Gefangennahme des Herrn v. Räzüns, Joh. Planta, durch die Freien von Laax, 1572. Campel, Historia Raetica, II. Bd. S. 533 ff.

[2]) Jecklin, S. 183.

[3]) l. c. S. 184, Art. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden von 1803.

Doch die Zeiten waren andere geworden; die Scheu vor ehrwürdigen, den Vätern heiligen Institutionen konnte vor den praktischen Berechnungen der Söhne nicht mehr Stand halten. So musste 1851 [1]) auch die Gerichtsgemeinde der Freien von Laax, ungefähr 600 Jahre nach der Errichtung der Grafschaft, 400 Jahre nach Erlangung der Autonomie, durch einen Gesetzesbeschluss verschwinden, da ein so kleines Gericht für eine den veränderten socialen und politischen Verhältnissen genügende Rechtssprechung nicht die nötige Bürgschaft zu bieten schien.

1) Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise. Amtl. Gesetzessammlung IV. Bd. S. 38.

Anhang: Urkunden.

Einleitung.

Die meisten Urkunden, welche eine besondere Bedeutung für die Geschichte der Freien von Laax haben, sind bereits ediert worden, so das habsburgische Urbar mit den Aufzeichnungen über das Officium in Laax zuletzt von Maag[1]), die Urkunden, welche das Verhältnis der Freien zum Bistum Chur betreffen, von Jecklin[2]), der interessante Schiedsspruch, welcher die Brigelser Freien dem Gotteshaus Disentis einverleibt, von Muoth[3]). Besonders aber war es Wagner[4]), welcher zu seiner Herausgabe der Quellen des Grauen Bundes das Laaxer Gemeindearchiv durchsuchte und mehrere wichtige Processurkunden, sowie den Gemeindebrief veröffentlichte.

Immerhin sind einige Urkunden, auf welchen die obigen Ausführungen über die rechtsgeschichtlichen Schicksale der Freien ob dem Flimser Walde zum Teile basieren, noch unediert. Dahin gehören insbesondere der Loskaufbrief der Freien von den Rechten der Grafen von Werdenberg-Sargans vom Jahre 1428, sowie das Bestätigungsdiplom des Kaisers Sigismund vom Jahre 1434, ferner einige Processurkunden, welche das Verhältnis der Freien in Laax zu denen in Seewis regeln.

---

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV. Band, 1894.

[2]) Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Chur, 1883 u. 84, 1. Heft, S. 26 ff.

[3]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte, XXX. Jahrgang, S. 146 ff.

[4]) Rechtsquellen des Kantons Graubünden in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, XXV. Band, auch Separat-Abdruck.

Wir werden diese Urkunden in diesem Anhange zur Geschichte der Freien von Laax veröffentlichen. Dagegen haben wir geglaubt, von einer Edition der ziemlich zahlreichen, die äusseren Freien betreffenden Urkunden, absehen zu können, da wir die Stellen aus denselben, welche rechtsgeschichtliches Interesse bieten, — zumeist ist dies nur die Siegelklausel — bereits im Texte wörtlich angeführt haben.

I.

Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans verkauft seine Rechte über die Grafschaft Laax an die Freien ob dem Flimser Wald um 300 Dukaten.

1428, Juli 31. Disentis.

Allen denen, die diesen brief ansechent, lesent oder hörent lesen, verjächent wier, graf Ruodolff von Werdenberg, von Sargans, herr zue Lewenberg, graf Hansen seelig von Werdenberg, von Sargans ehelich sohn, und thuen kunt allermäniglichen mit uhrkunt dis briefs, das wier recht und redtlichen verkouft hant, und mit urkunt und kraft dies briefs verkoufent für uns und alle unsere erben und nachkommen, den ehrbahren, frommen leuthen, den Freyen ob dem Flimbser Waldt, die man nembt die Freyen von Laxs, und die geseßen seint in den obern theil und allen ihren erben und nachkommen, unser grafschaft und herrschaft zue Laxs in Churer bischtumb gelegen, mit allen ihren zuegehört gericht, stockh und galgen, zwing und bann, schwäbents, flüeßents und gejägte, mit allen den leuthen, die dorzue gehörent, und alle ihre erben und nachkommen und namblichen mit allen anderen rechten, nutzen, gewohnheiten, die von alters hero den dar gehörent, sie seigent genembt oder ungenembt, gesuocht oder ungesuocht, wie die recht und gewohnheit geheißen alt genant seint, oder wo sie gelegen seint, und hant dis alles, was an diesem brief genembt und geschrieben stehet, geben und verkouft um drey hundert Ducaten, gueth an an[1]) gold

[1]) sic.

und schwer an gewücht und hant daz jetzt geschrieben, gut ingenommen und empfangen von den vorgenanten, ehrbahren leuthen, den Freyen ob dem Flimbser Waldt, und seint des gar und gäntzlichen ausgericht, gewährt und bezalt von ihnen, und hants in unser und unserer erben und nachkommen gueter, redtlichen nutz und frommen bekert und unseren künftigen schaden damit gewent und darumb so entzüechent wier obgenannter graf Ruodolff uns und unser erben und nachkommen aller der ansprach, forderung und rechten, die wier uns bisher gehabt hant zue der geschriebnen grafschaft und herrschaft zue Laxs und zue allen dem, so hie vor an disen brief genembt und geschrieben stehet und setzent die vorgedachten ehrbaren leuthen, die [1]) Fryen [1]) ob dem Flimbser Waldt und alle ihre erben und nachkommen mit uhrkunt und kraft dis briefs in vollen gewalt und gantz gewärt unser ehegeschriebnen grafschaft und herrschaft zue Laxs und alles, das so hievor an disen brief geschrieben und genembt ist, also das die vorgenembten ehrbahren leuth, die Freyen ob dem Flimbser Waldt und alle ihre erben und nachkommen das obgeschrieben alles haben und nießen sollent und damit thuen und laßen sollent als mit anderen ihren eignen gueth, an unser und aller unser erben und nachkommen, und alles unser gueth sollent und wol [2]) und mänigliches widerred irrung und saumbnus.

Wier obgemelt graf Ruodolf und alle unsere erben und nachkommen und alles unser gueth sollent und wollent der dick genanten ehrbahren leuthen der Freyen ob dem Flimbser Waldt und alle ihre erben und nachkommen, gueth, getreu wär sein umb alles, das so hie vor an diesen brief geschrieben und genembt ist, an allen grichten, geistlichen und weltlichen, und an allen anderen stetten, wo, wie und wie dick sie des bedärfent und nottürftig seint, zum rechten, ohn allen ihren schaden, als das die villge-

[1]) Diese beiden Worte über der Zeile hinzugesetzt.

[2]) Die Worte „und alles unser gueth sollent und wol“ durchgestrichen.

nanten ehrbahren leuth, die Freyen ob dem Flimser Waldt und alle ihre erben und nachkommen, wohl geruwet und unansprächig mögen bleiben vor mäniglichen, bey allem dem, so hier vor geschrieben stehet, mit guotten treuen ungefährdt. Wier eegenanter graf Ruodolf hant auch diesen obgeschrieben kauf gethan und gemacht, aufgeben, verfertiget und bestättiget zue den zeiten und tagen, und an den stetten, mit allen den worten, werkhen und gezeugen, die darzue gueth wärent und gehörtent und in aller der weis und maas, als man ein solchen kauf und sach ufgeben, verfertigt und bestättigen soll, das es macht habe, nun und hienach.

Und des zue uhrkunt und mehrer, stetter, ewig geschriebner und hant vester, so hant wier jetztgenanter graf Ruodolff von Werdenberg, von Sargans unser eigen insigel gehaissen henkhen offentlich an diesen brieff, für uns und alle unsere erben und nachkommen, die wier hierzue vestiglich verbündent, stäth, wahr und vest zue halten, was es an diesen brief geschrieben stehet und her wider nimer zue thuen mit gueter treuen, ungefärdt.

Dis obgeschrieben beschah zue Tüsentis, am nechsten sambstag nach St. Jacobstag, des heilligen zwelfbotten, des Jahres, da man zählt von Christus geburt tausent vüer hundert und zwantzig jahr und darnach in dem achten jahr.

Dis obgeschrieben kauffs seint gezeugen der ehrwürdig, geistlich herr herr Petter von Pultingen, von gottes gnaden abt des gotthaus zue Düsentis, und die weisen fursichtigen und fromen Claus Pultinger, Hans Anselm, zue diesen zeiten amman zue Diesentis, Hänslein Guller von Inlantz, Martin Jennin amans von Tavetsch ehelich sohn und sonst vill ander ehrbahr leuth genug, die dabey gewesen seint.

Copie: *im „Document Buoch für eine ehrsame Nachburschaft der Freyen von Laxs", geschrieben durch Landammann Martin de Cabalzar, Pod. Johann de Cabalzar und Christoffel von Montalta, angefangen am 3. Februar 1716, im Gemeindearchiv zu Laax sich befindlich, mit n. 1 bezeichnet. Das Original ist vielleicht bei einem der mehreren Brände des*

Dorfes Laax im verflossenen Jahrhundert zu grunde gegangen. Auf dasselbe nimmt bereits die folgende Urkunde aus dem Jahre 1434 Rücksicht.

Das genannte Copialbuch reproduciert fast alle Urkunden des Laaxer Archivs in wortgetreuer, nur ortographisch geänderter Fassung.

II.

Kaiser Sigismund bestätigt den Loskauf der Freien von dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans.

1434, März 2. Basel.

Wir Sigmund, von gotes gnaden Romischer Keyser, zů allen zeiten merer des reichs und zu Ungern ||, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff allen den, die in || sehen oder hôren lesen, das fůr uns komen sind unsere und des reichs lieben getruen, die fryen, amman, gesworn || und gemeyn ob dem Flimwalde, die man nempt die fryen von Lagx und haben uns diemůticlich gebeten, daz wir in solichen kouff, so sy getan haben von dem edeln Růdolffen, graven von Sangans, heren zu Lowenberg, unserm und des reichs lieben getrůen umb die grafschafft und herschafft zu Lagx in Chůrer bischtum gelegen mit allen iren zugehôrenden gerichten, stock und galgen, zwing und bann, swebends, fliessends und gejegte, mit allen den lůten, die dorzu gehôren und mit allen andern rechten, nůtzen, gewohnheiten, die dorzu von alter gehôren, und die der obgenant graff Rudolff fůr sich, sein erben und nachkomen denselben fryen ob dem Flimwald und iren erben redlich verkoufft und zu kouffen geben hat, dez wir versigelte kouffbrieff[1]) doruber gegeben, gehort und gesehen haben, die das alles wolliclicher ynnehalden, gnediclich gerůchten zu bestetigen und zu befestnen, und zu solichem kouff und verkouffen unsern keyserlichen willen, gůnst und verhengnůß zu geben. Des haben wir angesehen solich ir demutige

[1]) Gemeint ist der unter I. edierte Loskaufsbrief.

bete und ouch getrue dienst, die sy uns und dem reich zu tun willig und bereit sein und haben dorumb mit wolbedachtem můte und rechter wissen den obgenanten kouff und verkouffen und den brieff dorůber gegeben, gnediclich bestetigt und bevestent und unsern kayserlichen willen, gůnst und verhengnůß dorzu gegeben, bestetigen, bevestnen in die und geben in unsern willen, gůnst und verhengnůß dorzu von Romischer, keyserlicher macht volkomenheit in krafft diß brieffs, was wir dann doran von rechts wegen bestetigen und verwillen sollen oder mogen, und meynen, setzen und wollen, das solich kouff und verkouffen, crefftig und mechtig sein und daby beliben sollen, von allermeniclich ungehindert, mit urkund diß brieffs, versiegelt mit unser keyserlichen maiestat insigel. Geben zu Basel nach Crists geburt vierzehnhundert jar und dornach in dem vierunddrissigsten jare, am Dinstag nach dem Suntag Oculi in der vasten unser riche des Ungrischen etc. in dem XLVII, des Romischen im XXIIII., des Behemischen im XIIII. und des keysertumbs im ersten Jaren.

Original: *Perg. 26/37 cm., Archiv der Gemeinde Laax n. 5. Durch Feuchtigkeit in der Mitte beschädigt. Kanzleiunterfertigung: Ad mandatum domini Imperatoris Gaspar Sligs, cancellarius. Registraturvermerk: Rta Marquardus Brisacher. Siegel: etwas beschädigt, in Holzkapsel.*

Reg. *Altmann, Reg. Imp. XI 10109.*

III.

Das Gericht zu Flims entscheidet einen Rechtsstreit zwischen den Dörfern Laax und Seewis betreffend den Ort für die Abhaltung der Landsgemeinde, des Hoch-, des Frevel- und des Gastgerichtes der Freien.

1547 (ohne Tagesdatum).

Ich Hans von Kappăl, der jung, der zyt aman zů Flims beken und tůn kund al || len mennlichen mit disen brief, das fůr mich und gantzem ersamen gericht erschinen sind zů || den ersten der edel und vest Alexander von

Jochberg, ouch der zyt aman zů Lax, mê die ersamen, namlich Krista Schmyd und Jan Janutt, al dry als kleger im namen der gemeind || von Lax und klattend hyn mit jerem erlopten fürsprech, namlich Hans von Kappäl, alt lantrichter des grauwen oberen puntz, zů der ersamen gemeind Syfis, und was jer klag also:

sy vermeintent, das und Lax und Sifis ein gericht syg und Lax syg namlich das hopt, da stock und galga her zů syn, hiezů so vermeinent sy, die von Syfis sellent korsam syn und sich nit widren her zů kommen gen Lax und gricht da selpst zů besetzen oder zů gemeinden, ouch alles, was das hoch gricht betreffen mag, och wytter alle freffel sellent ouch zů Lax berechtet werden, und wo sych zů trieg, das fremd lůt etwas zů rechten hettind, sond ouch zů Lax beschechen.

Do stůndend her für die ersamen nachpuren von Syffis, namlich Hans Partog, Hans Mastral und Muryzy Pitschen mit jeren erlopten fürsprech aman Stoffel, und gabent antwurt im namen der gemeind Syffis, und was jer antwurt also:

ja, sy nem der klag fast fremd, ursachen halb sy vermeinend, sy sygend das halbgericht und selte billich ouch nach anzů gricht und recht by inen gehalten werden, ouch und alle andre frefel, nit betreffend das hochgericht, und gantz nůtz usgenommen, wie zů Lax, dan das hoch gricht weltens inen nachlassen,

und satztend das beid partyen zů recht.

Do fragt ich ob genanter richter um ein urteil, do gab recht und urteil nach klag, antwurt, red, wyderred, brief, kunschaft und alles, was in recht kommen wer, so hettend die nachpuren von Lax jery klag [1]). Und das alles zů ainem waren und vesten urkund, so han ich obgenanter richter der gemeind eigen insigel an diesen brief gehenkt, doch mier, dem gricht und gantzer gemeind one

[1]) Es sind hier wohl die Worte zu ergänzen: „bezogen nach gericht erkantnus."

schaden, der geben ist in die . . . .[1]) felyci nach der geburt Krist, unsers Herren 1547.

Original: *Perg. 32/27, Archiv der Stadt Ilanz n. 114. Siegel: hängt.*

IV.

Das Gericht Ilanz und Grub entscheidet einen Rechtsstreit zwischen Laax und Seewis um den Gerichtsort.

1562, Februar 28.

Ich, Hans Nuttly, burtig und seßhaft zů Vallendans, und der zytte amman zů Ilantz und in der Grůb beckenen offenlich und thůn || kunth aller mencklich, dz ich uf hüt sins datumps zů Ilantz an gewonlicher gericht statt von heyssens und empfelhens einer gantze gemeindt alda, und || sonderlich von des rechten wegen offenlich zů gericht gesessen bin, und kam alda fur mich und offen verbannen gericht die fursichtigen, ersamen und || wysen aman Joder Michell und aman Jan Ragett, bede seßhaft zů Lax, und andere, die zů inen stůndint, mit iren mit recht erlopten fursprecher, aman Jacob de Ladür, burger und seßhaft zů Ilantz, und clagtent hin zů einer ersamen nachpurschaft und gemeynde zů Sivis uff meynung, es sige nit minder, sy miessent mit jeren lieben nachpuren von Syvis rechten, dz sy nit geren thuegint, dan sy allwegen je und je wol mit ein andren handt vermögen und wol eins sindt gsin und ir gerechtickait und fryhait ein andren gholfen erhalten und jetzen so werfent sy sich herwyder, sperent sich gen Lax zů komen und sige aber alwegen gebrucht worden, dz man um redt, bůßen und gast gricht da zů Lags berechtet ist worden, dz habent sy allweg gefiert an ir und stoß, nun jetzen, so habent sy zwen urtel bryef, der ein geben vor unseren herren der funfzehen[2]) und der ander zů Flimps[3]) geben, und sy wysent clar uß, der von den

[1]) Eine kleine Lücke.

[2]) Vom 26. April 1536, abgedruckt in Wagner, S. 166.

[3]) Vom Jahre 1547, abgedruckt oben n. 3.

funfzechen geben ist und der zů Flimps, dz die von Sivis sollent gen Lags komen und da berechtet werden um obgemelte artiklen, und vermainendt also by gegebnen briefen und siglen beliben, und ouch, wie von alther här gebrucht ist worden und satztent also zů recht.

Do stůndent in das recht der Jan Barthaun, Jory Moretzy und Juncker Wolf von Montaulta mit andren nachpuren von Sivis und gabent antwurt durch jeren fursprecher Stoffel, landt weybel, ouch burger und seßhaft zů Ilantz: Es näme sy fast wunder, das sy um semlichs mit inen rechtent, dan sy sigent ouch des sins und gemuots, jere gerechtickait und fryhaiten als wol uf ze haben und erhalten, als sy die von Lags, dan sy selbs wol wüssent, dz sy all wegen den halben teyl gehept handt in zů nemen und us zů gäben und noch uf dz letst, in unseren letsten krieg, den halben teyl gehept; jetzen so sagent sy ouch nüt dar wyder, dz sy dar nach die von Sivis angelangt handt und mit inen gerechtet und da ein urtel ergangen und die selbige urtel geappelliert worden, weliche urtel der funftzechen sy ouch einen handt, glich luttende deren von Lags und deren von Sivis, und der urtelbryef, gegeben von mynen herren, der funfzehen habe in, dz sy allweg haben mögent den trittenteyl, vorbehalten das malefytzisch und gast gricht, und sy begerendt by dem selbigen bryef ouch ze belyben, als wol als sy, und wen sy müßtent gleben nach ir clag und furbringen, so käme es zů letst dar zů, das sy eygen wärindt. Jetzen uf deren von Flimps urtelbryef lassent sy also belyben, dan die selbig clag hat nüt mer gluttet, dan die fryen von Sivis sollent gen Lags komen und helfen das gricht setzen, dan wie die uswendigen fryen von uns zerteylt sindt, do sôltent wir dz gericht helfen setzen zů Lax, und hoffent, das kein lants bruch sige, das ein klein gericht urtel brieff sölle unseren herren der funfzechen urtel und brief zerbrechen. Item und der urtel bryef zů Flimps gegeben sige junger, dan der urtel bryef, so geben ist von unseren herren der funfzechen, und vermaynent der bryef zů Flimps gegeben

sölle inen kein schaden bringen. Item wytter so habent die zwo gmeinden Lax und Sivis ein beschloßne laden mit dryen schlüsslein, do habent die von Sivis allwegen ouch den eynen schlüssel in wär und gwalt gehept. Verer so hat man vormals ouch zů Sivis gricht und recht gehalten um worten und andre dinge, so sige allweg ein aman der fryen dar komen mit dem stab und vermaint also noch hütbytag by der urtel zů Truntz gegeben von unseren herren, der funfzechen, zu belyben und satztend ouch zů recht. Und nach clag, antwurt, redt und wyder red, nach sag frommer lutten, nach dem die zwen urtel bryef verhört und verläsen wurdint, und nach allen handel, so im rechte komen ist und beydt teyl beniegtent sich wytter in das recht zů legen, wart alles zů recht gesetzt, des fragt ich ob genannter richter des rechten um uf den eydt.

Do gab recht und urtel, dz die bryef, geben fur die herren der funfzechen söllent in cräften belyben, und soll der seckelmeyster clagen durch rat eines gerichtz, und da clagt wurde uf lyb, er und gůt, und da an einem handt angeleit wurde, das sölle berechtet werden zů Lax, dz ist maleficisch, item wytter, was do frömbden lutten zů stiende, es sy umb frefflen oder redt, sol ouch zů Lags berechtet werden; aber um redt und um freffel beydt teyl in jeren gricht antreffendt, söllent die zwen teyl zů Lags berechtet werden, und der dritt teyl zů Sivis.

Dyser urtel begertent die vorgemelten clegeren von Lags ein urkunth von rechten, der inen under der gemeindt insygel in jeren costen zů geben erkent wart. Und des zů warem, vesten und offen urkunde, so han ich obgenanter richter der gemeindt eygen insygel offenlich gehenkt an dysem bryefe, als von des rechten wegen doch dem richter, gericht und der gemeinde und ir aller erben und nachkommen one schaden, der geben wart am usgenden Hornung des jars gezalt von der geburt Chrysty Jesu, tusent funfhundert sechtzig und zwen jare.

Original: *Perg. 30/42 cm., Archiv der Gemeinde Laax n. 36. Siegel: hängt, Legende: „S. der Gans Gmeind in der Grub".*

Diese Urkunde ist erwähnt bei Wagner, S. 168, Anm. 1.

V.

Das Gericht von Schleuis bestätigt die das Verhältnis zwischen Laax und Seewis regelnden Urteile von 1536 und 1562.

1736, 5. Mai. Schleuis.

Anno 1736 den 5ten May in Schlöwis sub ufficio herren amann Christian Leonhart Camenisch als richter.

Auf prosequierten rechtshandel endtzwischen einer ehrsamben nachbarschaft Seewis als kläger hin wider eine ehrs. nachbarschaft Laax als beklagten lauth protocollo in relatis,

Ist nach verhörung, klag und anthwort, reed und widered, replic und triplic und producierten geschriften auch ablesung derselben sambt, was der lenge nach von beyden parten allegiert und pro und contra in dz recht geführt, und eingewendet worden und mit recht und urthel erkendt worden, dz der urthelbrief, so von den herren des Appellaz Grichts den 15 de A° 1536 sambt die nach deme A° 1562 in der Grueb gegeben sentenz in kräfften erkendt seyn sollen, und solle künftig hin nach auswis deroselbigen nachgelebet werden.

Betreffendt dz interesse oder einnehmen und ausgeben sambt die geschworne zue setzen, solle, wie es seit A° 1536 habiliert worden auch künftighin observiert werden. Die Erwehlung der amanschaft und geschworne und wie auch die Veltleinischen ämbter sollen mit in der mehreren hand auf der gmeindt besetzet werden, so dan auch sollen beyde ehrsame nachbarschaften comunite eine kasten machen lassen mit dreyen schlössern, und alle gemeinsami schriften in selbigem verwahren, damit in erheüschendem fahl beyde parten sich dero bedienen köne, und die zwey schlössel soll Laax haben und der dritte Seewis.

Diser Urthel beschwärth sich die klag und zue gleich die anthworth und begehrten vor die oberhand oder vor

einem lobl. Appellazgricht zue apellieren, welches mit abtragung jeder part die helfte der uncosten concediert worden.

Bescheint ex prothocollo
Georg Caduff
Gricht schreiber aldo.

Original: *Papier, Archiv der Gemeinde Laax, n. 53, ein gleiches Exemplar befindet sich auch im Gemeindearchiv zu Seewis.*

VI.

Das Appellationsgericht bestätigt das obige Urteil des Gerichtes Schleuis mit der Abänderung, dass Laax 7, Seewis 5 Rechtssprecher haben sollen.

1736, Mai 18. Reichenau.

Actum Reichenau den 18ten May 1736.

Vor ihro Hochheit, dem regierenden herrn Landrichter Johann Beeli de Belfort, als richter samt lobl. Appellaz gricht.

In Appellationssachen entzwischen herrn landaman Fachineus, als mit recht erlaubten fürsprech, und der köstungen tröster, herrn landaman Otto von Mont, als beystand der nachbahrschaft Seewis eines theils, Appellanten,

hinwider herrn haubtman Capol, als mit recht erlaubten fürsprech, und der köstungen tröster, herrn Poda Mart. Beeli, als beystand der nachbahrschaft Laax anderen theils:

Ist nach angehörter klag und anthwort, replic und triplic, und ablesung des Appellazbriefes cui appellatio — nach reifer der sachen erdaurung, mit recht und urthel dahin erkendt worden, dz die zue Schleuwis diß fahls ergangene sentenz in allem und durchaus, mit diser condition solle bestättiget seyn, das die von Laax künftighin denen von Seewis einen geschwornen cedieren sollen, trifft hiemit zue Laax = siben, und zue Seewis fünf rechtssprecher, und bey solcher der sachen bewendtnus solle es danethin sein bewenden haben.

Audienz gelt taxiert 20 Fillippi, halbiert zu erlegen. Uhrkundlichen ist diser Extrakt under des löbl. oberen, grauen pundts insigel corroboriert extradiert worden.

L. S.

Christianus Leonhardus Camenis
sup^{s}. grisei Foed^{s}. Cancellarius.

Original: *Papier, Archiv der Gemeinde Laax, n. 54, zweites Exemplar im Gemeindearchiv zu Seewis. Siegel: hl. Georg, aufgedrückt.*

Buchdruckerei
JOS. CASANOVA, CHUR
1903